Schulgesetz-Sammlung.

Gesetze, Verordnungen,
Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Gutachten ꝛc.
über das Schulwesen in Preußen.

Dritter Teil:

**Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1890,
betr. die weitere Ausgestaltung des Schulwesens in Preußen,
nebst Ausführungsbestimmungen
und das Amt des Lehrers in seiner rechtlichen Stellung.**

Bearbeitet
von
Karl Chr. Fr. Laacke.

Leipzig 1896.
Druck und Verlag von Siegismund & Volkening.
Buchhandlung für pädagogische Litteratur.

Schulgesetz-Sammlung.

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Gesetzentwürfe, Gutachten 2c. über das Schulwesen in Preußen.

Dritter Teil:

Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1890, betr. die weitere Ausgestaltung des Schulwesens in Preußen, nebst Ausführungsbestimmungen und das Amt des Lehrers in seiner rechtlichen Stellung.

Bearbeitet

von

Karl Chr. Fr. Laacke.

Motto: Es erben sich Gesetz und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort.

Leipzig, 1896.

Verlag von Siegismund & Volkening.

Buchhandlung für pädagog. Litteratur.

Vorwort.

Der Zweck der „Schulgesetz-Sammlung“ besteht darin, den Schulbehörden, Schulaufsehern, Lehrern und Lehrerinnen, sowie auch weiteren Kreisen ein handliches Buch zu bieten, welches über die wichtigsten und für die Volks- und Mittelschule ꝛc. maßgebenden Bestimmungen und Gesetze schnell und sicher orientiert.

Während der I. Teil die Volksschule, der II. Teil die Mittelschule und Prüfungsordnungen behandelt, berücksichtigt der III. Teil die Allerh. Kabinetts-Ordre vom 13. Oktober 1890, betreffend die weitere Ausgestaltung des Schulwesens in Preußen, nebst Ausführungsbestimmungen, sowie das Amt des Lehrers in seiner rechtlichen Stellung. Ein Anhang bringt Vorschriften über das „Kirchenamt des Lehrers“, über „Gehaltsverhältnisse an den Königlichen Präparanden-Anstalten und Seminaren“, sowie über das „Privatschulwesen“.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert den Gebrauch der Sammlung. Ergänzende „Nachträge“ für die einzelnen Teile sind je nach Bedürfnis in Aussicht genommen. Berechtigte Wünsche finden jederzeit geneigte Berücksichtigung und Beachtung.

Mit dem Wunsche, daß das Werk eine freundliche Aufnahme finden, zu den alten Freunden sich viele neue erwerben und zur Beseitigung der Unsicherheit und Unklarheit, welche auf dem Gebiete des preußischen Schulrechts noch immer herrscht, mitwirken möge, übergeben wir dasselbe der Schul- und Lehrerwelt zur geneigten Benutzung und freundlichen Beurteilung.

Spandau, den 1. September 1895.

Karl Laacke.

I. Instruktive Bestimmungen.

1. Die weitere Ausgestaltung des Schulwesens in Preußen.

Allerh. Erlaß vom 13. Oktober 1890 nebst den Ausführungs-Verfügungen. (Z.-Bl. 1890, S. 703.)

Auf den Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich Sie hiermit zur Veröffentlichung der hierneben zurückfolgenden Verfügungen behufs Ausführung Meines Erlasses vom 1. Mai 1889 ermächtigen und die Einführung der „Ergänzungen zum Seminar-Lesebuche" Heft I in den Unterrichtsgebrauch der Seminare genehmigen.

Hubertusstock, den 13. Oktober 1890.

v. Goßler. **Wilhelm R.**

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Min.-Verf., Berlin, den 18. Oktober 1890.

Se. Majestät der König haben am 1. Mai 1889 nachstehende Allerhöchste Ordre an das Staatsministerium zu erlassen geruht:

Schon längere Zeit hat Mich der Gedanke beschäftigt, die Schule in ihren einzelnen Abstufungen nutzbar zu machen, um der Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen entgegen zu wirken. In erster Linie wird die Schule durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen haben. Aber Ich kann Mich der Erkenntnis nicht verschließen, daß in einer Zeit, in welcher die sozialdemokratischen Irrtümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung der Erkenntnis dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie muß bestrebt sein, schon der Jugend die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern auch in der Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem Einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie muß die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, daß die Staatsgewalt allein dem Einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend zum Bewußtsein bringen, wie Preußens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwickelung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetz-

lichen Reformen Friedrichs des Großen und von Aufhebung der Leibeigenschaft an bis heute. Sie muß ferner durch statistische Thatsachen nachweisen, wie wesentlich und wie konstant in diesem Jahrhundert die Lohn- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen unter diesem monarchischen Schutze sich verbessert haben.

Um diesem Ziele näher zu kommen, rechne Ich auf die volle Mitwirkung Meines Staatsministeriums. Indem Ich dasselbe auffordere, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen und Mir bestimmte Vorschläge zu machen, will Ich nicht unterlassen, nachstehende Gesichtspunkte besonderer Beachtung zu empfehlen.

1. Um den Religionsunterricht in dem angedeuteten Sinne fruchtbarer zu machen, wird es erforderlich sein, die ethische Seite desselben mehr in den Vordergrund treten zu lassen, dagegen den Memorierstoff auf das Notwendige zu beschränken.
2. Die vaterländische Geschichte wird insonderheit auch die Geschichte unsrer sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und Entwickelung seit dem Beginn dieses Jahrhunderts bis zu der gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung zu behandeln haben, um zu zeigen, wie die Monarchen Preußens es von jeher als ihre besondere Aufgabe betrachtet haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen und ihr leibliches und geistiges Wohl zu heben, und wie auch in Zukunft die Arbeiter Gerechtigkeit und Sicherheit ihres Erwerbes nur unter dem Schutze und der Fürsorge des Königs an der Spitze eines geordneten Staates zu erwarten haben. Insbesondere vom Standpunkte der Nützlichkeit, durch Darlegung einschlagender praktischer Verhältnisse, wird schon der Jugend klar gemacht werden können, daß ein geordnetes Staatswesen mit einer sicheren monarchischen Leitung die unerläßliche Vorbedingung für den Schutz und das Gedeihen des Einzelnen in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz ist, daß dagegen die Lehren der Sozialdemokratie praktisch nicht ausführbar sind, und wenn sie es wären, die Freiheit des Einzelnen bis in seine Häuslichkeit hinein einem unerträglichen Zwange unterworfen würde. Die angeblichen Ideale der Sozialisten sind durch deren eigene Erklärung hinreichend gekennzeichnet, um den Gefühlen und dem praktischen Sinne auch der Jugend als abschreckend geschildert werden zu können.
3. Es versteht sich von selbst, daß die hiernach der Schule zufallende Aufgabe nach Umfang und Ziel für die verschiedenen Stufen der Schulen angemessen zu begrenzen ist, daß daher den Kindern in den Volksschulen nur die einfachsten und leicht faßlichen Verhältnisse dargeboten werden dürfen, während diese Aufgabe für die höheren Kategorien der Unterrichtsanstalten entsprechend zu erweitern und zu vertiefen ist. Insbesondere wird es darauf ankommen, die Lehrer zu befähigen, die neue Aufgabe mit Hingebung zu erfassen und mit praktischem Geschick durchzuführen. Zu diesem Ende werden die Lehrerbildungsanstalten eine entsprechende Ergänzung ihrer Einrichtung erfahren müssen.

Ich verkenne nicht, welche Schwierigkeiten der Durchführung dieser Aufgabe sich entgegenstellen werden, und daß es einer längeren Erfahrung bedarf, um überall das Richtige zu treffen. Aber diese Bedenken dürfen nicht abhalten, mit Ernst und Ausdauer der Durchführung eines Zieles näher zu treten, dessen Verwirklichung nach Meiner Ueberzeugung für das

Wohl des Vaterlandes von hervorragender Bedeutung ist. Das Staatsministerium wolle hiernach die notwendigen Erörterungen in die Wege leiten und nach Abschluß derselben an Mich berichten.

Schloß zu Berlin, den 1. Mai 1889.

Fürst v. Bismarck. **Wilhelm R.**

An
das Staatsministerium.

Das Staatsministerium hat sich darauf in seiner Beratung vom 27. Juli 1889 über bestimmte Vorschläge zur Ausführung des Allerhöchsten Befehls verständigt.

Dieselben lauten:

I. Niederes Schulwesen.

A. a. In den Unterricht der Lehrerseminare wird eine besondere Unterweisung der Zöglinge in den elementaren Grundsätzen der Volkswirtschaft eingeführt.

b. Dieser Unterricht wird in der Weise erteilt, daß die Seminaristen befähigt werden, in ihrer späteren Amtsthätigkeit ihre Schüler, soweit dies durch die Schule möglich ist, vor dem Einfluß sozialdemokratischer Irrlehren und Entstellungen zu bewahren und über das zu belehren, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist.

c. Diesem Unterricht wird ein Leitfaden zu Grunde gelegt, welcher in — der Form wie dem Inhalte nach — mustergiltigen Aufsätzen eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze erteilt, von deren Beachtung das Volkswohl abhängt, und sodann eine Reihe geschichtlicher Lebensbilder anschließt, aus welchen hervorgeht, wie Preußens Herrscher bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwickelung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, und wie die monarchische Staatsform die Familie, die Freiheit, das Recht und den Wohlstand des Einzelnen am besten zu schützen vermag.

d. In dieses Heft werden auch diejenigen Aufsätze, Schilderungen, Erzählungen sozialpolitischen Inhalts aufgenommen, welche in den Schulen selbst zur Behandlung kommen sollen.

B. a. Damit auch die jetzt schon im Amte stehenden Lehrer die erforderliche Anweisung erhalten, wird eine Sammlung von guten Werken belehrenden und geschichtlichen Inhalts ausgewählt und jede Kreislehrerbibliothek mit einer solchen Sammlung ausgestattet.

b. Außerdem werden die Schulaufsichtsbeamten angewiesen, bei Revisionen und bei Abhaltung von Lehrerkonferenzen dem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

c. Die Provinzialschulkollegien werden angewiesen, bei den Prüfungen der Seminaraspiranten, der Lehramtsbewerber und der Lehrer besonders darauf zu achten, ob dieselben ausreichende Kenntnis der vaterländischen Geschichte, namentlich auch nach der Seite der Kulturentwickelung besitzen, und Bewerbern, welchen diese fehlt, die nachgesuchte Lehrbefähigung beziehungsweise die Aufnahme in das Seminar zu versagen.

C. a. In den Schulen werden die hier in Betracht kommenden Belehrungen im Religionsunterrichte und im Geschichtsunterrichte gegeben.

b. Um denselben einen Anhalt zu gewähren, werden in die Lesebücher der verschiedenen Arten von Schulen die dem Verständnisse ihrer Schüler entsprechenden Lesestücke aus dem Leitfaden für den Seminarunterricht aufgenommen.

c. Unter diesen Lesestücken müssen sich neben den vaterländisch-geschichtlichen auch solche finden, welche in leicht faßlichen und leicht merksamen Sätzen die Hauptlehren und die Hauptthatsachen aus der Entwickelung des Staates und der Gesellschaft enthalten.

d. Sowohl für den Religionsunterricht, als auch für den Geschichtsunterricht sämtlicher Arten von niederen Schulen sind Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen.

e. Die Verordnung bezüglich des Religionsunterrichtes wird zunächst für die evangelischen Schulen erlassen, sie betrifft vorzüglich die Lehrweise. Auch soll erwogen werden, ob die christliche Haustafel, welche dem kleinen Katechismus beigefügt ist, in den Seminaren und in allen Schulen zur eingehenden Behandlung kommen kann.

Wegen Erlasses einer entsprechenden Verordnung für den katholischen Religionsunterricht wird das Geeignete seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaßt werden.

f. Die Verordnung wegen des Geschichtsunterrichtes schreibt für alle Schulen gleichmäßig vor:
   1. die vaterländische Geschichte ist bis zum Regierungsantritte Sr. Majestät weiter zu führen;
   2. der Unterricht ist sowohl auf der Mittel-, als auch auf der Oberstufe zu geben;
   3. in demselben sind auf der Oberstufe die Verdienste der preußischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben;
   4. wo die besonderen Verhältnisse einer Schule Kürzungen nötig machen, dürfen dieselben nicht auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit geschehen, sondern es ist dann ein späterer Ausgangspunkt für die Geschichtserzählung zu wählen.

g. In Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen werden besondere Lehrpläne erlassen für den vaterländischen Geschichtsunterricht der höheren Mädchenschule, der Mittelschule, der mehrklassigen Volksschule, der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern.

II. Höheres Schulwesen.

1. In Ansehung des Religionsunterrichtes sind für sämtliche Arten der höheren Schulen Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen. Den höheren Schulen, insbesondere den Gymnasien, wird einzuschärfen sein, daß der Religionsunterricht so zu erteilen ist, daß der Nachdruck auf die lebendige Annahme und die innerliche Aneignung der Heilsthatsachen und Christenpflichten gelegt und die apologetische und ethische Seite besonders berücksichtigt wird. Unter merklicher Verringerung des Lehrstoffes, namentlich durch Ausscheidung des zur Aneignung religiöser Streitfragen führenden kirchen- und dogmengeschichtlichen Stoffes, ist der Unterricht, soweit er sich auf Geschichte stützt, auf die für das kirchlich-religiöse Leben bleibend bedeutsamen Vorgänge zu beschränken.

Wegen des katholischen Religionsunterrichtes wird das Geeignete seitens der Unterrichtsverwaltung veranlaßt werden.

2. In Ansehung des Geschichtsunterrichtes sind für sämtliche Arten der höheren Schulen Verordnungen im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1889 zu erlassen.
   a. Der Unterricht in der vaterländischen Geschichte ist bis zum Regierungsantritte Sr. Majestät durchzuführen und von der Zeit des Großen Kurfürsten ab gegen seinen bisherigen Umfang zu erweitern.
   b. Die wichtigeren Thatsachen sind schon in den mittleren Klassen der höheren Lehranstalten vorzuführen.
   c. In dem Geschichtsunterrichte ist die Entwickelung unsrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere vom Beginne dieses Jahrhunderts bis zur gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung (Alters- und Invalidenversorgung 1889), darzustellen.
   d. Diese Unterweisung ist in der ersten Klasse der Vollanstalten ausführlicher zu gestalten. Die Belehrung über die Verderblichkeit der Sozialdemokratie hat hierbei, ohne in eine nähere Erörterung der sozialistischen Theorien einzutreten, an der Hand des gesunden Menschenverstandes zu erfolgen. Die Unmöglichkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen ist an den positiven Zielen der Sozialdemokratie nachzuweisen und für jugendliche Gemüter faßlich zu gestalten.
   e. Infolge der zu a bis d vorgeschriebenen Ausdehnung des Geschichtsunterrichtes wird der anderweitige Lehrstoff der Geschichte entsprechend verringert.
   f. Die geschichtlichen Lehr- und Hilfsbücher sind durch den entsprechenden Lehrstoff seitens geeigneter Schulmänner und Gelehrten zu ergänzen.
3. Auf die Durchführung des Grundsatzes, daß die Geschichte und die Litteratur nicht formell und gedächtnismäßig, sondern inhaltlich und ethisch erläutert werde, ist mit Nachdruck hinzuwirken.
4. Die Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Schulamtes ist im Sinne vorstehender Anordnungen zu revidieren.
5. Bei der praktischen Vorbildung der Lehrer (pädagogische Seminare, Probejahr 2c.) ist auf vorstehende Anordnungen besondere Rücksicht zu nehmen.

Se. Majestät der König haben diesen Vorschlägen durch die nachstehende Allerhöchste Ordre vom 30. August 1889 Ihre Genehmigung zu erteilen und mich mit der Ausführung derselben zu beauftragen geruht:

Auf den Bericht vom 16. d. M. will Ich die hierneben zurückfolgenden Vorschläge zur Ausführung Meines Erlasses vom 1. Mai d. J., das Unterrichtswesen betreffend, hiermit genehmigen und den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten beauftragen, die zur Ausgestaltung des Unterrichtswesens nach Maßgabe dieser Vorschläge erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Neues Palais, den 30. August 1889.

Wilhelm R.

v. Bismarck. v. Bötticher.
Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. Graf v. Bismarck.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

An
das Staatsministerium.

Dem höheren Schulwesen fällt hiernach die Aufgabe zu, in noch wirksamerer Verfolgung seiner bisherigen Ziele diejenigen Gesellschaftsklassen, welche zu maßgebendem Einflusse auf unser gesamtes Volksleben berufen sind, nicht nur mit dem dazu nötigen fruchtbringenden Wissen auszurüsten, sondern ihnen auch durch eine auf dem Grunde des Christentums und des deutschen Volksgeistes beruhende Erziehung eine dauernde Richtung des Willens und des Charakters zu geben. Dafür werden vor allem diejenigen Lehrgegenstände voll auszunutzen sein, welche Gefühl und Willen unmittelbar zu bestimmen geeignet sind. Neben dieser allen höheren Schulen gemeinsamen Aufgabe sind die den einzelnen Schularten gesteckten Ziele fest im Auge zu behalten. Wird aber hierbei überall als Ergebnis des Unterrichtes eine nicht bloß höher gebildete, sondern auch geistig gesammelte und sittlich gefestigte Persönlichkeit erstrebt, so wird auch alle wissenschaftliche Arbeit der höheren Schule in den Dienst der Erziehung treten. Dies wird allgemein anerkannt, aber über die zur Erreichung jenes Zieles einzuschlagenden Wege herrschen verschiedene und zum Teil einander widersprechende Ansichten. Es hat sich daher empfohlen, durch gemeinsame Beratung von Männern verschiedener Lebensstellung zu ermitteln, welche von den zahlreichen Vorschlägen zur Verbesserung unseres höheren Schulwesens berechtigt und wie dieselben untereinander auszugleichen, besonders aber, wie sie für die geschichtlich überkommenen Schulformen zu verwerten sind.

Se. Majestät der König haben geruht, eine solche Beratung Allergnädigst zu genehmigen.

Dieselbe wird zur Zeit vorbereitet. Sobald ihre Ergebnisse vorliegen, wird erwogen werden, in welcher Weise und in welchem Umfange sie bei der Ausgestaltung des Lehrplanes der höheren Schulen zu verwenden sind.

Um die dem niederen Schulwesen durch den Allerhöchsten Befehl vom 30. August 1889 zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, sind zunächst „Ergänzungen zum Seminar-Lesebuche" ausgearbeitet worden. Dieselben sind so eingerichtet, daß sie in allen Lehrerbildungsanstalten benutzt werden können, gleichviel, welches Lesebuch sonst dem Unterrichte in denselben zu Grunde liegt.

1. Das beigefügte erste Ergänzungsheft enthält eine fortlaufende Reihe von Lebensbildern der brandenburgisch-preußischen Herrscher von der Thronbesteigung des Großen Kurfürsten bis zu derjenigen unseres jetzt regierenden Kaisers. Die Lesestücke, welche zum größten Teile Meisterwerken der deutschen Geschichtsschreiber entnommen sind, bieten eine kurze Darstellung der Kulturentwickelung in unserm Staate und lassen die Treue, die Thätigkeit, die Weisheit und dementsprechend auch die Erfolge erkennen, mit welchen die preußischen Könige die Wohlfahrt aller ihrer Unterthanen, vorzugsweise diejenige der Geringen im Volke, gefördert haben. Urteile über die Herrscher sind vermieden, dagegen sind die Regenten selbst in Erlassen, Briefen und anderen Kundgebungen redend eingeführt. Da das Ergänzungsheft auch solche Sprachstücke enthalten soll, welche im Unterrichte der Volksschule selbst zur Behandlung kommen, so sind in dasselbe außer den bezeichnenden Aussprüchen der Hohenzollern, welche an der Spitze des Buches stehen, auch die allgemein bekannten, sogenannten Hohenzollernsprüche und einige Gedichte aufgenommen worden.

   Ein zweites Ergänzungsheft soll leicht faßliche Belehrungen über die Grundsätze, von deren Beachtung das Volkswohl abhängt, über das Leben in der Familie, im Staate und in der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere auch über das Wesen, die Ehre und den Segen

der Arbeit bringen; es soll sich daran die Geschichte von Männern anschließen, welche sich aus engen Verhältnissen emporgearbeitet haben, und Nachrichten über hervorragende Werke der Barmherzigkeit und über deren Urheber und Pfleger geben.

Das erste Ergänzungsheft gelangt jetzt zur Ausgabe. Dasselbe ist mit Beginn des nächsten Halbjahres in den Seminarunterricht einzuführen und in einer der für das Deutsche bestimmten Stunden, welche möglichst dem Seminardirektor selbst zu übertragen ist, in Klasse 1 (Oberstufe) mit den Zöglingen zu lesen. Bei der Behandlung desselben kommt es darauf an, daß die Seminaristen nicht nur selbst mit dem Stoffe bekannt gemacht und in das Verständnis desselben eingeführt, sondern daß sie auch dazu angeleitet werden, diese Kenntnisse im Unterrichte der Volksschule fruchtbringend zu verwerten.

Ich behalte mir vor, jedem Seminar so viele Exemplare des Ergänzungsheftes zu überweisen, daß jeder Lehrer und jeder Zögling der beiden oberen Klassen ein Freiexemplar erhalten kann, und sehe einer Angabe des bezüglichen Bedarfes für jede Anstalt baldmöglichst entgegen.

2. Die Seminare werden der ihnen im vorstehenden gestellten erweiterten Aufgabe nur genügen können, wenn ihnen Zöglinge zugeführt werden, welchen die vaterländische Geschichte in ihren Hauptthatsachen so geläufig und so sicher bekannt ist, daß der Seminarlehrer nicht mehr genötigt ist, auf deren Einprägung besondere Zeit und Kraft zu verwenden. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, bei der Aufnahmeprüfung an den Schullehrer-Seminaren hierauf sein besonderes Augenmerk zu richten.

Wird dadurch erreicht, daß der Seminarunterricht auf festen Grundlagen weiter bauen kann, so wird der in je zwei wöchentlichen Stunden zwei Jahre hindurch fortgesetzte Unterricht in der allgemeinen vaterländischen Geschichte, ergänzt durch die hier gegebenen Belehrungen, ein Lehrergeschlecht zu erziehen vermögen, welches weiß, ein wie hohes Gut es an seinem Herrscherhause und an seinem Vaterlande besitzt, und welches befähigt ist, die Millionen der ihm anvertrauten Kinder mit Liebe und Dankbarkeit gegen König und Vaterland zu erfüllen.

3. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß auch die schon im Amte stehenden Lehrer an der Lösung der durch Königl. Befehl der Volksschule gestellten besonderen Aufgabe mitarbeiten können. Ich habe daher Anordnung getroffen, daß kein Schulaufsichtskreis ohne eine Kreislehrerbibliothek bleibe, und daß keine derselben der erforderlichen Hilfsmittel vaterländischen und wirtschaftlichen Inhalts entbehre; ebenso werde ich jeder Kreislehrerbibliothek und jeder einzelnen Schule ein Exemplar des Ergänzungsheftes zu dem Seminar-Lesebuche zugehen lassen.

4. Damit diese Maßregeln den erhofften Erfolg haben, wird es darauf ankommen, daß das Königl. Provinzial-Schulkollegium bei den Zweiten Prüfungen in Gemäßheit der Verfügung vom 15. September 1888[1]) auf die Kenntnis der vaterländischen Geschichte besonderen Nachdruck lege und daß die jetzt in den Vordergrund gestellten Fragen bei den alljährlich an den Schullehrer-Seminaren stattfindenden Lehrerkonferenzen zur Erörterung kommen.

---

[1]) Zentralbl. für 1889, S. 229.

Abschrift einer am heutigen Tage an die Königl. Regierungen erlassenen Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium mit dem Bemerken, daß sich die in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen über den Unterricht in Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen auch auf die entsprechenden Schulen seines Ressorts, namentlich auf die Seminar-Uebungsschulen beziehen.

1) An
sämtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

1. Demgemäß wolle die Königl. Regierung zunächst die Einrichtung von Kreislehrerbibliotheken in ihrem Bezirke, wenn dieselbe noch nicht durchgeführt ist, in Angriff nehmen und mir vor dem 1. Januar k. J. ein Verzeichnis der Bibliotheken unter Angabe ihrer Vorsteher einreichen, damit ich diesen die von mir für diesen Zweck ausgesuchten Bücher zugehen lassen kann. Ich bemerke dabei, daß es nicht unbedingt nötig ist, daß jeder Schulaufsichtskreis eine besondere Bibliothek habe, sondern daß die Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Bibliothek gestattet ist.

2. In besonderem Berichte hat ferner die Königl. Regierung die Zahl der ihr unterstellten Schulen nach landrätlichen Kreisen geordnet anzugeben, damit ich den einzelnen Kreisen die erforderliche Anzahl des Ergänzungsheftes zusenden lassen kann. Einer Unterscheidung der Schulen nach Geschlecht der Kinder oder Bekenntnis der Lehrer bedarf es dabei nicht. Die Zahlenangabe genügt.

3. Ehe die unter Abschnitt C. b und c der Vorschläge des Königl. Staatsministeriums vorgesehene Ergänzung der Volksschullesebücher in einer den Erfolg sichernden Weise geschehen kann, bedarf es einer auf Grund der Beobachtungen und Erfahrungen des ersten Jahres anzustellenden erneuten Prüfung. Ich behalte mir also weitere Verfügung vor, will aber nicht unbemerkt lassen, daß die meisten Lesebücher, insbesondere diejenigen von Engelien und Fechner, Gabriel und Supprian, Hirt (Bock), Schneider (in Schleswig), das bei Du Mont-Schauberg in Köln erschienene deutsche Lesebuch und das Lesebuch für Oberklassen katholischer Volksschulen, Verlag von Crüwell in Dortmund, das Lesebuch für höhere Mädchenschulen von Kippenberg schon jetzt reichliche Stoffe enthalten, bei deren Behandlung der Lehrer seine Schüler zu königstreuer und vaterländischer Gesinnung und zu dankbarer Anerkennung der Wohlthaten erziehen kann, welche sie der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung verdanken.

4. Besonderer Aufmerksamkeit der Königl. Regierung empfehle ich den Religionsunterricht der Volksschule. Die Vorschrift in Nr. 15 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 weist demselben für die evangelischen Schulen die Aufgabe zu, die Kinder in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde einzuführen, damit sie befähigt werden, die Heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben wie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen zu können. Wo der Lehrer der Lösung dieser Aufgabe gewissenhaft und mit Verständnis zustrebt, wird er

sich bewußt bleiben müssen, daß er nicht auf äußere, gedächtnismäßige Aneignung eines möglichst reichen Stoffes, sondern auf Begründung religiös-sittlicher Gesinnung sein Augenmerk zu richten habe. Die Königl. Regierung wolle daher bei den Revisionen der Schulen und den aus Anlaß derselben zu erteilenden Anweisungen ganz besonders darauf achten, daß der Religionsunterricht in diesem Sinne erteilt werde. Wo den Lehrern die ausreichende katechetische Bildung zur Seite steht, wird in den evangelischen Schulen eine angemessene Behandlung der dem lutherischen Katechismus beigegebenen Haustafel gerade für die gegenwärtigen Verhältnisse Wert haben.

Bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes wird weitere Verfügung vorbehalten.

5. Für den Geschichtsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den höheren Mädchenschulen bestimme ich:
   a. die vaterländische Geschichte ist jedenfalls bis zum Regierungsantritt Sr. Majestät Kaiser Wilhelms II. weiterzuführen;
   b. der Unterricht ist sowohl auf der Mittel-, als auch auf der Oberstufe zu geben;
   c. in demselben sind auf der Oberstufe die Verdienste der preußischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben;
   d. wo die besonderen Verhältnisse einer Schule Kürzungen nötig machen, dürfen dieselben nicht auf Kosten der Geschichte der neueren Zeit geschehen, sondern es ist dann ein späterer Ausgangspunkt für die Geschichtserzählung zu wählen.

In Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen werden besondere Lehrpläne zu erlassen sein für den vaterländischen Geschichtsunterricht der höheren Mädchenschule und der Mittelschule, der mehrklassigen Volksschule, der Volksschule mit einem oder mit zwei Lehrern. Ich sehe der Einreichung der besonderen Lehrpläne vor dem 10. Januar k. J. entgegen.

Einer besonderen Begründung bedürfen diese Anordnungen nicht. Das deutsche Volk, insbesondere die Bürger des preußischen Staates, genießen das hohe Glück, ein Vaterland, ein Herrscherhaus zu besitzen, auf dessen Geschichte sie stolz sein dürfen. Was zur Zeit Friedrichs des Großen gesagt wurde: Die anderen Völker beneideten dem Preußen seinen König, gilt noch heute. Der Fleiß und die hervorragende Begabung vaterländisch gesinnter Geschichtsschreiber haben die deutsche und die preußische Geschichte nach allen Richtungen durchforscht und in einer Vollkommenheit der Form dargestellt, welche man vorher nur bei der Geschichte der alten Völker kannte. Eine Fülle lebensvoller Anschauungen und sittlich tief und nachhaltig anregender Momente tritt uns aus der Erzählung von der fast ein halbes Jahrtausend erfüllenden ununterbrochenen Arbeit der Hohenzollern für ihr Land und Volk entgegen. Es wäre Undank gegen das Herrscherhaus und gegen die großen Männer, welche unter seiner Führung in Krieg und Frieden alle ihre Kräfte für unsern Staat eingesetzt haben; es wäre eine Versündigung gegen das heranwachsende Geschlecht, wenn man versäumen wollte, es mit den Segnungen bekannt zu machen, welche ihm aus seiner Zugehörigkeit zum preußischen Staate erwachsen; es wäre ein ebenso starkes Unrecht gegen den Staat selbst, wenn ihm ein vaterlandsloses Geschlecht herangezogen würde. Deshalb sollen sämtliche preußischen Könige in dem Unterrichte der preußischen Jugend eine hervorragende Stelle erhalten, und ebenso sollen die aus-

gezeichneten Männer, welche in den Befreiungskriegen und in den Kämpfen Kaiser Wilhelms I. für König und Vaterland Kraft und Leben eingesetzt haben, der Jugend als leuchtende Vorbilder gezeigt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Goßler.

2) An
sämtliche Königl. Regierungen und an das
Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. 1038. I. Ang.

---

2. Allerhöchste Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817.[1])

§ 18. Die Kirchen- und Schul-Kommission ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrierender Teil der ersten Abteilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auch auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute erteilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a. Die Besetzung sämtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes hervociert werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Falle solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;
b. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubserteilung für selbige;
c. die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung;
d. die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e. die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens;
f. die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulierung des Stolwesens und Schulgeldes;
g. die gesamte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden und Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutionsrechnungen zu. Sie hat ferner:

---

[1]) Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

h. die Disposition in den in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen und
i. die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen litterarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon anderen Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne Genehmigung frei:
k. Schulsocietäten einzurichten und zu verteilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nötig machen, sowie
l. Parochien zusammenzuziehen und zu verteilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren.

---

3. Die Schule und die sozialistischen Bestrebungen der Gegenwart.

Reg.-Verf., Breslau, den 5. April 1890.

Das Anwachsen der sozialistischen Bestrebungen und die zunehmende Verwilderung ganzer Volksklassen, welche zu einer völligen Entchristlichung und zu gänzlichem Umsturz des Staates und der Gesellschaft durch aufreizende Reden und Schriften unausgesetzt aufgestachelt werden, legen offenbar der Schule und dem Lehrerstande ganz besondere und höchst verantwortliche Pflichten auf. Denn es gilt, gerade die heranwachsenden Geschlechter frühzeitig vor den ihnen durch solche Verführung drohenden Gefahren zu sichern und sie zu ihrem Schutze mit einem sicheren Rüstzeug klarer Kenntnisse, sittlicher Ideale und religiöser Ueberzeugungen auszustatten. Wenn wir auch keinen Grund haben, an der Pflichttreue und Hingabe der Lehrer unseres Bezirkes zu zweifeln, so veranlaßt uns doch die außerordentliche Wichtigkeit dieser Aufgabe zu besonders dringender Ermahnung und Unterweisung.

Es wird noch eifriger und nachhaltiger, als dies bisher bereits erfreulicherweise geschehen ist, die erziehliche Bestimmung der Schule und des gesamten Schullebens in den Vordergrund gestellt werden müssen; die bewußte Führung der Jugend zu Bescheidenheit, Aufrichtigkeit und Gerechtigkeitssinn, zu Königstreue und Vaterlandsliebe, vor allem zu Gottesfurcht und christlicher Nächstenliebe muß durch Zucht und Unterricht unabläßig erstrebt und vor allem auch durch das musterhafte Beispiel des Lehrers selbst unterstützt und gefördert werden.

Das Lesebuch bietet genug Gelegenheit, den Kindern Einblicke in die Entwickelung unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände zu verschaffen, ihnen die Unentbehrlichkeit eigenen Fleißes, eigener Sparsamkeit, eigener Selbstzucht an leuchtenden Beispielen vorzustellen. Geschichte und Geographie haben vorzugsweise den Zweck und die Mittel, die Liebe zur Heimat und zum Vaterlande, die Zuneigung zu den Volksgenossen und zu dem Herrscherhause zu wecken und zu stählen; und eine rechte, zu Herzen gehende Behandlung der vaterländischen Geschichte insbesondere wird in den kindlichen Gemütern leicht nachhaltige Begeisterung und dauernde sittliche Antriebe erzeugen. Die Verbindung des Lesebuches, namentlich der dichterischen Zugaben desselben, mit dem Geschichtsunterrichte, die Pflege des volkstümlichen und vaterländischen Gesanges, die anschauliche Schilderung der großen Herrscher der Vorzeit und der Persönlichkeit unseres gegenwärtigen Kaisers, die sorgsame Verwertung der zahlreichen vaterländischen Gedenktage sollen als vorzüglich wirksame Mittel

hiermit besonders empfohlen werden. Der beständig in ungezwungener Weise sich wiederholende Hinweis auf das, was wir dem mit dem Wohle des Vaterlandes und des Volkes stets in untrennbarer Verbindung gestandenen Herrscherhause verdanken und zu vergelten haben, muß schließlich auch in einem gleichgiltigen oder verschlossenen Kinderherzen seine fruchtbaren Spuren zurücklassen.

Noch wichtiger aber ist die gewissenhafte Pflege einer wahrhaft religiösen Erziehung; die verantwortungsvollste Pflicht des Lehrers besteht deshalb zunächst darin, daß er den Religionsunterricht, wo er denselben selbst giebt, in der denkbar sorgfältigsten Weise erteilt oder den denselben erteilenden Geistlichen in diesem wichtigsten Geschäfte nach bester Kraft und nach dessen Anleitung zu unterstützen sucht. Aber auch außerhalb des Religionsunterrichtes darf keine der zahlreichen Gelegenheiten versäumt werden, welche der Unterricht und das Schulleben für die Erweckung oder Erneuerung religiöser Gefühle darbieten. Gesittung und Vaterlandsliebe sind ja nur dann echt und nur dann gefestet genug, den Stürmen des Lebens, den offenen und geheimen Anfechtungen zu widerstehen, wenn sie sich auf Gottesfurcht gründen und ihre Nahrung aus unerschütterlicher religiöser Ueberzeugung ziehen. Im einzelnen sei noch auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche der Pflege des kirchlichen und geistlichen Liedes und der würdigen Gestaltung des gemeinsamen Schulgebetes zu Anfang und zum Schlusse des Unterrichtes innewohnt. Bei seiner ganzen unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit soll somit dem Lehrer stets die ernste Wahrheit vor Augen sein, daß Kenntnisse und Fertigkeiten allein ohne sittliche Ideale und ohne religiöse Ueberzeugung nur geeignet sind, den heranwachsenden Menschen seinen Verführern zu einer um so leichteren Beute und ihn selbst damit zu einem um so schädlicheren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Der ganze Erfolg der Schule in der angedeuteten Richtung wird aber davon abhängen, daß der Lehrer seinen Worten sein eigenes Beispiel hinzufügt, daß er seinen Schülern an sich selbst dasjenige vorlebt, für dessen Nachahmung er sie begeistern möchte. Der vorbildliche Lebenswandel des Lehrers ist um so wichtiger, als leider vielfach im Elternhause die rechte Erziehung fehlt oder wohl gar schon durch schlechte Lehren und verführende Beispiele ersetzt wird. Da ist der persönliche Einfluß des Lehrers von unberechenbarer Bedeutung: In dem Lehrer sieht das Kind vorzugsweise seinen Leiter und Führer, an ihn schmiegt es sich mit unbegrenztem Vertrauen an; er allein scheint ihm in den meisten Fällen allen, die es bisher gekannt, an Kenntnissen und Ansehen weit überlegen zu sein; auf dem Lehrer haftet die Aufmerksamkeit der Kinder auch außerhalb der Schule; sein ganzes Thun und Treiben hat in seinen Schülern eine entsprechende Anzahl von Beobachtern, die gerade wegen ihrer kindlichen Unbefangenheit scharf sehen und richtig urteilen; auf dem Lehrer ruhen auch die Augen der Eltern jener Kinder, d. i. der ganzen Gemeinde. Das ist einerseits für ihn ein Grund zu berechtigtem Stolze; auf der andern Seite aber schließt gerade diese Stellung eine Summe von Verantwortung in sich. Daher wird nur beständige Selbstbeobachtung den Lehrer zur Selbsterkenntnis und Selbstzucht führen und ihn fähig erhalten, sich der Bedeutung seines Berufs würdig zu zeigen. Schon Unvorsichtigkeiten, Unbesonnenheiten, Unschicklichkeiten können seinem Ansehen und damit seiner Wirksamkeit empfindliche Einbuße bringen, um wieviel mehr also muß er sich vor größeren Fehlern und vor schwereren sittlichen Vergehen hüten. Ohne Anmaßung und Eitelkeit muß er bemüht sein, die dringend gebotene Vorsicht in seinem näheren Umgange mit entgegen-

kommender Freundlichkeit gegen jedermann zu verbinden; im bürgerlichen Leben soll er die richtige Mitte finden zwischen weiser Zurückhaltung und entschiedener Bethätigung seiner Ueberzeugung. Es ist weder erforderlich noch angemessen, wenn ein Lehrer mit seiner Vaterlandsliebe prunkt und prahlt, wenn er vielgeschäftig um Einfluß und Anerkennung wirbt; aber bei gegebener Gelegenheit soll der Lehrer frei und offen eintreten für seine Ueberzeugung und seine Gesinnung und treu und mannhaft stehen zu seinem König und zu seinem Vaterlande. In der Erfüllung seiner religiösen Pflichten vollends und in der Bethätigung eines christlichen Lebenswandels muß es sein Bestreben sein, sich von niemand übertreffen zu lassen. Maßvoll in seinem Auftreten, entschieden in seiner vaterländischen Gesinnung, festgegründet in christlicher Frömmigkeit, so wird der Lehrerstand für sich selbst und seine Lebensführung nacheifernde Achtung erringen, in den unter seinen Händen heranwachsenden Geschlechtern gute Bürger und fromme Christen erstehen sehen und zu seinem Teile ungemein Wichtiges zur Beschwörung etwa drohender sozialer Gefahren beitragen.

Ganz besonders gelten diese Sätze auch den jüngeren Lehrern. Gern erkennen wir an, daß auch von ihnen die meisten pflichttreu ihres Amtes walten; aber wollen auch nicht verschweigen, daß innerhalb ihrer Reihen in den letzten Jahren beklagenswerte Ausschreitungen in leider nicht geringem Maße sich ereignet und uns zu strengen Maßregeln genötigt haben. Die jüngeren Lehrer namentlich müssen sich mit dem vollen Bewußtsein der vorhin umschriebenen Pflichten erfüllen. Denn gerade ihnen drohen mancherlei Gefahren und Versuchungen, denen ihre älteren Amtsgenossen nicht mehr ausgesetzt sind, und sie müssen wohl bedenken, daß es, wenn man in jungen Jahren bereits erziehlich auf weitere Kreise einwirken soll, dazu eines besonderen Maßes von Selbstzucht und Selbstbeherrschung nach den in vorstehendem gekennzeichneten Richtungen hin bedarf.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen bei den nächsten Bezirks- und General-Lehrerkonferenzen diese Gesichtspunkte zum Vortrag bringen und in angemessener Weise erläutern, weiterhin auch auf die Aufstellung der Stoffverteilungs-Pläne und die Gestaltung des Unterrichts in der angedeuteten Richtung Ihre Aufmerksamkeit lenken und überhaupt Ihrerseits keinerlei Anlaß versäumen, die Ihrer Aufsicht unterstellten Lehrer zu treuester Pflichterfüllung anzuspornen und mit Rat und That zu unterstützen.

---

4. Anweisung zur Ausführung der Allgem. Bestimmungen über das Volksschulwesen vom 15. Oktober 1872.

Reg.-Verf., Merseburg, den 1. Dezember 1886.

Mit Verfügung vom 12. November 1872 war den Herren Kreisschulinspektoren je ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 zur Nachachtung zugefertigt und die Beschaffung eines Abdruckes für jede Schule veranlaßt. Mit Verfügung vom 28. Februar 1873 ward jeder Schule ein Exemplar der von uns erlassenen Anweisung zur Ausführung jener Bestimmungen zugefertigt. Diese Anweisung wird in folgendem erweiterten Neudrucke behufs genauer Beachtung wiederum veröffentlicht.

1. Nur die in den A. B. Nr. 1 erwähnten Einrichtungen der Volksschulen sind als normale anzusehen. Andere Gestaltungen dürfen ohne unsere Genehmigung nicht beibehalten oder neu geordnet werden.

2. Grundsätzlich erhält jeder Schüler auf jeder Stufe nach Maßgabe der A. B. vollen Unterricht. Turnen, Zeichnen, Handarbeitsunterricht — für die Mädchen — gehören in der einklassigen Volksschule von der Mittelstufe, in der mehrklassigen von der Unterstufe ab zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen. (A. B. 2. 13.) Für die einklassige Volksschule mit vollem Unterrichte[1]) gilt der Stundenplan in den A. B. 13. Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers vom 24. Juli 1884 kann aber eine von den Sprachstunden noch für den Religionsunterricht verwendet werden. Diese ist zum Lesen der heiligen Schrift zu bestimmen, sodaß jeder Schultag mit einer Religionsstunde beginnt. Die Unterstufe erscheint vormittags eine Stunde nach den beiden anderen Stufen. Sie erhält besonderen Religionsunterricht in der je ersten Nachmittagsstunde der vier vollen Schultage. Zur Unterklasse gehören in dieser Schule die drei ersten, zur Oberklasse die drei letzten Jahrgänge.

3. Halbtagschule ist unter gewissen Bedingungen (A. B. 3) statthaft.[2]) Beibehaltung und Neueinrichtung dieser Schulart bedarf unserer Genehmigung. Die s. g. Sommerschule, mit verkürzter Unterrichtszeit, wird nur für die Mittel- und Oberstufe der Schulen mit sonst vollem Unterrichte und nur für die Zeit von Pfingsten an bis zu den Sommerferien gestattet.[3]) Bei Halbtagschule erhält die Oberstufe an jedem Vormittage drei Stunden. Der Unterricht im Turnen und in der Nadelarbeit wird zu passender Zeit angeschlossen. Die Unterstufe hat mit der Oberstufe an jedem Vormittage unter normalen Verhältnissen eine (die letzte) Unterrichtsstunde und je zwei Stunden mit der Mittelstufe an den Nachmittagen der vollen Schultage gemeinsam. Die Mittelstufe hat an den Vormittagen die ersten beiden Unterrichtsstunden mit der Oberklasse, an den Nachmittagen voller Schultage je zwei Unterrichtsstunden, abgesehen von dem Unterrichte im Turnen und in Nadelarbeit. Erlauben örtliche Verhältnisse zweimaliges Erscheinen der Unterstufe nicht, so erhalten die Schüler derselben in der dritten Vormittagsstunde mit der Oberklasse, in der vierten Stunde allein Unterricht.
   Lektionsplan A, S. 30, giebt das Nähere.

4. Die Schule mit zwei Lehrern hat unter normalen Verhältnissen zwei übereinander stehende Klassen mit Knaben und Mädchen, welche in je zwei, höchstens in je drei Abteilungen gleichzeitig unterrichtet werden.
   Die Schülerzahl in solcher Schule soll nicht über 120 steigen. In der Unterklasse werden die in den vier ersten Schuljahren stehenden Kinder, in der Oberklasse die Schüler der vier letzten Jahrgänge unterrichtet. Während der zwei ersten Schuljahre erhalten die Schüler wöchentlich je 20, später je 28, in den letzten vier Schuljahren je 30 Stunden Unterricht. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf

---

[1]) Zu vergleichen: Der Betrieb der einklassigen Landschule mit besonderer Berücksichtigung des Zusammenarbeitens der Abteilungen. Von Bünger, Seminardirektor. 1881.
Desgl. Auswahl und Anordnung des Lernstoffes, mit kurzgefaßter Angabe der speziellen Methodik für einklassige Volksschulen. Herausgegeben von praktischen Schulmännern. Bernburg bei Bacmeister.

[2]) M. R. 16. Dezember 1874.

[3]) R. V. 23. Mai 1882.

die Unterrichtsgegenstände entspricht der für die einklassige Volksschule (A. B. 13) vorgeschriebenen, nur daß der dritte und vierte Jahrgang in den s. g. Realien nur vier Unterrichtsstunden wöchentlich erhält.

Muß (A. B. 4) vor Anstellung eines dritten Lehrers eine dreiklassige Schule eingerichtet werden, so werden auch diese Klassen übereinander angeordnet, nicht nach Geschlechtern getrennt. In diesem Falle erhält die dritte Klasse (1. und 2. Unterrichtsjahr) wöchentlich 12, die zweite Klasse (3.—5. Unterrichtsjahr) bis zu 24, die erste Klasse 28 Lehrstunden wöchentlich nach Lektionsplan B, S. 31.

5. In Schulen mit drei Lehrern werden in der Regel drei oder, bei nur unter besonderen Verhältnissen und nur mit unserer besonders einzuholenden Genehmigung statthaften Teilung der Unterklasse, vier Klassen mit gemischten Geschlechtern übereinander stehen. Ausnahmsweise und auf gehörig begründete Anträge können die beiden oberen Klassen nach Geschlechtern getrennt werden. Im ersteren Falle gehören zur Unterstufe die Schüler der zwei ersten, zur Mittelstufe (Klasse 2) die der drei folgenden, zur Oberstufe die der drei letzten Jahrgänge. Maßgebend ist für die normale Einrichtung der dreiklassigen der in den A. B. Nr. 13 für die mehrklassige Schule aufgestellte Plan. Muß eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher vier Klassen von drei Lehrern zu unterrichten sind, so erhält Klasse 4 (die zwei ersten Jahrgänge) in 12 bis 14, Klasse 3 (3. und 4. Jahrgang) in 16 bis 18 Stunden wöchentlich Unterricht.

6. a. Die mehrklassigen Volksschulen (Bürgerschulen)[1]) befolgen den Plan der dreiklassigen Schule. Abweichungen bedürfen der Genehmigung, welche auch für den Fall bei uns nachzusuchen ist, daß die Oberklassen einer aus mindestens sechs aufsteigenden, völlig getrennten Abteilungen bestehenden, mit wenigstens sechs Lehrern besetzten Knabenschule den Plan der entsprechenden Klassen der Mittelschule befolgen sollen.[2])

Die Stundenpläne der höheren Mädchenschule unterliegen besonderer Festsetzung.

6. b. Die Versetzungen werden in allen Schulen von den Schulinspektoren (leitenden Rektoren) in Verbindung mit den Lehrern vorgenommen. Bei Versetzungen in mehrklassigen Schulen schlägt der Klassenlehrer die zu versetzenden Schüler vor, der Lehrer der nächst höheren Klasse wird mit seinem Urteile gehört, Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Rektor (Schulinspektor), welcher auch eine Prüfung der in Betracht kommenden Schüler vornehmen oder anordnen kann.

7. Rücksichtlich der Aufstellung der Stundenpläne ist zu beachten, daß der Unterricht am Vormittage in den Monaten April bis September nicht vor 7 Uhr, in den übrigen Monaten nicht vor 8 Uhr beginnen soll. Am Nachmittage ist der Unterricht frühestens um 1 Uhr, spätestens um 2 Uhr anzufangen. Abweichungen sind behufs Genehmigung zu begründen.

Vier Unterrichtsstunden dürfen in unmittelbarer Folge nur ausnahmsweise, nur den Schülern der Oberstufe, namentlich am Mittwoch und Sonnabend Vormittag, gegeben werden. Das Eintreten der hergebrachten Unterrichtspausen ist selbstverständlich.

Den Schülern der zwei ersten Schuljahre sind nur zwei Unterrichtsstunden hintereinander zu erteilen.

---

[1]) M. R. 29. November 1873.
[2]) A. B. B 1. M. R. 30. Januar 1874.

8. Bei Neubau von Schulhäusern ist, soweit nicht für gewisse Gegenden Ausnahmen gemacht sind, Massivbau anzuordnen.[1]) Die Größe der in den Schulhäusern zu gewährenden Elementarlehrerwohnungen ist durch M. R. 9. April 1879, mitgeteilt durch R. V. 21. August 1879, festgesetzt.[2]) Bei Einrichtung der Schulzimmer sind die Vorschriften der A. B. Nr. 8 maßgebend; es ist also für eine Zahl von 80 Schulkindern ein Flächenraum von mindestens 48, höchstens 60 qm — einschließlich des Raumes für Katheder, Schrank, Ofen 2c. — zu gewähren.[3]) An Kubikraum soll für jeden Schüler 1,89 cbm berechnet werden.[4]) Die Höhe des Klassenraumes soll nicht viel unter 3,20 m, die Länge nicht über 9 m betragen. Das zweckmäßigste Verhältnis zwischen Länge und Breite ist 5 : 3. Das Licht soll in das Schulzimmer nicht rechts von den Kindern, auch nicht von vorn einfallen; Doppellicht (von links und rechts) ist schlechterdings nicht zu dulden.[5]) Daher sind Fenster, welche das Licht von vorn oder von rechts geben, bei Neu- oder Umbauten nicht anzuordnen. Wo sie noch vorhanden sind, müssen sie nach Bedürfnis vermauert oder doch geblendet werden.

Die Thüren der Schulhäuser und Schulzimmer sollen nach außen aufschlagen.[6]) Gegen das Sonnenlicht sind die Schulzimmer am besten durch außen angebrachte s. g. Markisen von ungebleichter Leinwand oder dergleichen zu schützen. Werden die Vorhänge im Zimmer angebracht, so sollten sie niemals in der Fensternische, sondern oberhalb derselben befestigt, auch nicht zum Rollen, sondern zum Schieben eingerichtet werden. Die Glasfläche der Fenster des Schulzimmers soll ein Fünftel der Fläche des Fußbodens ausmachen.[7])

Die Subsellien (Schultische und Schulbänke)[8]) sind der Durchschnittsgröße der in den Klassen (Abteilungen) befindlichen Kinder anzupassen.

Bei fester, unveränderlicher Verbindung zwischen Tisch und Bank kann eine für Sitzen und Stehen der Kinder gleichpassende Distanz (die wagerechte Entfernung der inneren Tischkante von der vorderen Bankkante) nicht hergestellt werden. Verstellbare Schulbänke und dergleichen Schultische (Modelle von Hippauf, Kunze, Wedekind, Niederkrom, Dollmayer und Küffel, Beyer, Bithorn, Albers und Wedekind u. a.) würden dem Bedürfnisse abhelfen.[9]) Indessen wird die gewöhnliche Volksschule, namentlich die ländliche, voraussichtlich noch auf lange Zeit hin mit festverbundenen Subsellien sich behelfen müssen. (Eine, allerdings unvollkommene Veränderung der Distanz läßt sich durch Anbringen einer Klappe von 5—6 cm Breite herstellen, welche, durch Charniere an der inneren Kante des Tisches befestigt, aufgeklappt und durch Riegel in der gewünschten Stellung festgehalten wird, wenn geschrieben werden soll. Auch kann diese Klappe so eingerichtet werden,

---

[1]) M. R. 1. Februar 1879.

[2]) Ueber den Bau ländlicher Schulhäuser vgl. R. V. 10. April 1874.

[3]) M. R. 24. Dezember 1872; 28. Februar 1874; 14. Januar 1880.

[4]) M. R. 23. Januar 1877.

[5]) M. R. 9. April 1879; 13. Oktober 1879; R. V. 27. September 1877.

[6]) M. R. 31. Januar 1885.

[7]) M. R. 14. Januar 1880.

[8]) Elsässer, die Schulbank. Mannheim 1881. Mit 6 Tafeln 40 Pf. Meyer, die Schulbankfrage. Dortmund 1881. 30 Pf. M. R. 4. Januar 1873; 22. Februar 1879.

[9]) Z. Bl. 1888, S. 294.

daß sie für gewöhnlich auf der Tischfläche liegt und nur heruntergelassen und dann durch die Charniere festgehalten wird, wenn die Schüler schreiben sollen. Diese Einrichtung hat aber leicht erkennbare Nachteile.) Wir bestimmen daher unter Hinweis auf die Angaben im Z. Bl. von 1868 S. 486 ff., daß die Subsellien nach folgenden, aus der durchschnittlichen Körpergröße und dem Höherschieben des Armes zum Schreiben resultierenden, durch vielfache Erfahrung bewährten Maßen eingerichtet werden: Höhe der Bank für die Unterklasse 31, für die Mittelklasse 37, für die Oberklasse 41 cm; Höhe der inneren Tischkante für die Unterklasse 56, für die Mittelklasse 64, für die Oberklasse 70—71 cm. Die Außenkante muß etwa 3—4 cm höher liegen. Die Breite der Tischplatte beträgt 32 cm für die Unterklasse, 34—37 cm für die Mittel- und Oberklasse, die Breite der Bank ist für die Unterklasse auf 23, für die Mittel- und Oberklasse auf 25—28 cm anzunehmen. Die Länge der Bank sollte niemals eine sehr große sein, da die Subsellien andernfalls unbehilflich werden. Auf jeden Schüler ist ein Raum von 50—60 cm Länge zu rechnen. Bank- und Tischkanten sind abzurunden, die Sitzplatte ist nicht wagerecht, sondern um etwa 3 cm nach hinten geneigt zu arbeiten. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß alle Kinder bei dem Sitzen mit der ganzen Fußsohle auf dem Boden ruhen können, und daß ihnen die Möglichkeit zeitweiligen Anlehnens gegeben wird. Besondere Lehnen, welche das Kreuz des Körpers stützen, sind mindestens an den letzten, frei oder an der Wand stehenden Bänken der Klasse oder der Schülerabteilung notwendig, übrigens kann die zweckmäßig gearbeitete Vorderseite des nachfolgenden Schultisches an Stelle der Lehne treten. Die Tische sind mit Tintefässern zu versehen (A. B. 8), und völlig unstatthaft ist die Einrichtung, daß die Kinder ihre Tintebehälter selbst mit zur Schule bringen, sowie, daß die Tintefässer auf die Tische gesetzt werden. Zu empfehlen sind die Tintefässer mit verschiebbarem Deckel von Colsmann in Barmen und von R. Schwenger in Goßlar a. H.[1]) Aufgestellt werden die Subsellien der Länge nach so, daß mindestens zwischen Lehrersitz und erster Schülerreihe, an der Fensterwand, an der Hinterwand, an der Thürwand der notwendige Raum für Gänge bleibt.[2]) Wir verweisen übrigens bezüglich dieser Frage und anderer für die Gestaltung und Ausstattung der Schullokale wichtigen Punkte auf die den Herren Kreisschulinspektoren zugefertigte Schrift von Vandenesch „Grundzüge einer praktischen Gesundheitspflege in der Volksschule". Dortmund bei Crüwell. Zu vergleichen: Schulhygiene. Aus den Verhandlungen des Medizinisch-Pädagogischen Vereins. 2 M. Berlin. — Esmarch, das Sitzen der Schulkinder. Kiel. 20 Pf. Z. Bl. 1883. S. 613. — Dr. Reimann, die körperliche Erziehung und die Gesundheitspflege in der Schule. Kiel. 1,80 M. — Katz, fürs Auge. Populäre Winke zur Erhaltung der Sehkraft. Berlin, bei Th. Hofmann. 1886. 1,20 M.

Gewöhnliche eiserne Oefen, auf deren Beseitigung hinzuwirken ist, sind ohne Ausnahme, Kachelöfen für den Fall, daß der eiserne Feuerkasten unverkleidet ist, mit zweckmäßigen Schirmen zu versehen, welche während der Heizungsperiode vor dem Ofen ihren Platz behalten. Bei Neubauten sollten die Mantelschachtöfen von Käuffer & Comp. (Mainz und Berlin), welche seitens des Herrn Ministers empfohlen worden sind, vorzugsweise berücksichtigt werden.

---

[1]) R. V. 11. März 1885. XXII.
[2]) M. R. 23. Oktober 1879.

Besondere Ventilationseinrichtungen sollten überall vorhanden sein und müssen bei jedem Neubau angebracht werden.[1]) Wo solche Vorrichtungen noch nicht vorhanden sind, muß die Reinigung und Erneuerung der Luft durch vorsichtiges, namentlich in den Pausen bei Abwesenheit der Kinder vorzunehmendes Oeffnen der Fenster und der Thüren bewirkt werden. Vor und nach der Unterrichtszeit sind alle Fenster und Thüren der Schulzimmer zu öffnen, sobald es die Witterung irgend zuläßt.

Die Lehrzimmer[2]) sollen jährlich mindestens einmal geweißt, in jeder Ferienzeit gründlich gescheuert und mindestens viermal wöchentlich sorgfältig, nicht bloß trocken, gereinigt werden. Bei dieser Reinigung sind auch die Wände, Fenster und Thüren, Oefen 2c. vom Staube zu befreien.

Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Fensterbretter u. s. w. sind täglich feucht abzuwischen, ebenso ist der Eingang zum Schulgebäude und zur Hausflur, auch die Schultreppe, täglich zu kehren.

Mäntel, Mützen, Ueberzieher u. s. w. sind, wo es die Raumverhältnisse irgend gestatten, außerhalb des Schulzimmers unterzubringen.

9. Ueber die Ausstattung und Schmückung der Schulzimmer zu vergleichen R. V. 23. April 1869. Das unter (V, C.) erwähnte Bild der wichtigsten deutschen Kleinvögel, Bildnisse berühmter Pädagogen (63 : 47 cm, bei Schröder in Berlin, Möckernstraße 137. 3 M.), die Schnorrschen Bilder in Photolithographie (s. u. I, A.), Wandsprüche und religiöse Bilder (Frankfurt a. M., Evangel. Verein) und ähnliche Abbildungen, z. B. die von Maler Mewes hergestellten, seien zur Verwendung empfohlen. Ebenso die Büsten Sr. Majestät des Kaisers und des Kronprinzen. Bitterfeld, bei Kunze zu 12 M. — Vorzüglich brauchbare Karten- und Wandtafelhalter — portofrei zu 9 M. — und sehr zweckmäßige Staffelei-Schultafeln (beides von Kempf) zu 27 M. mit Schieferanstrich, zu 22 M. mit Oelanstrich liefert Rudolf Freitag zu Wiesen a. Luhe (Hannover).

10. Aborte und Urinier-Rinnen müssen in jeder Schule in genügender Anzahl vorhanden sein.

Auf 80 Knaben sind zwei, auf 80 Mädchen vier getrennte, hinlänglich erhellte Sitzräume zu rechnen. Die für die Knaben bestimmten, nach vorn zu verdeckten Räume zum Urinieren sollten mit getrennten Ständen hergestellt werden. Das Stehen auf den Sitzen der Aborte ist durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern.

Vorschriften über das Verhalten der Schulbehörden bei ansteckenden Krankheiten der Schüler giebt das M. R. vom 14. Juli 1884.[3])

Ueber das Aussetzen des Unterrichtes bei übergroßer Hitze und in sonst dringenden Fällen bestimmt der Schulinspektor bezw. der leitende Rektor. (M. R. vom 24. August 1892.)

11. Die unentbehrlichen Lehrmittel, Schulbücher und Hefte sind genannt. (A. B. 9.) Dieselben müssen auch unter den einfachsten Schulverhältnissen gefordert werden.[4]) Im übrigen wird auf die Verfügung vom 20. Dezember 1871 verwiesen. Ueber das „Liederheft" ist im M. R. 22. April 1874 — Z. Bl. 1874, S. 400 — Erläuterung gegeben.

---

[1]) Z. Bl. 1874, S. 134. Vandenesch, S. 25 ff.

[2]) R. V. 23. April 1869.

[3]) (Z. Bl., S. 809.) Vergl. R. V. 20. Dezember 1878; 22. August 1884; 21. Februar 1886.

[4]) M. R. 23. Juni 1880.

Ohne unsere Genehmigung darf kein Lehr- oder Lernbuch eingeführt werden.[1])

12. Die Lehrer haben ein in senkrechten Spalten nach Fächern geordnetes Tagebuch in täglichen oder wöchentlichen Eintragungen als Nachweis der behandelten unterrichtlichen Stoffe und die Absentenlisten, letztere täglich, zu führen. Außerdem ist in allen Schulen[2]) ein Album (Schülerverzeichnis) nach dem mit R. V. 22. Dezember 1877 mitgeteilten Schema gleich im Anfange des Schuljahres anzulegen und in regelmäßigen Ergänzungen fortzusetzen. Jede mehrklassige Schule bedarf einer die äußeren Schulverhältnisse regelnden Schulordnung, jede Schule ohne Ausnahme eines, wie die Schulordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigten, Lehr- und eines Stoffverteilungsplanes. Beide sind im Schulschranke aufzubewahren. Der genehmigte, deutlich geschriebene Lektionsplan ist in der Klasse aufzuhängen.

Die Impfliste[3]) — das Inventarverzeichnis und die Chronik[4]) sind in den mehrklassigen Schulen von dem ersten Lehrer bezw. von dem Rektor zu führen. In die Chronik[5]) gehören u. a. Nachweisungen der wichtigen Ereignisse im Schulleben, Nachrichten über Schulbesetzung, Schuleinkünfte, bauliche Veränderungen. Zu wünschen ist, daß auch zuverlässige Mitteilungen über Gründung und Geschichte der Schule, namentlich über die an derselben angestellt gewesenen Lehrer in der Chronik niedergelegt werden. Abgangszeugnisse werden regelmäßig erteilt.[6])

13. Die Prüfungen der Volksschullehrer, der Lehrer an Mittelschulen, der Rektoren sind durch die A. B. geregelt.

Die nach der Entlassungsprüfung abgehenden Seminaristen stehen drei (jetzt fünf) Jahre lang zur Verfügung der Regierung. Wollen sie diese Verbindlichkeit lösen, so haben sie die erhaltenen Unterstützungen und 60 M. Ausbildungskosten für jedes Seminarjahr zurückzuzahlen.[7]) Zugelassen zur Prüfung werden Lehrer als Bewerber auch dann, wenn an dem Alter von zwanzig Jahren noch sechs Monate fehlen.[8])

Lehramtsbewerber, welche nicht Seminarabiturienten sind und nicht in kommissarischer Verwaltung eines Schulamtes stehen, dürfen nicht zum vierten Male zur ersten Prüfung zugelassen werden.[9])

Vorschriftsmäßig geprüfte Kandidaten des Schulamtes und Lehrer können nach kürzerer Militärdienstzeit beurlaubt werden. Giebt der Beurlaubte seinen Lehrerberuf gänzlich auf, so kann er vor Ablauf

---

[1]) M. R. 17. Oktober 1855; 27. Februar 1873; 21. Dezember 1874; R. V. 5. Juli 1871; 26. April 1884.

[2]) R. V. v. 25. März 1886 (vorletzter Absatz).

[3]) Ges. 8. April 1874; M. R. 28. Febr. 1879; Instr. 20. Januar 1875. A. Bl. Nr. 5.

[4]) R. V. 11. November 1873; 25. Februar 1878.

[5]) Z. Bl. 1876, S. 502.

[6]) R. V. 22. Dezember 1877; 29. März 1879 (A. Bl., S. 136—138); 24. Mai 1881; 7. Oktober 1885.

[7]) M. R. 28. Februar 1825; 18. April 1835; 17. August 1872; 8. Februar u. 28. März 1873; 14. Juni 1875; 14. Mai u. 24. Juni 1892.

[8]) M. R. 26. Februar 1881 (Z. Bl., S. 389).

[9]) M. R. 25. Mai 1882 (Z. Bl., S. 563). R. V. 7. Juni d. J. (Hdb. 1883/84).

des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienste eingezogen werden.[1]) Dauer 1 Jahr (K. O. 27. Januar 1895).

Ueber die Zeit, innerhalb deren die **zweite Prüfung** abgelegt werden muß, spricht das M. R. 31. März (Z. Bl., S. 280) und die R. V. vom 9. April 1873, 6. Mai 1881, 17. Juni und 11. Nov. 1885. Die Zeit der provisorischen Anstellung ist auf sechs Jahre beschränkt.[2]) Das Bestehen der zweiten Prüfung giebt den provisorisch angestellten Lehrern einen Anspruch auf definitive Anstellung, welchen Lehrerinnen nach zweijähriger befriedigender Dienstführung erlangen.[3])

Die Prüfungstermine sind überall rechtzeitig zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.[4]) Das Verfahren bei der Meldung ist in der R. V. 17. Oktober 1885 vorgezeichnet (Hdb. 1886/87). Die Aufgabe der zweiten Prüfung ist in den M. R. 3. März 1883 (Z. Bl., S. 509) und vom 8. Juni 1885 (Z. Bl., S. 629) festgestellt. (Vgl. R. V. 17. Juli 1884, letzter Absatz.) Die Termine der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und der Rektoratsprüfungen werden durch das Z. Bl. und das A. Bl. jährlich veröffentlicht.[5])

Will ein Rektoratskandidat die volle Berechtigung erhalten, so hat er auch die Kenntnis fremder Sprachen nachzuweisen.[6])

Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 ist im Z. Bl. 1874, S. 334 ff., bekannt gemacht. Sie ist erläutert inbezug auf das Alter der Bewerberinnen und auf die bei Feststellung des Gesamturteils zu befolgenden Grundsätze.[7])

Die Prüfungstermine werden in oben angegebener Weise veröffentlicht.

Die Ablegung einer Prüfung **nur** in der französischen und englischen Sprache ist zulässig. Das Bestehen dieser Prüfung befähigt die Geprüften zur Erteilung des Unterrichts in jenen Sprachen auch in öffentlichen Mädchenschulen.[8])

Eine Prüfungsordnung für Lehrer an **Taubstummenanstalten** ist unter dem 27. Juni 1878 erlassen (Z. Bl., S. 386). Zu derselben können Volksschullehrer vor Ablegung der zweiten Prüfung nicht zugelassen werden, aber Schulamtskandidaten können nach bestandener erster Prüfung als Hilfslehrer Dienste leisten, deren Zeitdauer bezüglich der reversalischen Verpflichtung und der Zulassung zur zweiten Prüfung (s. o.) angerechnet wird.[9])

Zur Ausbildung von Taubstummenlehrern wird in einem an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin stattfindenden Kursus

---

[1]) Reichsmilitärgesetz 21. Mai 1884, § 51.

[2]) M. R. 7. November 1872.

[3]) M. R. 22. September 1870 (Z. Bl., S. 609); 6. Dezember 1878 (Z. Bl., S. 682); 9. März 1880 (Z. Bl., S. 662).

[4]) R. V. 23. Oktober 1885.

[5]) M. R. 6. Oktober 1875; 31. März 1873 über Dispens. Vgl. über die Prüfung der Mittelschullehrer noch: M. R. 9. Mai 1873; 17. Juni 1875; 17. Juni 1885.

[6]) M. R. 6. November 1875 (Z. Bl. 1876, S. 44). Noch zu vgl.: M. R. 12. Mai 1873; 7. Juli 1882.

[7]) M. R. 17. November 1876 (Z. Bl., S. 676); 16. Juni 1879 (Z. Bl., S. 470).

[8]) M. R. 13. Juli 1874 (Z. Bl., S. 538); 17. Februar 1883 (Z. Bl., S. 434).

[9]) M. R. 28. Februar 1879 (Z. Bl., S. 284).

Gelegenheit geboten, dessen Anfangstermin durch das Z. Bl. bekannt gemacht wird.

Die Prüfung von Vorstehern an Taubstummenanstalten ist durch die Ordnung vom 11. Juni 1881 (Z. Bl., S. 463) geregelt.

Maßgebend für die Prüfung der Turnlehrer ist die Ordnung vom 10. September 1880; sie ist abgedruckt A. Bl., S. 284 u. 285.

Ueber die behufs Ausbildung von Turnlehrern an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin stattfindenden Kurse geben jährliche Bekanntmachungen im A. Bl. Auskunft.

Auch Turnlehrerinnen werden alljährlich in dreimonatlichem Kursus in derselben Königlichen Anstalt ausgebildet. Die unter dem 24. November 1884 erlassenen Bestimmungen über Aufnahme in jenen Kursus finden sich im Z. Bl. 1885, S. 211. Das Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen vom 21. August 1875 ist im Z. Bl., S. 590, abgedruckt.

Die Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 25. September 1878 und vom 23. April 1885 wurden veröffentlicht Z. Bl. 1878, S. 608; 1885, S. 551.

Für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen ist jetzt die Ablegung einer Prüfung obligatorisch.[1])

Die Prüfung findet für die Provinz Sachsen in Magdeburg statt. Die Termine werden im A. Bl. jährlich bekannt gemacht.

Die Form, in welcher die Kontrakte mit den Handarbeitslehrerinnen abgeschlossen werden, ist mittelst R. V. 15. Dezember 1885 festgestellt. (s. o.)

14. Die Dienstführung der Lehrer unseres Aufsichtskreises hat zur allgemeinen Norm die Instruktion vom 28. Mai 1879 (Hdb. 1885/86). Wir haben genügende Veranlassung, auf die Notwendigkeit genauer Befolgung des § 7 aufmerksam zu machen. Im besonderen sind sorgsam zu beachten die inbezug auf Handhabung der Disziplin gegebenen Vorschriften.[2])

Grundsätzlich sind die bezeichneten Lehrer, auch die an höheren Mädchenschulen, Klassenlehrer, nicht Fachlehrer.[3]) Ausnahmen können und werden selbstverständlich in größeren und gehobeneren Schulen gemacht und gestattet werden müssen, doch sind dieselben durchweg auf das dringend notwendige (fremde Sprachen, technischer Unterricht) Maß zu beschränken.

Zur Teilnahme an den Konferenzen, deren Einrichtung mittelst R. V. 31. Januar 1872 neu geregelt ist, sind die Lehrer verpflichtet.

Nach M. R. 20. September 1878 (R. V. 29. April 1881) werden auch an den Seminarien unseres Bezirks jährliche Lehrer-Konferenzen gehalten (Z. Bl. 1880, S. 646). Die Bekanntmachung der Termine erfolgt durch das A. Bl.

Die sofort anzuführenden, für Schulaufseher und Lehrer wichtigen Verfügungen sind in dem Hdb. abgedruckt.

---

[1]) M. R. und Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (Z. Bl., S. 733 ff.).

[2]) R. V. 15. April 1863; 30. November 1871; 8. Juli 1880.

[3]) Der Herr Minister in der 42. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Februar 1884: Es ist Grundprinzip unseres Volksschulwesens, daß wir nicht Fach-, sondern Klassenlehrer haben.

Jahrg. 1881/82. R. V. 25. März 1879. Instruktion für Kreisschul-inspektoren.

R. V. 23. April 1873. } Unterricht in Handarbeiten.
R. V. 4. Sept. 1875. }

M. J. 31. Dezember 1839 zur Ausführung der Allerh. K. O. 10. Juni 1834 über das Privatschulwesen.[1])

M. R. 4. Juni 1862. R. V. 27. August 1874 über das Turnwesen.

R. V. 3. Januar 1877. Abgang von Elementarlehrern.

M. R. 10. Februar 1857. Kündigungsfrist.[2])

R. V. 15. April 1863. Anwendung der Schulstrafmittel.

Jahrg. 1883/84. R. V. 7. Februar 1881. Instruktion für Ortsschul-inspektoren.

R. V. 26. November 1878. Entlassung von schul-pflichtigen Kindern aus der Schule.[3])

R. V. 22. Februar 1865. Ferienordnung für Land-schulen.[4])

R. V. 27. Januar 1882. Oeffentliche Schulprüfungen.[5])

R. V. 18. Juni 1882. Entrichtung von Gehalts-verbesserungsgeldern an die Witwenkasse.[6])

Auszug aus A. Bl. Bekanntmachung 5. August 1878, S. 213. Kinderschulfeste.

M. R. 20. Juni 1877. Gehaltsbezug der Elementar-lehrer während der Militärdienstleistung. Stell-vertretungskosten.

R. V. 1. Juni 1882. Verheiratung von Vikaren und provisorisch angestellten Lehrern.

R. V. 17. April 1872. (s. o.) Kündigung und Abgang von Elementarlehrern.

M. R. 25. Mai 1882. R. V. 7. Juni 1882. Ver-sagung der Zulassung zur Prüfung. (s. o.)

Jahrg. 1885/86. R. V. Cons. V. 28. Mai 1879. Instruktion für Lehrer und Kirchendiener. (s. o.)

M. R. 23. Mai, R. V. 29. Mai 1867. Gesuche um Unterstützungen zu Badekuren. (Vgl. R. V. 18. Februar 1879; 15. Oktober 1880; 16. März 1881.)

R. V. 29. Oktober 1881. Berechtigung zum Empfange von Dienstalterszulagen.

R. V. 7. Dezember 1883. Unabkömmlichkeit einzeln stehender, militärpflichtiger Lehrer.

---

[1]) Ueber den Begriff „Privatlehrer" vgl. R. V. 2. Februar 1865.
Ueber Revision und Beaufsichtigung höherer Privat-Mädchenschulen. M. R. 8. Mai 1883; 19. März 1884.
Ueber Sicherung des Schulbesuches in Privatschulen. M. R. 23. Juni 1884. R. V. 16. Juli 1884.

[2]) R. V. 12. März 1868; 17. April 1872 (abgedruckt im Hdb. 1883/84); 12. August 1879.

[3]) Geändert durch R. V. 11. März 1885.

[4]) Hierzu noch: R. V. 11. März über Jahrmarktferien; vom 15. Mai 1880 über Kirchweihfeste.

[5]) Berichtigung von Nr. V in R. V. 12. Oktober 1883.

[6]) Aenderung s. unten (Hdb. 1887/88).

R. V. 8. November 1882. Handel mit Büchern und Schulutensilien.
R. V. 26. April 1884. Lehr-, Lern- und Lesebücher sollen nicht ohne Genehmigung eingeführt werden.
R. V. 8. November 1882. Beschaffung von Turn- und Spielplätzen.
R. V. 28. April 1884. Beschäftigung der Kinder in Kleinkinderschulen ꝛc.[1])

Jahrg. 1887/88. R. V. 10. April 1883; 11. Juli 1884; 17. Oktober 1885. Ausstellung amtlicher Zeugnisse und Meldung zur zweiten Prüfung.
R. V. 9. April 1885. Konzessionierung und Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen.
R. V. 14. Juli 1885. Unterricht in höheren Mädchenschulen.
R. V. 7. Oktober 1885. Ausstellung von Abgangszeugnissen für Schüler.
R. V. 11. Februar 1886. Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Lehrer mehrklassiger Volksschulen.
R. V. 5. April 1886. Leitung von Gesangvereinen seitens der Lehrer.
R. V. 14. Juli 1886. Von auswärts kommende Schüler sind nicht ohne Abgangszeugnisse aufzunehmen.
M. R. 4. März 1886. (Auszug.) Gehaltsverbesserungsgelder sind bei der ersten Anstellung der Lehrer nicht zu zahlen. (Vgl. R. V. 18. Juni 1882.)

Außerdem erinnern wir an folgende Erlasse und Verfügungen:

Instruktion für Rektoren größerer Schulen vom Jahre 1852. Dieselbe dient noch als allgemeine Grundlage für die in den Einzelfällen zu gebenden Anweisungen. (S. R. V., Stettin, 11. Juli 1894.)

Die M. R. 1. Mai 1826, 30. August 1840, 12. Februar 1853 ordnen seitens der Seminardirektoren und Seminarlehrer vorzunehmende Schulbesuchsreisen an.

Die Bestimmungen sind zusammengefaßt in R. V. 24. Januar 1860, welche auch über die Stellung der Besuchenden zu den Schulen sich äußert.

Die Abnahme der kirchlichen Lokalprobe (A. L. R. § 559 T. 2, Tit. 12) ist durch R. V. 2. Dezember 1863 geregelt.

R. V. 14. August 1872: Mit Geschäften, welche zur Beförderung der Auswanderung dienen, dürfen sich Lehrer nicht befassen. Die R. V. 10. Juni 1874, 15. April 1875, 11. August 1875 äußern sich über die Zulässigkeit der Uebernahme der Geschäfte eines Zivilstandesbeamten, eines Gehilfen des Amtsvorstehers und eines Fleischbeschauers seitens der Lehrer. — Unbefugtes Eindringen fremder Besucher in die Schulen hat zum Gegenstande R. V. 18. August 1875. Die Vertretung vakanter Schulstellen durch benachbarte Lehrer ordnet R. V. 22. Februar 1876.

---

[1]) Ueber Kinderbewahranstalten ꝛc. vgl. noch R. V. 4. August 1871, 7. September 1872 und 22. Mai 1877.
Von Bissing-Beerberg, die christliche Kleinkinderschule. Leipzig, Bredt 1872.
Lehrer, die christliche Kleinkinderpflege. Stuttgart, Knapp.
Köhler, der Kindergarten in seinem Wesen. Weimar, Böhlau.
Gruber, die Pädagogik des Kindergartens und der Kinderbewahranstalt.

Beseitigung der Schulgelderhebung durch den Lehrer bezweckt R. V. 3. Aug. 1876. Ueber Wegfall der Singumgänge spricht R. V. 21. Juli 1877.

R. V. 25. März 1879 giebt unter Beifügung eines Normalstatutes Auskunft über Einrichtung der überall wünschenswerten Lehrerbibliothekvereine.

Ueber Pflichtstunden der Lehrer: R. V. 9. Februar 1881.[1]) Die Form, in welcher über die Schulvisitationen summarisch zu berichten ist, giebt R. V. 9. Mai 1881 und 18. März 1886.

Die Führung s. g. Personalbogen ist auf Grund der Anordnung des Herrn Ministers bestimmt durch R. V. 20. Juli 1886. Billige erläuterte Ausgaben des Gesetzes vom 6. Juli 1885 über Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen sind u. a. die von Brüning-Hannover, von Liese-Leipzig, von Giebe-Osnabrück. Die Reg.-Verf. 26. März 1886 enthält die Instruktion zur Ausführung jenes Gesetzes.

15. Ueber den Unterricht im allgemeinen und über Lehrmittel haben wir uns in R. V. 20. Dezember 1871 ausgesprochen, welche zu beachten bleibt, soweit sie nicht durch die A. B. außer Anwendung gesetzt ist.

Daß Lesebücher mit veralteter Orthographie im Schulgebrauche nicht zu dulden sind, ist eine Forderung der R. V. 6. Februar und 28. August 1880. Wir machen hiermit die Aufsichtspersonen dafür verantwortlich, daß etwa noch jetzt in den Schulen benutzte Fibeln und Lesebücher, welche der vorgeschriebenen Orthographie nicht entsprechen, ohne allen Verzug aus dem Unterrichte entfernt werden. Dabei ist es gleichgiltig, ob solche Bücher Eigentum der Schule (Gemeinde 2c.) sind, oder ob sie den Schulkindern gehören.

16. Die Schulkinder sollen für gewöhnlich nicht in Konzerten mitwirken. R. V. 5. Juli 1871.

Die s. g. Waldgänge der Konfirmanden sind untersagt. R. V. 4. Oktober 1872.

Das Tanzen der Schulkinder, namentlich bei Gelegenheit der Singumgänge, wird verboten. R. V. 17. April 1873.

R. V. 14. Juli 1887 trifft Anordnung über eine Schulfeier des Sedantages, R. V. 17. September 1880 über die Feier des Reformationsfestes.

M. R. 27. September und R. V. 8. Oktober 1880 fordert besondere Beachtung der ungetauft in die christliche Schule eintretenden Kinder.

Schulknaben dürfen bei Treibjagden nur in der § 11 der Instruktion vom 28. Mai 1879 angegebenen Beschränkung Treiberdienste leisten.

Die P. V. 17. Dezember 1880 (A. Bl. 1881, S. 11 u. 12) betrifft den Verkehr schulpflichtiger Kinder in Schanklokalen 2c.

Gegen die übermäßige Ausnutzung der Schulkinder in Feld- und ähnlicher Arbeit richtet sich P. E. 19. Septbr. 1882, zu dessen genauer Beachtung wir auffordern.

Für den Unterricht blinder Kinder soll nach Möglichkeit auch in der öffentlichen Schule gesorgt werden. M. R. 14. Januar 1861. Z. Bl. S. 113 ff. (Diese Fürsorge ist auf nicht vollsinnige Kinder überhaupt auszudehnen.)

---

[1]) Festsetzungen über Vertretungspflicht der Lehrer sind in Vokationen der Privatkollatoren nicht zu treffen; sie stehen der Aufsichtsbehörde zu. M. R. 27. April 1886. Z. Bl. 498. R. V. 15. September 1886.

17. In den mehrfach zum Anfange des Schuljahres aber auch zu anderer Zeit erlassenen, mit römischen Ziffern bezeichneten Verfügungen, deren neueste — XXIV. — am 10. Juli d. J. ausgegeben ist, haben wir auf eine Reihe von Hilfsmitteln für Lehrer und Schüler aufmerksam gemacht, unter anderen auch auf Schriften, welche sich für Schülerbibliotheken und zu Prämien eignen. Seitens des Herrn Ministers sind von Schriften letzterer Art empfohlen durch M. R. 6. Dez. 1873; (Z. Bl. 1874, S. 220). Erzählungen von R. Roth, G. Hiltl, F. Otto, O. Höcker und die Chronik des deutschen Nationalkrieges von H. Schramm und F. Otto. -- Verlag von Spamer in Leipzig.

M. R. 2. Februar 1874 (Z. Bl., S. 345) empfiehlt die Schriften von F. Schmidt und M. R. 22. Januar 1876 in dem nordwestdeutschen Volksschriften-Verlage in Bremen erschienene Schriften, auch die von Jeremias Gotthelf in der von F. Schmidt besorgten Ausgabe.

Eine reiche Auswahl von Jugendschriften bietet die Schulkunde von Bock, Ausgabe 1884, Teil 2, S. 145 ff.

18. Fortbildungsanstalten gewerblicher Art müssen, wenn sie auf Staatszuschüsse rechnen, nach einem Lehrplane arbeiten, welcher nach den mittelst M. R. 17. Juni 1874 vorgeschriebenen Bestimmungen entworfen und seitens der Regierung genehmigt ist.

Auch muß der Besuch derselben obligatorisch sein. (Z. Bl. S. 488.) Vergl. M. R. 6. November 1874. (Z. Bl., S. 707.)

M. R. 14. Januar 1884, mitgeteilt durch R. V. 29. Januar dess. J., giebt eine eingehende Belehrung über die Ziele der gewerblichen Fortbildungsschulen und den Weg zur Erreichung dieser Ziele. (Z. Bl., S. 195.)

19. Das in vorstehender Anweisung oft erwähnte Z. Bl. (1. Jahrg. 1859) enthält eine Fülle von Gesetzen, Anordnungen, Zusammenstellungen bezüglich des preußischen Volksschulwesens, welche ein im Erscheinen begriffenes Werk systematisch zusammenfassen wird. Wir empfehlen dasselbe zur Anschaffung überall, wo sich an geeigneter Stelle die Mittel bieten. Es ist dies „das Volksschulwesen im preußischen Staate in systematischer Zusammenstellung der auf seine innere Einrichtung und seine Rechtsverhältnisse, sowie auf seine Leitung und Beaufsichtigung bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zugleich ein vollständiger Auszug der durch das Z. Bl. von 1859—1885 mitgeteilten, auf das Volksschulwesen bezüglichen und noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen. Bearbeitet von Dr. K. Schneider, Geh. Oberregierungsrat und E. von Bremen, Reg.-Rat." Das Werk erscheint bei Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) in Berlin in 36 Lieferungen von je 5 Bogen, 1 Mark die Lieferung, und in drei Bänden.

Von geringerem Umfange sind:

Klaunig, das preußische Volksschulwesen im Geltungsbereiche des A. L. R. in seinen äußeren Beziehungen. Wittenberg b. Herrosé 1882.

Giebe, Verordnungen betreffend das gesamte Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf, W. Deiters.

Die erläuterten Ausgaben der A. B. von Förster — Berlin bei Wohlgemuth —, von Sperber — Breslau bei Hirt —, von Spieker — Hannover bei Meyer (Prior) — und von Liese — Leipzig bei Heuser — werden Lehrern und Schulaufsehern von Nutzen sein.

Laacke, die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. 2. Aufl. Nebst zwei Nachträgen. Leipzig, Oesterwitz' Nachfolger.

Namentlich bei der Bearbeitung von Lehrplänen verwendbar, aber auch im allgemeinen beachtenswert sind u. a. ähnlichen und brauchbaren Werken:

Dörpfeld, Grundlinien einer Theorie des Lehrplans. Gütersloh bei Bertelsmann.

Schurig, die deutsche Bürgerschule nach ihrem Wesen und Werden. Gotha bei Thiemann.

G. Schumann, Einrichtungs- und Lehrplan der Seminarschule zu Alfeld. Hannover bei Meyer.

Damman, die deutsche Bürger-Mädchenschule. Ein vollständiger Unterrichtsplan. Potsdam bei Riegel.

Derselbe, die höhere Mädchenschule. Ein vollständiger Unterrichtsplan. Halle.

Scharlach, Lehrplan für die Bürgerschule in Halle. Halle bei Hendel.

Grundig, Organisations- und Lehrplan der Mittel- und Bürger-Mädchenschule in Erfurt. Erfurt.

Block, spezialisierter Lehrplan für die erste Bürgerschule in Merseburg. Leipzig.

Bünger, der Betrieb der einklassigen Landschule. (Schon zu Anfang erwähnt.)

E. Hedemann, der Betrieb des Unterrichtes in den Landschulen. Breslau bei Hirt.

A. Matern, ausführlicher Lehrplan nebst spezieller Pensenverteilung für die einklassige, zweiklassige und Halbtagsschule. Daselbst.

Endlich sei noch an drei bekannte umfassende Werke erinnert, welche Bibliotheken größerer Schulen nicht fehlen sollten.

Encklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Herausgegeben von Schmid. Gotha bei Besser.

Geschichte der Methodik des deutschen Volksschulunterrichtes. Herausgegeben von Kehr. Gotha bei Thienemann.

Vormbaum, evangelische Schulordnungen. Gütersloh.

---

20. Stundenverteilung.

A. Halbtagschule.

	Unterklasse. Stunden.	Mittelklasse. Stunden.	Oberklasse. Stunden.
Religion	3	5	5
Sprache	8 (6)	6	5
Rechnen, Raumlehre	3	4	3
Vaterlands-, Natur-Kunde	—	3	3
Gesang	—	2	2
Turnen, Handarbeit	—	2	2
	14 (12)	22	20

B. Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen.

	Unterklasse. Stunden.	Mittelklasse. Stunden.	Oberklasse. Stunden.
Religion	3	5	5
Sprache	6	7 (6)	8
Rechnen, Raumlehre	3	4	4
Vaterlands-, Natur-Kunde	—	4 (3)	5
Gesang	—	1	2
Zeichnen	—	1 (—)	2
Turnen, Handarbeit	—	2	2
	12	24 (21)	28

Zu B: Lehrer A unterrichtet die Oberklasse Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag in je 3 Stunden vormittags, 2 Stunden nachmittags, Mittwoch und Sonnabend in je 4 Vormittagsstunden; die Mittelklasse mit der Oberklasse Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag vormittags in je 1 Stunde. Lehrer B unterrichtet die Mittelklasse in je 2 Stunden vormittags und an 4 Nachmittagen, die Unterklasse nach der Mittelklasse in je 2 Stunden vormittags.

Ist Zusammenlegung der Ober- und Mittelklasse nicht thunlich, so werden für die Mittelklasse die angedeuteten Verkürzungen der Stundenzahl vorgenommen, und Lehrer A übernimmt die 21. Stunde in dieser Klasse.

Abkürzungen.

(In vorstehender Anweisung vom 1. Dezember 1886.)

A. B. = Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.
A. Bl. = Amtsblatt der Regierung zu Merseburg.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
C. V. = Cirkularverordnung.
E. B. = Erläuternde Bestimmungen.
Ges. = Gesetz.
Hdb. = Die Volksschulen des Reg. Bez. Merseburg. Handbuch für Schulinspektoren und Lehrer.
Instr. = Instruktion.
K. O. = Kabinettsordre.
M. R. = Reskript aus dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
P. E. = Präsidialerlaß.
P. V. = Polizeiverordnung.
R. V. = Verfügung der Regierung zu Merseburg, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
s. g. = so genannt.
Z. Bl. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

II. Schulverwaltung und Schulaufsicht.

1. Verhältnis der städtischen Schuldeputationen zu den Kreisschulinspektoren und zu den Rektoren an vielklassigen Volksschulen.

M. R., Berlin, den 19. Dezember 1894. — U. III. B. 3408. U. III. E. 8640. — (Z. Bl. 1895, S. 206.)

Aus den neueren Berichten des Magistrats, insbesondere aus der Vorstellung vom 27. November d. J. — J.-Nr. 8342 — habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Magistrat der Auffassung ist, als wäre es meine Absicht, die der Stadt und ihren Organen durch die Instruktion vom 26. Juni 1811 und durch das Gesetz vom 11. März 1872 (§ 3) zugedachte Mitwirkung bei Ausübung der Schulaufsicht zu beschränken. Es liegt mir dies indessen durchaus fern; im Gegenteil wünsche ich und betrachte als beste Gewähr für eine gedeihliche Entwickelung der dortigen Schulen eine allseitige Mitwirkung der Schuldeputation, wie ich auch die besondere Fürsorge der Stadt auf dem Gebiete der Schulverwaltung stets gern anerkannt habe und noch anerkenne.

Diese meine Stellungnahme wird auch in nichts berührt durch die neuesten, das dortige städtische Schulwesen betreffenden Anordnungen.

Was durch diese an dem bisherigen Zustand geändert ist, beschränkt sich lediglich darauf, daß den Leitern der vielgliederigen Unterrichtsanstalten daselbst, was den inneren Betrieb der Schule anbetrifft, unter Beseitigung der Ortsschulaufsicht dasjenige Maß freierer Wirksamkeit beigelegt ist, welches schon die Instruktion vom 26. Juni 1811 (§ 12) ihnen vorbehalten hat. Dieser Vorgang bewegt sich durchaus in dem Rahmen langjähriger Praxis und enthält keinerlei Ausnahmemaßregel. Schon meine Herren Amtsvorgänger haben eine solche Einrichtung wiederholt von Fall zu Fall gefordert (vgl. Erlaß vom 1. Juli 1889, Z. Bl. S. 641). Ich selbst habe eine solche Ausgestaltung der Leitung und Beaufsichtigung der vielklassigen Volksschulen, nachdem sich die Einrichtung überall bewährt hat, wo sie durchgeführt worden, wiederholt empfohlen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben waren (vgl. Erlaß vom 25. Juli 1892 bezw. vom 25. Juli 1894, Z. Bl. S. 834 bezw. S. 704). So ist denn auch die für Rektoren an Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen in der Stadt Stettin unter meiner Zustimmung ergangene Dienstanweisung planmäßig und in der wohlwollendsten Absicht erlassen, dem hochentwickelten städtischen Schulwesen für seine weitere gedeihliche Entwickelung nicht länger eine wirksame Handhabe vorzuenthalten, deren sich andere größere Städte längst erfreuen.

Durch diese Dienstanweisung ist rechtlich an der bestehenden Mitaufsicht der Schuldeputation über die Schulen und ihre Lehrer nichts geändert und nichts vorgeschrieben, was nicht unmittelbar aus der Instruktion vom 26. Juni 1811 (§ 12) folgte. Nach wie vor bildet die Schuldeputation ein Glied der allgemeinen Schulaufsicht. Das Recht der ausschließlichen Aufsicht über das innere und äußere Schulwesen der Stadt und demgemäß die Eigenschaft eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Lehrpersonen hat die Schuldeputation allerdings weder vor, noch nach Erlaß des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 besessen (vgl. Erlaß vom 7. April 1894, Z. Bl. S. 372). Dienstvorgesetzter der Lehrer ist von jeher der Kreisschulinspektor gewesen. Ihm ist dieser Ausfluß der staatlichen Oberaufsicht allein vorbehalten, während er sich im übrigen als commissarius perpetuus der Königl. Regierung bei der Aufsicht und Leitung des Schulwesens mit der Schuldeputation in angemessener Verbindung zu halten hat.

Wie dem Magistrat bekannt ist, war zunächst der Provinzial-Schulrat N. beauftragt, die Kreisschulinspektion an Stelle des durch sein Hauptamt überbürdeten, langjährigen Kreisschulinspektors, Generalsuperintendenten P., nebenamtlich zu führen. Erst infolge der erdrückenden Zahl von Anträgen und Rückfragen seitens der Schuldeputation ist dem Provinzial-Schulrat N. die fernere Amtsführung derartig erschwert worden, daß es zur unabweisbaren Notwendigkeit wurde, ihn durch eine im Hauptamt wirkende Kraft zu ersetzen. Ob der Kreisschulinspektor im Hauptamt oder im Nebenamt wirkt, ist aber für seine Zuständigkeit ohne jeden Belang. In dem einen wie in dem andern Falle führt der betreffende Beamte bei gleichen Befugnissen die Aufsicht im Auftrage des Staates. Auch hierin ist also eine Aenderung nicht eingetreten.

Was das Verhältnis des Kreisschulinspektors zu der Schuldeputation und die wechselseitigen dienstlichen Beziehungen beider zu einander anbetrifft, so ist unter dem obigen Vorbehalt bisher allgemein und mit gutem Grunde davon abgesehen, das Feld der Wirksamkeit zwischen diesen beiden wichtigsten Faktoren der Schulaufsicht bestimmt gegeneinander abzugrenzen. Eine solche Scheidung könnte leicht die Gemeinsamkeit der Arbeit, welche Bedingung erfolgreichen Wirkens ist, gefährden. Die beste Kraft der Unterrichtsverwaltung und die Erfolge ihrer Thätigkeit in den Städten Preußens beruhen auf dem Grundsatz des harmonischen Zusammenwirkens der zu gemeinsamer Arbeit berufenen Kräfte. Ueberall, wo auf Grund gegenseitigen Vertrauens und der Achtung vor der beiderseitigen Rechtssphäre ein solcher Zustand in der städtischen Schulverwaltung hergestellt ist, hat sich derselbe bestens bewährt. Einige Städte, so Posen, Wandsbek, Essen u. a. m., sind sogar mit bestem Erfolg dazu übergegangen, im Interesse einer noch größeren Einheitlichkeit in der Verwaltung den Kreisschulinspektor nebenamtlich mit der Wahrnehmung des schultechnischen Referats im Magistrat zu betrauen. Der Schuldeputation ist bei der Eigenart der Organisation des Schulwesens in Preußen eine vermittelnde und ausgleichende Stellung in der Befriedigung der vielseitigen Interessen des Unterrichtswesens zugewiesen. In einem der Hauptzweige ihres Berufs gehört sie der Unterrichtsverwaltung an. Sie ist in dieser Richtung ein Glied der staatlichen Schulaufsicht. Gleichzeitig steht sie im engsten Zusammenhang mit der Gemeindeverwaltung und soll die einzige städtische Schulbehörde sein, ohne im Sinne des § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine einfache städtische Verwaltungskommission zu bilden (vgl. gemeinsamen Erlaß vom 21. Dezember 1864 bei Schneider und v. Bremen, Volksschulwesen im Pr. Staate I, S. 70). In dieser doppelten Eigenschaft ist die Schuldeputation zugleich zu einer beaufsichtigenden und

zu einer verwaltenden Wirksamkeit berufen, zugleich in inneren und äußeren Angelegenheiten des niederen Schulwesens. Nach beiden Richtungen ihrer Thätigkeit aber ist sie in ihren Maßnahmen beschränkt. Auf dem Gebiete der Verwaltung ist ihre Befugnis in allen äußeren Angelegenheiten der Gemeindeschulen an die Mitwirkung des Magistrats gebunden. In inneren Angelegenheiten sollen sie und der Kreisschulinspektor Hand in Hand gehen; bei Meinungsverschiedenheit finden die Entschließungen der Schuldeputation in inneren Angelegenheiten zwar Einhalt gegenüber der abweichenden Auffassung des Schulinspektors. Andererseits ist die Schuldeputation aber jederzeit in der Lage, durch Vorstellungen an die gemeinsame, vorgesetzte Behörde ihren Standpunkt zu wahren. Bei förderſamem Austausch der Anschauungen und Erfahrungen wird es übrigens innerhalb des Kollegiums an der Einhelligkeit nicht fehlen, welche die Voraussetzung und Grundlage der ganzen Einrichtung bildet. Zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung wird der Kreisschulinspektor in der Deputation die die innere Verwaltung und Aufsicht betreffenden Angelegenheiten zur Sprache bringen. Er wird der Deputation von allen das Schulwesen berührenden, wichtigeren Generalverfügungen, die an ihn gelangen, sowie von Spezialverfügungen, welche die ihrer Mitaufsicht unterstellten Schulen und Lehrer betreffen, alsbald Kenntnis geben. Ueber die den letzteren erteilten Auszeichnungen und Rügen, über ihre Leistungen, über die Ergebnisse der Nachprüfungen, über Anträge der Rektoren, kurz über alles, was von Interesse ist, wird er der Regel nach Mitteilung machen und in schwierigen Fragen Rat und Unterstützung bei der Deputation suchen. Er wird die Ergebnisse der Revisionen und Prüfungen zur Erörterung stellen und den Mitgliedern der Deputation rechtzeitig und in einer den Charakter des Unvorhergesehenen wahrenden Form Mitteilung von beabsichtigten außerordentlichen Revisionen in dem von der Deputation gewünschten Umfang machen, damit sich die Mitglieder derselben ihm hierbei anschließen und aus eigener Anschauung die Eindrücke gewinnen können, welche der Sache dienlich sind und das Interesse an Schulen und Lehrern fördern können.[1])

Andererseits wird es nützlich sein, wenn die Schuldeputation im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung ihrerseits die Kenntnisnahme der Vorgänge auf dem Gebiete der äußeren Angelegenheiten dem Kreisschulinspektor nicht vorenthält und ihre Absichten und Anträge mit ihm gemeinsam erörtert.

Ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß ich in der Entfaltung und regen Bethätigung der in der Schuldeputation vereinigten vielseitigen Kräfte innerhalb des durch die gesetzlichen Vorschriften gezogenen Geschäftskreises die größte Gewähr für das Gedeihen der städtischen Volksschule erkenne. Ich bin auch der festen Erwartung, daß die dortige Schuldeputation unter Vermeidung kleinlicher Erörterungen über den Umfang der ihr zustehenden Befugnisse fortfahren wird, sich mit dem Ernst und Eifer, welcher bisher ihre Wirksamkeit ausgezeichnet hat, den ihr durch die bestehenden Verordnungen zugewiesenen, mannigfachen und dankbaren Aufgaben zum Segen des Schulwesens der Stadt S. zu widmen. Bei Beobachtung der vorstehend gekennzeichneten Gesichtspunkte wird die Schuldeputation bald erkennen und anerkennen, daß der neben ihr und gemein-

---

[1]) Nach § 48 der Städte-Ordnung vom 23. Mai 1853 ist die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger bei der Bildung der Schuldeputation zulässig.

sam mit ihr dasselbe Ziel verfolgende Beamte für ihre Thätigkeit ein wirksamer Hebel ist und kein Hemmnis bedeutet.[1])

Die in der Vorstellung vom 27. November d. J. aufgeworfenen Fragen finden in Vorstehendem ihre Erledigung. Einer Abänderung des Besoldungsplanes vom 17. Juni 1893 wird es nicht bedürfen.

Den Magistrat ersuche ich, der Schuldeputation von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

2. Der Schulvorstand.

a. Wahl der Lehrer in den Schulvorstand.

M. R., Berlin, den 14. Februar 1895. — U. III. B. 133. (Z. Bl. 1895, S. 351.)

Aus der eingereichten Zirkularverfügung vom 31. Dezember v. J. habe ich ersehen, daß die Königl. Regierung es für unstatthaft erklärt hat, daß die einzelnen Lehrer sich persönlich um ihren Eintritt in die Ortsschulvorstände bewerben.

Ich bemerke hierzu, daß allerdings den Lehrern nicht wohl überlassen werden kann, in agitatorischer Weise persönlich ihre Aufnahme in den Ortsschulvorstand zu betreiben. Aber ich lege doch Wert darauf, daß die Königl. Regierung ihren Einfluß dahin geltend macht, daß die Lehrer möglichst allgemein Sitz und Stimme im Schulvorstand erhalten.[2])

b. Wahl der Lehrer in den Schulvorstand.

M. R., Berlin, den 8. Februar 1893. — U. III. B. 22.

Im allgemeinen ist nicht nur gegen die Wahl eines Lehrers in den Schulvorstand nichts zu erinnern, sondern vielmehr die Teilnahme der Lehrer in demselben für erwünscht zu halten, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Die Entscheidung in dieser Sache bleibt im übrigen der Entschließung der Königl. Regierung überlassen.

c. Lehrer in den Schulvorstand.

R. V., Liegnitz, den 8. Januar 1895.

Der Eintritt der Lehrer in den Schulvorstand liegt nicht bloß, wie wir anzunehmen berechtigt sind, in dem Wunsche der meisten Lehrer, sondern ebenso in dem Interesse der Schulanstalten, an welchen sie angestellt sind. Von dieser Ansicht geht auch der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus, wenn er in dem Erlasse vom 8. Februar 1893 erklärt, daß die Wahl der Lehrer in den Schulvorstand wünschenswert ist. Selbstverständlich wird dabei voraus-

---

[1]) Den Mitgliedern der Schuldeputation (des Schulvorstandes) steht die Befugnis zum Besuch der Schule nur insoweit zu, als sie hierzu von der Schuldeputation (dem Schulvorstand) durch Beschluß beauftragt worden sind. (M. R. vom 15. Juni 1883. — U. II. a. 12836.)

[2]) Der Minister für Unterrichtsangelegenheiten hat in einem Erlaß darauf hingewiesen, daß nach mehrfachen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, insbesondere nach dem Urteil des Reichsgerichts die Schulvorstände als Behörden und deren einzelne bestellte Mitglieder als Beamte anzusehen sind. Gegen die Führung von Dienstsiegeln seitens der Schulvorstände und Schuldeputationen findet der Minister nichts zu erinnern, doch müsse die Beschaffung der Siegel den Gemeinden überlassen werden.

gesetzt, daß die rechten Männer gewählt werden, welche bereit sind, die örtlichen Schulzwecke mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen zu fördern und dadurch der Gemeinde, in deren Mitte sie leben, sich nützlich zu erweisen. — Können wir mithin die Wahl geeigneter Lehrer in den Schulvorstand nur empfehlen, so müssen wir doch wünschen, im einzelnen Falle auch unsererseits zu prüfen, ob Bedenken geltend zu machen sind. Die Ortsschulinspektoren wollen deshalb von der bestehenden Absicht der Berufung eines Lehrers in den Schulvorstand uns Anzeige machen und eine Benachrichtigung an den zu berufenden Lehrer nicht eher gelangen lassen, als bis auf diese Anzeige Bescheid ergangen ist.[1])

d. Lehrer und Schulvorstand.

R. V., Liegnitz, den 22. Februar 1895.

Zahlreiche bei uns eingehende Anzeigen, die beabsichtigte Berufung von Lehrern in den Schulvorstand betreffend, lassen ersehen, daß unsere Rundverfügung vom 8. Januar d. J. vielfach dahin aufgefaßt worden ist, es sei durch diese Verfügung eine Berufung von Lehrern in den Schulvorstand ganz allgemein angestrebt worden, ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit die Ernennung eines Mitglieds des Schulvorstands infolge eingetretener Vakanz an sich erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall. Eine über die bisher üblich gewesene hinausgehende Vergrößerung der Zahl der Schulvorstandsmitglieder ist nicht beabsichtigt, vielmehr kann die Berufung eines Lehrers in den Schulvorstand nur da in Frage kommen, wo ein bezügliches Mandat durch Ablauf der Wahlperiode, Amtsniederlegung, Tod &c. erledigt ist. Irgend welche Abänderung der bestehenden Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Schulvorstände sollte die mehrerwähnte Verfügung nicht herbeiführen.

e. Instruktion für ländliche Schulvorstände.[2])

R. V., Merseburg, den 3. August 1894.

Dem Schulvorstande sollen angehören: 1. der zur Ernennung des Lehrers Berechtigte (Schulpatron) oder der von demselben bestellte Vertreter; 2. der Ortsschulinspektor; 3. der Gemeindevorsteher; 4. vier Mitglieder der Schulgemeinde, welche von der letzteren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so ist aus jeder Gemeinde mindestens ein Mitglied in den Schulvorstand zu wählen; 5. der Rittergutsbesitzer im Geltungsbereiche der Verordnung vom 11. November 1844, der auf Grund dieser Verordnung zu den Schullasten beizutragen hat und nicht Schulpatron ist; 6. bei einklassigen Schulen der Lehrer, bei mehrklassigen Schulen einer der Lehrer, bei Rektoratsschulen und Schulen mit Hauptlehrern der Rektor bezw. der Hauptlehrer — jedoch

---

[1]) Rechtlich und gesetzlich steht der Berufung des Lehrers in den Schulvorstand nichts entgegen. Ministerial-Instruktionen vom 26. Juni 1811 und vom 20. Juni 1853 betonen ausdrücklich die Zulässigkeit der Wahl von „des Schul- und Erziehungswesens kundigen Männern" in die Schulvertretung.

[2]) Der ländliche Schulvorstand soll bestehen aus dem Patron, dem Prediger und zwei bis vier der achtbarsten Familienväter des Ortes, unter denen in der Regel der Schulze sein muß. Bei Schulen königlichen Patronats bedarf es keines besonderen Vertreters des Patronats. (R. V., Frankfurt, 20. Mai 1835; M. R. vom 26. Juni 1835.)

nur dann, sofern sie von den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes berufen werden. Die unter 4 und 6 gewählten Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Den Vorsitz in den Versammlungen des Schulvorstandes führt der unter 1 genannte Berufungsberechtigte, bei dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Verzicht der Ortsschulinspektor. Dem bestellten Vertreter des Berufungsberechtigten steht der Vorsitz im Schulvorstande nicht zu. Der Schulvorstand versammelt sich vierteljährlich einmal, doch kann er jederzeit zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, auch vom Kreisschulinspektor oder dem Landrate. Dem Schulvorstande liegt ob: a) die Sorge für Befolgung und Durchführung der das ländliche Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, z. B. Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuches, Festsetzung der Sommer- und Herbstferien; b) die Sorge für die Schullehrer und die Ueberwachung der Schulkinder. Der Schulvorstand hat das amtliche und außeramtliche Verhalten der an der Schule angestellten Lehrpersonen im Auge zu halten. Ueber alles, was in dieser Beziehung Nachteiliges durch Gerüchte, Beschwerden oder eigene Wahrnehmung zur Kenntnis der einzelnen Schulvorstandsmitglieder kommt, haben dieselben dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu beobachten, dagegen die Angelegenheit in nächster Sitzung oder sogleich bei dem Ortsschulinspektor zur Sprache zu bringen; andererseits ist der Schulvorstand verpflichtet, falschen, nachteiligen Gerüchten, welche über die Lehrpersonen etwa in der Schulgemeinde verbreitet sind, sowie einer unbegründeten Verfeindung derselben entschieden entgegenzutreten und dahin zu wirken, daß zwischen den Lehrpersonen und der Schulgemeinde ein gutes Einvernehmen herrsche. Der Schulvorstand hat die Lehrer bei Ausübung der Schulzucht zu unterstützen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Schuljugend den öffentlichen Anstand nicht verletze. Wenn ein Schulkind vom 6. bis 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begeht, welche erkennen läßt, daß die häusliche Erziehung verwahrlost ist, so hat der Schulvorstand die Unterbringung des Kindes zur Zwangserziehung bei dem Verwaltungsgerichte zu beantragen; c) die Verwaltung des Schulvermögens und d) die Sorge für die Unterhaltung der Schulgebäude und der Lehrmittel.[1]) Die inneren Angelegenheiten der Schule (Lehrmethode, Befolgung des Lehrplanes u. s. w.) stehen unter der Leitung des Ortsschulinspektors, ebenso liegt dem letzteren die Aufsicht über die Amtsführung des Lehrers ob. Der Schulvorstand hat hierbei nur insoweit eine Mitwirkung, als sie ihm ausdrücklich übertragen

---

[1]) In der von der Regierung zu Frankfurt a. O. unterm 20. Mai 1835 erlassenen und durch M. R. vom 26. Juni 1835 bestätigten Instruktion für ländliche Schulvorstände heißt es § 13: „Dem Schulvorstande liegt die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse ob" und in einer Instruktion der Regierung zu Stettin vom 31. Januar 1885 heißt es: „Die Rendanturgeschäfte besorgt ein dazu geeignetes Mitglied des Schulvorstandes." Nach § 2 der Instruktion bilden alle in eine Schule eingeschulten Ortschaften einen Schulverband oder eine Schulgemeinde und kann aus jedem eingeschulten Orte ein Schulvorstandsmitglied gewählt werden. Bei Patronatsschulen (§ 4 d. J.) führt der Gutsherr, wenn er bei den Versammlungen des Schulvorstandes persönlich zugegen ist, den Vorsitz, sonst der Prediger. Bei Patronatsschulen wählen der Patron und der Prediger die Mitglieder des Schulvorstandes (§ 5), und vom Superintendenten oder Kreisschulinspektor erfolgt dann die Bestätigung. Geeignet zu dem Amte eines Schulvorstehers sind nur solche Hausväter, welche die allgemeine Achtung genießen.

ist. Der Schulvorstand ist berechtigt, an den Revisionen des Kreisschulinspektors teilzunehmen; jedoch sind die einzelnen Mitglieder des Schulvorstandes nicht befugt, während der Revision Fragen zu stellen oder Urteile über die Leistungen der Lehrer oder der Schüler öffentlich abzugeben, sie haben vielmehr die ihnen erforderlich scheinenden Bemerkungen in der folgenden Konferenz oder in der nächsten Sitzung des Schulvorstandes zu machen.[1])

f. Nichtzuständigkeit der Ortsschulvorstände ꝛc. in Disziplinarsachen gegen Lehrer.

R. V., Arnsberg, den 31. Dezember 1894. — B. II. 20023.

Wir sehen uns in Rücksicht auf unsere Rundverfügung vom 2. September 1893 — B. II. 14645 — und unter Abänderung derselben veranlaßt, hiermit ausdrücklich festzustellen, daß den Ortsschulvorständen, städtischen Schuldeputationen, Kommissionen und Kuratorien ein Disziplinarrecht im Sinne des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 gegenüber den Lehrpersonen nicht beiwohnt. Diese Körperschaften sind daher nicht befugt, Warnungen und Verweise gegen die Lehrpersonen zu verhängen.

g. Uebertragung der Befugnis zur Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen für eine längere Zeit als sechs Monate auf die Ober-Präsidenten.

M. R., Berlin, den 9. Februar 1895.

Nach den Erlassen vom 5. Dezember 1868 — M. 31041 — und vom 23. November 1892 — U. III. E. 5247 — (Z. Bl. 1868, S. 777, und 1892, S. 845) sind die Königl. Regierungen nicht befugt, einen Lehrer für eine längere Zeit als sechs Monate zu beurlauben, ohne vorher die diesseitige Genehmigung hierzu eingeholt zu haben.

Ich habe beschlossen, die Befugnis zur Erteilung eines Urlaubs von mehr als sechs Monaten an Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, welche der Aufsicht der Königl. Regierungen unterstellt sind, den Königl. Herren Ober-Präsidenten zu übertragen, und ersuche Ew. Exzellenz ganz ergebenst, die Königl. Regierungen der dortigen Provinz gefälligst hiernach mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

---

[1]) In den Dörfern besteht der Schulvorstand aus dem Gutsherrn des Dorfes, wo sich die Schule befindet, aus dem Lokalschulinspektor, aus dem Ortsschulzen und zwei von der Schulgemeinde gewählten und von dem Landrat bestätigten Hausvätern. Die gewählten Schulvorsteher verwalten ihr Amt in der Regel drei Jahre. Wo es an geeigneten Männern zu diesem Amte fehlt, sind die einmal bestätigten Mitglieder verpflichtet, es nochmals auf drei Jahre zu übernehmen. (Schulvorstands-Instruktion, Posen, den 21. Oktober 1842.)

3. Rektoren und Schulinspektoren.

a. Dienstanweisung für die Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen.

R. V., Stettin, den 11. Juli 1894. — K. A. X. 425.

§ 1. Ueber Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen führt der Rektor die Aufsicht.[1])

§ 2. Dem Rektor liegt die Pflege der ihm unterstellten Schule in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob.

Der Rektor hat darüber zu wachen, daß die inbetreff des Schulwesens und der Schule erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen genau befolgt werden und daß die Schule in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht ihre Aufgabe erfüllt.

§ 3. Der Rektor ist unmittelbar dem Kreisschulinspektor unterstellt. Er hat dessen amtliche Weisungen zu befolgen, ihm über alle den Unterricht, die Schulzucht und die Schuleinrichtung betreffenden Angelegenheiten, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der an der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen auf Verlangen Auskunft zu geben und alles, was die Zwecke der Schule fördert oder hindert, bei ihm zur Sprache zu bringen. Ueber innere und äußere Mängel der Schule, über etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten der Lehrer und Lehrerinnen in ihrem amtlichen und außeramtlichen Verhalten, über Nichtbeachtung der den Schulbesuch und die Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen, über Störungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, die er nicht sofort selbst beseitigen kann, hat er unter Darlegung des Sachverhalts rechtzeitig an den Kreisschulinspektor zu berichten.

Die vorgeschriebenen Listen und Nachweisungen hat er zu den festgestellten Terminen dem Kreisschulinspektor einzureichen, insbesondere:

1. die Stoffverteilungspläne für das kommende Schuljahr,
2. eine Uebersicht über die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen und über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der sämtlichen in der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen.

§ 4. Die Verteilung der Lehrstunden[2]) unter die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen liegt dem Rektor ob, der auf billige Wünsche der Lehrpersonen, soweit es ohne Nachteile für die Schule geschehen kann, Rücksicht nehmen wird. Er selbst hat sich je nach dem Umfang der Schule an dem Unterricht mit 12 bis 18 Stunden wöchentlich zu beteiligen.[3])

---

[1]) Es ist gestattet, daß geistliche und pro ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts ohne vorgängige Mittelschullehrer-Prüfung zur Rektoratsprüfung zugelassen werden können. (M. R. vom 5. Mai 1893.)

[2]) Die Regierung zu Potsdam hat unterm 1. Mai 1891 (II 2678) eine Dienstvorschrift für Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen erlassen, in der es in § 10 wörtlich heißt: Die Pflichtstundenzahl beträgt wöchentlich bei einem Elementarlehrer 30, bei einer Lehrerin und einem wissenschaftlichen Lehrer 26.

[3]) Laut M. R. vom 28. November 1884 ist lediglich nach Rücksicht des Schulinteresses im Schulaufsichtswege darüber zu bestimmen, in welcher Schulklasse, ob in einer oberen oder in einer unteren, ein Lehrer beschäftigt werden soll.

Der Stundenplan ist vor dem Beginn jedes Halbjahrs vom Rektor rechtzeitig aufzustellen. Dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation sind Abschriften vorzulegen.[1])

Ebenso sind von notwendig erscheinenden Abänderungen des Planes der Kreisschulinspektor und die Schuldeputation sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Der Rektor hat sich regelmäßig davon zu überzeugen, daß die Klassenbücher, sowie die Lehrberichte nach Vorschrift sorgfältig geführt werden und, daß dies geschehen, durch einen Vermerk in den genannten Büchern zu bekunden.

Um in der Erteilung des Unterrichts und in der Uebung wirksamer Schulzucht ein einheitliches Verfahren zu erzielen und um sich vom Zustande jeder einzelnen Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr- und des Stundenplans in fortgehender Kenntnis zu erhalten, ist der Rektor ebenso befugt wie verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen.

Bei diesen Klassenbesuchen kann er nach Bedürfnis selbst den Unterricht übernehmen.

Seine Wahrnehmungen hat er mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Unterricht, aber niemals in Gegenwart der Schüler zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den regelmäßigen Konferenzen zur Sprache zu bringen.

§ 6. Der Rektor führt die Aufsicht über die Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Diese haben in allen amtlichen Beziehungen seinen Anordnungen Folge zu leisten. Etwaigen Amtsüberschreitungen und Dienstvernachlässigungen der Lehrer und Lehrerinnen hat der Rektor entgegenzutreten. Er hat darüber zu wachen, daß sie den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, planmäßig betreiben, die bezüglich der Unterrichtserteilung ergangenen Anordnungen genau befolgen und sich durch ihr ganzes Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Disziplinarstrafen zu verhängen, ist der Rektor nicht befugt.

---

[1]) a. Nach der M. V. vom 6. August 1873 soll bei Festsetzung der **Pflichtstunden** für Elementarlehrer Rücksicht darauf genommen werden, ob der Lehrer in den Oberklassen zu unterrichten, schwierige Lehrgegenstände zu behandeln oder die Korrekturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen hat.

b. In der am 1. Mai 1891 (II 2678) erlassenen Dienstvorschrift für Rektoren, Hauptlehrer rc. der Regierung zu Potsdam heißt es in § 11: Der Rektor hat die Stunden möglichst gleichmäßig zu verteilen, kann aber älteren oder durch Korrekturen besonders in Anspruch genommenen Lehrern weniger Stunden, als ihre Pflichtstundenzahl beträgt, übertragen.

c. Die Regierung zu Düsseldorf hat die Pflichtstundenzahl für Lehrerinnen an Volksschulen durch Verfügung vom 12. August 1881 auf 28 festgesetzt und für Lehrer auf 30 bis 32.

d. Der Minister hat unterm 4. April 1878 verfügt: „Es ist lediglich Sache der Schulaufsichtsbehörde, zu ermessen, wieviel Lehrstunden ein Lehrer bezw. eine Lehrerin dauernd erteilen kann und soll“ und unterm 30. September 1878: „Es gilt noch immer der Grundsatz, daß jeder Lehrer soviel Lehrstunden in der Woche zu erteilen habe, als der Zweck des Unterrichts nach der bestehenden Schuleinrichtung erfordert.“

e. Nach den A. B. vom 15. Oktober 1872 werden die Pflichtstunden auf 30 bis 32 bemessen, wobei aber zwei Stunden Turnunterricht eingerechnet sind. (M. R. vom 18. März 1873.)

§ 7. Es ist Pflicht des Rektors, den Lehrern und Lehrerinnen der Schule bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten, sowie bei ihrer Weiterbildung für den Beruf nach bestem Wissen beratend und fördernd beizustehen. In seinem Verhalten ihnen gegenüber hat er sich stets gegenwärtig zu halten, daß deren Willfährigkeit nur im äußersten Falle durch das Verhältnis der Unterordnung bedingt sein darf, für ein wahrhaft ersprießliches Zusammenwirken vielmehr in der Achtung vor seiner Person und in der Gewißheit begründet sein muß, daß ihm, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Mitarbeiter stets am Herzen liegt.

§ 8. Dem Rektor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer und Lehrerinnen in ihr Amt einzuführen und mit Anweisung über ihren Wirkungskreis zu versehen.[1])

Von dem erfolgten Dienstantritt hat er der Schuldeputation und dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen und ihm gleichzeitig den ordnungsmäßig ausgefüllten Personalbogen einzureichen.

§ 9. Der Rektor ist berechtigt, Lehrer und Lehrerinnen in dringenden Fällen auf drei Tage zu beurlauben. Gesuche um längeren Urlaub hat er dem Kreisschulinspektor vorzulegen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben die Lehrer und Lehrerinnen sich persönlich bei ihm zu melden.[2])

Er selbst hat seine Urlaubsgesuche, wenn es sich um Urlaub bis zur Dauer von vierzehn Tagen handelt, an den Kreisschulinspektor zu richten. Längerer Urlaub ist bei der Königl. Regierung nachzusuchen.

Die Vertretung des Rektors während des Urlaubs oder während anderer Verhinderung wird durch den Kreisschulinspektor geordnet.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin an der Erteilung des Unterrichts durch Krankheit[3]) oder durch andere triftige Gründe behindert ist, so hat

---

[1]) Es wird angeordnet, daß an mehrklassigen Schulen jedem noch nicht endgültig angestellten Lehrer mindestens vor Ablegung der zweiten Prüfung behufs seiner allseitigen methodischen Durchbildung Gelegenheit gegeben werde, auch auf der Mittel- und Oberstufe selbst in den Hauptfächern, Religion, Rechnen und Deutsch, einige wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Die jüngeren Lehrer sind wenigstens mit dreißig wöchentlichen Unterrichtsstunden auch zur Entlastung des Hauptlehrers heranzuziehen. (R. V., Aurich, den 26. Juli 1886.)

[2]) a. Der Lokalschulinspektor ist ermächtigt, dem Lehrer auf sein schriftliches Ansuchen in dringenden Fällen einen Urlaub bis zu drei Tagen, der Kreisschulinspektor bis zu acht Tagen zu erteilen. Zu einem längeren Urlaub ist die Genehmigung der Regierung einzuholen. (R. V., Bromberg, den 14. November 1872.)

b. Die Instruktion der Regierung zu Merseburg für Schullehrer und Kirchenbeamte vom 28. Mai 1879 verordnet in § 6: Der Lehrer hat jeden Urlaub bis zu drei Tagen bei seinem nächsten Vorgesetzten nachzusuchen. Er bedarf der Erlaubnis auch, wenn er eine Schulstunde aussetzen oder sich im Schuldienst vertreten lassen will.

[3]) Ist der Lehrer durch Erkrankung verhindert, Unterricht zu erteilen, so hat er hiervon spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts dem Rektor (Hauptlehrer) Anzeige zu erstatten und spätestens am vierten Tage der Versäumnis ein ärztliches Attest einzureichen, aus welchem hervorgeht, an welcher Krankheit der Lehrer leidet und wie lange er voraussichtlich dem Unterricht fern bleiben wird. — Auf Erfordern der Schuldeputation hat der Lehrer ein Attest des Kreisphysikus über seinen Gesundheitszustand beizubringen. — Dienstvorschrift für Rektoren pp. R. V., Potsdam, den 1. Mai 1891. II. 2678/4. § 23.

der Rektor für die Vertretung einstweilen Sorge zu tragen und dem Kreisschulinspektor von der getroffenen Anordnung Anzeige zu machen. Reichen zur Besorgung der Vertretung die Lehrer und Lehrerinnen der Schule nicht aus oder ist die Vertretung von längerer Dauer, so sind dem Kreisschulinspektor und der Stadtschuldeputation besondere Berichte zu erstatten. Auch in diesem Falle hat der Rektor für vorläufige Vertretung zu sorgen. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, so ist sofort dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation Bericht zu erstatten.

§ 10. Es liegt dem Rektor ob, mit den Lehrern und Lehrerinnen zu bestimmten Zeiten, monatlich wenigstens einmal, behufs Besprechung der Angelegenheiten der Schule Konferenzen zu halten.

Die Konferenzen werden außerhalb der Schulzeit abgehalten und von dem Rektor geleitet. Zu ihrem Besuche sind alle Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet. Bei besonderen Anlässen ist der Rektor befugt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen. Etwaige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Wenn die gefaßten Beschlüsse ihm mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar erscheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das ein von dem Rektor dazu bestimmter Lehrer zu führen hat. Es ist von dem Rektor und dem Protokollführer zu vollziehen.

§ 11. Schriftliche Eingaben der Lehrer und Lehrerinnen an Vorgesetzte sind dem Rektor zur Weiterbeförderung zu übergeben und mit dem Vermerk der Kenntnisnahme und, soweit erforderlich, mit seiner Aeußerung versehen, von ihm alsbald weiter zu reichen.

§ 12. Bei Beschwerden von Eltern gegen Lehrer oder Lehrerinnen hat der Rektor den Sachverhalt festzustellen. Soweit er die Angelegenheit nicht erledigen kann, hat er dem Kreisschulinspektor unter Vorlage der entstandenen Verhandlungen zu berichten.

§ 13. Der Rektor hat die Verpflichtung, über den regelmäßigen Schulbesuch aller Schüler zu wachen.[1])

Zu dem Zwecke hat er die ordnungsmäßige und rechtzeitige Aufstellung der Schülerverzeichnisse jeder Klasse durch die einzelnen Klassenlehrer zu veranlassen, die sorgfältige Führung der Klassenbücher zu überwachen und die pünktliche Einreichung der Versäumnislisten, die von den Klassenlehrern aufzustellen und ihm zu übergeben sind, zu bewirken.

Er hat das Recht, Schülern auf Antrag ihrer Eltern oder Pfleger auf längstens acht Tage Urlaub zu erteilen, nachdem er sich von der Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer von der Zulässigkeit der Beurlaubung überzeugt hat. Urlaub auf längere Dauer kann nur mit Genehmigung des Kreisschulinspektors gewährt werden. Von der Urlaubserteilung hat der Rektor alsbald dem betreffenden Klassenlehrer Mitteilung zu machen.

---

[1]) Es steht lediglich der Regierung zu, die Voraussetzungen und die Maßgaben näher zu bestimmen, unter welchen die Erhebung eines Schulgeldes bei den Volksschulen für nicht einheimische Kinder nach dem Gesetz vom 14. Juni 1888 stattfinden darf, und in Erwägung zu ziehen und zu prüfen, ob überhaupt ein Schulkind als nicht einheimisches Kind anzusehen ist. (M. R. vom 23. März 1889.)

Die Versetzungen der Schüler hat er unter Zuziehung der Lehrer oder Lehrerinnen und nach vorgängiger Beratung mit ihnen zu ordnen und zu leiten.[1])

Der Rektor hat dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei den regelmäßigen Schulentlassungen die bestehenden Vorschriften genau befolgt werden.

Anträge von Eltern auf vorzeitige Entlassung hat er mit Bericht über die Verhältnisse dem Kreisschulinspektor einzureichen.

Für die Aufnahme der Schüler, für den Uebergang von Schülern von einer in die andere städtische Schule und für die Behandlung unerlaubter Schulversäumnisse sind die allgemein gültigen Vorschriften maßgebend.[2])

§ 14. Die Wirksamkeit des Rektors erstreckt sich auch auf die Schulzucht nach allen ihren Richtungen hin. Er hat darauf zu achten, daß die Schüler aller Klassen an Fleiß und Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, an Sitte und Anstand gewöhnt werden. Auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß er nach Kräften einzuwirken suchen. Es ist seine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Haus und Schule bei der Erziehung der Jugend herbeizuführen.[3])

Für die Beaufsichtigung der Kinder in den Pausen, sowie vor und nach dem Unterricht hat er zu sorgen.

Die zweckmäßige Anwendung der Schulstrafen hat er zu überwachen und Anordnung zu treffen, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts hat er in geeigneter Weise entgegenzutreten.

§ 15. Pflicht des Rektors ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler unausgesetzt Bedacht zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Lehrerinnen ihr Augenmerk auf Schonung der Sehkraft und auf richtige Körperhaltung der Schüler richten und daß sie auf jedes Anzeichen einer Erkrankung unter ihnen unablässig achten. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten hat er auf die genaue Befolgung der ergangenen Anordnungen zu halten.

---

[1]) Geldsammlungen durch den Lehrer sind unter allen Umständen verboten. (R. V., Düsseldorf, den 19. Dezember 1889.)

[2]) Die sogenannten Entschuldigungszettel, d. h. die Schriftstücke, in welchen Eltern die Schulversäumnisse ihrer Kinder bescheinigen und entschuldigen, sind für Urkunden im Sinne des § 267 des St.-G.-B. erklärt, und deren fälschliche Anfertigung ist als Urkundenfälschung strafbar. (Erkenntnis des Reichsgerichts. 1894.)

[3]) Es kann nicht geduldet werden, daß Schüler sich zu der Schule fremdbleibenden theatralischen Aufführungen vor einem großen Publikum zusammenthun. Abgesehen von anderen Gefahren, die hiermit verbunden sein können, droht schon jede der Leitung durch Lehrer entzogene Einübung des Theaterstückes ein Hindernis für den regelmäßigen Fleiß der Schüler zu werden. Es wird möglich sein, dem Unfug dieser Art zu steuern, wenn den Schülern zur Pflicht gemacht wird, sich vor Mitwirkung an dramatischen Aufführungen durch Anfrage bei dem Direktor Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Schule ein derartiges Vorhaben beanstanden muß oder gestatten kann. Ich darf vertrauen, daß die Direktoren die Entscheidung einer solchen Frage in allen Fällen gewissenhaft und taktvoll treffen werden. (M. R. vom 18. Juni 1894.)

§ 16. Der Rektor hat darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, daß sowohl in den Schulklassen, als auch auf den Treppen und Hausfluren und in allen übrigen Räumen des Schulhauses, sowie auf den dazu gehörigen Plätzen und in den Bedürfnisanstalten Ordnung und Sauberkeit herrschen und daß die Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet werden. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er auch der Einrichtung und der Aufstellung der Subsellien zuzuwenden.[1])

Für das Vorhandensein der vorschriftsmäßig erforderlichen Schulgeräte und Unterrichtsmittel und für deren Instandhaltung hat er nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Sorge zu tragen.[2])

Von vorgefundenen Mängeln und eingetretenen größeren Beschädigungen an den äußeren Einrichtungen der Schulanstalt hat er sofort der Stadtschuldeputation Bericht zu erstatten.

Ueber das vorhandene bewegliche Schuleigentum hat der Rektor ein genaues Verzeichnis zu führen und dieses, so oft Ab- und Zugänge stattfinden, zu berichtigen.[3])

b. Zulassung von Geistlichen und Kandidaten des Predigtamts zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.

M. R., Berlin, den 31. März 1894. — U. III. C. 743.
(Z. Bl. 1894, S. 370.)

Auf den Bericht vom 27. Februar, betreffend die Zulassung von Geistlichen und Kandidaten des Predigtamts zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung, erwidere ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Verfolg meines Erlasses vom 26. Febr. d. J. — U. III. C. 4801 —, daß zwischen meinem Erlaß vom 5. Mai 1893 — U. III. C. 420 G. I. — (Z. Bl., S. 522) und § 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 nur insoweit eine Abweichung besteht, als nach letzterer Bestimmung Geistliche und Kandidaten der Theologie nur dann zur Rektoratsprüfung unter Dispensation von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer zuzulassen sind, wenn sie bereits in eines der im § 1 a. a. O. bezeichneten Aemter berufen worden sind, während nach der Verfügung vom 5. Mai 1893 die Zulassung der Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Rektoratsprüfung ohne vorherige

---

[1]) Laut Ministerial-Erlaß vom 9. April 1879 (Z. Bl. 1879, S. 362) ist ausnahmsweise bis zur Höhe von 80 bis 100 Schulkindern ein Schulstubenraum von 60 qm gestattet, und wird hiernach sich leicht feststellen lassen, ob das jetzige Schulzimmer noch Raum abgeben kann.

[2]) Diejenigen, welchen die Unterhaltung der Volksschule obliegt, sind verpflichtet, die für die Schule erforderliche Geige zu beschaffen. (M. R. vom 21. Februar 1873. U. 6843.) Wenn der Lehrer in der Schule seine eigene Geige benutzt, so ist demselben für die Instandhaltung derselben eine den Bedürfnissen entsprechende Entschädigung zu gewähren. (R. V., Frankfurt, den 20. März 1873.)

[3]) Die den Königl. Regierungen für sachliche Schulbedürfnisse überwiesenen Mittel können auch zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schulverbände behufs Gründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken verwendet werden. (M. R. vom 5. März 1892. Z. Bl. 1892, S. 520.)

Ablegung der Mittelschullehrerprüfung auch dann erfolgen darf, wenn sie sich um eines der gedachten Aemter zu bewerben beabsichtigen. Dagegen ist von den auf Grund der Verfügung vom 5. Mai 1893 zur Rektoratsprüfung sich meldenden Geistlichen und Kandidaten der Theologie behufs Entbindung derselben von der Mittelschullehrerprüfung ebenso wie vordem stets der Nachweis bereits anderweitig erworbener Tüchtigkeit zu erbringen.

Daß es den Geistlichen und Kandidaten der Theologie an hinreichender Gelegenheit zum Erwerb der anderweitig nachzuweisenden Tüchtigkeit nicht fehlt, muß dem Königl. Provinzial-Schulkollegium bekannt sein. Ich erinnere in dieser Hinsicht nur an die Prediger-Seminare, namentlich an dasjenige in Wittenberg, sowie an das hiesige Domkandidatenstift, in welchen den Kandidaten Jahre hindurch theoretischer und praktischer Unterricht in Methodik und Pädagogik gewährt wird, und wo dieselben unter fachmännischer Aufsicht Volksschulunterricht zu erteilen haben. Ferner ist durch die Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1840, S. 49 ff.) und den Ministerial-Erlaß vom 12. April 1842 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1842, S. 119) den Geistlichen und Kandidaten der Theologie gestattet, als Privatlehrer unterrichtliche Thätigkeit auszuüben.

c. Zeugnisse der Rektoren.

M. R., Berlin, den 5. April 1895.

Es ist zur Kenntnis gelangt, daß in den Zeugnissen über die bestandene Rektorprüfung die erworbene Befähigung nicht immer klar zum Ausdruck gebracht worden ist. — Zum Zwecke der einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit wird daher bestimmt, daß fortan in den auf Grund der bestandenen Rektorprüfung auszustellenden Zeugnissen anzugeben ist, ob der Betreffende zur Anstellung als Rektor entweder an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen mit — oder an Volksschulen ohne fremdsprachlichen Unterricht befähigt ist. Die in den einzelnen Gegenständen erlangten Zensuren sind in die Prüfungszeugnisse für Rektoren nicht mit aufzunehmen, jedoch ist gestattet, diesen Zeugnissen eine Anlage beizugeben, welche die bei der Prüfung in den einzelnen Gegenständen erteilten Zensuren enthält.

d. Rektoren und Hauptlehrer.

M. R., Berlin, den 25. Juli 1892.

Fortan ist für jedes größere Schulsystem die Anstellung eines Hauptlehrers, für sechs- und mehrklassige Schulen bei entsprechendem Befähigungsnachweis die Anstellung von Rektoren ins Auge zu fassen und diesen im Sinne des Erlasses vom 1. Juli 1889 (Z. Bl., S. 641) durch bestimmte Dienstanweisung eine angemessene Befugnis hinsichtlich der Leitung des Schulsystems beizulegen. Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königl. Regierung in Zukunft regelmäßig verfahren.

e. Dienstanweisung für Rektoren.

M. R., Berlin, den 25. Juli 1894.

Für größere Schulsysteme von sechs und mehr aufsteigenden Klassen ist durch Verhandlung mit den Gemeinden Vorsorge zu treffen, daß die Leitung fortan nur solchen Personen übertragen wird, welche die Rektorprüfung abgelegt haben oder von derselben dispensiert worden sind. Ist dies durch Beschluß der Unterhaltungspflichtigen sicher gestellt, so kann auch schon den derzeitigen Leitern solcher Schulen, wenn sie sich für ihr Amt völlig befähigt erwiesen haben, die Amtsbezeichnung „Rektor" beigelegt werden, auch wenn

sie die Prüfung nicht abgelegt haben. Bei Schulen mit weniger als sechs aufsteigenden Klassen kann je nach Umfang und Bedeutung der Anstalt ein Hauptlehrer an die Spitze gestellt werden. Das Recht zur Führung des Rektortitels wird nicht durch das Bestehen der Prüfung pro rectoratu erworben. Auch wird ein solcher Titel nicht als persönliche Auszeichnung verliehen. Vielmehr ist die Voraussetzung für denselben der Besitz einer mit besonderen amtlichen Befugnissen und Pflichten ausgestatteten leitenden Stelle an einer öffentlichen Schule von oben angegebenem Umfange. Hieraus folgt, daß Hauptlehrer den Rektortitel nicht zu führen haben, auch wenn sie die Prüfung pro rectoratu bestanden haben. Sind nach vorstehendem Rektorstellen geschaffen, so ist den Rektoren bei der Leitung und Aufsicht ihrer Anstalt die in dem Erlaß vom 1. Juli 1889 angedeutete größere Freiheit bei unmittelbarer Unterstellung unter den Kreis-Schulinspektor durch besondere Dienstanweisung beizulegen.

Was den Umfang der den Rektoren zweckmäßigerweise zu übertragenden Rechte und Pflichten betrifft, so wird auf die für die Rektoren in Stettin erlassene Dienstanweisung im Z. Bl., S. 598 verwiesen.[1]) (Siehe S. 39.)

f. Befugnisse der Rektoren.

M. R., Berlin, den 1. Juli 1889.

Bereits in der Instruktion vom 26. Juni 1811 ist auf den Gesichtspunkt hingewiesen, daß den Rektoren der größeren Schulen innerhalb des durch die Gesetze des Staates gezogenen oder noch zu bestimmenden Gesichtskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und es ist deshalb den Schuldeputationen zur Pflicht gemacht, sich einer positiven Einmischung in den amtlichen Wirkungskreis der Rektoren gänzlich zu enthalten. Die hohe Entwickelung, die unser städtisches Volksschulwesen seitdem genommen hat, und die nicht geringen Anforderungen, welche an die Leiter vielgliederiger städtischer Schulsysteme gestellt werden, weisen darauf hin, diese Grundsätze der Instruktion vom 26. Juni 1811 nach der Richtung weiter auszubauen, daß die Rektoren, was den inneren Betrieb der Schulen anbelangt, in der Regel mit denselben Befugnissen ausgestattet werden, die bei kleineren Schulen den Ortsschulinspektoren zustehen, und daß, unter Abstandnahme von der Bestellung besonderer Ortsschulinspektoren, die unter der Leitung von Rektoren stehenden, also die sechs- und mehrklassigen Schulen direkt den Kreisschulinspektoren unterstellt werden.

g. Rektor und Lokalschulinspektion.

M. R., Berlin, den 9. Januar 1895.

Zur Deklaration der Erlasse vom 1. Juli 1889 und 12. Juli 1893: Diese Erlasse bestimmen nicht, daß die Rektoren eines Schulsystems mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen zu Ortsschulinspektoren über die von ihnen selbst geleitete Anstalt ernannt, sondern daß ihnen in ihrer amtlichen Stellung als Leiter der Schule eine größere Macht freierer Wirksamkeit durch besondere Dienstanweisung beigelegt werden soll. Zugleich ist, weil die Rechte und Pflichten des Rektors in der Leitung seiner Anstalt sich im

---

[1]) Die Mitteilung einer prinzipielle Fragen betreffenden Spezial-Verfügung im Z. Bl. hat in jedem Falle die Bedeutung einer allgemeinen normativen Instruktion, deren Grundsätze nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse von den Behörden zur Anwendung zu bringen sind. M. R. vom 19. Januar 1876.

großen und ganzen annähernd mit den Obliegenheiten decken, die sonst im allgemeinen den Inhalt der Ortsschulaufsicht bilden, zur Vermeidung einer Häufung der Aufsichtsinstanzen vorgesehen, den Rektor in diesem Falle unmittelbar dem Kreisschulinspektor zu unterstellen. Diese Anordnung ist aber nur für die Fälle getroffen, wo die Leitung der Schulen vorschriftsmäßig dahin geregelt ist, daß jede der in Betracht kommenden Schulen ihren besonderen Rektor hat.

h. Dienst-Vorgesetzte des Lehrers.

M. R., Berlin, den 22. Februar 1889 (Z. Bl., S. 435).

Vorgesetzte des Lehrers im Sinne des § 22 Tit. 10 Teil II Allg. Landr. sind, wie ich im Hinweis auf den Erlaß vom 24. Mai v. J. (Z. Bl. 1888, S. 569) bemerke, weder der Magistrat noch der Schulvorstand, sondern lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen die gedachten Lehrer in disziplinarischer Hinsicht untergeordnet sind, also der Kreisschulinspektor, der Lokalschulinspektor und die Regierung.[1])

i. Schulrevisionen.

M. R., Berlin, den 2. Juli 1836.

Schulrevisoren, wenn sie bei ihren Revisionen Fehler bemerken, welche in Gegenwart der Kinder nicht gerügt werden können, sollen dem Lehrer dieselben vertraulich mitteilen.[2])

k. Persönlicher Verkehr mit den Lehrern.

M. R., Berlin, den 14. November 1889 (Z. Bl., S. 730).

Der schriftliche Verkehr der Lokal- und Kreisschulinspektoren ist auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, daß die Herausgabe sogenannter Korrespondenz- oder Verordnungsblätter zu unternehmen ist, und daß die Wirksamkeit der Inspektoren nur dann gewünschten Erfolg haben wird, wenn sie in unmittelbarem persönlichen Verkehr mit den Lehrern bleiben.

l. Einberufung der Schulgemeinde.

M. R., Berlin, den 11. Oktober 1894.

Dem Vorsitzenden eines Schulvorstandes kann nicht zugemutet werden, die Schulgemeinde zu einer Beschlußfassung zusammenzuberufen, sofern ein solches Herkommen nicht besteht. Die Berufung der Schulgemeinde und die Verhandlung mit ihr sei vielmehr Sache der Aufsichtsbehörde und ihrer Organe, zumal wenn es sich um Regelung der Lehrerbesoldungen handelt.

---

[1]) Sollte der Schullehrer glauben, daß ihm von seinem Vorgesetzten etwas Ungebührliches zugemutet werde, so hat er zwar demselben vorerst Folge zu leisten, es steht ihm aber frei, Anzeige bei dem Kreisschulinspektor zu machen. § 3 der Instruktion für Elementarschullehrer vom 1. März 1822.

[2]) In den Instruktionen der Schulinspektoren vom 2. Juli 1836 (v. Kamptz Analen Bd. 20, S. 627), der Reg. zu Marienwerder vom 24. Januar 1877, der Reg. zu Danzig vom 18. November 1877, der Reg. zu Potsdam vom 3. Dezember 1880 heißt es: „Der Schulleiter muß bei mangelhafter Methode des Lehrers in den Gang des Unterrichts eingreifen. Zu den Pflichten der Lokal-Schulinspektoren gehört es, darauf zu achten, daß die Lehrer den Unterricht dem Stundenplan gemäß erteilen."

4. Beseitigung der Armenschulen.

M. R., Berlin, den 25. Juli 1894. — U. III. A. 1844.

Es ist überdies dem Zwecke der allgemeinen Volksschule nicht entsprechend und muß deren Gesamtwirkung auf das Volksleben beeinträchtigen, wenn diejenigen Kinder, welche bei den Arbeitsverhältnissen ihrer Eltern die nötige Aufsicht und erziehliche Einwirkung entbehren und deshalb in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, von den günstiger entwickelten Kindern getrennt in besonderen Schulen mit geringeren Lehrzielen, als sie die daneben bestehenden eigentlichen Volksschulen erstreben, unterrichtet werden. Eine solche Absonderung erzeugt in den Kindern, die sich als Armenschüler betrachten müssen, ein Gefühl der Zurücksetzung, welches in ihnen die rechte Freude an dem Schulleben nicht aufkommen läßt und ihren kindlichen Eifer zum Lernen von vornherein lähmt. Andererseits müssen es auch die Eltern bitter empfinden, wenn sie sehen, daß ihre Kinder von der Bildung, welche die eigentliche Volksschule gewährt, ausgeschlossen werden, und es ist keineswegs unbegründet, wenn sie hieran die Besorgnis knüpfen, es werde der Besuch der Armenschule ihren Kindern in ihrem Fortkommen im späteren Leben mancherlei Hemmungen bereiten. Wie ungünstig solche Verhältnisse in sozialer Hinsicht wirken müssen, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Es ist auch nicht zu übersehen, daß den in ihrer Erziehung zurückgebliebenen Kindern ein sehr wichtiges und auf keine andere Weise zu ersetzendes Erziehungsmittel vorenthalten wird, wenn sie durch die Absonderung von der eigentlichen Volksschule den anregenden und emporziehenden Verkehr mit besser gearteten Kindern entbehren müssen. Hierbei verkenne ich keineswegs, wie dieser Verkehr für die günstige Entwickelung der besseren Schüler auch mit manchen Gefahren verbunden ist; allein der sicheren Handhabung einer festen Schulordnung, der sorgfältigen Aufsicht seitens der Lehrer, sowie ihrer gewissenhaften und treuen Hingebung insbesondere an die Schwachen unter ihren Schülern wird es gelingen, jenen Gefahren in wirksamer Weise zu begegnen.

Ich bin hiernach nicht in der Lage, den Fortbestand der dortigen „Volksschule" in ihrer jetzigen Verfassung, selbst bei der nachträglich beschlossenen Stundenvermehrung in den beiden oberen Klassen während der Sommermonate, zu genehmigen, und erwarte, daß den Verfügungen der Königl. Regierung in N. vom 2. Mai v. J. und 14. Februar d. J. nunmehr baldigst entsprochen wird.

5. Umwandlung der Seminar-Hilfslehrerstellen in Stellen für ordentliche Seminarlehrer.

M. R., Berlin, den 5. Mai 1894. — U. III. 1001. III. C. (Z. Bl. 1894, S. 417.)

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1894/95 ist in einem Vermerk zu Kap. 121, Tit. 1, nachstehende Bestimmung getroffen: „Diejenigen Hilfslehrerstellen, deren Inhaber aus dem Seminardienst ausscheiden, sind in Stellen ordentlicher Seminarlehrer umzuwandeln. Die so geschaffenen Lehrerstellen dürfen im Laufe des Rechnungsjahres definitiv besetzt werden."

Dadurch ist die schon seit langer Zeit angestrebte wünschenswerte Wechselbeziehung zwischen dem Seminar und der Volksschule wesentlich erleichtert. Es kommt nun darauf an, daß sich die Provinzial-Schulräte mit den betreffenden Regierungs-Schulräten bei ihren gemeinsamen

Prüfungen und Revisionen in Verbindung setzen, um einerseits einen beschleunigteren Uebergang der Seminar-Hilfslehrer in den Volksschuldienst herbeizuführen, anderseits besonders begabte Volksschullehrer für die Seminare auszuwählen.

Der Entschluß zum Uebertritt in den Volksschuldienst wird den Seminar-Hilfslehrern erleichtert werden, wenn sie erfahren, daß ihnen eine auch nur vorübergehende Thätigkeit in demselben die Beförderung zum ordentlichen Seminarlehrer nicht verschließt oder auch nur verzögert, sondern wesentlich erleichtert. Natürlich darf ihnen nicht zugemutet werden, in Stellen mit geringerem Einkommen überzugehen, und in dieser Beziehung werden die Regierungs-Schulräte die Sache gut fördern, wenn sie bei Erledigung besserer Stellen die berufenden Behörden auf besonders tüchtige Seminar-Hilfslehrer aufmerksam machen.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium — Die Königl. Regierung — wolle hiernach das Erforderliche alsbald anordnen.

Soweit Lehrer zur Neuanstellung als Seminar-Hilfslehrer gelangen, wird denselben vor dem Uebertritt in den Seminardienst zu eröffnen sein, daß sie unter keinen Umständen auf direkte Beförderung im Seminardienst zu ordentlichen Seminarlehrern zu rechnen, sondern daß sie vorerst in den Volksschuldienst zurückkehren oder unter Umständen ihre Versetzung an eine Präparandenanstalt als zweite Lehrer zu gewärtigen haben.

---

6. Ländliches Fortbildungsschulwesen.

Allerh. Erlaß vom 24. Januar 1895.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. Mts. genehmige Ich die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens von dem Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe auf das des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

7. Dienstanweisung für die ersten Lehrer an mehrklassigen Landgemeindeschulen.

Braunschweig, den 12. Januar 1895.

Unser Schulgesetz vom 8. Dezember 1851 nennt als den nächsten Vorgesetzten der Landschule und ihrer Lehrer den Ortsgeistlichen und sagt über ihn: „Derselbe hat unter Zuziehung des Lehrers den Lehrplan aufzustellen und auf Befolgung desselben zu halten. Er hat die inneren Angelegenheiten der Schule, also die Methode des Unterrichts und die Schulzucht, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, sowie nach den vom Herzogl. Konsistorium oder dem Schulinspektor (d. i. dem Bezirksschulinspektor, dem Superintendenten) ergehenden allgemeinen und besonderen Instruktionen und Anweisungen zu ordnen und zu leiten. Er besorgt auch die Aufnahme der Schüler und auf Vorschlag des Lehrers die Versetzung derselben in höhere Klassen."

Einen Teil dieser bisher dem Ortsschulinspektor zustehenden Aufsichtsrechte hat das Herzogl. Konsistorium im Einverständnisse mit dem Herzogl. Ministerium den Lehrern an mehrklassigen Landgemeindeschulen übertragen.

§ 1. Der erste Lehrer ist verpflichtet, sich nach Kräften fortwährend von allen inneren und äußeren Angelegenheiten der Schule in genauer

Kenntnis zu erhalten, dem Ortsprediger auch von allen für die Zwecke und das Gedeihen der Schule wichtigen Vorkommnissen im Schulleben, die ihm bekannt werden, Mitteilung zu machen, auf die Befolgung der für die Schule geltenden allgemeinen Verordnungen, besonders Verfügungen und der von dem Ortsprediger für sie getroffenen Anordnungen zu achten, überhaupt auch zu seinem Teile für das Gedeihen der Schule nach besten Kräften Sorge zu tragen und den Ortsprediger in der Leitung nnd Förderung derselben zu unterstützen.

§ 2. Sind zur Handhabung der dem Ortsprediger übertragenen Aufsicht über die Ortsschulanstalt sofortige Anordnungen erforderlich, wegen deren der Ortsprediger nicht sogleich angegangen werden kann, so hat der erste Lehrer dieselben vorbehältlich der späteren Gutheißung des Ortspredigers zu treffen.

§ 3. Verfügungen des Schulvorstandes und der vorgesetzten Beamten und Behörden in Schulsachen hat der erste Lehrer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, dem übrigen Lehrerpersonal und dem Schulwärter zur Kenntnis zu bringen, ordnungsmäßig zu heften und als Inventarstück der Schule aufzubewahren.

§ 4. Ist ein Lehrer plötzlich verhindert, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Ortsprediger und dem ersten Lehrer anzuzeigen. Dieser hat für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen, von der Art dieser Vertretung ungesäumt dem Ortsprediger Nachricht zu geben und dessen Genehmigung einzuholen.

§ 6. Der erste Lehrer hat unter Aufsicht und nach Anweisung des Ortspredigers darüber zu wachen, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan streng beobachtet, das dafür bestimmte Unterrichtsziel erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufengang des Unterrichtes erhalten werde. Zu dem Zwecke kann ihm die Befugnis eingeräumt werden, dem Unterrichte der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten der Kinder durchzusehen und von dem Rechenschaftsbuche Einsicht zu nehmen.

§ 7. Bei Klassenbesuchen hat er sich vor allem von dem Unterrichtsverfahren des Lehrers in den nach dem Stundenplane behandelten Gegenständen Kenntnis zu verschaffen, . . . auch soll er seine Kollegen, namentlich die jüngeren, durch Anleitung im Unterrichtsverfahren unterstützen und alle nach seinem besten Wissen beraten.

§ 8. Der erste Lehrer hat, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, thunlichst während der ganzen täglichen Unterrichtszeit im Schulgebäude anwesend zu sein, um die gesamte Schulordnung im regelmäßigen Gange zu erhalten und etwaige Störungen thunlichst zu entfernen.

§ 9. Es steht dem Ortsprediger frei, nach seinem Ermessen und nach seiner Anorduung durch den ersten Lehrer die Aufnahme neuer Schüler und die Einreihung derselben in die betreffenden Klassen besorgen zu lassen. Der erste Lehrer unterstützt ferner den Ortsprediger auf dessen Begehren unter Zuziehung der betreffenden Lehrer bei der Versetzung der Schüler in höhere Klassen.

Falls den abgehenden Schülern Zeugnisse ausgestellt werden, hat der erste Lehrer dieselben neben dem Ortsprediger zu unterschreiben, einen Auszug aus ihnen in ein hierfür bestimmtes Buch einzutragen und letzteres aufzubewahren.

8. Befundberichte über Schulrevisionen des Kreisphysikus.

R. V., Gumbinnen, 12. April 1895. — I. M. II. A. E. R. 495.

Durch Rundverfügung meines, des unterzeichneten Regierungs-Präsidenten, Herrn Amtsvorgängers vom 25. April 1889 — I M. 720 — sind die Kreisphysiker angewiesen, die Befundberichte über Schulrevisionen nach dem vorgeschriebenen Schema den Kreislandräten zuzustellen; diese sollen die Befundberichte den Orts-Schulinspektoren übermitteln. Die Orts-Schulinspektoren haben gemäß der Rundverfügung vom 7. Juni 1889 — II C. 1640 — der unterzeichneten Regierungsabteilung die Befundberichte mit den erforderlichen Anträgen und Vorschlägen für Abstellung der Mängel einzureichen.

Inzwischen sind durch Rundverfügung vom 28. Mai 1894 — II. E. 2399 — die Kreislandräte angewiesen, für Abstellung von Mängeln bei den Lehr- und Lernmitteln, Schulbänken, Turngeräten u. s. w. auf Antrag der Kreis-Schulinspektoren unmittelbar zu sorgen.

Nach der Anweisung für Behandlung der Baubedürfnisse bei Schulen und Kirchen vom 18. März d. J. II A 389 — haben ferner die Kreislandräte auf Anzeige der Schulvorstände das Erforderliche wegen Beseitigung baulicher Mängel zu veranlassen und Baumängel bis zum voraussichtlichen Kostenbetrage von 100 M. ihrerseits ohne weiteres abstellen zu lassen. Hiernach, sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erscheint es geboten, hinfort auch die Beseitigung der von den Kreisphysikern gerügten Mängel in die Hand der Kreislandräte zu legen. In Abänderung unserer Eingangs genannten Verfügungen bestimmen wir hiermit, daß die Kreisphysiker die Befundberichte zwar nach wie vor an die Kreislandräte und zwar spätestens 3 Tage nach vollzogener Revision der Schule zu übersenden, daß aber die Kreislandräte das Erforderliche zur Abstellung der gerügten Mängel gemäß Nr. I. 1 und 2 der Anweisung vom 18. März d. J. ihrerseits sogleich zu veranlassen haben.

Die Orts-Schulinspektoren erhalten hiernach nicht mehr die Befundberichte der Kreisphysiker, sie werden aber, soweit sie als Vorsitzende des Schulvorstandes nicht ohnehin bei Beseitigung der von den Kreisphysikern gerügten Mängel mitzuwirken haben, von den Kreislandräten mit Nachricht versehen werden.[1])

9. Verkauf des Brennholzes.

R. V., Danzig, 30. April 1891. — G. 1905/4.

Die Klagen darüber, daß das für die Schulen gelieferte Brennmaterial nicht ausgereicht habe und infolge dessen die Aussetzung von Unterrichtsstunden notwendig geworden sei, sind in diesem Winter so zahlreich an uns herangetreten, daß wir uns veranlaßt sehen, zur thunlichsten Abstellung solcher Uebelstände wegen der Holzlieferung und des Verkaufs ersparten Holzes den Schulvorständen das Nachstehende zu eröffnen: Die Lieferung des Brennholzes aus den fiskalischen Forsten darf nach den Bestimmungen der Königl. Oberrechnungskammer nicht vor dem 1. Januar desjenigen Jahres erfolgen, für das es bestimmt ist. Wenn nun auch seitens der Forstverwaltung darauf Bedacht genommen wird, die Lieferung thunlichst

[1]) Die M.-Instr. vom 18. November 1887, betr. Entwürfe für Schulgebäude, bestimmt, daß die Lage des Grundstücks frei von störender und gesundheitsschädlicher Nachbarschaft sein muß.

bald nach diesem Termin zu bewirken, so können doch, wie die Zustände in diesem Winter ergeben haben, leicht Verhältnisse eintreten, die eine Verzögerung in der Lieferung herbeiführen und dann Klagen über Holzmangel und Aussetzung des Unterrichts zur Folge haben. Außerdem aber ist nicht zu verkennen, daß die sofortige Verwendung des frisch geschlagenen Holzes bedeutend größere Holzmengen erfordert, als wenn es gehörig ausgetrocknet ist. Um diese Uebelstände möglichst zu beseitigen, werden die Lehrer allmählich dahin zu streben haben, daß das in den ersten Monaten des Jahres gelieferte Holz nicht sofort nach der Lieferung verwendet wird, sondern möglichst austrocknen kann. Zur Förderung dieses Zieles aber ordnen wir hiermit an, daß über etwaige Ersparnisse an Holz des Vorjahres keinesfalls vor dem 1. April des laufenden Jahres verfügt werden darf, und wir weisen die Lokalschulinspektoren und Schulvorstände hiermit an, ihre zum Holzverkauf erforderliche Genehmigung nicht vor diesem Termin zu erteilen und unter genauer Befolgung der bereits früher hierüber erlassenen Bestimmungen darauf zu achten, daß Veräußerungen von Holz seitens der Lehrer ohne Genehmigung nicht vorkommen. Sollten derartige Veräußerungen aber wider Erwarten doch versucht und ausgeführt werden, so ist alsbald dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen, dessen Bericht wir sofort erwarten. Wir werden solche Veräußerungen ohne Erlaubnis in Zukunft mit den schärfsten Disziplinarmaßregeln ahnden und event. strafrechtlich weiter verfolgen.

10. Konferenzen.

a. Verschwiegenheit über Konferenz-Verhandlungen.

R. V., Düsseldorf, den 28. September 1894.

Weil die Konferenz eine amtliche ist, so liegt dem Lehrer als Mitglied derselben auch die Pflicht ob, über die dort gepflogenen Verhandlungen solchen Personen gegenüber, die dabei nicht beteiligt waren, Stillschweigen zu beobachten. Andernfalls werden hierdurch in gröblichster Weise die Pflichten verletzt, die dem Lehrer als Beamten inbezug auf amtliche Verhandlungen, an denen er beteiligt ist, obliegen. Wegen dieses pflichtwidrigen Verhaltens wird demselben ein Verweis erteilt.

b. Konferenzgelder.

M. R. vom 31. Oktober 1859.

Die Gemeinden können gegen ihren Willen zur Hergabe einer Entschädigung der Lehrer für den Besuch der Konferenzen nicht gezwungen werden. Es ist aber unbedenklich, eine billige Entschädigung auf solche Fonds anzuweisen, welche der betreffenden Schule eigentümlich angehören und von derartigen Verwendungen bestimmungsmäßig nicht ausgeschlossen sind.

c. Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

M. R. vom 12. April 1890 (Z. Bl., S. 315).

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin zur Teilnahme an den Kreis- und Provinzial-Lehrerkonferenzen verpflichtet ist, kommt es darauf an, ob die betreffende Schule über die Ziele der Volksschule hinausgeht. In letzterem Falle liegt keine Handhabe vor, die betreffenden Lehrkräfte zur Teilnahme zu zwingen.

d. Besuch der Konferenzen.

R. V., Liegnitz, den 26. Oktober 1863 (II. 8251).

Es kann nur für billig erachtet werden, daß die durch Konferenzbesuch erwachsenen Kosten aus den Mitteln der betreffenden Schulen resp. von den betr. Schulgemeinden gewährt werden. Es werden deshalb die zu derartigen Leistungen fähigen Schulkassen autorisiert, behufs Teilnahme an den Distrikts- resp. General-Lehrerkonferenzen, sofern die betreffende Reise nicht in einem halben Tage abgemacht werden kann, den betreffenden Lehrern eine Vergütung von 1—$1\frac{1}{2}$ M., sofern dieselbe aber mehr als einen Tag erfordert, eine solche von 3 M. zu gewähren. (Aehnliche Verfügungen haben die Regierungen zu Königsberg und zu Posen unterm 20. Dez. 1877 und 15. Februar 1878 erlassen.)

e. Die Kritik in den amtlichen Lehrerkonferenzen.

(Pr. Schulztg.)

Kritisieren ist eine Kunst, die außer auf allgemeinen, auch ganz besonders auf speziellen, leitenden Grundsätzen, der Natur des kritischen Objektes entsprechend, beruht und deren Befolgung vor Mißgriffen bewahrt, auch der eigenen amtlichen und rednerischen Thätigkeit die Wege zeigt. In den amtlichen Lehrerkonferenzen erstreckt sich bekanntlich die Kritik auf das Referat und die Lehrprobe. Inbezug auf letztere sind die von der Hessen-Nassauischen Seminarlehrerkonferenz aufgestellten Gesichtspunkte, nach denen Lehrproben zu beurteilen sind, einer allseitigen Beachtung zu empfehlen. Diese kritischen Gesichtspunkte verbreiten sich über alles, was der Kritik nur irgendwie unterzogen werden kann, über Stoff, Lehrerpersönlichkeit, Schüler und den Gesamterfolg der Lektion.

A. Stoff.

I. Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes.

1. Stand die Menge des Stoffes im richtigen Verhältnis zu der gegebenen Zeit?
2. War der Unterrichtsstoff gesichtet und gegliedert?
3. War die logische Disposition klar und deutlich?

II. Art der Behandlung.

1. Bezüglich der Lehrstufen.
   - a) Wurden die Lehrthätigkeiten (Vorbereitung, Darbietung und Anwendung) in angemessener (gebotener und richtiger Weise) angewandt?
   - b) Wurde nicht zu viel Zeit auf eine derselben verwandt?
   - c) Wurde das Lehrziel richtig angegeben?
   - d) Wurde das Neue auf der sicheren Grundlage des Alten aufgebaut?
   - e) Wurde anschaulich dargeboten?
     - aa) Wurden die zu Gebote stehenden Hilfsmittel richtig benutzt?
     - bb) Waren nicht andere notwendige und wünschenswerte zu beschaffen?
     - cc) Wurden überflüssige Erklärungen vermieden?
   - f) Wurde logisch entwickelt?
   - g) Wurde systematisch gearbeitet?
   - h) Wurde sicher eingeübt und fest eingeprägt?
   - i) Wurde die passende Anwendung gemacht?

2. Bezüglich der Lehrform.

a) Waren die Fragen richtig gebildet?
Waren die Antworten der Kinder darin berücksichtigt?
Wurden Konzentrationsfragen gestellt?
Waren die nötigen Hilfsfragen bereit?
Waren Zergliederungs-, Entwickelungs- und Prüfungsfragen am rechten Orte?
Wurden die Fragen an die ganze Klasse gestellt?
Wurden die Fragen gleichmäßig an die Schüler verteilt?

b) Hat der Lehrer, ohne viel herumzufragen, das erklärt oder gegeben, was die Schüler nicht oder doch nicht leicht finden konnten?

c) Hat der Lehrer verstanden, am geeigneten Orte durch den Vortrag die rechten Gefühle in die Herzen zu senken?

d) Hat er einfach, klar und verständlich, ohne Umschweife erzählt?

B. Die Lehrerpersönlichkeit.

I. War die Haltung eine würdige, von störenden Manieren freie? Beherrschte er die Klasse durch den Blick, durch die Stärke und Wärme des Lehrens? War er im Unterrichte frisch und anregend? War sein Sprechen ein korrektes, artikuliertes, deutliches, aber nicht überlautes? War sein Lesen ein mustergiltiges?

II. Wußte er die ganze Klasse zu beschäftigen? Erhielt er die Aufmerksamkeit und Teilnahme der Schüler im allgemeinen auf gleicher Höhe? Verstand er es, dieselbe durch zweckmäßige äußere Mittel (Pausen, Veranlassung zum Aufstehen, Sichgeradsetzen, Chorsprechen u. s. w.) zur rechten Zeit wieder aufzufrischen? Hatte er Auge und Ohr für die Fehler und Ausschreitungen der Schüler, oder hat er manches gar nicht bemerkt oder vielleicht nicht bemerken wollen?

C. Gesamterfolg der Lektion.

War ein deutlicher Gewinn an den Schülern bemerkbar?
Ist insbesondere ihre Selbstthätigkeit angeregt worden?

So eingehend sich nun die Kritik über die Lektion verbreitet, so oberflächlich und fragmentarisch findet sie sich doch häufig mit dem gehörten Referate ab, denn meistenteils sind Aufmerksamkeit und Regsamkeit der Konferenzteilnehmer schon im Schwinden begriffen, auch vermag das vorliegende Thema aus mancherlei Gründen bei dem oder jenem Kollegen nicht das gewünschte Interesse wachzurufen. Der Referent aber beansprucht selbstverständlich und gerechterweise für seine aufgewandte Mühe und Zeit dieselbe Aufmerksamkeit und Teilnahme, wie sie dem Lektionar zuteil geworden ist; demnach hätte sich die Kritik ebenso eingehend mit dem Vortrage wie mit der Lektion zu beschäftigen. Versuchen wir es auch hier, in Fragen zu einer gerechten Kritik kleine Fingerzeige zu geben. Sie erstreckt sich sowohl auf den Stoff oder Inhalt, wie auf die Form, aber auch auf den Referenten.

I. Zunächst auf den Stoff. Stimmten Thema und Abhandlung überein? War das Thema möglichst erschöpfend behandelt? Enthielt die Abhandlung Widersprüche, Abschweifungen, Wiederholungen, Lücken? Welche interessanten Gesichtspunkte bezw. bemerkenswerten Gedanken enthielt dieselbe? Welche sonstigen strittigen Punkte enthielt das Referat?

II. Kritische Beurteilung der Form. War dieselbe grammatisch richtig oder zeigte sie Unebenheiten der Sprache? War die Sprache eine dem Gegenstande angemessene? War die Abhandlung klar, durchsichtig, logisch,

durchaus verständlich im Ausdrucke? War die Sprache eine gefällige, fließende?

III. Der Referent. War die Aussprache des Vortragenden eine laute (doch nicht schreiende), deutliche, korrekte? Verstand er es, mit Wärme und guter Betonung vorzutragen? Hat er es verstanden, durch seine Ausführungen Interesse erweckt und Anregungen gegeben zu haben?

Diesen Fragen dürften sich noch viele andere anreihen, im allgemeinen gewähren aber auch sie schon einen Ueberblick über die Punkte, welche der Kritiker, als zunächst in die Augen fallend, zu beachten hat.

Jede Kritik nun, mag sie sich erstrecken, worauf sie will, setzt beim Kritiker einen gewissen Grad theoretischer Bildung und praktischer Fertigkeit voraus, beides ist absolute Grundbedingung einer verständigen, gerechten Kritik, soll dieselbe andernfalls nicht in hohles Phrasenreden und Geschwätz ausarten. Wer daher zum Amt eines Kritikers berufen ist, hat damit gleichzeitig die Verpflichtung, sich im theoretischen Fachwissen, sowie in unterrichtlicher und erziehlicher Praxis eine möglichste Vollkommenheit und Vielseitigkeit anzueignen, um durchaus gerecht und objektiv urteilen zu können.

---

11. Gesundheitspflege.

a. Gesundheitspflege in den Volksschulen.

R. V., Breslau, 1881.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft wird die Tuberkulose durch Tuberkelbacillen verursacht. Diese werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulosen, und zwar durch den getrockneten, gestäubten Auswurf am meisten. Zur Verhütung der Ansteckung durch dieselben sind die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln größtenteils unzureichend. Es handelt sich also darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und andere ungefährlicher Weise zu beseitigen und unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich zu machen. Die unschädliche Beseitigung des Auswurfs ist dadurch zu erzielen, daß in reichlicher Weise für die Benutzung Spucknäpfe aufgestellt werden und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt wird. Außerdem ist regelmäßig feuchte Reinigung vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren. Für die Schulen ist die Erkrankung der Lehrer von größerer Bedeutung, als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und des Gehirns erkranken bei Kindern häufiger, als die Lunge an Tuberkulose; zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen Klassen, namentlich den Knabenklassen, wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein. Hieraus ergeben sich die erforderlichen Maßregeln, welche wir hierdurch anordnen: 1) In allen für die Benutzung bestimmten Räumen des Schulgebäudes, einschließlich Turnhallen, ist eine ausreichende Anzahl von Spucknäpfen aufzustellen. Dieselben sollen flach und im Durchmesser 20—25 cm groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird, flachen Boden, eine Höhe bis zu 5 cm, etwas nach außen abweichenden Rand, glatte Flächen und keine Henkel haben. Die Spucknäpfe aus Metall gestatten zwar die gründlichste Reinigung durch Erhitzen, doch wird das Material leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine und rauhe Bruchflächen, darum werden Gefäße aus dickem Glas, welche siedendes Wasser aushalten, am zweckentsprechendsten sein, sobald sie im Handelsverkehre dargeboten werden.

Die Spucknäpfe sind so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen und nach Bedürfnis in die Aborte, Abfuhrröhren oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt, zu entleeren. 2) Lehrer wie Schüler dürfen sich zur Entleerung ihres Auswurfs im Schulgebäude nur der Spucknäpfe oder eines Dettweilerschen Fläschchens bedienen! Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknäpfe bekommen oder das Dettweilersche Spuckfläschchen benutzen. Doch ist denselben gegenüber mit der möglichsten Schonung und Rücksichtnahme zu verfahren und alles zu vermeiden, was denselben das Gefühl verursacht, gemieden und ausgestoßen zu sein. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer die Beobachtung dieser Maßregel sich zur unerläßlichen Pflicht machen. 3) In den Schulräumen ist der Staub möglichst zu beseitigen, aber nur durch nasses Aufwaschen, weil, wie schon oben gesagt, jedes trockene Auskehren oder Abfegen die Gefahren nur erhöht. 4) Oefters hustende Kinder sind von dem Lehrer besonders zu beachten, um nach Erfordernis die unter 2 angegebene Maßregel in Anwendung zu bringen. 5) Brustkranken Schülern ist das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit zu erleichten und zu gestatten, und bei schweren Erkrankungen ist dem Ortsschulinspektor Anzeige zu erstatten, welcher alsbald nach Benehmen mit dem Kreis-Medizinalbeamten auf die Entlassung des kranken Kindes aus der Schule Bedacht zu nehmen hat.[1])

b. Augenentzündung der Schulkinder.

R. V., Gumbinnen, 5. Februar 1894.

Seit einer Reihe von Jahren herrscht im hiesigen Bezirk, namentlich unter der ländlichen Bevölkerung die sogenannte kontagiöse, d. h. ansteckende Augenkrankheit. Diese Krankheit kann ein oder beide Augen befallen, findet sich sowohl vereinzelt hier und da bei einer Person, als auch gruppenweise bei mehreren Mitgliedern einer Familie, eines Hauses oder Gehöfts, in Schulen, Erziehungsanstalten oder beim Militär. Das Leiden tritt entweder schleichend auf und kann jahrelang bestehen, ohne Schmerzen oder sonstige erhebliche Beschwerden zu verursachen. Die Kranken klagen in diesen Fällen nur über Spannung und Schwere in den Augenlidern, die Augen thränen bei der Arbeit und sind nach dem Schlafe meist verklebt. Erst später, nach Monaten oder Jahren, stellen sich erhebliche Störungen beim Sehen ein, die allmählich zur vollständigen Erblindung führen können. In einer anderen Reihe von Fällen tritt das Leiden gleich im Beginn heftig auf. Unter Schmerzen schwellen die Augenlider an, werden rot und empfindlich, aus der Augenlidspalte quillt eitrige und blutig-wässerige Flüssigkeit hervor. In sehr heftigen Fällen kann schon in wenigen Tagen Erblindung eintreten, in anderen weniger heftigen Fällen dieser Art können die Erscheinungen sich wieder zurückbilden oder sind überhaupt in etwas milderem Grade vorhanden, und das Leiden verläuft später wieder mehr schleichend unter dem Bilde der geschilderten ersten Gruppe. Anfangs sind nur die Lider ergriffen und die im gesunden Auge weiß erscheinenden Teile des Augapfels, später auch die durchsichtigen Teile des letzteren. Die Rückfläche der Lider zeigt fast in allen Fällen eine rauhe Beschaffenheit.

---

[1]) Eine Verf. der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 5. April 1887 untersagt es den Lehrern, die Kinder zu zwingen, daß dieselben die Holzschuhe während des Unterrichts ausziehen müssen, da dies der Gesundheit nachteilig werden kann.

Das wichtigste Merkmal der Krankheit ist ihre Uebertragbarkeit von einer Person auf die andere, daher der Name „kontagiöse oder ansteckende Augenkrankheit“. Diese Uebertragung geschieht häufig dadurch, daß gesunde Personen mit den von der Krankheit behafteten in enger Berührung leben, in einem Zimmer oder gar in einem Bette miteinander schlafen, dasselbe Wasser, Geschirr oder Handtuch zum Reinigen des Gesichts und der Hände brauchen oder auf andere Weise Absonderung des erkrankten Auges auf ihr gesundes Auge übertragen. Am leichtesten und daher am häufigsten werden solche Augen von der Krankheit ergriffen, die sich bereits in einem entzündlichen oder gereizten Zustand befinden. Diese Erfahrung ist sehr wichtig, gerade für den hiesigen Bezirk, in dem eine große Zahl dieser leichten, nur wenig Beschwerden verursachenden Augenkrankheiten namentlich unter der ländlichen Bevölkerung beständig vorkommt. Der Aufenthalt in engen, überfüllten und schlecht gelüfteten Räumen, unsaubere Körperhaltung, Arbeiten in staubiger Luft (Pferdeputzen, Dreschen, Pflügen, Eggen ꝛc.) erzeugen sehr leicht diese Reizzustände des Auges, die oft jahrelang bestehen und immer den ergiebigsten Boden für die Entwicklung der ansteckenden Augenkrankheiten darbieten.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der letzteren ist es daher nötig:

1. durch Reinlichkeit des Körpers, fleißiges Waschen, namentlich nach Arbeiten in staubiger Luft, durch fleißiges Lüften und Reinhalten der Wohn- und Schlafstuben das Auge vor Reiz und Erkrankung überhaupt zu schützen,
2. jede engere Berührung mit einer an ansteckender Augenkrankheit leidenden Person zu vermeiden, namentlich:
   a. nicht mit ihr in einer Stube oder gar in einem Bette zu übernachten,
   b. nicht dasselbe Waschwasser, Geschirr oder Handtuch zu gebrauchen,
   c. oder auf andere Weise Absonderung aus dem erkrankten Auge auf ein anderes, gesundes Auge zu übertragen.

Sehr wichtig ist:

3. daß jeder Fall von ansteckender Augenkrankheit so schnell als möglich ärztlich behandelt wird. Es wird hierdurch in vielen Fällen nicht bloß der Erblindung vorgebeugt, sondern auch weiterer Uebertragbarkeit der Krankheit.

Es ergeht daher die Aufforderung zur Beachtung dieser Maßregel und vor allem zur rechtzeitigen Anzeige aller Fälle von verdächtigen Augenkrankheiten. Sind in einer Familie, in einem Hause, auf einem Gehöfte, in einer Schule oder Erziehungsanstalt mehrere Personen unter den oben geschilderten Zeichen an den Augen erkrankt, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß es sich um die ansteckende (kontagiöse) Augenkrankheit handelt, und es ist in diesen Fällen die Anzeige dieser Erkrankungen an die Ortspolizeibehörde, den Amtsvorsteher, den Landrat eine im öffentlichen Wohle gebotene dringende Pflicht.[1])

---

[1]) Wie gefährlich es ist, im sogenannten „Zwielicht“ zu lesen oder sich mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen, zeigt folgender Fall: Der 13jährige Sohn einer Beamtenfamilie in Königsberg i. Pr. hatte die üble Gewohnheit, spät abends in der Dämmerstunde noch immer in seinem Stübchen bei seinen Büchern zu sitzen. Alle Warnungen halfen nichts, der junge Mann stützte sich vielmehr auf seine guten Augen, denen das nichts schaden könne. Schon Anfang des Sommers klagte er über Stechen in den Augen und dann über „Flimmern“, und nun kam er erst zur Erkenntnis der Ur-

c. Gesundheitsregeln.

R. V., Bromberg, 1892.

A. Reinlichkeit.

1. Die Kinder müssen sich an Körper und Kleidung rein halten und dürfen nur gewaschen und gekämmt in die Schule kommen.
2. Im Vorflur oder vor dem Hause ist ein Fußkratzeisen anzubringen, an dem die Kinder ihre Fußbekleidung zu reinigen haben.
3. Das Schulzimmer ist nach Schluß des Nachmittagsunterrichts womöglich täglich auszukehren. Fenster und sämtliche Utensilien sind nach der Auskehrung auszustäuben.
4. Die Fußböden, Fenster, Thüren und Bänke sind zweimal monatlich zu scheuern oder feucht abzuwischen.
5. Die Wände des Schulzimmers sind jährlich einmal mit einem mattgrauen Anstrich zu versehen.
6. Die Umgebung des Schulhauses ist möglichst rein zu halten; stinkende Ablagerungen in der Nähe der Fenster sind nicht zu dulden.
7. Die Sitze sowie die Fußböden der Aborte dürfen nicht verunreinigt werden; wöchentlich einmal sind sie zu scheuern.

B. Luft.

1. Die Luft des Schulzimmers muß rein und staubfrei erhalten werden.
2. In den Zwischenpausen haben die Kinder, falls es die Witterung einigermaßen gestattet, das Schulzimmer zu verlassen.
3. Die Klasse ist in den Zwischenpausen sofort nach Entfernung der Kinder möglichst durch gleichzeitiges Oeffnen der Thür und der mit Sturmhaken zu versehenden Fenster zu lüften; desgleichen nach Schluß des Unterrichts.
4. Die Zeitdauer der Lüftung richtet sich nach den Zwischenpausen; bei ungünstiger Witterung können im Winter 2—4 Minuten, im Sommer 5—10 Minuten genügen.
   Während der Sommermonate sind die Ofenthüren geöffnet zu halten.
5. Bei geeigneter Witterung sind die oberen Fenster auch während des Unterrichts offen zu halten.
6. Schadhafte Fußböden und Seitenwände erzeugen Staub und sind gesundheitsschädlich. Für baldige Ausbesserung ist durch Anzeige beim Schulvorstand Sorge zu tragen.
7. Die Zimmerluft muß in der kalten Jahreszeit bei Beginn des Unterrichts mindestens 10 Grad Réaumur haben. Zur Kontrolle ist ein Thermometer im Zimmer aufzuhängen.

---

sache dieser Erscheinungen und gab das Studium in der Dämmerstunde auf, aber leider — zu spät. Die sich entzündenden Augen wurden immer kränker, und das Sehvermögen wurde in wenigen Wochen so schwach, daß der junge Mann die Schrift nur noch dicht vor den Augen zu lesen vermochte. Es wurde nun sofort ein Augenarzt zu Rate gezogen, in dessen Behandlung sich der junge Mann nun schon seit drei Wochen befindet, ohne jedoch eine Besserung in seinem Sehvermögen wahrzunehmen. Nach dem Ausspruch des Arztes sind die Augennerven derart angestrengt, daß es sehr fraglich ist, ob das ungeschwächte Sehvermögen wieder zu erlangen sein wird. Da der junge Mann weder lesen noch schreiben darf, so muß für ihn während der ärztlichen Behandlung auch der Schulunterricht ausfallen.

8. Eine Temperatur über 15 Grad ist schädlich und, falls vorhanden, in den Zwischenpausen durch Oeffnen von Fenster und Thür entsprechend herabzusetzen.
9. Die Oefen dürfen zwischen den Kacheln keine offenen Fugen haben. Ofenklappen sind nicht zu dulden.

C. Licht.

1. Doppellicht von zwei gegenüberliegenden Seiten, Vorderlicht, sowie grelles zurückgeworfenes Licht sind schädlich und möglichst zu vermeiden.
2. Die Bänke sind so zu stellen, daß die Kinder das Licht von links oder von links und hinten erhalten.
3. Direktes Sonnenlicht ist durch mattgraue Vorhänge abzudämpfen.

D. Körperhaltung.

1. Es ist auf möglichst gerade Körperhaltung zu achten.
2. Die Kinder sind unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Größe zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, daß
3. die Füße beim Sitzen mit der ganzen Fläche den Erdboden berühren;
4. die Unterarme der gerade sitzenden Kinder bequem auf die Tischplatte gelegt werden können. Die Höhe der Schultische muß beim aufrechten Sitzen mit der Herzgrube (oberen Magengegend) des Körpers abschneiden.
5. Zu vermeiden sind: schiefes Sitzen mit quer gedrehtem Rumpf, Sitzen mit ungleichem Stande der Schultern, Sitzen mit angedrückter Brust, mit vorhängendem Kopf und vorgebogenem Oberleib.

E. Ansteckende Krankheiten.

1. Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder solche, die im Verdacht derselben stehen, sind aus der Schule zu entfernen, und es ist der Verkehr mit kranken Kindern auch außerhalb der Schule möglichst zu verhindern.
2. Die Vorschriften über Reinlichkeit und Lüftung sind während des Herrschens von ansteckenden Krankheiten mit ganz besonderer Strenge zur Ausführung zu bringen.

Schlußbestimmung.

Die Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, die vorstehenden Gesundheitsregeln zur Durchführung zu bringen und ihre Beachtung streng zu überwachen.

Anmerkung. Der Lehrer kann, wenn ein Erkrankungsfall an einer ansteckenden Krankheit in seiner Schule oder in seiner Gemeinde auftritt, das weitere Umsichgreifen dieser Uebel in Schule und Gemeinde oft verhüten, wenn er:

a. seine Schüler unter Darlegung der Ansteckungsgefahr oft und eindringlich ermahnt, ihre wegen Scharlachs, Masern rc. vom Schulbesuch ausgeschlossenen Mitschüler weder zu besuchen, noch deren Kleidungsstücke und Bücher zu berühren, auch den Verkehr mit den gesunden Geschwistern des kranken Mitschülers auf Straßen und Spielplätzen zu meiden;

b. wenn der Lehrer die Schüler und besonders deren Eltern belehrt über die hohe Bedeutung täglicher Lüftung der Wohnzimmer und körperlicher Reinlichkeit für die Erhaltung der Gesundheit überhaupt und insbesondere für die Einschränkung der oben genannten Krankheiten. Auch zur Verhütung der Uebertragung dieser Krankheiten können wir die Mitwirkung der Familien nicht entbehren;

c. wenn der Lehrer zu jeder Zeit, ganz besonders aber dann, wenn einzelne Erkrankungsfälle an Scharlach, Masern rc. in seiner Gemeinde

oder der Umgegend vorgekommen sind, für gründliche Lüftung und sorgfältige Reinhaltung der Schulzimmer Sorge trägt durch tägliches mehrstündiges Offenhalten der Fenster und (natürlich nur außerhalb der Unterrichtszeit) gleichzeitig auch der Thüren des Schulzimmers, sowie durch Anordnung täglichen sorgfältigen Ausfegens der Schulklassen, Abwischen der Wände und Sitzplätze, öfteren Besprengens des Fußbodens und wenigstens zweimal wöchentlichen Scheuerns der Dielen;

d. muß der Lehrer den Gesundheitszustand seiner Schüler überwachen, auf etwa auftretende Krankheitserscheinungen sorgfältig achten und bestrebt sein, frühzeitig die Vorboten der oben bezeichneten Krankheiten an den schulbesuchenden Kindern zu erkennen, damit schon beim ersten Krankheitsfall und, wenn möglich, schon bei den ersten Anzeichen desselben das kranke Schulkind und dessen Geschwister vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden können; denn wenn die Schule bereits Brutstätte der betreffenden Kranheit geworden ist, dann kommt der Ausschluß vom Schulbesuch zu spät. Die Gewohnheit mancher Mütter, ihre Kinder bei herrschenden Masern- oder Scharlach-Epidemien absichtlich mit Kranken zusammen zu bringen, weil nach ihrer Meinung alle Menschen einmal die Masern bekommen müßten und die frühzeitige Durchseuchung für ihre Kinder vorteilhafter sei, ist eine thörichte und verwerfliche, und man muß solchen verkehrten Ansichten überall entschieden entgegentreten. Die Kinder sind bei Masern in demselben Maße von Kranken abzusondern, wie bei allen anderen ansteckenden Krankheiten.[1])

d. Zuziehung des Kreisphysikus bei Schließung der Schulen anläßlich des Ausbruches ansteckender Krankheiten.

M. R., Berlin, 7. Februar 1895. — U. III. A. 87. M. 413.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. Januar d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß durch die für die Entscheidung über die Schließung von Schulen angeordnete Zuziehung des Kreisphysikus die Entsendung desselben an Ort und Stelle nicht unbedingt in allen Fällen vorgeschrieben und nur insoweit geboten ist, als nach dem Ermessen der Behörden die besonderen Umstände des gegebenen Falles eine derartige vorgängige Information des Kreisphysikus erfordern, wie solches in der Regel bei den unter Nr. 7 der Verfügung vom 14. Juli 1884 vorgesehenen Fällen der Fall sein wird.

Ein Recht, die Entsendung an Ort und Stelle in jedem Falle zu fordern, ist den Kreisphysikern durch die Bestimmungen der vorbezeichneten Verfügung nicht zugestanden.

e. Mustertabelle für den Unterricht stotternder Kinder.

R. V., Schleswig, den 4. Dezember 1892.

Die Mustertabelle für den Unterricht stotternder Schüler von O. Godtfring in Kiel, dem Leiter der städtischen Heilkurse für stotternde Schüler, wird zur Benutzung empfohlen. Die Tabelle verfolgt den Zweck, die

---

[1]) Aus dem sehr empfehlenswerten Buche: Die körperliche Erziehung und die Gesundheitspflege in der Schule von Dr. Max Reimann, Königl. Kreisphysikus in Neumünster (Holstein). Kiel, Lipsius & Tischer. Geb. 2,50 M.

Uebergewichtsverschaffung des Vokaltons über das Konsonantengeräusch zu veranschaulichen. Sie ist derartig eingerichtet, daß der Schüler ohne besonderen Hinweis veranlaßt wird, obiges Gesetz in die Praxis umzusetzen. Der Vorzug der psychischen Methode besteht darin, daß der Schüler durch selbstthätige Arbeit sein Gebrechen bekämpfen lernt, sich die Abstellung seines Uebels erarbeiten muß. Die Tabelle weist den Schüler hin auf die vor dem Sprechen auszuführende Einatmung, auf die Behandlung des Vokals, sowohl als An- als auch als Inlaut, sowie auf die Bedeutung des umlautenden Konsonanten als Auslaut des vorhergehenden Wortes, ohne dabei die Lesbarkeit zu stören. Die Tabelle eignet sich zum Aushängen in Schulklassen, in denen sich bereits geheilte oder in Behandlung stehende Schüler befinden. Die Schnellsprecher, die zum Silbenstolpern neigen (klonische Stotterer) werden ausnahmslos durch den Gebrauch der Tabelle Vorteil haben, während schwierigere Fälle, die durch übermäßigen Stimmdruck auffallen (tonisches Stottern), bei Anwendung der Tabelle nicht der Hilfe des Lehrers werden entraten können. Auch können Eltern, die den Anfang eines entstehenden Sprachgebrechens bei ihren Kindern beobachten, durch Benutzung obiger Tabelle dem aufkeimenden Uebel begegnen.

III. Schulunterricht.

1. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, Verteilung derselben auf die einzelnen Lehrgegenstände, Dispensationen und Schulanfang in den Volksschulen während des Sommer-Semesters.

Reg.-Instr., Stade, den 6. März 1893.

a. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

A. In der einklassigen Schule.

1. Wo zur Zeit 24 oder mehr wöchentliche Unterrichtsstunden üblich sind, behält es hierbei sein Bewenden.
2. Wo zur Zeit weniger als 24 wöchentliche Unterrichtsstunden üblich sind, wird die Zahl derselben auf 24 — täglich 4 Stunden vormittags — erhöht.
3. Für die Oberstufe kann nach dem Ermessen des Lokalschulinspektors mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft während des ganzen Sommersemesters oder eines Teiles desselben die Zahl der nach 1. und 2. feststehenden bezw. festzusetzenden wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 18 — täglich 3 Stunden vormittags — verkürzt werden.
4. Für die Schulen solcher Ortschaften, in denen die kleinen Schulkinder ohne Begleitung der älteren die Schulwege gefahrlos zurücklegen können, wird — statt der nach ad 3 gestatteten Verkürzung der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Oberstufe — der Halbtagsunterricht mit 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Ober- und die Mittelstufe zusammen und 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Unterstufe gestattet und dringend empfohlen.

B. In den übrigen Schulen.

1. Für die übrigen Schulen — Halbtagsschulen, zwei- und mehrklassige Schulen — gelten bezüglich der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die betreffenden Vorschriften in Nr. 3, 4 und 5 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.
2. Für die Oberstufe der zweiklassigen Schulen und für die erste Klasse der drei- und mehrklassigen Schulen kann nach dem Ermessen des Lokalschulinspektors mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft während des ganzen Sommersemesters oder eines Teiles desselben die nach 1. feststehende Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 18 — täglich 3 Stunden vormittags — verkürzt werden.

b. Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrgegenstände.

1. Für die einklassige Schule mit vollem Unterricht, für die zwei- und mehrklassige Schule, für die Halbtagsschule und für die dreiklassige Schule mit zwei Lehrern ist die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrgegenstände und Unterrichtsstufen bezw. Klassen in Nr. 13 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gegeben.
2. In der einklassigen Schule mit 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden fallen Stunden: auf Religion 5, Deutsch 7, Rechnen 4, Zeichnen 1, Realien 4, Singen 1, Turnen (Handarbeiten) 2.
3. In der einklassigen Schule mit nur 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Oberstufe (I A 3) fallen Stunden: auf Religion 3, Deutsch 6, Rechnen 3, Zeichnen 1, Realien 3, Singen 1, Turnen 1. Während der 6 Stunden der Abwesenheit der Oberstufe wird die Mittelstufe still beschäftigt und die Unterstufe für sich unterrichtet.
4. Für die Oberstufe der zweiklassigen Schulen und die erste Klasse der drei- und mehrklassigen Schulen mit 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden (I B 2) fallen Stunden: auf Religion 3, Deutsch 6, Rechnen 3, Zeichnen 1, Realien 3, Singen 1, Turnen 1.

c. Dispensationen.[1]

Bei den in vorstehendem gestatteten Verkürzungen der Unterrichtszeit sind die Bedürfnisse der Landwirtschaft gebührend und ausreichend berücksichtigt, und es dürften die Dispensationen von der Sommerschule nach Maßgabe des Konsistorial-Ausschreibens vom 30. November 1874 im allgemeinen und namentlich dort, wo die Unterrichtszeit für die Oberstufe bezw. für die erste Klasse auf 18 wöchentliche Stunden verkürzt ist, nicht mehr notwendig sein. Wir wollen indessen das angezogene Konsistorial-Ausschreiben nicht aufheben, sondern für die sicherlich seltenen Fälle, in denen trotz obiger Vergünstigungen noch Dispensationen dringend notwendig erscheinen, einstweilen bestehen lassen. Wir müssen aber die Herren Lokalschulinspektoren dringend ersuchen, die etwa noch notwendig erscheinenden Dispensationen auf wirkliche Notfälle und auf die Arbeitszeit

---

[1]) Privatunterricht. Es ist zwar richtig, daß der Privat- oder elterliche Unterricht den Schulunterricht ersetzen darf, aber dieser Ersatz darf nur für das Ganze des Unterrichts, nicht für einzelne Unterrichtsgegenstände statuiert werden. Mit der Ordnung des Schulwesens sind Einzeldispensationen unvereinbar. M. R. vom 6. August 1873. U. 29362.

zu beschränken. Die hiernach noch dispensierten Kinder haben die Schule entweder täglich in je zwei Stunden oder wöchentlich an vier Tagen in je drei Stunden zu besuchen.

d. Schulanfang.

Als Zeit für den Schulanfang empfiehlt sich 8 Uhr dort, wo es weite Schulwege für einzelne Kinder giebt, 7 Uhr dort, wo es solche nicht giebt. Ein späterer Schulanfang ist nur zulässig, wenn ganz besondere Umstände ihn notwendig machen.

Wo bisher der Unterricht um 6 Uhr begonnen hat und diese Einrichtung nach dem Ermessen des Lokalschulinspektors notwendig erscheint, kann es hierbei sein Bewenden behalten.

e. Schulklassen für schwachbegabte Kinder.

M. R., 1894.

In Schulkreisen ist seit Jahren der Wunsch ausgesprochen worden, daß für schwachbegabte Kinder in Volksschulen besondere Schulklassen eingerichtet werden möchten. Die Regierung hat diesem berechtigten Wunsche jetzt nachgegeben und folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zur Auswahl der betreffenden Kinder für die besonderen Klassen wird thunlichst ein Arzt zugezogen, weil körperliche Gebrechen und überstandene Krankheiten mit der zurückgebliebenen geistigen Entwicklung im Zusammenhang zu stehen pflegen und die ärztliche Mitwirkung die Gewähr bietet, daß die Ueberweisung auf Kinder beschränkt bleibt, die geistig nicht genügend entwickelt sind, um an dem normalen Unterricht mit Nutzen sich zu beteiligen.
2. Die Zahl der Kinder darf in keiner Klasse 25 übersteigen.
3. Für diese Klassen ist ein besonderer Lehrplan zu entwerfen und bei mehrstufigen Schulsystemen für jede einzelne Klasse ein erheblich niedrigeres Ziel festzusetzen, das auch bei der obersten Klasse über das für die Mittelstufe einer normalen Volksschule vorgeschriebene Maß nicht hinausgeht; bei der Auswahl treten diejenigen Gegenstände, die vorzugsweise geistige Anstrengung erfordern, zu gunsten der auf die Entwicklung körperlicher Geschicklichkeit und praktischer Befähigung gerichteten zurück.

---

2. Religionsunterricht.

a. Neuer Lehrplan für den Religionsunterricht in den evangelischen Schulen.[1])

1. Als Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichts wird, entsprechend dem Abschnitt 15 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, „die Einführung der Kinder in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde ꝛc.“ bezeichnet.
2. Ueber die Gliederung des evangelischen Religionsunterrichts heißt es: Die Einführung in das Verständnis der Heiligen Schrift stellt sich dar als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte.

---

[1]) Dieser Lehrplan ist in der Königl. Hofbuchdruckerei von L. Voß & Co. in Düsseldorf im Druck erschienen und von Provinzialschulrat Henning und Bezirksschulrat Hildebrandt in Düsseldorf ausgearbeitet.

Damit die Kinder mit dem Bekenntnis der Gemeinde und mit deren gottesdienstlichem Leben vertraut werden, sind sie im Katechismus und im Kirchenlied zu unterweisen, mit dem Kirchenjahr, mit den gebräuchlichsten Gebeten, mit den wichtigsten Thatsachen der Kirchengeschichte und mit dem Leben der evangelischen Kirche in der Gegenwart bekannt zu machen.

Wo es Sitte ist, daß in den sonntäglichen Gottesdiensten über die Perikopen gepredigt wird, sind auch die Perikopen, und zwar möglichst in der auf den Samstag fallenden Religionsstunde zu behandeln. Daran schließt sich dann die Unterweisung über das Kirchenjahr an. Sonst erfolgt diese gelegentlich; insbesondere giebt die Behandlung von Kirchenliedern dazu Gelegenheit.

Die Kirchengeschichte bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand, sondern ist die Fortsetzung der neutestamentlichen Geschichte. Die Kinder mit den gebräuchlichsten Gebeten bekannt zu machen, bietet sich Gelegenheit beim Unterricht in der biblischen Geschichte, im Katechismus und Kirchenlied.

Hiernach gliedert sich der evangelische Religionsunterricht in

a. Biblische Geschichte und Kirchengeschichte,
b. Bibellesen,
c. Katechismus,
d. Kirchenlied.

3. Stoffauswahl nach den verschiedenen Unterrichtsstufen. Die übliche Unterscheidung von drei Unterrichtsstufen ist auch für den Religionsunterricht maßgebend. Zur Unterstufe werden die Kinder des ersten und des zweiten Jahres des schulpflichtigen Alters, zur Mittelstufe die des dritten, des vierten und des fünften Jahres, zur Oberstufe die des sechsten, des siebenten und des achten Jahres gerechnet. Je nachdem eine Schule einklassig oder mehrklassig ist, ist der Umfang des Stoffes für die verschiedenen Unterrichtsstufen verschieden zu bemessen. Jede Schule hat jedoch mindestens den religiösen Lehrstoff durchzuarbeiten, welcher der einklassigen Volksschule zufällt. Es genügt daher, den Umfang des religiösen Unterrichtsstoffes für die einklassige Schule festzusetzen.

A. Unterstufe.

[Vier Stunden wöchentlich.]

a. Biblische Geschichte.

Behufs Weckung und Pflege des religiösen Sinnes werden den Kindern der Unterstufe einige dem kindlichen Anschauungskreise naheliegende Erzählungen (in erster Linie daher Geschichten aus dem Kreise des Familienlebens) aus dem alten und dem neuen Testament dargeboten, die sie mit den Hauptpersonen und den Hauptthatsachen der Heilsgeschichte bekannt machen. Die Geschichten sind unter gewissenhaftem Festhalten des Gehalts der biblischen Erzählung in derjenigen Form den Kindern zu erzählen, die am geeignetsten ist, ihr Verständnis zu vermitteln. Die in den Geschichten ausgeprägten sittlichen und religiösen Wahrheiten sind dem Verständnis und dem Herzen der Schüler nahe zu bringen. Der Lehrgehalt der Geschichte wird in einen leicht behaltbaren Bibelspruch, wenn solches angängig ist, zusammengefaßt; dieser wird durch Vor- und Nachsprechen den Schülern angeeignet. Die Kinder sind anzuleiten, die biblischen Geschichten wieder zu erzählen; doch genügt für die jüngeren und schwächeren Schüler das vollständige Antworten auf zweckmäßig gestellte Fragen, während die älteren und fähigeren Kinder imstande sein sollen, die behandelten Geschichten unter Beachtung des Sinnes in ihrer Weise wiederzugeben.

Der Kursus der Unterstufe ist einjährig. Die Zahl der zu behandelnden biblischen Geschichten beträgt mindestens 20.

b. Katechismus.

Eingeprägt wird der Wortlaut der zehn Gebote. Nachdem den Kindern eine biblische Geschichte nahe gebracht ist, wird ihnen auf der Grundlage der Anschauung, welche die biblische Geschichte gewährt, eins der Gebote angeeignet. Die Reihenfolge der Gebote, und zwar nach der Einteilung des Unionskatechismus, wird erst am Schlusse des zweiten Schuljahres eingeprägt.

c. Kirchenlied.

Einige Liederverse, die dem Verständnis der Kinder der Unterstufe zugänglich sind, werden auf der anschaulichen Grundlage biblischer Geschichte und gelegentlich der Behandlung derselben den Kindern vorgesprochen, erklärt und eingeprägt. Die Zahl der Liederverse beträgt 16. Gelernt werden außerdem einige Morgen-, Abend- und Tischgebete, sowie das Vaterunser.

Die für die Unterstufe bestimmten Bibelsprüche und Liederverse sind allmählich anzueignen.

Die Kinder des zweiten Schuljahres müssen imstande sein, die gelernten Sprüche, Liederverse und Gebote mit gutem Ausdruck, langsam und verständig zu sprechen, sowie den Sinn der einzelnen Sätze in ihnen anzugeben.

B. Mittelstufe.

[Vier Stunden wöchentlich.]

a. Biblische Geschichte.

Die Geschichten der Unterstufe bilden den Kern des für die Mittelstufe auszuwählenden Unterrichtsstoffes aus der biblischen Geschichte. Die Zahl der biblischen Geschichten ist jedoch größer. Auch wird die einzelne Geschichte in reicheren Zügen als auf der Unterstufe gegeben. Während auf der Unterstufe die einzelne Geschichte für sich zur Darstellung kommt und ihr Zusammenhang mit anderen Geschichten nur da, wo er auf der Hand liegt, hervorgehoben wird, treten auf der Mittelstufe die heiligen Personen, die Träger der Heilsgeschichte, in den Vordergrund; ihre Persönlichkeit bildet den Mittelpunkt, um den sich die einzelnen Ereignisse gruppieren. Die Geschichte des alten Testaments schließt auf dieser Stufe ab mit Salomo, dem Höhepunkt der Entwickelung des alttestamentlichen Volkes. Die Geschichte des neuen Testaments ist bis zur Bekehrung des Saulus, welche die Verkündigung des Evangeliums unter den Heiden vorbereitet, fortzuführen. Der Lehrer schließt sich bei seinem Erzählvortrag nach Möglichkeit an das in der Hand der Kinder befindliche Historienbuch an. Der sittliche oder religiöse Gehalt der einzelnen Geschichten wird in einen Bibelspruch oder Liedervers zusammengefaßt; durch die Geschichte soll der Inhalt des Bibelspruchs und der Liederstrophe und durch diese wiederum die Geschichte zur klaren und erbaulichen Aneignung gebracht werden. Jede Geschichte wird am Schlusse der Behandlung in der Schule gelesen; außerdem werden die Geschichten zum Nachlesen im Historienbuche aufgegeben.

Der Kursus ist einjährig. Die Zahl der Geschichten beträgt 60.

Die 60 Bibelsprüche werden auf die drei Schuljahre, welche die Mittelstufe umfaßt, gleichmäßig verteilt. Die Schüler haben die biblischen Geschichten im Anschluß an die Abschnitte, in die der Lehrer die Geschichte bei der Durchnahme teilt, wieder zu erzählen, wobei die Anforderungen an das Erzählenkönnen den verschiedenen Altersstufen entsprechend ver-

schieden sind. Auf dieser Unterrichtsstufe sind die Kinder auch mit der Beschaffenheit des Schauplatzes der einzelnen Geschichten bekannt zu machen.

b. Bibellesen.

Bibellesen findet auf der Mittelstufe noch nicht statt. Nur in der einklassigen und in der zweiklassigen Schule nehmen die Kinder der Mittelstufe an dem Bibellesen der Oberstufe teil und werden dabei ihrer Fassungskraft entsprechend beschäftigt.

c. Katechismus.

Auf der Mittelstufe kommen zur Erklärung und Aneignung die 10 Gebote nach der Einteilung des Unionskatechismus nebst den im Katechismus dazu gegebenen Erklärungen, der erste und der zweite Artikel des christlichen Glaubens ebenfalls mit den zugehörigen Erklärungen, sowie der Wortlaut des dritten Artikels.

Die betreffenden Katechismusstücke finden ihre Erläuterung bei der Durchnahme derjenigen biblischen Geschichten, welche die betreffende sittliche oder religiöse Wahrheit veranschaulichen, sodaß biblische Geschichte und Katechismus ein Ganzes bilden.

d. Kirchenlied.

Außer einzelnen Liederstrophen, die beim Unterricht in der biblischen Geschichte Verwendung finden, werden allmählich neun ganze Lieder, die dem Anschauungskreise der Kinder der Mittelstufe nahe liegen, eingeprägt, nachdem sie vorher zum Verständnis gebracht sind. Die Schüler sollen die einzelnen Liederstrophen und die ganzen Lieder sicher und mit sinngemäßer Betonung aufsagen und den Inhalt der einzelnen Verse angeben können. Auf das Kirchenlied wird durchschnittlich wöchentlich eine halbe Stunde verwendet.

C. Oberstufe.

[Fünf Stunden wöchentlich.]

a. Biblische Geschichte und Kirchengeschichte.

[Drei Stunden wöchentlich.]

Die Schüler erhalten eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und des neuen Testaments und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in der namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der christlichen Kirche aufzunehmen ist. Hieran schließen sich die Geschichte der Begründung des Christentums in Deutschland, die Geschichte der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit (Union, der Gustav Adolf-Verein, Bibelverbreitung, innere und äußere Mission).

Die einzelnen biblischen Geschichten folgen nicht nur, wie auf der Mittelstufe, in chronologischer Ordnung, sondern es werden auch die Lücken zwischen ihnen ausgefüllt; ferner wird auf den geschichtlichen Zusammenhang sowohl nach der äußeren, menschlichen, als auch nach der inneren, göttlichen Seite hingewiesen. Außerdem werden die Geschichtsstoffe an geeignet erscheinenden Punkten zusammengefaßt. Solche Punkte sind der Abschluß eines bedeutsamen Lebens und das Ende eines Zeitabschnitts. Beim Abschluß eines bedeutsamen Lebens wird ein Charakterbild der betreffenden Persönlichkeit auf dem Grunde der einzelnen zugehörigen biblischen Geschichten gezeichnet, oder es wird eine Uebersicht über die Entwickelung ihres Lebensganges gegeben und eine sittlich-religiöse Wahrheit entwickelt.

Am Ende eines Zeitabschnitts werden die Erzählungen desselben nach ihrem zeitlichen Verlauf gruppiert, und die Bedeutung des Abschnitts im Lichte der erziehenden und erlösenden Liebe Gottes wird klargestellt. Auch sind verwandte Geschichten (Gleichnisse, Krankenheilungen, Totenerweckungen des Herrn) zu gruppieren. Jedoch bleibt die Behandlung der Einzelgeschichte stets die Hauptsache.

Die wichtigsten Jahreszahlen der biblischen Geschichte werden dem Gedächtnis eingeprägt.

Der Schauplatz der biblischen Geschichte wird im Zusammenhang vorgeführt.

Angeknüpft wird der Unterricht thunlichst an die Heilige Schrift. Das Historienbuch wird bei solchen Geschichten benutzt, die in der Bibel einen großen Umfang haben und gekürzt werden müssen, sowie bei solchen, welche Mitteilungen enthalten, die für ein Kindergemüt anstößig sind.

Da die Zahl der biblischen Geschichten, die auf der Oberstufe durchzunehmen sind, etwa 120 (60 aus dem alten und 60 aus dem neuen Testament) beträgt und hierzu noch 10 bis 12 Bilder aus der Kirchengeschichte kommen, so ist es zweckmäßig, einen zweijährigen Kursus einzurichten. In dem einen Jahre werden die Geschichten des alten Testaments und aus dem neuen Testament diejenigen Geschichten durchgenommen, die sich auf den Vorläufer des Heilands und auf seine Jugendzeit beziehen; in dem anderen Jahre kommen des Heilands Thaten und Lehren, sein Leiden und Tod, seine Auferstehung und Himmelfahrt, sowie die aus der Apostelgeschichte auszuwählenden Geschichten und die Bilder aus der Kirchengeschichte zur Behandlung.

b. Bibellesen.

[Eine Stunde wöchentlich.]

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testaments, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testaments ein. Die betreffenden Schriftabschnitte schließen sich entweder an solche biblische Geschichten an, die deren geschichtlichen Untergrund bilden oder die konkrete Grundlage für die einzelnen biblischen Lesestücke enthalten, oder sie dienen zur Ergänzung der im Geschichtsunterricht gewonnenen religiösen Kenntnisse und zur Einführung in die Lehrschriften der Bibel. Der Kursus ist, wie der in der biblischen Geschichte, zweijährig; in jedem Kursus kommen 30 bis 35 Schriftabschnitte zur Behandlung. In den für Bibellesen angesetzten Stunden sind die Kinder auch mit der Einrichtung der Bibel bekannt zu machen und im Aufschlagen der verschiedenen Kapitel zu üben.

c. Katechismus.

[Eine Stunde wöchentlich.]

Auf der Oberstufe gelangen die 10 Gebote, die drei Artikel des christlichen Glaubens, das Vaterunser nebst den zugehörigen Erläuterungen des Katechismus, sowie die wichtigsten der auf die Lehre von den Sakramenten bezüglichen Katechismusfragen und Katechismusantworten zur Behandlung und Einprägung. Es empfiehlt sich, die Katechismusstoffe auf zwei Jahre so zu verteilen, daß im ersten Jahre die 10 Gebote, der erste Artikel des christlichen Glaubens und das Vaterunser ausführlicher, die anderen Abschnitte des Katechismus aber kürzer behandelt werden, während im zweiten Jahre der zweite und der dritte Artikel des christlichen Glaubens und die Lehre von den Sakramenten eingehender durchzunehmen sind.

5*

Es kann aber auch von dem systematischen Aufbau, in dem der Katechismus die religiösen und sittlichen Wahrheiten vorführt, abgesehen und der Katechismusstoff mit der biblischen Geschichte verflochten werden.

Zum weiteren Erweis der Schriftmäßigkeit der Katechismuslehre sind Bibelsprüche zu verwenden, deren Zahl mindestens 120 beträgt.

d. Kirchenlied.

Einschließlich der auf der Mittelstufe behandelten und gelernten neun Lieder kommen im ganzen 20 Lieder zur Erklärung und Aneignung. Die Aufeinanderfolge derselben schließt sich an das Kirchenjahr an. Die Behandlung der Lieder giebt somit Gelegenheit, die Schüler mit dem Kirchenjahre bekannt zu machen. Um eine ausgedehntere Vertrautheit mit dem Liederschatz der evangelischen Kirche zu erzielen, sind noch einige weitere Lieder mit den Kindern zu lesen und kurz zu erklären. Die Auswahl dieser Lieder richtet sich ebenfalls nach dem Kirchenjahre. Auch sind die Kinder mit dem Leben der wichtigsten Kirchenliederdichter (Paul Gerhard, Joachim Neander, Georg Neumark, Gellert) bekannt zu machen.

Von den 11 neu einzuprägenden Liedern fallen auf das erste Jahr der Oberstufe 6, auf das zweite 5.

Die Behandlung des Kirchenliedes erfolgt je nach Bedürfnis in der für Katechismusunterricht angesetzten Stunde.

b. Leitung des Religionsunterrichts.

M. R. vom 27. Juli 1893. (Z. Bl. S. 653.)

Der Religionsunterricht in den Mittel-, Rektorats- und höheren Mädchenschulen soll ebenso unter die kirchliche Leitung gestellt werden, wie es mit dem Religionsunterricht der Volksschulen nach Artikel 24 der Verfassungsurkunde geschieht. Der Evangelische Oberkirchenrat hat infolgedessen die Konsistorien der älteren Provinzen angewiesen, daß die Leitung des Religionsunterrichts in solchen Anstalten, die unmittelbar unter der Aufsicht der Regierung stehen, durch einen von der kirchlichen Provinzialbehörde hiermit besonders betrauten Geistlichen zu erfolgen hat. Diese Schulen also inbezug auf den Religionsunterricht ohne weiteres dem Ortspfarrer zu unterstellen, ist nicht für angebracht zu halten.[1]) Ebenso ist Bedenken zu tragen, die entsprechenden Privatschulen sämtlich unter eine gleiche Aufsicht zu stellen. Wo aber die Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Inanspruchnahme der Leitung des Religionsunterrichts für eine Privatschule unbedenklich und im kirchlichen Interesse erwünscht erscheinen lassen, wird das zuständige Konsistorium die nötigen Verhandlungen mit der Regierung herbeiführen. Im allgemeinen hält der Minister den Privatschulen gegenüber ein vorsichtiges Verfahren für dringend geboten und eine Ueberwachung des evangelischen Religionsunterrichts durch Organe der Landeskirche nur für angängig, wenn die Zöglinge der Landeskirche angehören.

---

[1]) Wenn auch die Lokalschulinspektion aufgehört hat, so ist doch der Geistliche mit der Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts zu betrauen, solange keine begründeten Bedenken dagegen zu erheben sind. M. R., Berlin, 12. Januar 1874. (Z. Bl. 1874, S. 217.)

c. Schulunterricht der Konfirmanden.

R. V., Stettin, 9. November 1894. — K. A. VII. II. 2576.

Nach den uns im Verfolg unserer Verfügung vom 21. Mai 1891 („Amtl. Schulbl." für 1891, S. 46) zugegangenen Berichten besteht eine große Verschiedenheit in der Ordnung des Konfirmandenunterrichts in den Landgemeinden. Während in einzelnen, auch in größeren Kirchspielen der Schulunterricht durch den Konfirmandenunterricht weder im Sommer noch im Winter beeinträchtigt wird, giebt es andere, in denen die Schüler zum Zwecke des Besuchs des Konfirmandenunterrichts von einer großen Zahl wichtiger Schulstunden entbunden werden, ohne daß ein besonderer Grund dazu vorliegt. Wir ordnen daher, nachdem auch das Königl. Konsistorium anerkannt hat, daß dem letzten Schuljahr eine besondere Bedeutung beizumessen sei und die Schulzeit nicht ohne Not geschmälert werden dürfe, für die ländlichen Schulen folgendes an:

1. Während des Sommerhalbjahres wird der Schulunterricht der Konfirmanden nicht verkürzt. Die Schule wird bereits um $8^1/_2$ Uhr geschlossen. Es ist den Geistlichen daher möglich, den Konfirmandenunterricht so zu legen, daß dabei ebenso sehr das Interesse dieses Unterrichts wie dasjenige der Schüler und ihrer Eltern gewahrt wird.
2. Im Winter wird an den beiden Wochentagen, an denen der Konfirmandenunterricht erteilt wird, der Schulunterricht am Vormittag um 10 Uhr geschlossen, und der Nachmittagsunterricht fällt aus. Die Nachmittagsstunden, die an den Tagen des Konfirmandenunterrichts ausfallen, werden fortan an den bisher schulfreien Nachmittagen erteilt.
3. Der Verlust zweier Schulstunden, der dadurch entsteht, daß zweimal in der Woche der Vormittagsunterricht anstatt um 11 Uhr um 10 Uhr geschlossen wird, ist da, wo der Konfirmandenunterricht nicht in der Schulstube erteilt wird, dadurch zu ersetzen, daß die nicht am Konfirmandenunterricht beteiligten Schüler von 10—11 Uhr vom Lehrer der Schule fortunterrichtet werden, und zwar in einer Stunde im Schönschreiben, in der anderen im Zeichnen. Wo aber der Konfirmandenunterricht im Schulzimmer erteilt werden muß, ist darauf Bedacht zu nehmen, je eine der bisherigen Schreib- und Zeichenstunden auf besondere Stunden außerhalb der bisherigen Schulstunden zu verlegen. Die Konfirmanden können vom Besuche dieser Stunden entbunden werden.

Weitergehende Beschränkungen des Schulunterrichts der Konfirmanden, welche die Herren Pfarrer im Interesse des Konfirmandenunterrichts für erforderlich erachten, bedürfen unserer Genehmigung und sind durch Vermittelung der Herren Kreisschulinspektoren bei uns zu beantragen. Die Herren Ortsschulinspektoren derjenigen Schulen, in denen durch die Ausführung der vorstehenden Verfügung eine Aenderung des Stundenplanes nötig gemacht wird, ersuchen wir, diese Aenderung im Benehmen mit dem betreffenden Lehrer baldigst vorzunehmen und Abschrift des geänderten Planes dem Kreisschulinspektor einzureichen.

d. Konfessioneller Religionsunterricht.

R. V., Liegnitz, 30. März 1894.

Es geschieht öfter, daß in ganz evangelischen oder ganz katholischen Dörfern Familien des anderen Glaubensbekenntnisses, besonders als Mieter (Inlieger) oder als Gesinde, mit ihren Kindern einziehen, ohne daß ihr nicht selten entfernt wohnender Seelsorger Kunde davon erhält und ohne

daß ihm Veranlassung geboten wird, diese Kinder, welche die Ortsschule der anderen Konfession besuchen, auch mit Religionsunterricht nach den Glaubenssätzen seiner Kirche zu versehen. Demzufolge muß dem Ministerial-Reskript vom 8. März d. J. gehörig entsprochen werden. Die Kreisschulrevisoren haben von dergleichen Veränderungen sich gegenseitig einander Mitteilung zu machen oder ein solches Eintreten von Kindern anderer Konfession in ihre Schulen ihrem Superintendenten oder Schulinspektor zur weiteren Veranlassung zur Anzeige zu bringen.

R. V., Breslau, den 5. April 1884.

Im allgemeinen kann gelten, daß schon zwölf der konfessionellen Minderheit angehörige Kinder einer besonderen Berücksichtigung bedürfen und denselben ein besonderer Religionsunterricht zu erteilen ist.

R. V., Königsberg, 30. Dezember 1881. — II. 445.

Als Vergütung für Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts in einer anderen Schule soll der Lehrer für zwei an einem schulfreien Nachmittag in der Woche erteilte Unterrichtsstunden eine Remuneration von 1,50 M. erhalten. Hierzu tritt eine Reise-Entschädigung von 50 Pf. bei einer Entfernung von 3 bis 5 Kilometern und von 1 M., wenn die Entfernung 5 Kilometer übersteigt.

e. Religionsunterricht von Kindern gemischter Ehe.

(Allerh. Dekl. vom 21. November 1803.)

a. Nach dem Tode des Vaters hat das Vormundschaftsgericht die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften inbetreff des den Kindern gemischter Ehe zu erteilenden Religionsunterrichts zu überwachen. M. R. vom 8. August 1836. b. Mit dem Tode des Vaters tritt als Regel wieder die Gesetzesvorschrift in Kraft, wonach die Kinder in des Vaters Religion zu unterrichten sind. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. A. L. R. II 2 § 84.

f. Religionsunterricht bei Dissidentenkindern.

M. R. vom 16. Januar 1892. (Z. Bl. S. 435.)

Die Kinder von Dissidenten in den Volksschulen können nötigenfalls auch wider den Willen der Eltern zum Religionsunterricht herangezogen werden.

g. Kirchenvisitationen.

a. Die Teilnahme der Lehrer und Schuljugend an den Kirchenvisitationen darf nicht erzwungen werden, da der Ort, wo die Leitung des Religionsunterrichts zu erfolgen hat, die Schule ist. R. V., Königsberg, den 10. Februar 1875. b. Es wird Sache der kirchlichen Organe sein, die Eltern zu vermögen, daß sie ihre Kinder zu kirchlichen Religionsprüfungen gestellen, und bei geeigneter Einwirkung werden auch die Lehrer ihre Beteiligung nicht versagen, damit die löbliche Sitte erhalten bleibe. M. R. vom 14. Mai 1877. c. Die Gumbinner Regierung hat im Anschluß an ihre allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1875 unterm 21. Januar 1895 bestimmt, daß bei der jährlichen Kirchenvisitation in den katholischen Gemeinden des Bezirks auf rechtzeitiges Ansuchen der Erzpriester bezw. der

Dekane an die Kreisschulinspektoren den schulpflichtigen katholischen Kindern zum Zwecke der Teilnahme an der Visitation ein schulfreier Tag zu gewähren ist.

h. Religionsstunden.

M. R. vom 28. November 1883.

Damit der Unterricht in den Volksschulen mit voller Unterrichtszeit an jedem Wochentag mit Religion begonnen werden kann, ist die Teilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden zulässig bezw. anzuordnen.

i. Erteilung religiöser Unterweisung.

Erk. des O.-V.-G., III. S., vom 21. November 1891.

In dem ostpreußischen Dorfe R. besteht seit dem Jahre 1884 ein Verein unter dem Namen „Evangelisch-lutherisch-augsburgische Gemeinde", zu deren Vorstandsmitgliedern als „Prediger" der Besitzer Z. dort gehört. Schon im Februar 1887 hatte der Amtsvorsteher an Z. eine Verfügung erlassen, wodurch er ihm die Erteilung von Religionsunterricht bei Strafe untersagte, da Sektenprediger hierzu nicht befugt seien. Im April 1891 zeigte Z. — und gleichzeitig auch der Vorstand der Gemeinde — dem Amtsvorsteher an, es solle fortan wöchentlich zweimal im Bethause der Gemeinde eine „Christenlehre" stattfinden. Der Amtsvorsteher lud hierauf den Z. zur Vernehmung vor und untersagte, nachdem dieser bekundet hatte, daß er unter Christenlehre die Unterweisung junger Christen und gottesdienstliche Uebungen mit diesen verstehe, auch die Abhaltung dieser Christenlehre, da hiermit nur eine Umgehung des an Z. erlassenen und rechtskräftig gewordenen Verbots beabsichtigt sei. Nach fruchtloser Beschwerde beim Landrat und Regierungspräsidenten erhoben Z. und der Vorstand der Gemeinde Klage beim Oberverwaltungsgericht. Dieses hob denn auch dem Klageantrag gemäß die Verfügung des Amtsvorstehers und den Bescheid des Regierungspräsidenten auf. Zunächst erachtet der Gerichtshof die angegriffene Verfügung für jedenfalls insofern zu weit gehend, als darin — mit Bezug auf die dem Z. abgesprochene Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht — die Abhaltung der Christenlehre nicht etwa bloß durch den Z., sondern überhaupt und ganz allgemein untersagt worden sei. Denn die bloße Möglichkeit, ja selbst Wahrscheinlichkeit, daß jemand sein Recht in unzulässiger Art ausüben werde, berechtige die Polizei noch nicht, ihm die Ausübung gänzlich und nicht bloß die unzulässige Art der Ausübung zu verbieten. Sodann wird aber festgestellt, daß auch dem Z. gegenüber das Verbot der gesetzlichen Grundlage entbehre. In dieser Beziehung wird ausgeführt: Eine rechtliche Basis des Verbots werde gegenüber den Art. 20, 22, 112 der Verfassungsurkunde nur in den bestehenden Vorschriften über die staatliche Beaufsichtigung des Privatunterrichts, insbesondere in der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der Instruktion dazu vom 31. Dezember 1839 gefunden werden können. Diese Vorschriften bezwecken eine Sicherung dahin, daß auch die den öffentlichen Schulanstalten entzogenen Kinder in einem den schulplanmäßigen Anforderungen des Staates entsprechenden Umfang unterrichtet werden. Ihre Anwendbarkeit ist daher auch in der Praxis stets auf die Jugend einerseits und die Lehrgegenstände der öffentlichen Schulen andererseits beschränkt worden. Dahin werde nun freilich auch die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts gehören. Dagegen kann nicht ohne weiteres jede Art der religiösen Unterweisung, soweit sie nicht von öffentlichen Anstalten aus-

geht, als Privatunterricht im Sinne der zitierten Bestimmungen angesehen werden. Wenn man auch bei der Religionsübung der Religionsgesellschaften zwischen eigentlich religiösen Akten und dem Religionsunterricht unterscheiden kann, so ist doch andererseits mit jeder Andacht, jedem Gebet, jeder Predigt zugleich eine Unterweisung in den Religionslehren verbunden und die letzteren sonach weder begrifflich noch sachlich von den allgemeinen Religionsübungen zu trennen. Als Bestandteil der letzteren aber fällt sie nicht unter die Art. 20, 22 der Verfassung und die durch Art. 112 aufrechterhaltene Kabinettsordre vom 10. Juni 1834, sondern unter Art. 12, der den Religionsgesellschaften die Freiheit des Bekenntnisses, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet. Ein präventives Eingreifen durch Verbot ist hiernach auch gegenüber denjenigen Religionsgesellschaften, die sich nicht im Besitz von Korporationsrechten befinden, unstatthaft; die Polizei darf nur repressiv einschreiten, soweit durch die stattgefundene Unterweisung ein Straf- oder Verbotsgesetz verletzt ist. In diesem Sinne sind auch die bezüglichen Bestimmungen in der Praxis und Rechtsprechung stets gehandhabt worden. Daraus folgt, daß die angegriffene Verfügung dem materiellen Recht nicht entspricht, vielmehr dem Art. 12 der Verfassung direkt zuwiderläuft. Aber auch auf das formelle Recht, auf die rechtskräftige Verbotsverfügung vom Februar 1887, kann sie auch dem Z. gegenüber nicht gestützt werden. Denn das neue Verbot geht erheblich weiter als das alte, wenn man nämlich das letztere so auffaßt, daß dadurch die Erteilung von Religionsunterricht nur insoweit hat untersagt werden sollen, als diese Erteilung sich als Privatunterricht im Sinne der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 charakterisiert. So hat die Verfügung offenbar Z. aufgefaßt, und anders konnte sie niemand auffassen, der nicht von der Voraussetzung ausging, daß der Amtsvorsteher etwas direkt Verfassungswidriges habe anordnen wollen. Endlich ist noch zu erwägen, daß zu derartigen Anordnungen die Ortspolizeibehörde überhaupt nicht zuständig war. Es konnte sich dabei handeln um den Schutz entweder der äußeren kirchlichen Ordnung oder der staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens. Für ersteren ist aber ausschließlich die Landespolizeibehörde zuständig, während der letztere besonderen Organen — den Schulabteilungen der Regierungen, in höherer Instanz dem Unterrichtsminister — übertragen ist. Selbständig und ohne Requisition dieser Behörden können die Polizeibehörden auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nur dann einschreiten, wenn es sich zugleich, was jedoch hier nicht in Frage steht, um Aufrechthaltung der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt.

k. Aufsicht und Leitung des Religionsunterrichts.

M. R. vom 18. Februar 1876.

Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt. Die Erteilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Die Geistlichen sind nur insoweit von der Erteilung des Religionsunterrichts ausgeschlossen, als sie den von der Schulbehörde gestellten Forderungen nicht genügen. Die Leitung des Religionsunterrichts steht nicht einem einzelnen Geistlichen, sondern im Einklang mit der Verfassung den Religionsgesellschaften zu. Als Regel wird angenommen, daß der Ortspfarrer oder der von den kirchlichen Oberen bestimmte Geistliche diese Funktion ausübt. Einem Geistlichen, der durch sein Verhalten diejenigen Zwecke gefährdet,

welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, soll die Leitung des Religionsunterrichts entzogen und den kirchlichen Oberen die Bestellung eines anderen Leiters anheimgegeben werden. Die vorgesehenen Befugnisse der geistlichen Leitung des Religionsunterrichts gehen ziemlich weit, aber neben der geistlichen Leitung ist auch den staatlichen Aufsichtsorganen die Berechtigung vorbehalten, dem Religionsunterricht beizuwohnen, eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt desselben steht ihnen aber nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.

l. Erteilung des Religionsunterrichts.

R. V., Liegnitz, den 26. November 1888.

Wie biblische Geschichte, Katechismus, Spruch und Kirchenlied miteinander in Verbindung zu bringen sind, sodaß eins durch das andere seine Erklärung findet, und durch zweckmäßige Verknüpfung des Zusammengehörigen die Wirkung auf Herz und Leben der Kinder gesichert wird, ist in den Konferenzen durch Referate und Lehrproben der Lehrer klar zu machen.

In der Regel geschieht die Heranziehung nur so, daß der Lehrer fragt, ob den Kindern nicht ein Spruch oder Liedervers bekannt sei, in dem der oder jener vom Lehrer angegebene Gedanke enthalten ist. Nachdem der betreffende Spruch gefunden und hergesagt ist, wird meist zu etwas anderem übergegangen. Dieses Verfahren erfüllt seinen Zweck nicht, daß eins durch das andere seine Erklärung finde. Durch die Unbestimmtheit der Fragestellung werden die Kinder zum Raten verleitet, und ihre Aufmerksamkeit wird zerstreut. Dadurch, daß der Lehrer den Gedanken selbst angiebt, nimmt er den Kindern die unerläßliche Arbeit ab und verhindert, daß diese sich selbstthätig am Unterricht beteiligen. Durch das bloße Hersagen eines Spruches oder Verses wird die Sache nicht erklärt, vielmehr der Gedankenlosigkeit und einem rein mechanischen Treiben Vorschub geleistet. Im Gegensatz dazu ist ausnahmslos folgendes Verfahren einzuschlagen: Man bezeichnet bestimmt das zu sprechende Stück durch Angeben der Anfangsworte selbst, z. B.: Sage den Spruch: Ein jeglicher wird versucht — Sage die Strophe: Thu auf den Mund — Sprich das fünfte Gebot. Hierauf ist jedesmal der Inhalt durch die Schüler anzugeben. Die Stellung der Aufgabe hat sich nach dem Inhalt zu richten. Um bei dem letzten Beispiel zu bleiben: Wie geht es zu, wenn ein Mensch in Sünde fällt? Antwort: 1. Er wird von seiner eigenen Lust gereizt und gelockt. 2. Die Lust empfängt oder sie findet Nahrung. 3. Die Lust gebiert die Sünde, sie wird zur That. 4. Die Sünde, wenn sie vollendet ist, wirket den Tod. Hier sind mit Bezugnahme auf die vorliegende Geschichte bestimmte Aufgaben zu stellen. Es ist z. B. zu zeigen, wie Eva durch ihre eigene Lust gereizt wurde, wie die Lust die Sünde gebar, wie die Sünde den Tod wirkte.

m. Die heilige Geschichte auf der Unterstufe.

Anweisung vom 1. Dezember 1886.

Willkürliches Abweichen vom biblischen Ausdruck ist ebenso sehr als ängstliches Anschließen an das einzelne Wort, an die einzelne, für das Verständnis vielleicht noch zu schwierige Darstellungsform bei dem Vor-

erzählen zu vermeiden. (Vorlesen der biblischen Geschichten seitens des Lehrers ist ausgeschlossen.)[1])

Auch darf die Erzählung nicht durch Einflechten von Erklärungen, Ermahnungen u. s. w. derartig unterbrochen werden, daß die Auffassung erschwert, der Eindruck abgeschwächt wird. „Hauptzweck des historischen Religionsunterrichts bleibt die unmittelbare, religiöse Wirkung, welche die Erzählung in dem Gemüte des Kindes hervorbringen soll."

Die Auswahl der Geschichten bestimmt der Lehrplan. Sie wird nach dem eingeführten Handbuche getroffen, welches die Kinder der Mittel- und Oberstufe in Händen haben.[2])

Auf der Unterstufe sind die Lektionen in halbe Stunden zu zerlegen. Die Religionsstunden der beiden ersten Schulwochen werden zu vorbereitenden, dem Verständnis der Kleinen durchaus angepaßten Unterredungen benutzt, welche sich an kindliche Morgen- und Abendgebete und an die einfache Erzählung von der Schöpfung des Himmels und der Erde anschließen werden.

Von der dritten Schulwoche an bis zum dritten Adventsonntag ist auf der Unterstufe das alte Testament, für die übrige Zeit des Schuljahres das neue Testament Gegenstand des Unterrichts. Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden in beiden Schuljahren — mit der Unterstufe höchstens je zwanzig alt- und neutestamentliche Geschichten behandelt, welche aus folgender Zusammenstellung zu entnehmen sind:

Altes Testament.

1. Die Schöpfung des Menschen.
2. Der Mensch im Garten Eden.
3. Die erste Sünde und ihre Strafe.
4. Die Sündflut.
5. Abrahams Berufung.
6. Abraham und Lot.
7. Gottes Verheißung. Abrahams Glaube.
8. Gottes Verlangen.
9. Abrahams Gehorsam. Der Lohn.
10. Joseph und seine Brüder.
11. Joseph wird verkauft.
12. Joseph bei Potiphar und im Gefängnisse.
13. Joseph wird befreit und erhöht.

14. 15. Die beiden Reisen der Brüder nach Aegypten.

16. Joseph giebt sich zu erkennen.
17. Jakob zieht nach Aegypten.
18. Die Kinder Israel werden hart bedrückt.
19. Moses. Geburt und Rettung.

20. 21. Moses wird berufen; er führt sein Volk aus Aegypten.

---

[1]) „Ich weiß fast nicht, was ich mehr tadeln soll, ob das unnötige Abgehen von dem Wortlaute der Schrift oder das (ungehörige) Bleiben bei demselben, wenn dem Kinde die Sache (der Ausdruck) unverständlich ist. — — Es ist den Kindern in der Regel weit mehr unverständlich, als wir glauben." — Schüren.)

[2]) Wünschenswert ist die weitere Verbreitung der jetzt auch mit kirchengeschichtlichen Stoffen bereicherten Bearbeitung der biblischen Geschichte von Fiedler in der Form, welche das Buch durch Schorn, dann durch Ruete erhalten hat.

22. Gott giebt den Kindern Israel seine Gebote.
23. David und Goliath.
24. Absaloms Sünde und Strafe.
25. Elias und die Witwe in Zarpath.

Neues Testament.

1. Die Geburt des Heilandes.
2. Die Hirten und die Engel.
3. Die Hirten von Bethlehem.
4. Die Weisen aus dem Morgenlande in Jerusalem.
5. Die Weisen bei dem Jesuskinde.
6. 7. Das Jesuskind im Tempel und im Hause.
8. Die Hochzeit zu Cana.
9. 10. Der Aussätzige, der Knecht des Hauptmanns, wird geheilt.
11. Jesus segnet die Kinder.
12. 13. Jesus speiset die Tausende.
14. Jesus gebietet dem Winde und dem Meere.
15. 16. Jesus erweckt den Jüngling zu Nain, die Tochter des Jairus
17. Der barmherzige Samariter.
18. Der letzte Einzug in Jerusalem.
19. Judas, der Verräter.
20. Jesus in Gethsemane.
21. 22. Jesus wird gefangen, von den Juden, dem Landpfleger verurteilt.
23. Petri Verleugnung. Judas Ende.
24. 25. Jesus wird an das Kreuz geschlagen, abgenommen und begraben.
26. 27. Die Frauen am Ostermorgen. Die Engelbotschaft.
28. Petrus und Johannes am Grabe.
29. Der Auferstandene zeigt sich den Jüngern.
30. Die Himmelfahrt.

Daß für das erste Schuljahr das Pensum in Gemäßheit der Umstände zu kürzen ist, bedarf der Erwähnung kaum; der Stoff muß namentlich beschränkt werden, wenn die Unterstufe nur in drei Stunden wöchentlich Religionsunterricht erhält.

Die Zerlegung der Geschichten und die Ueberschriften einzelner Abschnitte sind hier nur beispielsweise gegeben und nicht bindend; maßgebend bleibt aber, daß die größeren, zusammenhängenden Abschnitte in kleine, leicht übersehbare Stücke geschieden werden und daß die Behandlung derselben mit dem Vorführen und Anschauenlassen des Stoffes beginnt, zur Betrachtung desselben das Kind ungezwungen leitet und mit der Anwendung des Angeschauten und Betrachteten abschließt. Dies gilt für alle Stufen.

3. Lehrstoffpläne für eine dreiklassige Schule.

Von Seminarlehrer Fischer in Waldau. (Volksfreund 1895, Nr. 22.)

a. Religion auf der Oberklasse.

Erstes Jahr.

Die heilige Geschichte.		Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Das Leben Jesu. (Auf Grund der in der Mittelklasse gelernten Geschichten.)	1. Die Jünger von Emmaus. 2. Der Auferstandene bei den Jüngern in Jerusalem und Galiläa.		Eingehende Behandlung des 1. Hauptstücks.	
	3. Die Himmelfahrt.	Uebersicht über die Evangelien St. Matthäus, St. Markus, St. Lukas und St. Johannes.		*Auf Christi Himmelfahrt allein.
Die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche.	4. Die Ausgießung des heil. Geistes.		Nebenkursus: Das dritte Hauptstück.	*Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.
	5. Ananias und Sapphira.			
	6. Des Stephanus Märtyrertod.	Apostelgeschichte 7.	1.—5. Gebot.	
	7. Des Paulus Bekehrung.			
	8. Die Missionsreisen Pauli. (Lesen.)	Jes. 60, 1—6.		Ich singe dir mit Herz und Mund. Auf Gott und nicht auf meinen Rat.
	9. Des Paulus Gefangenschaft. (Lesen.)	Uebersicht über die Apostelgeschichte. Uebersicht über die Lehrbücher des neuen Testamentes.		
	10. Polykarp.			Wach auf, du Geist der ersten Zeugen.

	Die heilige Geschichte.	Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Die ersten Menschen.	11. Die Schöpfung.	Ps. 104.	(Text, Gliederung und Erklärung von Einzelheiten.)	*Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht.
	12. Das Paradies.	Offenbrg. 21, 1—7.		
	13. Der Sündenfall.	*Jak. 1, 13—15.		
	14. Kain und Abel.			
	15. Die Sündflut.	Röm. 1, 18—25. 1. Mos. 11, 1—9. (Turmbau.)		
Das auserwählte Geschlecht. Abraham.	16. Abraham und Lot.	*Ps. 121.		*O Gott, du frommer Gott.
	17. Abrahams Glaube.	Hebr. 11, 1—9.		
	18. Gericht über Sodom und Gomorrha.		6.—10. Gebot. Schluß der Gebote.	
	19. Abrahams Prüfung.	Hebr. 11, 17—19.		
Isaak.	20. Isaaks Heirat.			
	21. Isaaks Söhne.			
Jakob	22. Jakobs Flucht.			
	23. Jakob und Laban.			
	24. Jakobs Heimkehr.	(Ps. 121.)		O daß ich tausend Zungen hätte.
und Joseph.	25. Joseph und seine Brüder.	Jak. 3, 13—18.		
	26. Joseph im Gefängnis.			
	27. Josephs Erhebung.	*Ps. 126.		
	28. Reisen der Brüder Josephs. (Lesen.)	Röm. 12, 9—21.		
	29. Joseph giebt sich zu erkennen.			Mir nach! spricht Christus, unser Held.
	30. Jakobs u. Josephs letzte Lebensjahre.	*Ps. 103. Rückblick auf die Zeit der Patriarchen. Uebersicht über das 1. Buch Moses.		

	Die heilige Geschichte.	Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Moses.	31. Moses' Geburt u. Jugend.			
	32. Moses' Berufung.	Hebr. 11, 23—27.	Das 2. Hauptstück.	
	33. Der Auszug aus Aegypten.			*Ein' feste Burg ist unser Gott.
	34. Gott versorgt Israel.	*Ps. 23.		
	35. Die Gesetzgebung.	Matth. 5, 17—45.	Der 1. Artikel.	
	36. Die Abgötterei. Gottesdienstliche Gesetze.			
	37. Die Kundschafter. (Lesen.)			
	38. Die Rotte Korah.	Röm. 13, 1—7.		
	39. Moses' Ende. (Lesen.)	*Ps. 90.	Der 2. Artikel.	Christus, der ist mein Leben.
Josua.	40. Josua. (Achan.)	Rückblick auf Moses und seine Zeit. Uebersicht: Die fünf Bücher Moses. Das Buch Josua.		Ich und mein Haus, wir sind bereit.
	41. Gideon. (Lesen.)	Uebersicht: Das Buch der Richter.		Wie soll ich dich empfangen.
Ruth.	42. Ruth.	Das Buch Ruth.		
Samuel.	43. Eli und Samuel.			
Saul	44. Saul wird König.			*Lobt Gott, ihr Christen allzugleich.
	45. Sauls Verwerf., Davids Salbung.			
und David.	46. David und Goliath.	Jer. 17, 5—10.		
	47. Davids Freundschaft mit Jonathan. (Lesen.)	Sir. 6, 14—17.	Der 3. Artikel.	*Befiehl du deine Wege.
	48. Davids Flucht und Sauls Ende. (Lesen.)			Ein Haupt hast du dem Volk gesandt.
	49. Davids Herrschaft.	*Ps. 51, 3—6. 11. 12.		
	50. Absalom.	*Ps. 1. Uebers.: Der Psalter.		

Die heilige Geschichte.		Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Salomo.	51. Der König Salomo.	Spr.Sal.12,17—28. Uebers.: Die Sprüche, der Prediger, das Hohelied Sal.		
Die Propheten.	52. Der Prophet Elias.	Jak. 5, 7—20.		*O Haupt voll Blut und Wunden.
	53. Elisa heilt Naeman.	1. Tim. 6, 6—10. Uebersicht: Die zwei Bücher Sam., der Kön., d. Chronika.	Wiederholung des 3. Hauptstücks.	
	54. Der Prophet Jonas. (Lesen.)	*Ps. 139, 7—12. 23. 24.		O Welt, sieh hier dein Leben.
	55. Untergang der Reiche Israel und Juda. (Lesen.)	Jes. 5, 1—13.	Das 4. und 5. Hauptstück.	
	56. Der Prophet Daniel. (Lesen.)			
	57. Die Rückkehr der Juden. (Lesen.)	Jes. 49, 6—18. Uebersicht: Die prophet. Bücher. —		
	58. Die Makkabäer. (Lesen.)	Die apokryphischen Bücher. — Die Bücher des alten Testaments.		

Anmerkung. Verteilung: I. Quartal: Nr. 1—10; II. Quartal: Nr. 11—30; III. Quartal: Nr. 31—45 IV. Quartal: Nr. 46—58.

Zweites Jahr.

Die heilige Geschichte.		Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Das Leben Jesu.	1. Die Himmelfahrt.		Eingehende Behandlung des 3. Hauptstücks.	
Die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche. (Kurz.)	2. Die Ausgießung des heil. Geistes. (Die Apostel des Herrn.)	Uebersicht: Die Lehrbücher des neuen Testaments.		*O heil'ger Geist, kehr' bei uns ein.
Die Begründung des Christentums in Deutschland.	3. Bonifacius. 4. Adalbert von Prag.		1.—3. Bitte.	*Wer nur den lieben Gott läßt walten. Sollt' ich meinem Gott nicht singen.
Die Reformatoren	5. Luther. 6. Herzog Albrecht.		Nebenkursus: Das erste Hauptstück.	
und das Kirchenlied.	7. Kirchenliederdichter: P. Gerhard, J. Neander, G. Neumark, Gellert, Spitta u. a.			Was Gott thut, das ist wohlgethan.
Das Leben der evangelisch. Kirche in unserer Zeit.	8. Die Union. — Der Gustav Adolf-Verein. 9. Die äußere Mission. 10. Die innere Mission.	Blicke in die Offbrg. St. Johannis.		Einer ist's, an dem wir hangen.

Die heilige Geschichte.		Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Jesus lehrt und thut Wunder.	11. Johannes der Täufer. Jesu Taufe.	Jes. 40, 1—5.	(Text, Gliederung und Erklärung von Einzelheiten.)	
	12. Die Versuchung.	Eph. 6, 10—16.		Mache dich, mein Geist, bereit.
	13. Die ersten Jünger. Hochzeit zu Kana.	*Ps. 127.		
	14. Nikodemus.	Tit. 3, 4—7.	4.—7. Bitte. Beschluß.	
	15. Des Petrus Fischzug.	Die Bergpredigt. (Mit Auswahl.)		
	16. Der Hauptmann zu Kapernaum.			*Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut.
	17. Der Gichtbrüchige und die Sünderin.	*Ps. 51, 3—6. 12. 13.		
	18. Gleichnisse vom Reiche Gottes.			
	19. Jesus erweckt Jairi Töchterlein.			*Nun ruhen alle Wälder.
	20. Johannes' d. Täufers Botschaft.			
	21. Der Tod Joh. des Täufers.			
	22. Petrus auf dem Meere. (Speisung.)			Seid eingedenk, o teure Kinderschar.
	23. Der Taubstumme. (Kan. Weib.)			
	24. Des Petrus Glaube und die Verklärung.			

Die heilige Geschichte.		Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Jesus lehrt und thut Wunder.	25. Vom Schalksknecht.	Gal. 5, 25—6, 5.	Das 2. Hauptstück.	*Aus tiefer Not schrei ich zu dir.
	26. Jesus der Kinderfreund. 27. Der barmherzige Samariter. Maria und Martha. 28. Der verlorene Sohn. 29. Der reiche Mann und der arme Lazarus. 30. Die Auferweckung des Lazarus.	*Pſ. 73, 23—26. Röm. 3, 19—28.	Der 1. Artikel.	Eins ist not.
	31. Die zehn Aussätzigen. Der Pharisäer und der Zöllner. Zachäus.	Matth. 6, 1—18. *Pſ. 130.	Der 2. Artikel.	O selig Haus, wo man dich aufgenommen.
Die Jugend Jesu.	32. Die Verkündigungen.	*Mal. 3, 1. *Jeſ. 11, 1. 2.		*Mit Ernst, ihr Menschenkinder.
	33. Johannes' des Täufers Geburt.	Jeſ. 40, 3—5.		
	34. Die Geburt des Heilandes.	Jeſ. 9, 2—7.		
	35. Jesu Darstellung im Tempel.	*Pſ. 1.		Liebe, die du mich zum Bilde.
	36. Die Weisen aus dem Morgenlande.	Jeſ. 60, 1—6.		
	37. Der zwölfjährige Jesus im Tempel.	*Pſ. 84.		

Die heilige Geschichte.		Bibellesen.	Katechismus.	Kirchenlied.
Jesu Leiden, Sterben und Auferstehung.	38. Die Salbung Jesu. Einzug in Jerusalem.			*Nun laßt uns gehn und treten.
	39. Die Zukunft des Herrn.		Der 3. Artikel.	
	40. Das Fußwaschen. Einsetzung des heiligen Abendmahls.	Joh. 17.		Vater, kröne du mit Segen.
	41. Jesus in Gethsemane.			Schmücke dich, o liebe Seele.
	42. Die Gefangennehmung.		Wiederholung des 3. Hauptstücks.	
	43. Jesus vor dem hohen Rate.			
	44. Petri Verleugnung. Judas' Ende.			
	45. Jesus vor Pilatus und Herodes.			
	46. Die Verurteilung Jesu.		Das 4. und 5. Hauptstück.	
	47. Jesus auf Golgatha.	Jes. 53.		Wenn meine Sünd' mich kränken.
	48. Das Begräbnis des Herrn.			
	49. Die Auferstehung d. Herrn.			*Jesus, meine Zuversicht.
Zusammenfassung:	**Das Leben Jesu Christi.**			

1. Die gesperrt gedruckten biblischen Geschichten sind schon auf der Mittelklasse gelernt, erfahren hier aber eine tiefer gehende Behandlung.
2. Die mit einem * bezeichneten Stoffe sind zum Auswendiglernen bestimmt.
3. Verteilung: I. Quartal: Nr. 1—10; II. Quartal: Nr. 11—23; III. Quartal: Nr. 24—37; IV. Quartal: Nr. 38—49.
4. Die Perikopen werden an jedem Sonnabend gelesen und erklärt. In dieser Stunde wird auch das christliche Kirchenjahr besprochen.

b. Gebete für die Unterstufe.

A. Morgengebete:
1. Mein Gott, vorüber ist die Nacht.
2. Wie fröhlich bin ich aufgewacht.
3. Führe mich, o Herr, und leite.

B. Tischgebete:
1. Komm, Herr Jesu.
2. Aller Augen.
3. Danket dem Herrn.

C. Abendgebete:
1. Gott, der du heute mich bewacht.
2. Lieber Gott, kannst alles geben.
3. Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ.

D. Schulgebete:
1. All' was mein Thun und Anfang ist.
2. Unsern Ausgang segne Gott.

c. Gebete für die Mittel- und Oberstufe.

A. Morgengebete:
1. Gelobet seist du, Gott.
2. Mein Gott, ich bitt' durch Christi Wort.
3. Morgensegen.

B. Tischgebete:
1. Speise, Vater, deine Kinder.
2. Wir danken Gott für seine Gaben.
3. Das Segensgebet und Dankgebet.

C. Abendgebete:
1. Breit' aus die Flügel beide.
2. Laß mich diese Nacht empfinden.
3. Der Abendsegen.

D. Schulgebete:
1. In Gottes Namen fang' ich an.
2. Gieb uns, eh' wir gehn nach Haus.
3. Laß mich dein sein und bleiben.

E. Allgemeines Gebet:
Das Vaterunser.

F. Kirchengebete:
Die Beichte und der Taufbund.

d. Kirchengeschichte, im Anschluß an die biblische Geschichte.

Die Hauptmomente derselben werden den Kindern der Oberstufe in biographischer und gruppierender Form vorgeführt. Es kommen zur Betrachtung:

Petrus und Paulus nach der Apostelgeschichte; die erste christliche Gemeinde zu Jerusalem; die Zerstörung Jerusalems; das Wichtigste aus den Christenverfolgungen; Konstantin der Große; Bonifacius; das Papsttum; die Waldenser; Huß; Luther; Jakob Spener; die Mission; die Bibelgesellschaften; die Vereinigung beider Konfessionen der evangelischen Kirche bei dem Jubiläum 1817.

4. Deutsch.

a. Unterabteilung (Kursus zweijährig).

Im Sommer 8, im Winter 11 Stunden.

A. Uebungen des Ohres und der Sprachwerkzeuge, richtig bilden und schließlich im Kopfe verbinden und wieder auflösen.

Nebenher gehen die Uebungen des Auges und der Hand; dieselben bestehen darin, daß die Kinder liegende, stehende und Ecklinien innerhalb kleiner Quadrate zeichnen; auch werden diese Linien mannigfach verbunden auf der Tafel.

B. Lesen der kleinen geschriebenen und gedruckten Hauptzeichen für die Selbstlaute von Holztäfelchen, dem Lesestabe und der Handfibel, sowie der Wandtafel. Abschreiben des Gelesenen. Lesen des Abgeschriebenen. Schreiben von Selbstlauten, die der Lehrer diktiert. Vorlesen des Niedergeschriebenen.

C. Auffassen der kleinen geschriebenen und gedruckten Hauptzeichen für sämtliche Mitlaute; Nachbildung der geschriebenen. Lesen, Bilden, Zerlegen und Niederschreiben aller viellautigen Silben. Vorführung der Nebenzeichen, für alle Laute. Lesen in der Hand- und an der Wandfibel (Otto Schulz).

D. Lesen kleiner poetischer und prosaischer Lesestücke, welche zugleich zur Abschrift, zum Diktat und zum Niederschreiben aus dem Gedächtnis verwendet werden. Solche Lesestücke sind: 1. Kleine Gebete, 2. Sittensprüche, 3. Fabeln und Gleichnisse, 4. Gedichte verschiedenen Inhalts (Fibel Otto Schulz, S. 35—72).

b. Mittelabteilung (Kursus dreijährig).

Im Sommer 6, im Winter 9 Stunden.

A. Lesen.

a. Lesen der größeren Lesestücke aus dem V. Abschn. von Otto Schulz.

Die Wahrnehmungen des Kindes. Aus der Grammatik werden zugleich die Dingwörter gelehrt und nach ihrem Geschlecht unterschieden. Bildung der Mehrzahl, Ableitung und Zusammensetzung der Dingwörter. Zur orthographischen Uebung dient fleißiges Buchstabieren und Abschreiben. Durch einfache, kindliche Besprechung sollen die Kinder gleich zur Reproduktion des Aufgefaßten gebildet werden. Beim Sprechen wie beim Lesen wird konsequent darauf gehalten, daß laut, rein, lautrein und sinngemäß betont wird.

Die Kinder fangen an im Buche zu schreiben. Es werden die Buchstaben des kleinen deutschen Alphabets in genetischer Reihenfolge eingeübt; dabei wird fleißig Taktierschreiben getrieben.

b. Aus Wetzel, Schullesebuch, Ausgabe B, folgende Stücke:

1. Der zwölfjährige Jesusknabe. S. 1.
2. Kindergebet. S. 1, Nr. 3.
3. Abendgebet. S. 3, Nr. 8.
4. Das Lied vom Monde. S. 3.
5. Der Sonntag. S. 4, Nr. 13.
6. Die Tauf-Kapelle. S. 5, Nr. 14.
7. Im Frühling. S. 5, Nr. 16.
8. Sommerlied. S. 6, Nr. 19.

9. Lied von den grünen Vögelein. S. 8. (Memorieren.)
10. Im Winter. S. 8.
11. Die drei großen christlichen Feste. S. 9.
12. Von den Ostereiern. S. 12.
13. Der gute Hirte. S. 12. (Memorieren.)
14. Wo wohnt der liebe Gott? S. 12. (Memorieren.)
15. Gott der Herr. S. 13.
16. Der Herr ist König.
17. Die sonderbare Mauer. S. 15.
18. Göttliche Fürsorge. S. 16. (Memorieren.)
19. Du sollst die Eltern lieb und wert haben. S. 18.
20. Feuriges Wasser. S. 20.

Der Inhalt sämtlicher Lesestücke wird zum Verständnis der Kinder gebracht und von ihnen mündlich wie schriftlich reproduziert. Nebenher gehen als häusliche Arbeit tägliche Abschreibeübungen, welche teils auf der Tafel, teils in einem besonderen Abschreibebuch geliefert werden; diese Bücher sind zeitweise unter den Kindern zu wechseln, damit dieselben gewöhnt werden, die Schrift fremder Hände zu lesen.

Außer den oben bezeichneten Stücken werden auch die Volkslieder memoriert, welche zum Gesangsstoff der Klasse gehören, nach vorangegangener Erklärung derselben.

Aus dem II. Abschnitt des Lesebuchs werden die Stücke gelesen, deren Inhalt zur Unterstützung des geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen Unterrichts dienen. Es geschieht dies teils in der Lese-, teils in der betreffenden Realienstunde selbst.

B. Grammatik.

a. Das Dingwort. 1. Auffassung desselben, 2. Geschlecht, hierbei zugleich der bestimmte und unbestimmte Artikel, 3. Einzahl und die verschiedene Bildung der Mehrzahlen aus derselben, 4. Ableitung durch die Nachsilben „in, chen, lein, ling“, 5. Zusammensetzung des Dingwortes mit einem Dingworte.

b. Das Eigenschaftswort. 1. Auffassung desselben, 2. attributiver und prädikativer Gebrauch, 3. Ableitung durch die Nachsilben „ig, bar, sam, haft“.

c. Das Zeitwort. 1. Auffassung desselben, 2. Vorführung und Einübung der drei Hauptzeitformen.

d. Das persönliche Fürwort. Es wird zuerst nur der erste und dritte Fall geübt.

Anmerkung. Bei der Auffassung sämtlicher Wortarten wird vom Satze ausgegangen.

e. Der unentwickelte einfache Satz. 1. Subjekt (als Dingwort und persönliches Fürwort), 2. die drei Arten des Prädikats.

C. Aufsatz und Orthographie.

Die Kinder fertigen alle 14 Tage einen kleinen Aufsatz an in einem besonderen Aufsatzhefte. Es kommen zur Bearbeitung:

a. Kleine Beschreibungen von Gegenständen, die im Bereiche der Anschauung des Kindes liegen. Der Aufsatz selbst ist das Ergebnis der Besprechung, welche der Lehrer über diese Gegenstände mit den Kindern führt.

b. Wiedergabe der Beschreibungen von Einzel- und Gruppenbildern, welche an den Winkelmannschen Bildern der Anschauung Besprechung gewonnen sind.

Anmerkung. Sämtliche Aufsätze werden in der Aufsatzstunde unter Leitung des Lehrers angefertigt. Der Lehrer sammelt die Hefte und korrigiert die Arbeiten zu Hause. In der Schreibstunde werden sodann diese korrigierten Aufsätze in das reine Aufsatzbuch eingetragen. Bei der Korrektur dieser Reinschriften wird jede Arbeit mit einem Prädikat versehen. Grobe Fehler werden bei der Rückgabe besprochen.

Auf saubere Führung des Aufsatzheftes, sowie auf übersichtliche Anordnung und reinliche Schrift des Aufsatzes hat der Lehrer mit größter Strenge zu halten. Den Arbeiten wird stets die laufende Nummer vorgesetzt und das Datum auf den Rand geschrieben. In der Woche, in welcher kein Aufsatz anzufertigen ist, wird die Aufsatzstunde zur Orthographie benutzt und zwar zu Uebungen; dieselben bestehen darin, daß die Kinder gelesene und besprochene Stoffe als Diktate aufschreiben. Die Korrektur geschieht gegenseitig nach dem Buche unter Aufsicht des Lehrers. Später schreiben die Kinder kurze Abschnitte eines gelesenen und besprochenen Lesestücks, nach vorhergegangener Einprägung der Satzzeichen, aus dem Gedächtnis auf.

D. Schreiben.

Die geförderten Kinder fangen an, im Schreibhefte zu schreiben. Nachdem die Buchstaben des kleinen deutschen Alphabets in genetischer Reihenfolge eingeübt sind und dabei fleißig Taktschreiben getrieben worden, kommen die großen Buchstaben des deutschen Alphabets in genetischer Reihenfolge zur Einübung und treten dann in Wörtern außer dem Taktschreiben auf. Kurze Sprichwörter werden nach Vorschrift des Lehrers geschrieben. Die Vorschrift wird sowohl mit roter Tinte im Buche des Kindes, als auch an der Wandtafel vor den Augen des Kindes ausgeführt; geübt werden die kleinen lateinischen Buchstaben in genetischer Reihenfolge. Die Kinder schreiben nach lithographierten, einreihigen Vorschriften in deutscher Schrift. Außerdem werden die großen lateinischen Buchstaben geübt. Abwechselnd kommen zur Verwendung einreihige, lithographierte Vorschriften in deutscher und lateinischer Schrift.[1])

---

[1]) In Würdigung der Wichtigkeit, welche eine gute, leserliche Handschrift für das praktische Leben hat, wird darauf aufmerksam gemacht, daß in vielen Fällen eine auf den unteren und mittleren Stufen erworbene gute Handschrift auf der oberen Stufe bereits wieder verloren geht. Liegen auch die Gründe dafür zu nicht geringem Teile in der Flüchtigkeit der Jugend, so wird die Schule doch bemüht sein müssen, nach wie vor gegen die daraus erwachsenden Vernachlässigungen anzukämpfen. Viel vermögen die Lehrer zu deren Beseitigung dadurch beizutragen, daß sie jede Verlockung zur Flüchtigkeit, z. B. durch zu rasche Diktate, meiden, und daß sie keinen Aufsatz oder keine Reinschrift aus den Händen der Schüler annehmen, in welchen Flüchtigkeit und Unordentlichkeit zu rügen sind. Diejenigen Direktoren, an deren Anstalt Unterricht in der Stenographie erteilt wird, sollen in den Verwaltungsberichten von 1895 und 1896 sich darüber äußern, ob und inwieweit dieser Unterricht auf die Handschrift der daran teilnehmenden Schüler Einfluß übt. (M. R. vom 5. Januar 1895.)

c. Oberabteilung (Kursus dreijährig).

Im Sommer 6, im Winter 8 Stunden.

A. Lesen. Wetzel, Schullesebuch, Ausgabe B.

Als Normalstoff für drei Jahre werden folgende Lesestücke behandelt:

1. Das spielende Kind. S. 25.
2. Boten göttlicher Fürsorge. S. 26.
3. Der rechte Steuermann. S. 27.
4. Not lehrt beten. S. 30.
5. Der Sonntag. S. 35.
6. Entheiligung des Sonntags. S. 37.
7. Zimmerspruch. S. 39. (Memorieren.)
8. Vier Regeln für den Hausstand. S. 40.
9. Haussegen. S. 42.
10. Ameise und Grille. S. 43.
11. Muttersorge. S. 44.
12. Vom Undank der Kinder. S. 46.
13. Gottes Gebote an die Knechte und Mägde. S. 47.
14. Dienertreue. S. 49.
15. Der reichste Fürst. S. 51. (Memorieren.)
16. Lieber das Leben, als die Treue lassen. S. 51.
17. Der Wegweiser. S. 52.
18. Vom Ratgeben. S. 59.
19. Mit den Wölfen muß man heulen. S. 63.
20. Gott grüßt manchen, der —. S. 63.
21. Rom ist nicht in einem Tage —. S. 65.
22. Geiz ist die Wurzel alles Uebels. S. 68.
23. Untreue. S. 70.
24. Der kleine Friedensbote. S. 70.
25. Was Sanftmut vermag. S. 72.
26. Christoph Kollheim. S. 74.
27. Die Kapelle. S. 82. (Memorieren.)
28. Was der Kirchhof erzählt. S. 84.
29. Der Wanderer in der Sägemühle. S. 85.
30. Wanderlied. S. 87. (Memorieren.)
31. Wanderlied. S. 125.
32. Salomo und der Säemann. S. 132.
33. Der gute Wirt. S. 135. (Memorieren.)
34. Der Kirschbaum. S. 136.
35. Der gute Kamerad. S. 270. (Memorieren.)
36. Reiters Morgengesang. S. 270. (Memorieren.)
37. Auf Scharnhorsts Tod. S. 270. (Memorieren.)
38. Die Leipziger Schlacht. S. 278.
39. Das Lied vom Feldmarschall. S. 289. (Memorieren.)
40. Dem Könige. S. 209. (Memorieren.)
41. Schwäbische Kunde. S. 327.
42. Barbarossa. S. 328. (Memorieren.)

Neben dem Normalstoff werden Stoffe aus allen Kreisen des Lesebuchs behandelt, welche dem geschichtlichen, geographischen und naturkundlichen Unterricht dienen.

B. Grammatik.

1. Das Dingwort. a. Wiederholung des Pensums der vorigen Abteilung. b. Deklination des Dingwortes (starke und schwache).

c. Bildung des Dingwortes durch die Nachsilben „e, er, n“.
d. Bildung des Dingwortes durch die Vorsilben „ur, un, miß“.
e. Zusammensetzung der Dingwörter mit Zeit- und Eigenschaftswörtern.

2. Das Eigenschaftswort. a. Wiederholung des Pensums der vorigen Abteilung. b. Deklination vor dem Hauptworte mit und ohne Artikel. c. Komparativ. d. Ableitung durch die Nachsilben „ig, lich, ein, ern“. e. Zusammensetzung der Eigenschaftswörter mit Eigenschaftswörtern.
3. Das Zeitwort. a. Wiederholung des Pensums der vorigen Abteilung. b. Bildung der drei Nebenzeiten. c. Hilfszeitwörter „sein, haben, werden“. d. Fleißiges Konjugieren. e. Auffassung von Infinitiv, Imparativ und Partizipium. f. Ableitung durch die Vorsilben „be, ge, ant, er, ver, zer“.
4. Das Fürwort. a. Wesen und Einteilung der Fürwörter. b. Deklination des persönlichen Fürwortes. c. Die besitzanzeigenden Fürwörter und Deklination derselben. d. Die hinweisenden Fürwörter. e. Die fragenden Fürwörter. f. Die unbestimmten Fürwörter.
5. Das Zahlwort. a. Auffassung desselben. b. Einteilung (bestimmte und unbestimmte). c. Einteilung der bestimmten in Grund- und Ordnungszahlwörter. d. Deklination.
6. Das Verhältniswort. Sämtliche Verhältniswörter sind von den Kindern zu lernen und mündlich wie auch schriftlich an vielen Beispielen zu üben.
7. Das Umstandswort. Es sind nur die gebräuchlichsten zu lernen.

C. Aus der Satzlehre.
1. Der unentwickelte einfache Satz wird wiederholt.
2. Der entwickelte einfache Satz. Die Erweiterungen des Subjektes: a. durch ein Eigenschaftswort, b. durch ein adjektives Fürwort, c. durch ein Zahlwort, d. durch ein Dingwort im 2. Fall, e. durch ein Verhältniswort mit seinem Fall, f. durch eine Umstandsbestimmung, g. durch einen erklärenden Beisatz (Apposition), h. durch einen Nebensatz.
   Erweiterungen des Prädikats: a. durch Ergänzungen (einfache und doppelte), b. durch Umstände (Ort, Zeit, Weise, Grund).
3. Zusammengezogener Satz. (Bindewort.)

D. Aufsatz.
Alle 14 Tage wird ein Aufsatz geliefert. Derselbe wird zuerst im Diarium angefertigt, vom Lehrer korrigiert und in der Schreibstunde in das Aufsatzheft eingetragen.
a. Reproduktion von Abschnitten aus den behandelten Lesestücken geschichtlichen Inhalts.
b. Wiedergabe einfacher, vom Lehrer mitgeteilter Erzählungen.
c. Wiedergabe von erzählten Fabeln und Parabeln.
d. Wiedergabe von Erzählungen in Briefform.
e. Nachbildungen von leichten Geschäftsaufsätzen (Rechnungen, Quittungen).
f. Gedrängte Wiedergabe von Unterrichtsresultaten aus dem naturkundlichen und geographischen Unterricht.
g. Gedrängte Darstellung von in größeren und ausführlicheren Erzählungen enthaltenen Thatsachen und Begebenheiten (vorzugsweise Stoffe aus dem Geschichtsgebiete).

h. Erzählungen, zu denen der Stoff in kurzen Sätzen gegeben wird.
i. Erzählungen aus der gebundenen und ungebundenen Rede zu übertragen.
k. Beschreibende Briefe.
l. Erzählende Briefe.
} Stoff hierzu bilden Unterrichtsresultate oder eigene Erlebnisse. Die Briefe werden mehreremal postfertig gemacht, um die Aufschrift derselben zu üben.

E. Orthographie.

In der Woche, in welcher kein Aufsatz gemacht wird, werden außer den täglichen Abschriften in der Aufsatzstunde orthographische Uebungen getrieben (im Anschluß an Schöffers Leitfaden).

F. Schreiben.

Die Kinder schreiben zwei- und dreireihige Vorschriften in deutscher und lateinischer Schrift, auch nach Mustern und Geschäftsformularen.

---

5. Rechnen.

a. Unterabteilung (Kursus zweijährig).

Im Sommer 3, im Winter 4 Stunden.

Die vier Spezies im Zahlenkreise von 1—100. Fleißige Veranschaulichung durch Zahlenbilder. Die Rußsche und Bornsche Rechenmaschinen kommen in Anwendung. Die Kinder werden auf dieser Stufe schon mit dem Begriff Halbe (Hälfte), Drittel, Viertel 2c. bis Zehntel bekannt gemacht. Das schriftliche Rechnen wird mit dem Schreiben der Ziffern in genetischer Reihenfolge begonnen. Von den abgeleiteten Brüchen treten solche auf, bei denen das Resultat, der Divisor, eine ganze Zahl ist, z. B. $^3/_5$ von 15. Das Kopfrechnen, welches fleißig mit benannten Zahlen getrieben wird, nimmt schon Rücksicht auf die gewöhnlichen Währungszahlen. Zur stillen Beschäftigung dient außer dem Zifferschreiben die Bearbeitung der Aufgabenreihen mit Anwendung der Operationszeichen. Die Addition und Subtraktion im Zahlenkreise von 1—100 mündlich und schriftlich.

b. Mittelabteilung (Kursus dreijährig).

Im Sommer 3, im Winter 4 Stunden.

Die Multiplikation im Zahlenkreise von 1—100 mündlich und schriftlich. Fortsetzung der bereits bezeichneten Uebungen mit Bruchform. Hierzu treten auch solche Aufgaben, bei denen der ein- und mehrfache Teil der Ganzen eine gemischte Zahl ist, z. B. die Hälfte von 1, 3, 5 2c.

Im Kopfrechnen werden die Währungszahlen 20, 24, 25, 30, 50, 60, 100 in angewandten Aufgaben fleißig benutzt. Zahlenkreis von 1—1000. Die vier Spezies werden in ganzen Zahlen geübt, und die bisherigen Uebungen im Bruchformen bis 1000 weiter fortgeführt. Es können nun auch solche Brüche auftreten, die eine zweistellige, sowie eine aus reinen Hunderten bestehende Zahl zum Nenner haben. Im weiteren Verlaufe des Unterrichts tritt eine Erweiterung des Bruchrechnens dahin ein, daß Addition, Subtraktion und Division gleichnamiger Brüche vorgenommen wird.

Zum Schluß der schriftlichen Uebungen sollen die römischen Zahlenzeichen geübt werden sowie Dezimalzahlen.

Die für das Kopfrechnen gestellten, angewandten Aufgaben nehmen auf sämtliche Währungszahlen des Systems Bezug, also auch auf die Zahl 1000.

c. Oberabteilung (Kursus dreijährig).

Im Sommer 3, im Winter 4 Stunden.

Das Numerieren im Zahlenkreise von 1—100000 (resp. Million) und zwar von der Null zur Linken und Rechten.

1. Addition und Subtraktion mehrstelliger ganzer Zahlen.
2. Addition und Subtraktion der Dezimalbrüche.
3. Vorführung sämtlicher Längenmaße des metrischen Systems.
4. Resolvieren der genannten Längenmaße und Benutzung dieser Operation zu wiederholter Uebung im Addieren und Subtrahieren ganzer Zahlen.
5. Multiplikation der Dezimalbrüche mit 10 und Potenzen von 10, dann praktische Anwendung dieser Uebung zum Resolvieren solcher Längenmaße-Ausdrücke, welche einen Dezimalbruch enthalten.
6. Division ganzer Zahlen durch 10 und Potenzen von 10, mit Verwendung zur Reduktion der niederen Maß-, Gewichts- und Münzeinheiten des neuen Systems.
7. Schriftliche Darstellung der niederen Maß-, Gewichts- und Münzeinheiten in Dezimalbruchform einer höheren Einheit.
8. Division der reinen Dezimalbrüche durch 10 und Potenzen von 10.
9. Multiplikation der ganzen Zahlen mit einer mehrstelligen ganzen Zahl.
10. Multiplikation der Dezimalbrüche mit einer ganzen Zahl.
11. Division der ganzen Zahlen durch eine mehrstellige ganze Zahl.
12. Division der Dezimalbrüche.
13. Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche.
14. Gleichnamigmachen, Erweitern und Kürzen der Brüche. Ueberhaupt wird hier das Rechnen mit gemeinen Brüchen absolviert.

---

6. Raumlehre.

Ober-, Mittel- und Unterabteilung.

Besondere Stunden sind nicht anzusetzen.

1. Die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende).
2. Der Winkel und dessen Arten.
3. Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren.
4. Der Kreis und dessen Hilfslinien.
5. Die unregelmäßigen Körper.

---

7. Zeichnen.

a. Mittelabteilung. (1 Stunde.) } Nur während des Winters.
b. Oberabteilung. (2 Stunden.) }

1. Vorgezeichnete Figuren werden nach gegebenem verkürzten oder erweiterten Maßstabe nachgezeichnet.
2. Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstabe (z. B. Zimmergeräten, Gartenflächen, Wohnhäusern und solchen Körpern, welche gerade Kanten und gerade Flächen darbieten).

---

8. Geschichte.

a. Vaterländischer Geschichtsunterricht.

R. V., Potsdam, den 3. März 1890. — II. 621. 1.

Seit Erlaß unserer Verfügung vom 7. Dezember 1886, II. M. 4223, ist dem vaterländischen Geschichtsunterricht erhöhte Sorgfalt seitens der Lehrer und eingehendere Kontrolle seitens der Schulaufsichtsorgane zugewandt worden. Gleichwohl tritt noch immer die unerfreuliche Thatsache hervor, daß insbesondere der der Zeit wie der inneren Bedeutung nach zunächst liegende Geschichtsstoff der letzten, so überaus bedeutsamen Zeit in nicht zulänglicher Weise sicheres Eigentum der Schüler der Volksschule wird und deshalb der Gefahr baldigen Hinschwindens anheimfällt.

Um dieser Gefahr, welche wesentlich auf einer zum Teil unrichtigen, vielfach zu weit gehenden Stoffwahl beruht, zum Teil einer unzulänglichen Uebung und Wiederholung beizumessen ist, zu begegnen, stellen wir nachfolgend die Gesichtspunkte zusammen, welche fortan in den Volksschulen unseres Bezirks für den Geschichtsunterricht zu beobachten und einzuhalten sind.

Bezüglich der Stoffauswahl enthalten die Allgem. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 unter Nr. 32 die Anweisung, daß für die ältere deutsche und die ältere brandenburgische Geschichte bis zu dem 30jährigen Kriege aus der Regierungszeit des Großen Kurfürsten nur einzelne Lebensbilder zu geben sind, daß aber von dieser Zeit ab bis auf die unmittelbare Gegenwart die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen ist, daß ferner kulturgeschichtliche Momente, soweit sie dem Verständnis der Kinder zugänglich sind, in die Darstellung mit aufgenommen werden, und daß endlich die Ausführlichkeit und die Zahl der Lebensbilder sich nach der Art der Schule und dem Maß der Zeit, die auf den Gegenstand verwandt werden kann, zu bestimmen haben.

Hiermit ist das geschichtliche Stoffgebiet für die einklassige wie für die mehrklassige Schule fest abgegrenzt und zugleich die Möglichkeit geboten, den Lehrstoff je nach der gesteigerten Leistungsfähigkeit gegliederter Schulkörper innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens angemessen zu erweitern und zu vertiefen. Wir überlassen es den Lehrern und Leitern der einzelnen Schulkörper, die Auswahl der Lebensbilder hiernach in entsprechender Zahl unter Prüfung und Zustimmung der Herren Schulinspektoren zu treffen.

Bezüglich der Stoffverteilung muß als feste Regel gelten, daß zunächst auch auf der Stufe, wo Geschichtsunterricht im eigentlichen Sinne noch nicht erteilt wird, doch im Anschluß an die Heimatskunde die an die Oertlichkeiten sich knüpfenden geschichtlichen Vorgänge kurz behandelt, daß die Namen unseres Herrscherpaares, der Mitglieder des königlichen Hauses und der hervorragendsten preußischen Heerführer und Staatsmänner der letztvergangenen großen Zeit fest eingeprägt und passende, das Gemüt ansprechende Begebenheiten aus dem Leben derselben erzählt werden.

Mit dem Beginn des eigentlichen Geschichtsunterrichts in der Oberabteilung der Mittelstufe schließt sich hieran in dem ersten Jahreskursus die Darstellung der Lebensbilder aus der Regierungszeit Kaiser Wilhelms I., in dem zweiten Jahreskursus die der Lebensbilder von dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III., in beiden Fällen unter Wiederholung des ganzen vorangegangenen Lehrstoffes.

In der Oberstufe verteilt sich der Stoff auf zwei Jahreskurse derart, daß in dem ersten Kursus die Lebensbilder von der Zeit des Großen Kurfürsten bis auf Friedrich Wilhelm III. zur Darstellung gelangen und hieran

anschließend der Lehrstoff der vorhergehenden Stufe mit angemessener Erweiterung wiederholt wird. In dem zweiten Jahreskursus gelangen unter besonderer Berücksichtigung der mächtigsten deutschen Kaiser zunächst einzelne Lebensbilder aus der älteren deutschen und der preußisch-brandenburgischen Geschichte neu zur Behandlung und im Anschluß hieran die geschichtlichen Lebensbilder von der Zeit des 30jährigen Krieges ab repetitorisch in pragmatischer Verknüpfung zur Behandlung. Hierbei können und sollen, soweit es thunlich ist, auch die wichtigsten kulturgeschichtlichen Momente, insbesondere die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

Ueber die Behandlung des geschichtlichen Stoffes bemerken wir folgendes:

„Derselbe ist von dem Lehrer nach sorgfältigster Vorbereitung anschaulich und frei, lebendig und warm, in klarer, durchsichtiger Gliederung, mit schlichtem Wort zu erzählen. Diktate sind nicht gestattet, das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen 2c. verboten. Leitfäden in der Hand der Schüler dürfen nur in mehrklassigen Schulen zur Anwendung kommen. Dagegen ist bei jeder geschichtlichen Erzählung auf umsichtige Aussonderung des eigentlichen Merkstoffes sofort Bedacht zu nehmen, letzterer auf die Wandtafel anzuschreiben und von den Kindern als Anhalt weiterer Wiederholungen sorgfältig und richtig abzuschreiben. Die Kinder sind von vornherein durch sorgfältige mündliche Uebung — Abfragen, Zergliedern, Zusammenfassen des mündlichen Vortrages — zu freiem Nacherzählen anzuhalten und zu gewöhnen und diese Uebungen in stofflich geschickt von dem Lehrer verbundenen Aufgaben auch für die schriftlichen Aufsatzübungen zu verwerten.

Zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des bereits vorgetragenen Geschichtsstoffes ist das Lesebuch in seinen einschlägigen prosaischen und poetischen Stücken sorgfältig zu benutzen; niemals aber darf dasselbe an Stelle der freien, sorgsam vorbereiteten Erzählung des Lehrers treten.“

Wenn schon aus der vorstehenden Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Stufen und Jahreskurse deutlich erkennbar wird, daß dieselbe sich auf Befestigung des geschichtlichen Wissens im Wege steter Wiederholung richtet, so darf es daneben der Lehrer an planmäßiger, systematischer Wiederholung nicht fehlen lassen; diese hat selbständig wie am Schluß jedes abgeschlossenen Geschichtsabschnittes, so am Schluß der Vierteljahrsabschnitte in nicht nur ausreichend, sondern reichlich bemessener Zeit unfehlbar einzutreten.

Sorgfältig ist ferner jede Gelegenheit zu benutzen, welche die übrigen Lehrgegenstände, insbesondere die Geographie, die patriotischen Gedenk-, Schlacht- und Festtage für die Auffrischung und die Festhaltung des vaterländischen Geschichtsstoffes bieten.[1])

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Volksschule besteht darin, den Kindern unseres Volkes die Segnungen zum Bewußtsein zu bringen, welche die in schwerem, opferreichen Ringen unter den ruhmreichen Herrschern des Hohenzollernhauses wiedergewonnene nationale Einheit, Selbständigkeit, Bildung und Gesittung demselben gebracht haben, ihnen zum Bewußtsein zu bringen, daß diese Segnungen nur durch die Erhaltung dieser Güter dauernd gewährt werden können und sie durch ernste Hin-

[1]) Im Verlage von Ludwig Wiegand in Hilchenbach ist unter dem Titel: „Unsere Kaiser und ihr Haus“, Lebensbilder von Heinrich Lewin, eine Schrift erschienen, welche zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts in einfachen Schulverhältnissen zu verwenden ist.

weisung hierauf zu lebendigen Gliedern der deutschen Volksgemeinschaft, zu selbstverleugnender Unterordnung, zu unbedingter freudiger Hingabe an König und Vaterland zu erziehen. Kein Lehrgegenstand dient dieser hohen Aufgabe der Volksschule mehr als der Geschichtsunterricht. Wir vertrauen, daß in richtiger Erkenntnis dessen die zu Erziehern unseres Volkes berufenen Lehrer dieser Aufgabe in Treue und Gewissenhaftigkeit nachleben und dem vaterländischen Geschichtsunterrichte die bedeutsame Stelle einräumen und diejenige volle Kraft zuwenden werden, welche ihm nach seiner nationalen Bedeutung gebührt.

Diese hohe Aufgabe wird aber um so eher erfüllt und dieses erstrebenswerte Ziel um so sicherer erreicht werden, wenn in der praktischen Uebung des Unterrichts diejenigen Gesichtspunkte festgehalten werden, welche im vorstehenden dargelegt sind.

Nach Maßgabe derselben ist alsbald der Lehrplan der Schulen einer Revision zu unterziehen, die erforderlichen Aenderungen festzustellen und der Unterricht mit dem Beginn des neuen Schuljahres demgemäß zu behandeln.

b. Lehrpläne für den vaterländischen Geschichtsunterricht.

R. V., Magdeburg, 11. Mai 1891. — II. B. C. K. 1277.

Nachstehende in Gemäßheit der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1890 zu der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 1. Mai 1889 aufgestellten Lehrpläne für den vaterländischen Geschichtsunterricht sind dem Geschichtsunterricht in den betreffenden Schulen von jetzt ab zu Grunde zu legen.

1. Lehrplan für den vaterländischen Geschichtsunterricht der Volksschule mit **einem** Lehrer.

Oberstufe (1. Jahr).

In der einklassigen Volksschule wird der Stoff der vaterländischen Geschichte um die Lebensbilder des Großen Kurfürsten, des Großen Königs, Friedrich Wilhelms III. und der Helden der Befreiungskriege und Kaiser Wilhelms I. gruppiert. Dazu kommt in den evangelischen Schulen noch das Lebensbild Luthers.

1. Der Große Kurfürst. A. Einleitung: Die Verhältnisse in Deutschland und Brandenburg beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten. B. Seine Jugend. C. Die Rettung des Reiches vor völligem Untergange. D. Friedrich Wilhelm als Landesvater. E. Schlacht bei Fehrbellin. F. Friedrich Wilhelm als Christ, sein Lebensende.
2. Der Große König. A. Einleitung: Die Erhebung Preußens zum Königreich, Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. (Fürsorge für das Heer, die innere Verwaltung und geordnete Finanzwirtschaft). B. Friedrichs II. Jugend. C. Friedrich II. als Kriegsheld (siebenjähriger Krieg unter Hervorhebung der beiden Jahre 1757 und 1760, Seidlitz, Zieten). D. Friedrich als Landesvater (Ackerbau, Handel und Verkehr, Recht und Gerechtigkeit, Kunst und Wissenschaft). E. Friedrichs Persönlichkeit, letzte Regierungszeit, Tod.
3. Friedrich Wilhelm III. und die Helden der Befreiungskriege. A. Einleitung: Französische Revolution, Napoleon (kurz). B. Friedrich Wilhelm als Kronprinz (Luise). C. Der unglückliche Krieg, Tod der Königin Luise. D. Neugestaltung des preußischen Staates (Stein, Scharnhorst). E. Befreiungskriege (ausführlicher), (Blücher, Gneisenau, York, Bülow).

4. Kaiser Wilhelm I. A. Einleitung: König Friedrich Wilhelm IV. B. Wilhelms I. Jugend bis zum Schluß der Befreiungskriege. C. Wilhelm I. als Prinz (Soldat, Familienleben). D. Wilhelm I. als König. a. Sorge für das Heer, b. der dänische Krieg 1864, c. der deutsche Krieg 1866, d. der französische Krieg 1870/71. Aufrichtung des Deutschen Reiches (Bismarck, Moltke, Roon, Friedrich Karl, Kronprinz Friedrich Wilhelm). E. Wilhelm I. als Kaiser. a. als Friedensfürst, b. in seiner Fürsorge für die Arbeiter, c. die Persönlichkeit des Kaisers, sein Tod und Begräbnis. F. Kaiser Friedrichs III. Lebensbild. Schluß: Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II.

Auf jedes dieser Lebensbilder werden durchschnittlich zwei Monate verwandt. Hierbei ist der Stoff auf die einzelnen Stunden so zu verteilen, daß Zeit für Wiederholung je eines Lebensbildes in zwei Unterrichtsstunden und für Wiederholung des Gesamtstoffes am Schlusse des Schuljahres in acht Stunden übrig bleibt.

Die Stücke des Lesebuches werden so auf die Unterrichtszeit verteilt, daß jeder Woche diejenigen prosaischen und poetischen Abschnitte zugewiesen werden, welche dem jeweiligen Geschichtspensum entsprechen. Die Hohenzollern-Worte und -Wahlsprüche werden erklärt und angeeignet.

Oberstufe (2. Jahr).

Erstes Halbjahr. Einzelne Bilder aus der deutschen und der brandenburgischen Geschichte des Mittelalters bis zur Zeit des Großen Kurfürsten. A. Armin (unsere deutschen Vorfahren). B. Ausbreitung des Christentums in Deutschland (Bonifacius). C. Karl der Große (Sachsenkriege). D. Heinrich I. und Otto I. E. Friedrich Barbarossa (Kreuzzüge). F. Gründung der Mark (Albrecht der Bär). G. Die Hohenzollern in der Mark (Friedrich I.). H. Gutenberg und Columbus. J. Uebersicht über den dreißigjährigen Krieg (Magdeburg, Gustav Adolf).

Zweites Halbjahr. Wiederholung des Pensums des ersten Jahrganges, wobei jedenfalls das Lebensbild Kaiser Wilhelms I. vollständig und eingehend zu behandeln ist.

Mittelstufe.

Die Mittelstufe nimmt an dem Unterricht der Oberstufe teil. Insbesondere sind den Schülern dieser Stufe im Anschluß an die Heimatskunde Sagen und Einzelbilder aus der Geschichte der Heimat vorzuführen und die Lebensbilder Kaiser Wilhelms I., Friedrichs III. und Wilhelms II., sowie einzelne Züge aus dem letzten französischen Kriege in der dieser Altersstufe entsprechenden Weise zu anschaulichem Verständnis zu bringen.

2. Lehrplan für den vaterländischen Geschichtsunterricht der Volksschule mit **zwei** Lehrern.

A. In der zweiklassigen Schule mit zwei Lehrern.

Unterklasse.

Im Anschluß an die Heimatskunde Sagen und Einzelbilder aus der Geschichte der Heimat. Mitteilungen über Kaiser Wilhelm II. und sein Haus, Lebensbild Kaiser Wilhelms I. und Friedrichs III.

Oberklasse.

Lehrplan wie in der einklassigen Schule.

B. In der dreiklassigen Schule mit zwei Lehrern

sind der Wichtigkeit gemäß, welche der Geschichtsunterricht in der Gegenwart hat, in der Mittel- und Oberklasse je zwei Stunden wöchentlich für

diesen Unterrichtsgegenstand zu bestimmen. Es wird der Lehrplan für die dreiklassige Volksschule zu Grunde gelegt.

3. Lehrplan für den vaterländischen Geschichtsunterricht der mehrklassigen Volksschule.

A. Der dreiklassigen Volksschule.

Mittelstufe.

1. Im Anschluß an die Heimatskunde Sagen und Einzelbilder aus der Geschichte der Heimat.
2. Kaiser Wilhelm II. und sein Haus.
3. Kaiser Wilhelm I. A. Seine Vorfahren (Uebersicht: die Hohenzollern in der Mark, der Große Kurfürst, Friedrich der Große). B. Kaiser Wilhelms I. Jugend bis zum Schluß der Freiheitskriege (die Eltern, Preußens Unglück, Tod der Königin Luise, Preußens Erhebung und die Freiheitskriege, das Eiserne Kreuz). C. Wilhelm I. als Prinz (Soldat, Verheiratung, Familie). D. Wilhelm I. als König (die Hauptsachen aus den drei Kriegen von 1864, 1866 und 1870/71). E. Kaiser Wilhelms Tod.
4. Kaiser Friedrich III. (kurzes Lebensbild).

Oberstufe (1. Jahr).

Erstes Halbjahr. Bilder aus der älteren deutschen Geschichte bis zum Großen Kurfürsten. A. Armin (unsere deutschen Vorfahren). B. Völkerwanderung (Hunnenschlacht, Frankenreich). C. Einführung des Christentums in Deutschland. D. Karl der Große. E. Heinrich I. und Otto I. F. Heinrich IV. G. Friedrich Barbarossa (Kreuzzüge). H. Das Leben im Mittelalter. J. Rudolf von Habsburg.

Zweites Halbjahr. Preußisch-deutsche Geschichte vom Großen Kurfürsten bis zum Tode Kaiser Wilhelms I. A. Der Große Kurfürst (wie in der einklassigen Schule). B. Friedrich I., König von Preußen. C. Friedrich Wilhelms I. Verdienste um das preußische Heer, die innere Verwaltung und das Finanzwesen. D. Der Große König (wie in der einklassigen Schule). E. Die französische Revolution und ihre Folgen für Deutschland. Friedrich Wilhelm II. F. Friedrich Wilhelm III. (wie in der einklassigen Schule). G. Friedrich Wilhelm IV. H. Kaiser Wilhelm I. (Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Mittelstufe. Es kommt hinzu: Wilhelm I. als Friedensfürst, seine Fürsorge für das Wohl der Arbeiter).

Oberstufe (2. Jahr).

Erstes Halbjahr. Bilder aus der brandenburgisch-preußischen und deutschen Geschichte bis zum Großen Kurfürsten. A. Die Mark Brandenburg (Albrecht der Bär). B. Kurfürst Friedrich I. (allmähliches Wachstum der Mark unter den hohenzollernschen Kurfürsten). C. Gutenberg und Columbus. D. Luther (die Einführung der Reformation in das Kurfürstentum). E. Vereinigung Preußens und Cleves mit dem Kurfürstentum. F. Der dreißigjährige Krieg (Magdeburg, Gustav Adolf).

Zweites Halbjahr. Preußisch-deutsche Geschichte vom Großen Kurfürsten bis zum Tode Kaiser Wilhelms I. (wie im ersten Jahrgang).

Anmerkung. Das bezüglich der Wiederholungen, der Verwertung des Lesebuches und der Durchnahme der Hohenzollern-Worte und -Wahlsprüche im Lehrplan der einklassigen Schule Gesagte gilt auch für den Lehrplan der mehrklassigen Schule.

B. Der sechsklassigen Volksschule.

Klasse IV.

Erstes Halbjahr. Sagen und Einzelbilder aus der Geschichte der Heimat. (Beispiel für die städtischen Schulen in Magdeburg: Gründung und Aufblühen Magdeburgs. Otto und Editha. Sagen vom Schäfer am Dom und vom weißen Roß. Albrecht der Bär. Otto IV. und Erzbischof Günther. Zerstörung Magdeburgs. Magdeburg fällt unter dem Großen Kurfürsten an Brandenburg.)

Zweites Halbjahr. A. Kaiser Wilhelm II. und sein Haus. B. Lebensbild Kaiser Wilhelms I. (wie in der Mittelklasse der dreiklassigen Schule).

Klasse III.

Lebensbilder des Großen Kurfürsten, des Großen Königs, Friedrich Wilhelms III. und der Helden der Befreiungskriege und Kaiser Wilhelms I.

1. Der Große Kurfürst. A. Einleitung: Im Anschluß an das Pensum der IV. Klasse im ersten Halbjahr: Verhältnisse in Deutschland und Brandenburg beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten. B. Die Jugend des Großen Kurfürsten. C. Die Rettung des Reiches vor völligem Untergange. D. Schlacht bei Fehrbellin. E. Friedrich Wilhelm als Familienvater und Christ; sein Lebensende.
2. Der Große König. A. Einleitung: Erhebung Brandenburgs zum Königreich, Verdienste Friedrich Wilhelms I. (ganz kurz). B. Friedrichs II. Jugend. C. Friedrich als König (siebenjähriger Krieg, insbesondere 1757 bis 1760 — Seidlitz, Zieten). D. Friedrichs Persönlichkeit.
3. Friedrich Wilhelm III. und die Helden der Befreiungskriege. A. Friedrich Wilhelm als Kronprinz (Luise). B. Der unglückliche Krieg — Tod der Königin Luise. C. Die Befreiungskriege (Scharnhorst, Blücher, Gneisenau, York).
4. Kaiser Wilhelm I. Wiederholung und Erweiterung des Pensums der IV. Klasse.

Klasse II.

Erstes Halbjahr. Bilder aus der deutschen und brandenburgischen Geschichte bis zur Reformation. A. Armin (die alten Deutschen). B. Völkerwanderung (Hunnenschlacht, Frankenreich). C. Die Ausbreitung des Christentums in Deutschland (Bonifacius). D. Karl der Große. E. Heinrich I. und Otto I. F. Heinrich IV. G. Friedrich Barbarossa (Kreuzzüge). H. Das Leben im Mittelalter. J. Kurfürst I. Allmähliches Wachstum Brandenburgs unter den Hohenzollern.

Zweites Halbjahr. Die vaterländische Geschichte von der Reformation bis zum Jahre 1888. A. Erfindungen und Entdeckungen im 15. Jahrhundert. B. Die Reformation Luthers, Einführung der Reformation in Brandenburg. C. Die Erwerbung Preußens und der Cleveschen Länder. D. Der dreißigjährige Krieg. E. Der Große Kurfürst. Wiederholung aus dem Pensum der III. Klasse, dazu: Friedrich Wilhelm als Landesvater. F. Der Große König. Wiederholung aus dem Pensum der III. Klasse, dazu: Friedrichs II. Verdienste um Ackerbau, Handel und Verkehr, Recht und Gerechtigkeit, Kunst und Wissenschaft. G. Friedrich Wilhelm III. und die Helden der Befreiungskriege. Wiederholung aus Klasse III, dazu: Neugestaltung Preußens nach dem unglücklichen Kriege. H. Wilhelm I. Wiederholung aus dem Pensum der III. Klasse, dazu: Des Kaisers Fürsorge für das Wohl der Arbeiter. Die Kaiserin Augusta.

Klasse I (1. Jahr).

Erstes Halbjahr. Wiederholung der Bilder aus der deutschen Geschichte bis zur Reformation (Klasse II, 1. Halbjahr A. bis G.) mit folgenden Erweiterungen und Ergänzungen: A. Kulturbild der alten Deutschen. Kämpfe der Römer Cäsar, Drusus und Tiberius gegen Deutschland. B. Die Völkerwanderung (Alarich, Attila, Theodorich, Chlodwig, das Frankenreich, die Lehnsverfassung). C. Mohammed, Karl Martell. D. Erster Kreuzzug. Einfluß der Kreuzzüge auf die Kultur; die Ritterorden. E. Das Mittelalter (Lehnswesen, Rechtspflege, Kunst, Handel, Städtewesen, Hansa). F. Interregnum, Rudolf von Habsburg.

Zweites Halbjahr. Wiederholung der vaterländischen Geschichte von der Reformation bis Kaiser Wilhelm II. (Lehrplan für Klasse II, 2. Halbjahr) mit folgenden Erweiterungen und Ergänzungen: A. Der Bauernkrieg. B. Der Schmalkaldische Krieg. C. Das Ringen des Großen Kurfürsten gegen die französische Eroberungssucht. (Ludwig XIV., Straßburg.) D. Das Vermächtnis des Großen Kurfürsten. E. Die drei schlesischen Kriege (ausführlicher als in Klasse II). F. Teilungen Polens (ganz kurz). G. Die französische Revolution (ganz kurz). H. Napoleons Kämpfe gegen Oesterreich bis zur Auflösung des Römischen Reiches deutscher Nation. J. Gesamtbild der Befreiungskriege. K. Die Errichtung des Deutschen Kaiserreiches und die Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches (Kaiser, Bundesrat, Deutscher Reichstag, Militär, Rechtswesen, Verkehrswesen, Sorge für die Arbeiter), sowie der Verfassung Preußens (König, Herrenhaus, Abgeordnetenhaus).

Klasse I (2. Jahr).

Erstes Halbjahr. Vorgeschichte des brandenburgisch-preußischen Staates. A. Brandenburg vor den Hohenzollern. a. Gründung der Mark unter Heinrich I. und Otto I. b. Albrecht der Bär, der erste Markgraf von Brandenburg. c. Brandenburg ein Kurfürstentum (Goldene Bulle), „das verlorene Land". B. Preußen vor den Hohenzollern, der Ordensstaat Preußen bis zur Schlacht bei Tannenberg. C. Die Ahnen der Hohenzollern. D. Die ersten Hohenzollern in den Marken. (Friedrich I. und der märkische Adel. Friedrich II. und Berlin-Kölln. Das Achilleische Hausgesetz.)

Zweites Halbjahr. Wiederholung des Pensums für das zweite Halbjahr des ersten Jahrganges. Dazu zwischen B. und C.: Erwerbung von Preußen und von Cleve-Mark und Ravensberg.

Anmerkung. 1. Der Lehrplan für die sechsklassige Volksschule ist so eingerichtet, daß auch die Schüler, welche aus der zweiten Klasse abgehen, ein vollständiges Bild der vaterländischen Geschichte mit ins Leben nehmen können.

2. Auch für die sechsklassige Volksschule gilt die Schlußbemerkung zum Lehrplan für die dreiklassige Schule.

---

9. Geographie.

a. Mittelabteilung (Kursus dreijährig).

Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

A. Heimatskunde. Schulstube, Schulhaus, Schulweg. Die Himmelsgegenden. Wohnort. Die Straßen desselben (ihr Lauf und ihre gegenseitige Lage nach den Himmelsgegenden bestimmt). Die öffentlichen Gebäude der Stadt resp. des Dorfes (Plan an der Wandtafel).

Beschäftigung der Bewohner. Die Feldmark. Der Fluß und seine Teile, die Seen. Die Kunststraßen. Die nächsten Dörfer in der Umgegend. Vergleichung eines Dorfes mit einer Stadt. Kartenbild von den Landschaften in der Umgegend auf der Wandtafel. Bestimmung derselben nach ihrer Lage zum Heimatsort. Erweiterung zur Geographie des Kreises.

B. Die Provinz Brandenburg. An der Karte wird Kreis für Kreis mit den wichtigsten Städten und Ortschaften behandelt. Der Regierungsbezirk. Die Provinz. Brandenburg als Ganzes in physischer und politischer Hinsicht. Die Kunststraßen, wie Eisenbahnen, Chausseen und Kanäle, werden durch Reisen auf der Karte fest eingeprägt.

Aus Abschnitt III des Schullesebuchs folgende Stücke:

1. Die Mark Brandenburg. Nr. 1.
2. Die 7 W in der Mark. Nr. 2.
3. Die Wandersteine in der Mark. Nr. 3.
4. Die Rüdersdorfer Kalklager. Nr. 4.
5. Die Havel. Nr. 5.
6. Das havelländische Luch. Nr. 6.
7. Das Torfmoor des Rhinluchs. Nr. 7.
8. Die Spree. Nr. 8.
9. Die Heiden der Mark. Nr. 9.
10. Die Verkehrswege in der Mark. Nr. 10.
11. Die Baruther Glashütten. Nr. 11.

C. Die übrigen Provinzen des preußischen Staates. Jede einzelne Provinz wird als Ganzes behandelt. Die Betrachtung der Gebirge, Flüsse, Naturprodukte und der aus der physischen Beschaffenheit der Provinz sich ergebenden Beschäftigungen der Bewohner geht der Behandlung der politischen Einteilung der Provinz vorauf. Bei den einzelnen Städten kommen die vorhandenen Kommunikationswege in Betracht. Wenn jede einzelne Provinz für sich betrachtet ist, wird der preußische Staat als Ganzes behandelt, und die Provinzen werden nun unter einander verglichen nach ihrer Größe, Form, Beschaffenheit und Produktivität.

Die Haupt- und Neben-Himmelsgegenden. Horizont. Kompaß. Gestalt der Erde. Die zweifache Bewegung der Erde und was davon abhängt. Vorführung des Globus. Der Mond und seine Phasen.

Aus dem III. Abschnitt des Lesebuchs folgende Stücke:

1. Die Provinz Preußen. III. Nr. 22.
2. Der Bernstein. Nr. 23.
3. Adalbert von Prag. Nr. 24.
4. Die Provinz Pommern. Nr. 31.
5. Die Provinz Schlesien. Nr. 38.
6. Die Oder. Nr. 39.
7. Die Provinz Posen. Nr. 40.
8. Die Provinz Sachsen. Nr. 69.
9. Die Elbe. Nr. 70.
10. Die Saale. Nr. 71.
11. Der Harz. Nr. 72.
12. Die Provinz Westfalen. Nr. 73.
13. Die Rheinprovinz. Nr. 74.
14. Der Rhein. Nr. 75.

b. Oberabteilung (Kursus dreijährig).

Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

A. Geographie von Deutschland mit Benutzung folgender Lesestücke (III. Abschnitt):
   1. Deutschland. Nr. 87.
   2. Norddeutschland. Nr. 88.
   3. Mitteldeutschland. Nr. 89.
   4. Die Donau. Nr. 90.
   5. Süddeutschland. Nr. 91.
   6. Die Alpen. Nr. 92.

B. Summarische Behandlung der übrigen europäischen Staaten.

C. Die fremden Erdteile im großen und ganzen nebst den fünf Weltmeeren.

D. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. Die Haupt- und Neben-Himmelsgegenden. Der Horizont. Der Kompaß. Gestalt der Erde. Die zweifache Bewegung der Erde und was davon abhängt. Vorführung des Globus. Der Mond und seine Phasen.

---

10. Naturkunde.

a. Stoffplan für Mittel- und Oberabteilung.

Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

A. Das Pflanzenreich. 1. Die Sumpfdotterblume. 2. Die Kiefer. 3. Das Wiesenschaumkraut. 4. Die weiße Taubnessel. 5. Die Saaterbse. 6. Der gem. Roggen (Schullesebuch II. Nr. 45 u. 48). 7. Der schwarze Nachtschatten. 8. Die Möhre. 9. Die Süßkirsche (II. Nr. 52). 10. Die Cypressen-Wolfsmilch. 11. Die Birke. 12. Der gem. Lein. 13. Die Kartoffel. 14. Die isländische Moosflechte. 15. Der gem. Champignon. 16. Die Baumwollenstaude. 17. Der Theestrauch. 18. Der Kaffeebaum. 19. Das Zuckerrohr. 20. Die Gewürze.

Außerdem werden aus dem II. Abschnitt des Schullesebuchs benutzt:
   1. Frühlingsleben auf der Wiese. Nr. 39.
   2. Der Nadelwald. Nr. 27.
   3. Der Laubwald. Nr. 28.
   4. Wie der Wald erwacht. Nr. 29.
   5. Die Pflanzen. Nr. 67.
   6. Die Teile der Pflanzen. Nr. 68.
   7. Wie aus einer Blüte die Frucht entsteht. Nr. 69.
   8. Wie die Pflanzen auf der Erde verbreitet werden. Nr. 70.
   9. Der Lebensunterhalt der Pflanzen. Nr. 71.
   10. Das Weiterleben der Pflanzen. Nr. 72.

B. Das Tierreich. 1. Der Orang-Utang. 2. Die gem. Fledermaus (II. Nr. 62). 3. Der Maulwurf (II. Nr. 43). 4. Der Haushund (II. Nr. 63). 5. Der Hausdachs. 6. Der Walfisch. 7. Der gem. Bussard. 8. Der Kuckuck (II. Nr. 37). 9. Der Storch (II. Nr. 58 u. 59). 10. Die Schwalbe (II. Nr. 60). 11. Die Flußschildkröte. 12. Die gem. Viper (II. Nr. 30). 13. Der Wasserfrosch (II. Nr. 14). 14. Der Hering (II. Nr. 13). 15. Der Maikäfer (II. Nr. 55). 16. Der Regenwurm (II. Nr. 53). 17. Die Schnecke (II. Nr. 57). 18. Der Krebs (II. Nr. 11). 19. Die Trichine. 20. Der Bandwurm.

C. Das Mineralreich. 1. Kochsalz. 2. Torf. 3. Braunkohle. 4. Eisen.
D. Aus der Naturlehre. 1. Der Wasserdunst und das Tauen (II. Nr. 19). 2. Nebel, Wolke, Regen (Nr. 20). 3. Das Gewitter (Nr. 21). 4. Der Schnee (Nr. 22). 5. Schloßen, Graupeln. 6. Die Dampfmaschine (Nr. 23). 7. Das Wasser (Nr. 24). 8. Die Luft (Nr. 65). 9. Der Wind (Nr. 66).

b. Stoffplan in der Naturkunde für das Sommerhalbjahr.

R. V., Köslin.

1. Langatmige Beschreibungen sind zu vermeiden.
2. Kurze treffende Charakteristik in knapper, sorgfältig stilisierter Darstellung für mündliche wie schriftliche Uebung ist Hauptsache.
3. Neben den zur Behandlung kommenden Stoffen sind in jeder Stunde zwei oder drei Pflanzen der Heimatgegend zu zeigen, zu benennen, von den Kindern zu suchen und mitzubringen.
4. Das Stoffverzeichnis erleidet hier oder da eine kleine Aenderung nach Maßgabe des eingeführten Lesebuchs.
5. Für vier- oder mehrklassige Schulen liefert das Heftchen: „Der Unterricht in den Realien" von Nowack, Teil III (Verlag von F. Hirt in Breslau) die Stoffpläne. Auch die anderen drei Heftchen des genannten Werkes werden als vorzügliche Anleitungen zur Erteilung des Unterrichts in den Realien hiermit dringend empfohlen.

Monat	Aufgaben.	Erster Kursus.	
		A. Mittelstufe.	B. Oberstufe.
Mai	1.	Sumpfdotterblume	Stachel- und Johannisbeere
	2.	Kirschblüte	Kirsche und Pflaume; Steinobst
	3.	Gartentulpe	Kiefer; Nadelbäume
	4.	Maikäfer	Frühlingsboten, Garten; Unkräuter
Juni	1.	Kuckuck	Feinde des Waldes, Specht
	2.	Erdbeere	Wiesengräser, Heu
	3.	Stiefmütterchen	Raps und Oelpflanzen
	4.	Erbse	Luft und Sauerstoff
Juli	1.	Kornrade	Gewitter
	2.	Hundsrose	Rosengarten, Anzucht, Veredelung
	3.	Kartoffel	Kartoffel, Geschichte, Krankheiten
	4.	Marienkäfer	Die Ameisen, Giftpflanzen
August	1.	Stubenfliege	Kohlarten
	2.	Rückblick auf Wald, Feld, Wiese 2c.	Teile der Pflanze, Bau der Blätter
Sept.	1.	Eidechse	Sonnenblume, Wucherblume, Kamille, Giftpflanzen[1])
	2.	Steinpilz, Morchel	Eßbare Pilze, Champignon, Rehfuß
	3.	Zwiebel	Wanderungen der Vögel
Okt.	1.	Buche	Bedeutung des Waldes, Laubfall
	2.	Eiche	Bestellung des Bodens, Keimung der Saat.

[1]) Beschreibung der einheimischen Giftpflanzen in den Volsschulen. R. V., Wiesbaden, den 1. September 1890. (Z. Bl. S. 684.)

Monat	Aufgaben.	Zweiter Kursus. A. Mittelstufe.	Zweiter Kursus. B. Oberstufe.
Mai	1.	Veilchen	Birke, Weide; Kätzchenträger
	2.	Löwenzahn	Birne, Apfel; Kernobst
	3.	Maiblume	Anzucht und Veredelung der Obstbäume
	4.	Star	Drossel und Finken[1])
Juni	1.	Wiesenschaumkraut	Tau, Nebel, Wolken, Regen ꝛc.
	2.	Taubnessel	Klee, Futterkräuter
	3.	Kohlweißling	Roggen und Getreide
	4.	Hahnenfuß	Flachs und Baumwolle
Juli	1.	Kornblume	Regenbogen
	2.	Knabenkraut	Frösche und ihre Verwandlung, Regenwurm, Schnecken
	3.	Linde	Hausapotheke, Arzneipflanzen
	4.	Biene	Bau, Wohnung ꝛc. der Biene
August	1.	Hederich	Hopfen und Gewürze
	2.	Rückblick	Saftbewegung, Blütenbau
Sept.	1.	Preißelbeere	Topfgewächse
	2.	Fliegenpilz	Giftpilze, Hausschwamm, Schimmel
	3.	Bohne	Verwandlung der Insekten
Okt.	1.	Moos	Ernährung, Wachstum, Verbreitung der Pflanzen
	2.	Flechte	Verbesserung des Bodens (Meliorationsgelder).[2])

c. Der naturbeschreibende Unterricht.

M. R. vom 3. August 1891. A. III. A. 1703.

Der Wein-, Obst- und Gartenbau-Verein in Krossen a. O. glaubt die Beobachtung gemacht zu haben, daß in den Schulen noch zu wenig Nachdruck darauf gelegt werde, der Jugend die rechte Anschauung und Kenntnis

---

[1]) a. Volkstümliche Schriften über den Schutz der Vögel. Erlaß vom 26. Juli 1890. (Z. Bl. S. 662.) b. Verbot des Nesterausnehmens und des Vogelfanges. Verf. des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Münster vom 16. April 1891. (Z. Bl. S. 414.)

[2]) Wichtig für Schulen, Schüler und Naturaliensammler! Um vielfachen Anfragen zu entsprechen, wird hierdurch mitgeteilt, daß die bekannte „Lehrmittelsammelstelle Petersdorf bei Trautenau in Böhmen" ihre Vorräte nicht nur an Schulen, sondern auch an Schüler abgiebt und auch besonders für Anschaffung von Mineralien-Sammlungen von seiten der Mittelschüler wichtige Dienste geleistet hat. Die erwähnte Sammelstelle liefert zweckentsprechende Sammlungen nicht bloß äußerst billig, sondern, wo notwendig, auch ganz unentgeltlich und nimmt event. auch andere Sachen ohne Unterschied des Sammelgebietes in Tausch; es wird dadurch allen Schulen und Naturfreunden die Anschaffung der wichtigsten Naturalien ermöglicht. Man erhält das jeweilige Vorratsverzeichnis dieser strebsamen Lehrmittelsammelstelle gegen Einsendung einer gewöhnlichen Briefmarke.

von den Lebensbedingungen, dem Werte und den Feinden der wichtigsten Feld-, Garten- und besonders der Obstpflanzen zu vermitteln.

Zwar seien nach Nr. 13 der Allgemeinen Verfügungen vom 15. Oktober 1872 in der Mittel- und Oberstufe der ein- und mehrklassigen Volksschule für die Realien sechs (acht) wöchentliche Stunden angesetzt, in denen zufolge Nr. 34 a. a. O. bei dem naturkundlichen Unterricht diejenigen von den einheimischen Gegenständen in den Vordergrund treten sollen, die durch den Dienst, den sie der Menschheit leisten, oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun, besonderes Interesse erregen. In der Praxis aber, insbesondere bei den Lehrplänen und ihrer Durchführung, schienen bei dem gedachten Unterricht jene Grundlinien mehr und mehr in den Hintergrund getreten zu sein, um — unter Hintansetzung der für das bürgerliche Leben wichtigen Naturkörper, namentlich der Feldfrüchte und der Obstpflanzen und ihrer Feinde — vorzugsweise der Behandlung anderer Naturgegenstände Platz zu machen.

In weiterer Ausführung dieses Punktes beklagt der Verein besonders, daß nach Anweisung der speziellen Lehrpläne vielfach die Behandlung niederer Pflanzen, wie der Dotterblume, des Hornkrauts 2c., die für die Naturbeschreibung angesetzte Unterrichtszeit ausfülle, während die Obstbäume und Nutzpflanzen, besonders aber die ihnen nützlichen oder schädlichen Tiere außer Betracht bleiben oder minder eingehend behandelt werden. Auf Belehrungen über die Maßregeln zur Vertilgung der Pflanzenfeinde, wie der Ringel- und Schwamm-Spanner, Frost-Spanner, Blütenstecher, Stachelbeer-Spanner und Blattwespen (nematus appendiculatus), sowie auf die möglichste Schonung der Feinde dieser Schädlinge, wie der Meisen, Fliegenschnäpper, Stare, Schwalben, Fledermäuse, Schlupfwespen 2c., endlich darauf, daß die unterrichtliche Behandlung dieser Tiere unter Vorlegung von Tafeln mit Abbildungen und Präparaten zu der Jahreszeit vorgenommen werde, in der sie in ihrer schädlichen oder nützlichen Thätigkeit beobachtet werden können, sei aber besonders und vorzugsweise das Augenmerk zu richten.

Ich habe keine Veranlassung, auf das mehr oder weniger Zutreffende dieser gegen den Unterricht in der Naturkunde erhobenen Beschwerden näher einzugehen. Ich gebe aber den Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien von den obigen Anregungen in der Erwartung Kenntnis, daß denselben, insbesondere was eine ausgiebige und zweckmäßige Behandlung des den wirtschaftlichen Pflanzen schädlichen Tierreiches angeht, volle Beachtung geschenkt und eventuell weitere Anordnungen in dieser Richtung werden getroffen werden.

d. Der naturgeschichtliche Unterricht.

R. V., Merseburg, den 29. Juni 1891.

Es ist vor kurzem seitens eines Vereins Beschwerde über mangelhaftes Erteilen des bezeichneten Unterrichts geführt. Die erhobene Klage war auch inbezug auf Schulen unseres Bezirks ausgesprochen. Wenn nun auch jene Beschwerde an augenscheinlicher Uebertreibung litt, wenn sie auch von ziemlich erheblicher Unkenntnis der Verhältnisse zeugte, so wollen wir doch Gelegenheit nehmen, zu genauester Beachtung der inbezug auf den bezeichneten Unterricht gegebenen Vorschriften ernstlich zu mahnen. Vorzüglich zu beachten ist die Anordnung in Nr. 34 der Allgemeinen Bestimmungen für die Volksschule, nach welcher die Gegenstände, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten, oder durch den Schaden, den sie ihm bringen, besonderes Interesse erregen, in den Vordergrund treten sollen. Demnach

unterliegt es keinem Zweifel, daß u. a. unsere einheimischen obsttragenden Gewächse, deren Feinde im Tier=, Mineral= und Pflanzenreiche und deren Beschützer, namentlich die in der Vogelwelt, überall und ganz besonders in der einfachen Volksschule gebührend zu berücksichtigen sind. Ebenso muß der Schlußsatz des bezeichneten Abschnitts stets zur Geltung gebracht werden: Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben. Zum Erreichen dieser äußerst wichtigen Zwecke bedarf es der systematischen Anordnung nicht. Das ist in unserer Anweisung vom 1. Dezember 1886 hinlänglich ausgesprochen. Aber auch da, wo man ohne Rücksicht auf das System nach der mit Recht seinerzeit als großer Fortschritt gepriesenen sogenannten Lübenschen Methode einzelne Naturwesen beschreibt, vergleicht, Gleichartiges zusammenstellt, begeht man zuweilen durch einförmiges, in dem steten Einerlei ermüdendes Verfahren Fehler, welche der verdiente Lüben sicherlich nicht als notwendige Bestandteile oder Folgen seiner Methode hätte gelten lassen. Die Einzelwesen werden in ihrer Bedeutung für das Ganze, für den Haushalt der Natur nicht überall gehörig erkennen und würdigen gelehrt, und der Einfluß des Tieres auf die Pflanzen ꝛc. kommt hier und da ebenso wenig zur Geltung, als die Beziehung, die Wechselwirkung, in welcher der Mensch zur Natur steht. Nicht selten geben die älteren, noch nicht verbesserten Lehr= und Stoffpläne Anlaß zu solcher, nicht zu billigenden Behandlung. Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß die Lehrer unseres Aufsichtsbezirks bei dem Unterricht in Naturgeschichte die angedeuteten Fehler mehr und mehr vermeiden werden. Seite 63 unserer Anweisung sind Gruppen angedeutet, innerhalb deren die Behandlung der einzelnen Gegenstände vorgenommen werden kann und soll. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen dafür sorgen, daß Lehr= und Stoffpläne, welche den bestehenden, hier wiederholten Bestimmungen nicht entsprechen, baldigst, jedenfalls noch im Laufe dieses Schuljahres, umgearbeitet werden. Auch wollen sie veranlassen, daß diese Verfügung in allen Konferenzkreisen noch vor Ablauf des Sommerhalbjahres zur Verlesung und, wenn die Zeit es gestattet, zu sachgemäßer Erörterung gelangt.

e. Naturkundlicher Unterricht.

K. R., Gumbinnen, den 30. September 1891. II. E. 2071.

Nach Nr. 34 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 sollen bei dem naturkundlichen Unterricht diejenigen von den einheimischen Gegenständen in den Vorderdrund treten, die durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten, oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun, besonderes Interesse erregen. Diese Forderung hat bei der Aufstellung der Lehrpläne wie bei dem naturkundlichen Unterricht selbst vielfach nicht die gebührende Berücksichtigung erfahren, vielmehr sind hierbei die vorbezeichneten Grundlinien nicht selten in den Hintergrund getreten, um unter Hintansetzung der für das bürgerliche Leben wichtigen Naturkörper, namentlich der Feldfrüchte und der Obstpflanzen und ihrer Feinde, vorzugsweise der Behandlung anderer Naturgegenstände Platz zu machen. Es wird daher bei dem genannten Unterricht fortan besonders und vorzugsweise ein Augenmerk zu richten sein auf Belehrungen über die Maßregeln zur Vertilgung der Pflanzenfeinde, wie Ringel= und Schwammspinner, Frostspanner, Blütenstecher, Stachelbeerspanner und Blattwespe, sowie auf die möglichste Schonung der Feinde dieser Schädlinge, wie der Meisen, Fliegenschnäpper, des Stares, der Schwalbe, Fledermaus, Schlupfwespen ꝛc., endlich darauf, daß die unterrichtliche Behandlung dieser Tiere unter Vor=

legung von Tafeln mit Abbildungen zu der Jahreszeit vorgenommen wird, in der sie in ihrer schädlichen oder nützlichen Thätigkeit beobachtet werden können.

Ew. Hochwürden veranlassen wir demgemäß, die Lehrer Ihres Aufsichtskreises event. durch die betreffenden Ortsschulinspektoren mit entsprechender Anweisung zu versehen, bei Ihren Revisionen der zweckmäßigen Behandlung dieses Unterrichtszweiges Ihre volle Beachtung zu schenken.

---

11. Anschauungsunterricht.

R. V., Potsdam, den 3. Juli 1893.

Meinholds Bilder für den Anschauungsunterricht (Dresden, Meinhold & Söhne, je fünf Bilder schulfertig 5 M., einzeln 1,20 M.) und Grüllichs Entwürfe für den Anschauungsunterricht (Meißen, Schlimpert, 4,50 M.) sind von den Kreisschulinspektoren den Lehrern zur Einführung in die Schulen zu überweisen. Es ist selbstverständlich, daß die Zahl der dem vereinigten Anschauungs- und Sprachunterricht aus der Gesamtzahl der deutschen Unterrichtsstunden der Unterstufe zu überweisenden Zeit auf anfangs täglich 1 Stunde, im zweiten Schuljahre auf wöchentlich 9 Stunden festgesetzt wird.

---

12. Gesang.

a. Lieder für die Unterabteilung.

1 Stunde.

A. Volkslieder.
1. Kuckuck.
2. Der Sonntag ist gekommen.
3. Winter ade!

B. Choräle.
1. Ach bleib mit deiner Gnade.
2. Liebster Jesu.
3. Lobe den Herrn.
4. Lobt Gott, ihr Christen.
5. Gott des Himmels.

C. Zur Auswahl.
1. Gestern Abend.
2. Alle Jahre wieder.
3. Wer hat die schönsten Schäfchen?

b. Lieder für die Mittel- und Oberabteilung.

Im Sommer 1, im Winter 2 Stunden.

A. Volkslieder.

1. Du lieber heil'ger.
2. Singt Gottes Lob.
3. Der Frühling hat.
4. Ich hatt' einen Kameraden.
5. Heil dir im Siegerkranz.
6. Ich hab' mich ergeben.
7. Es kamen grüne Vögelein.
8. O du fröhliche.
9. Schlaf, Herzenssöhnchen.
10. Ueb' immer Treu'.
11. Ich bin ein Preuße.
12. Die Wacht am Rhein.
13. Morgenrot.
14. Wem Gott will rechte.

B. Choräle.[1])

1. In allen meinen Thaten.
2. Nun danket alle Gott.
3. Mache dich, mein Geist.
4. Mir nach! spricht Christus.
5. Aus tiefer Not.
6. Was Gott thut, das.
7. Allein Gott in der Höh'.
8. O heil'ger Geist.
9. Jesus, meine Zuversicht.
10. O Haupt voll Blut.
11. Ein' feste Burg.
12. O Lamm Gottes, unschuldig.
13. Wer nur den lieben Gott.
14. Alle Menschen müssen sterben.

C. Zur Auswahl.

1. Komm, lieber Mai.
2. Gold'ne Abendsonne.
3. Jung Siegfried war ein.
4. Erhebt euch von der Erde.
5. Was blasen die Trompeten?
6. Stille Nacht.
7. Dort unten in der.
8. Joachim Hans von Zieten.
9. In dem wilden Kriegestanze.
10. Der alte Barbarossa.
11. Nun ade, du mein.
12. Es ist bestimmt in Gottes Rat.

c. Die Höhe der Knaben- und Mädchenstimmen.

Mit dem Wachstum des Menschen verändert sich auch seine Stimme; denn das Stimmorgan, der Kehlkopf, hat alle Wandlungen durchzumachen, denen der Körper unterliegt. Etwa bis zum sechsten Lebensjahre bezeichnet man die Stimme als eine Kinderstimme. Der Charakter derselben schwindet nach und nach, und aus der Kinderstimme wird die Knaben- und Mädchenstimme. Die Stimme nimmt an Kraft zu. Ein Teil der Stimmen strebt nach der Höhe, ein anderer nach der Tiefe, und etwa vom zehnten Jahre an lassen sich Sopran und Alt unterscheiden. Diese Umwandlung geht nur allmählich vor sich, und es ist Aufgabe des Lehrers, darauf zu achten. „Sowohl nach der Höhe, als auch nach der Tiefe lasse man Kinderstimmen stets nur so weit singen, als das Organ leicht und natürlich anspricht; jedes Schrauben und Ausdehnen über diese von der Natur vorgezeichnete Grenze hinaus legt frühzeitig den Keim zu späterem Ruin. Ferner strenge man die Kinder keinesfalls mit ausgehaltenen Tönen an, sondern übe ihre Stimmen richtiger in beweglichen Wendungen.“ Im allgemeinen dürfen sich die Lieder nur in einer Höhe von c^1 bis e^2 bewegen. Liegen die Melodien zu hoch oder zu tief, so werden sie durch unschöne Töne verunziert. Es muß nach oben eine bestimmte Grenze festgesetzt werden, und diese ist unter allen Umständen f^2.

Liederhefte, in denen die Melodie über f^2 nicht hinausgeht:

Jeltsch, M., Der Gesangunterricht in der Volksschule, wie er sein muß, um die Kinder zu sinngemäßem Vortrag und zum Singen nach Noten zu bringen. Breslau, Köhler. 1,60 M.

Kuhn, E., Theoretisch-praktische Gesangschule für Volksschulen 2c. Mannheim und Straßburg, Bensheimer.

---

[1]) Das Verzeichnis der Choral-Melodien, welche die Regierung zu Potsdam unterm 7. Juni 1889 zur Einübung in den Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen bestimmt hat, ist abgedruckt in Nr. 14 des „Amtl. Schulbl.“ pro 1889, S. 100. Erschienen sind diese Melodien mit untergelegtem Text nach dem Provinzial-Gesangbuch unter dem Titel: Neues Choral-Melodienbuch für Volks-, Mittel- und höhere Mädchenschulen, sowie für Präparanden-Anstalten. Von Karl Laacke. Verlag von H. Beyer & Söhne in Langensalza. 0,15 M.

Müller-Hartung, Bräunlich, Gottschalg. Neues vaterländisches Liederbuch für Volksschulen und höhere Lehranstalten. In dem Vorworte heißt es: „Die Gesänge der ersten Stufe überschreiten in ihrer Höhe nicht das D auf der vierten Linie und gehen nicht unter das einmal gestrichene C. Der höchste Ton, der in den Gesängen der nächsten Stufe vorkommt, ist das F auf der fünften Linie. In den Liedern der beiden letzten Stufen ist das G über der Linie nur ausnahmsweise überschritten worden, da durch das Singen in zu hoher Stimmlage die Stimmen leicht geschädigt werden können."

Sering, F. W., Vollständiger theoretisch-praktischer Lehrgang des Schulunterrichts im Singen nach Noten. Leipzig, Merseburger.

Schönfeld, H., Geistliche und weltliche Lieder und Gesänge zum Gebrauch beim Gesangunterricht in Gymnasien und Realschulen. Breslau, Korn.

Sering, F. W., Liederbuch in systematischer Ordnung für drei- und mehrklassige Volksschulen, sowie für Mittelschulen. Leipzig, Merseburger.

Derselbe, Auswahl von Gesängen für Gymnasien und Realschulen. Lahr, Schauenburg.

Derselbe, Zwei und dreistimmige Festgesänge für die Schule. Straßburg, Schmidts Universitäts-Buchhandlung.

Böhme und Linnarz, Auswahl von Volksliedern für deutsche Schulen. Leipzig, Dürr. In Heft 3 geht die Melodie über f^2 hinaus.

Geyer, G. B., Schulliederbuch. Unterstufe. Langensalza, Greßler.

Schubert, J., 40 Choralmelodien. Breslau, Woywod.

Palme, R., Sang und Klang. Leipzig, Hesse.

Liederhefte, die den besprochenen Grundsatz nicht befolgen, sondern bei denen die Melodie über f^2 hinausgeht:

130 ein- und mehrstimmige Lieder für den Schulgebrauch. Gütersloh, Bertelsmann.

Thoma, R., Deutscher Liedergarten.

Der Gesangunterricht auf der Unter- und Mittelstufe. Wolfenbüttel. (Einige Lieder viel zu hoch, z. B.: „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten" in Es.)

Zimmer, Gesanglehre. Quedlinburg.

Widmann, Benedikt, Kleine Gesanglehre für die Hand der Schüler. Leipzig, Merseburger.

Derselbe, Volksliederschule. Vereinfachte rationelle Methode für den Volksschul-Gesangunterricht. Leipzig, Merseburger.

Sattler, H., Kurze Gesanglehre für die Schüler der Volksschulen. Leipzig, Peter. (Geht sogar bis a^2. Was werden sich da die armen Schüler und die Gesanglehrer quälen müssen!)

Kothe, B., Gesanglehrer für Gymnasien, Latein-, Real-, Bürger- und höhere Töchterschulen, Seminare 2c. Breslau, Görlich.

Kunze, C., Der Gesangunterricht an der Wandtafel. Neuruppin, Petrenz.

Schmidt, Oswin, Praktischer Leitfaden für den Gesangunterricht. Gera, Th. Hofmann.

---

13. Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

M. R., Berlin, den 30. März 1894. U. III. C. 674.

(C. Bl. 1894, S. 367.)

Aus den infolge meines Runderlasses vom 24. März v. J. — U. III. C. 748 — erstatteten Berichten habe ich mit Genugthuung von dem Interesse Kenntnis genommen, welches die Königl. Regierungen dem Unterricht in

den weiblichen Handarbeiten namentlich auch in den ländlichen Schulen zuwenden.

Die meisten der zur weiteren Hebung des gedachten Unterrichts mir unterbreiteten Vorschläge werden sich aber ohne Inanspruchnahme erheblicher Staatsmittel, welche zur Zeit leider nicht verfügbar sind, nicht ausführen lassen. Indes wird bei fortgesetzter besonderer Fürsorge der Königl. Regierung die bessere Vorbildung der Handarbeitslehrerinnen nicht schwer zu erreichen sein. Es sind in dieser Beziehung einzelne Königl. Regierungen bereits damit vorgegangen, daß sie die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen veranlaßt haben. Ich bin in der Lage gewesen, für derartige Kurse, wenn auch in beschränktem Maße, Beihilfen aus der Staatskasse zu gewähren, und ich bin auch bereit, dies auf bezügliche Anträge ferner zu thun, soweit die zu meiner Verfügung stehenden Mittel dazu ausreichen.

In den Städten wird darauf zu achten sein, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten thunlichst durchweg in die Hände geprüfter Lehrerinnen gelegt werde. Dieses Ziel wird sich leichter erreichen lassen, wenn etwa an Orten, wo mehrklassige oder mehrere einklassige Schulen bestehen, eine gemeinsame Lehrerin für den weiblichen Handarbeitsunterricht angestellt und dadurch deren volle Beschäftigung, feste Anstellung und Pensionsberechtigung ermöglicht werden kann. Ob in einzelnen Fällen, wo ländliche Schulgemeinden nahe bei einander liegen, sich ein ähnliches Verhältnis herbeiführen lassen wird, bleibt der Erwägung der Königl. Regierung überlassen.

Im übrigen ist streng darauf zu halten, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der wiederholt von hier aus ergangenen Verfügungen sich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, welche für das häusliche Leben unentbehrlich sind, und daß alles, was über dieses Maß hinausgeht, von dem in Rede stehenden Unterricht fern gehalten wird.

Daß die örtlichen Schulaufsichtsbehörden und Beamten, sowie die Departements-Schulräte bei ihren Schulrevisionen auch dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, nehme ich als selbstverständlich an.

Wenn sich namentlich in Städten gebildete Frauen willig finden, unter Zustimmung der Ortsschulbehörde eine ständige Aufsicht über den weiblichen Handarbeitsunterricht zu übernehmen, so ist dies freudig zu begrüßen.

---

14. Turnunterricht.

a. Turnunterricht in Mädchenschulen.

M. R. vom 8. August 1893. U. III. B. 2532.

Bereits in dem Erlasse vom 21. August 1875 — U. III. 9171 — sind die betreffenden Schulaufsichtsbehörden veranlaßt worden, sowohl die Einführung des Turnunterrichts bei den ihnen unterstellten Mädchenschulen möglichst zu fördern, als auch dahin zu wirken, daß derselbe von Lehrerinnen erteilt werde, die ihre Befähigung dazu vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.[1])

Je erfreulicher die Fortschritte sind, die im Laufe der Jahre bezüglich der Verbreitung des Mädchenturnens und der Aufnahme turnerischer

---

[1]) Spiel- oder Turnplätze sind für diesen Zweck besonders anzulegen und in angemessener Weise vom Wirtschaftshofe zu trennen. M. R. vom 24. Januar 1888. U. III. a. 10386.

Uebungen auch in den lehrplanmäßigen Unterricht der weiblichen Jugend gemacht worden sind, um so dringender ist es geboten, dafür zu sorgen, daß zur Erteilung des Turnunterrichts nur solche Lehrerinnen zugelassen werden, die für dessen methodisch richtige Behandlung gehörig vorgebildet und im Besitze eines ordnungsmäßigen Befähigungszeugnisses sind. Konnte schon im Jahre 1884 (vergl. Z. Bl. 1884, S. 434 ff.) gelegentlich auf die große Zahl der zur Verfügung stehenden geprüften Turnlehrerinnen hingewiesen werden, so haben sich, nachdem inzwischen auch in Breslau, Bonn, Königsberg i. Pr. und Magdeburg Kommissionen zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen eingerichtet worden sind, die Verhältnisse allmählich in der Weise weiter entwickelt, daß auch bei dem vermehrten Bedarf von einem Mangel an staatlich geprüften Turnlehrerinnen füglich nicht mehr die Rede sein kann. Es genügt, in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß in den letzten drei Jahren — teils durch den Besuch des jährlich bei der hiesigen Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt stattfindenden Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, teils durch Ablegung der Prüfung vor einer der fünf Kommissionen — durchschnittlich je 255 Lehrerinnen das Zeugnis der Befähigung für Erteilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erworben haben.

Wenn trotzdem, wie zu meiner Kenntnis gekommen ist, auch noch in neuester Zeit hier und da immer wieder Lehrerinnen mit der Erteilung von Turnunterricht betraut werden, denen der ordnungsmäßige Nachweis der Befähigung dazu fehlt, so erachte ich es für angezeigt, unter Bezugnahme auf den im Eingange bezeichneten Erlaß die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden von neuem auf diesen Punkt hinzulenken und ausdrücklich festzustellen, daß auch für die Uebernahme von Turnunterricht an Mädchenschulen der Besitz eines die Befähigung dazu staatlicherseits zuerkennenden Zeugnisses grundsätzlich als Vorbedingung anzusehen ist, von der nur unter ganz besonderen Verhältnissen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden darf.

b. Befreiung vom Turnunterricht.

M. R. 1895.

Hinsichtlich der zum Zwecke der Befreiung vom Turnunterricht seitens der Schüler vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse hat größere Sorgfalt obzuwalten. Halten die Angehörigen eines Schülers für diesen die Befreiung vom Turnen für geboten, so ist sie bei dem Anstaltsleiter, in der Regel schriftlich, zu beantragen und gleichzeitig — in besonderen Fällen unter Briefverschluß — das Gutachten eines Arztes, am besten des Hausarztes, vorzulegen, in welchem unter ausdrücklicher Berufung auf eigene Wahrnehmung, nicht aber auf Grund bloßer Aussagen der Beteiligten, das Leiden oder Gebrechen angegeben ist, in dem ein Grund für die Befreiung vom Turnunterricht überhaupt oder von einzelnen Uebungsarten gesehen wird.[1])

---

[1]) Bei ungünstigem Wetter oder Wegfall des Turnunterrichts aus örtlichen Ursachen ist kursorisches Lesen zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung der Realien zu treiben. R. V., Potsdam, den 30. Dezember 1884.

15. Haushaltungsunterricht für Mädchen.

M. R., Berlin, den 9. März 1894. U. III. A. 546.
Z. Bl. 1893, S. 254 und Z. Bl. 1894, S. 365.

Auf den Bericht vom 20. Januar d. J. und vom 2. d. M. erwidere ich der Königl. Regierung, daß ich die neuerdings mehrfach hervorgetretenen Bestrebungen, der weiblichen Jugend der niederen Volksklassen durch Einrichtung von Haushaltungsschulen Anleitung zu einer geordneten und praktischen Wirtschaftsführung zu bieten, mit besonderem Interesse verfolge und ihren günstigen Fortgang schon wegen ihrer hohen erziehlichen Bedeutung lebhaft wünsche. Insbesondere liegt ein dringendes Bedürfnis vor, daß diese anerkennenswerten Bemühungen den jugendlichen Arbeiterinnen in den Industriebezirken zugewendet werden, welche meist ohne Anschluß an eine Familie in ihrer isolierten Lage der Gefahr ausgesetzt sind, dem häuslichen Leben und dadurch auch jeder haushälterischen Thätigkeit völlig entfremdet zu werden. Wenn es gelingt, solche Arbeiterinnen durch einen geeigneten Haushaltungsunterricht mit den für eine geordnete und praktische Wirtschaftsführung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten und in ihnen den Sinn für häusliche Tugenden zu wecken und zu pflegen, so würde dies ohne Zweifel zur Gesundung des Familienlebens der niederen Volksklassen wesentlich beitragen und sie gegen mancherlei Verführungen widerstandsfähiger machen.

Zur Gewinnung durchgreifender und wirksamer Ergebnisse auf diesem Gebiete wird zur Zeit in erster Linie die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen ins Auge zu fassen sein, in welchen für die Mädchen der Haushaltungsunterricht eine hervorragende Stelle einzunehmen hätte. Abgesehen davon, daß bei der derzeitigen Gestaltung unserer Schulverhältnisse nur in solchen Anstalten dem fraglichen Unterricht die nötige Ausdehnung gegeben werden könnte, so würden auch die Zöglinge einer Fortbildungsschule bei ihrer vorgeschrittenen geistigen und körperlichen Entwickelung dem Unterricht nicht nur ein leichteres Verständnis und eine größere Gewandtheit entgegenbringen, sondern seine besonderen Aufgaben auch mit dem tieferen Ernst erfassen, der ihre erfolgreiche Lösung verbürgt.

Unbeschadet dieses prinzipiellen Standpunktes erkenne ich an, daß bei dem Mangel an obligatorischen Fortbildungsschulen, in denen der Haushaltungsunterricht eine nachhaltige Pflege finden könnte, und bei der Schwierigkeit, die Kinder der arbeitenden Bevölkerung nach ihrer Entlassung aus der Schule zu fakultativem Haushaltungsunterricht heranzuziehen, es zum Segen dieser Volkskreise gereichen kann, wenn körperlich ausreichend entwickelte Schülerinnen im letzten Schuljahre einen Haushaltungsunterricht empfangen; dieser Unterricht wird aber, wie der Handfertigkeitsunterricht für Knaben, bis auf weiteres eine selbständige Stellung neben der Schule einnehmen müssen. Denn wenn ich auch die erziehliche Bedeutung solcher Bestrebungen, wie sie sich in dem Handfertigkeits- und Haushaltungsunterricht darstellen, und die darauf gerichtet sind, den Sinn und das Geschick der Jugend für praktische Thätigkeit anzuregen und zu entwickeln, voll anerkenne und gern bereit bin, die zu diesem Zwecke ins Leben gerufenen Einrichtungen durch Gewährung von Mitteln nach Maßgabe der verfügbaren Fonds zu fördern, so muß ich doch daran festhalten, daß die Volksschule durch solche Bestrebungen keine Einbuße erleidet und die ihr zugemessene Zeit unverkürzt dazu verwendet, der Jugend auf der Grundlage wertvoller Kenntnisse eine sittliche und religiöse Bildung zu vermitteln, welche die gedeihliche Ausübung ihrer späteren praktischen Berufsthätigkeit wesentlich bedingt.

Ich kann mich hiernach, solange sich die ganze Angelegenheit noch im Stadium des Versuchs befindet und umfassende Erfahrungen auf diesem Gebiete noch ausstehen, nicht damit einverstanden erklären, daß der von dem dortigen Vaterländischen Frauenverein in Aussicht genommene Haushaltungsunterricht in den Lehrplan der ersten Klasse der Mädchen-Volksschule daselbst eingefügt und zu seinen Gunsten eine Verkürzung der schulplanmäßigen Unterrichtszeit bei einigen Lehrgegenständen vorgenommen wird. Die schulfreien Nachmittage werden unter den dortigen Verhältnissen, wie ich annehme, für den geplanten Haushaltungsunterricht ausreichende Zeit gewähren, zumal wenn die theoretischen Unterweisungen wie: naturkundliche Belehrungen, Preisberechnung u. a. von ihm ausgeschlossen und dem Unterricht in den entsprechenden Disziplinen der Volksschule, in welchen sie nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gehören, überlassen werden.

16. Lehr- und Lernmittel.

a. Behandlung der Anträge auf Einführung von Volksschul-Lesebüchern.

M. R., Berlin, den 24. August 1893. (Z. Bl. 1894, S. 747.)

In zahlreichen Verfügungen ist immer wieder darauf hingewiesen worden, daß bezüglich der Volksschul-Lesebücher, soweit es die Rücksichten auf Art und Gestaltung, sowie auf die konfessionellen Verhältnisse der einzelnen Schulen irgend zulassen, wenigstens für einen und denselben Bezirk auf thunlichste Einheitlichkeit hinzuwirken und dieser, wo sie schon erreicht ist, jede unnötige Störung fernzuhalten sei. Gleichwohl sind auch noch in neuester Zeit Anträge an mich gebracht worden, bei denen nicht gebührend gewürdigt worden zu sein scheint, welche Nachteile mit der Verschiedenheit der Volksschul-Lesebücher innerhalb eines zusammengehörigen Gebietes ebenso für die Unterweisung der angehenden Lehrer in der Verwertung der Lehrmittel wie auch — bei jedem Wechsel der Schule — für die Schulkinder und deren Angehörige verbunden sind. Ich muß Wert darauf legen, daß diesen Gesichtspunkten unter sorgsamster Erwägung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse überall gleichmäßig und zum Teil in höherem Maße Rechnung getragen werde, als es anscheinend bisher noch mehrfach geschehen ist.

Zu dem Zwecke bestimme ich, daß betreffs der Anträge auf Genehmigung der Einführung von Volksschul-Lesebüchern fortan folgendermaßen zu verfahren ist:

1. Hält die Königl. Regierung es für angezeigt, die Einführung eines in ihrem Aufsichtsbezirk zum Unterrichtsgebrauch in der Volksschule noch nicht ordnungsmäßig zugelassenen Lesebuches in Aussicht zu nehmen, so hat sie sich — wie es auch bisher vorgeschrieben war — zunächst mit dem Provinzial-Schulkollegium ins Benehmen zu setzen behufs eingehendster Prüfung des in Frage kommenden Lesebuchs nach Anlage, Inhalt und Ausstattung. Ist eine Verständigung beider Behörden darüber erzielt, daß die Einführung vom schultechnischen Standpunkte aus als zweckmäßig zu empfehlen sei, so hat die Königliche Regierung den darauf bezüglichen Antrag mit eingehender Begründung unter Beifügung des Buches dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz einzureichen.

   In dieser Begründung sind die Umstände darzulegen, welche einen Wechsel des Volksschul-Lesebuchs notwendig erscheinen lassen, dann

aber auch die inneren und äußeren Vorzüge zu erörtern, die zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben. Dabei ist anzuzeigen, seit wann das bisher benutzte Lesebuch im Gebrauch gewesen ist, und der Preis sowohl des abzuschaffenden, als auch des neu einzuführenden Lesebuchs anzugeben.

2. Dasselbe Verfahren ist dann geboten, wenn ein in dem Bezirk ordnungsmäßig eingeführtes Volksschul-Lesebuch in einer neuen Ausgabe so wesentliche Veränderungen erfährt, daß, wie es thatsächlich mehrfach der Fall ist, unter dem alten Titel ein fast völlig anderes Buch geht, neben dem die früheren Ausgaben im Unterricht nicht mehr gebraucht werden können.
3. Handelt es sich bei einem erforderlich werdenden Wechsel des Volksschul-Lesebuchs um die Einführung eines in seiner jetzigen Gestalt für den Bezirk hier schon ordnungsmäßig zugelassenen Buches, so ist ein darauf bezüglicher Antrag an den Herrn Oberpräsidenten zu richten.
4. Die Einführung eines anderen Volksschul-Lesebuches kann nur mit dem Beginn des Schuljahres erfolgen. Die etwa zu stellenden Anträge sind dem Herrn Oberpräsidenten — für jeden Fall besonders — so zeitig einzureichen, daß das für die Prüfung und Entscheidung erforderliche Material mindestens drei Monate vor dem Anfang des neuen Schuljahres hierher gelangen kann, damit, falls die Genehmigung zur Einführung erteilt wird, die rechtzeitige Mitteilung der zu treffenden Anordnungen an die Schüler und Schülerinnen, sowie an die Buchhändler möglich bleibt (vergl. Erlaß vom 11. Juli 1893 — U. III. A. 849. U. II. — Z. Bl. S. 650).

In die zum Inventar der Schule gehörigen Exemplare des in Gebrauch befindlichen Lesebuchs ist nach Datum und Nummer die Verfügung einzutragen, durch welche dessen Einführung genehmigt worden ist. Wo das bisher noch nicht geschehen sein sollte, ist es alsbald nachzuholen.

Schließlich bemerke ich, daß bei allen Einführungen neuer Lesebücher durch geeignete Anordnungen nach Möglichkeit darauf hinzuwirken ist, daß den Angehörigen der Schulkinder nicht die Kosten einer doppelten Anschaffung für eine und dieselbe Klassenstufe zugemutet werden.

Hinsichtlich der übrigen Lern- und Lehrbücher bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

b. Schulbücher und Lehrbericht.

R. V., Wiesbaden, den 11. Februar 1895.

Es wird bestimmt, daß

1. die Einführung von Rechenbüchern für das dritte bis achte Schuljahr von Beginn des Schuljahres 1895/96 an geschieht;
2. eine wohlgeordnete Uebersicht des in einer Klasse nach den Jahreskursen zur Behandlung kommenden Unterrichtsstoffes in den einzelnen Fächern, nach Monaten verteilt, vor Schluß jedes Schuljahres den Ortsschulinspektoren bezw. den städtischen Schulinspektoren zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, und daß die erledigten Pensen nach Wochen in das Fortschrittsbuch so vollständig eingeschrieben werden, daß sichtlich wird, was in der betreffenden Woche durchgenommen oder wiederholt wurde;
3. in keiner Schule des Bezirks Schulbücher, Zeichenhefte mit eingedruckten Vorlagen und Schreibhefte mit Vorschriften in Benutzung genommen werden dürfen, ohne daß zuvor die Genehmigung der Königl. Regierung dazu erteilt ist.

c. Neueinführung von Lehr- und Lernbüchern.

R. V., Frankfurt, den 16. Oktober 1893. II. B. I. 4202.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß bei der Neueinführung von Lehr- und Lernbüchern in den Schulen von deren Leitern und Lehrern nicht immer mit der erforderlichen Umsicht verfahren wird. Im allgemeinen ist daran festzuhalten, daß der Wechsel der Lehrbücher auf das zulässig niedrigste Maß zu beschränken und nur bei wirklich dringenden Umständen vorzunehmen ist. Sodann muß nicht bloß rechtzeitig und im vorschriftsmäßigen Geschäftsgang die behördliche Genehmigung nachgesucht, sondern auch der bevorstehende Wechsel in zureichender Frist vor dem Beginn des neuen Schuljahres den beteiligten Kreisen der Schüler und der Gewerbtreibenden bekannt gegeben werden. Denn nur wenn die Buchhändler die nötigen Vorräte rechtzeitig bereit zu stellen imstande sind und der Ankauf der Bücher von den Eltern der Kinder schon vor Beginn des Unterrichts erfolgen kann, werden Störungen und empfindliche Verlegenheiten zu vermeiden sein. Uebrigens bemerken wir, daß wesentliche Aenderungen in den einmal eingeführten Büchern bei neuen Auflagen in ihrer Wirkung auf die Schule der Einführung neuer Lehrbücher fast gleichkommen. Deshalb sind in solchen Fällen die vorhin bewährten Vorschriften ebenmäßig zu beachten. Der wichtige Gesichtspunkt, daß die Eltern der Kinder durch die Anforderungen der Schule nicht zu unnötigen und zu vermeidlichen Ausgaben genötigt werden sollen, ist endlich, namentlich bei Mittel- und höheren Mädchenschulen, auch dahin als maßgebend zu beachten, daß die übertriebenen Anforderungen mancher Lehrer hinsichtlich der Zahl und der äußeren Ausstattung der anzuschaffenden Hefte auf das rechte Maß zurückgeführt werden. Die Rektoren und Schulinspektoren haben deshalb das Notwendige festzustellen und willkürliche Ueberschreitungen in die Grenzen zu weisen.

d. Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Witwenkassen 2c. aus dem Verkauf von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln.

M. R., Berlin, den 7. Mai 1894. U. III. A. 1047.
(Z. Bl. 1894, S. 420.)

Die Auslegung meines Runderlasses vom 3. Juni 1893 — U. III. A. 1243 —, betreffend den Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Witwenkassen 2c. aus dem Verkauf von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln hat, wie hier eingegangene Berichte und Eingaben erkennen lassen, zu verschiedenartigen Auffassungen und Mißverständnissen geführt.

Behufs einheitlicher Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit sehe ich mich daher veranlaßt, im Anschluß an die erwähnte Rundverfügung anzuordnen, daß bei Ausführung derselben nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1. Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuchs das ihm zustehende Honorar ganz oder teilweise irgend einer wohlthätigen Stiftung zuwendet, und ebenso wenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinnanteil eine Abgabe für wohlthätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Hierfür entscheidet allein der Wert der Bücher.

2. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehr- und Lernmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß seitens der Lehrer auf die Schüler oder deren Eltern irgend eine Einwirkung ausgeübt werde, durch welche diese zum Ankauf der in solchem Verlage erschienenen Lehr- und Lernmittel bestimmt werden.
3. Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen, Lehrer oder Lehrerinnen für ihre Mitglieder irgend einer Verlagshandlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr- und Lernmittel übernehmen.
4. Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch die Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können.

   Bedingung ist die Abgabe zum Selbstkostenpreis. Vorzuziehen ist, daß in solchen Fällen Anschaffung und Verkauf sich für Rechnung des Schulverbandes vollzieht.
5. Als Lernmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib- und Zeichenhefte, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Buntstifte, Tuschkasten, Lineale, Zirkel, Radiergummi, Schiefertafeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

e. Schulutensilien.

R. V., Frankfurt, den 20. August 1884.

1. Tintenfässer mit Schieber. Es wird darauf hingewiesen, daß die Firma Colsmann & Comp. in Barmen ein Tintenfaß aus Porzellan mit Metallfassung und beweglichem Schieber hergestellt hat, das sich zum Einlassen in Subsellien und zum Schulgebrauch vorzüglich eignet.

2. Schultinte. Tintenpulver des Apothekers A. Pistor in Bilstein, Westfalen. Das Pulver wird im Verhältnis von 1 mit 50 Teilen kalten Wassers gemischt, so daß ein Liter fertiger Tinte auf 30 Pf. zu stehen kommt. Nach der Mischung ist die Flüssigkeit unter fortwährendem Umrühren einmal aufzukochen. Nach dem Erkalten muß sie so weit noch wieder mit Wasser verdünnt werden, bis das Verhältnis von 1 : 50 wieder erreicht ist. Außerdem empfiehlt es sich, einem Kilo fertiger Tinte genau 1 g Karbolsäure zuzusetzen. Die Tinte ist haltbar, schwarz und fließt leicht aus der Feder. Ein Bodensatz bildet sich kaum.

3. Schultafellack. Von der Lackfabrik Degenhardt & Knoche in Hamm i. W. und Hamburg wird seit Jahren ein Schultafellack fabriziert, auf den hiermit aufmerksam gemacht wird.

Dieser Schultafellack dürfte wohl unübertroffen dastehen, da er alle Bedingungen erfüllt, die man an einen solchen Lack stellen muß. Seine Hauptvorzüge vor vielen anderen Sorten bestehen darin, daß die mit ihm behandelten Schultafeln eine feste, tiefschwarze und — was besonders wichtig ist — glanzfreie Fläche erhalten. Die auf die Wandtafel gebrachten Darstellungen können mittels eines angefeuchteten Schwammes leicht beseitigt werden, so daß auch nicht die geringste Spur von ihnen sichtbar bleibt. Was den Kostenpunkt anbetrifft, so ist er äußerst gering. Soll eine Fläche von 2 qm zweimal überstrichen werden, was bei gebrauchten Tafeln notwendig ist, so sind dazu etwa 220 g notwendig. Da die Firma Krüge zu 1 kg für 4,50 M. versendet, so würde also ein solcher Anstrich 1 M. kosten.

Die für die Schreib- und Notenlinien zu verwendende Liniierfarbe kann ebenfalls von der Firma, 1 kg zu 6 M., bezogen werden. Das Bestreichen der Schultafel erfolgt mit geschliffenen Borstenpinseln, die in jedem Bürstenwarengeschäft zu haben sind. Nachdem der erste Anstrich aufgetragen worden ist, braucht man mit dem zweiten nur eine Viertelstunde zu warten. Sobald dieser getrocknet ist, wird die Tafel mit feinem Glaspapier leicht abgeschliffen, abgewaschen und kann dann sofort wieder benutzt werden. Neue Tafeln erhalten als Grund einen nicht allzu fetten Oelfarbenstrich.

4. Eine neuerdings erlassene Verfügung der Kieler Regierung weist auf eine von dem Photographen Nickelsen in Westerland a. Sylt konstruierte Schulbank mit verschiebbarer Tischplatte hin, die wegen der durch eine besondere Hebelvorrichtung hervorgebrachten Leichtigkeit in der Bewegung der Tischplatte und zugleich wegen ihrer dauerhaften Konstruktion zur Anschaffung empfehlenswert erscheint, wenn das 44 cm breite Fußbrett durch gehobelte, in Entfernung von 1,5 bis 2 cm voneinander anzubringende Latten ersetzt wird. Ferner wird von der Regierung als gleichwertig mit dieser Bank eine für die Firma Kapferer in Frankfurt a. M. patentierte Schulbank neuer Erfindung mit dem Namen „Kolumbus“ bezeichnet, bei der in vorzüglicher und einfacher Konstruktion die Einzelsitze zurückgeschlagen werden können. Die Regierung veranlaßt die Schulbehörden in der erwähnten Verfügung, darauf hinzuwirken, daß bei Neuanschaffungen von Schulbänken für Volksschulen auf die Einführung vorerwähnter Schulbänke Bedacht genommen werde.

f. Führung der Schulchronik.

R. V., Koblenz, 1894.

Die Schulchronik soll nicht bloß eine Schul-, sondern eine Orts- und Gemeindechronik sein. Den Lehrern wird eine genaue und verständige Führung derselben warm ans Herz gelegt und den Schulbehörden die Weisung erteilt, in Zukunft in dieser Richtung fördernd zu wirken. Außer den allgemeinen Vorschriften, welche bei der Führung von Chroniken maßgebend sein sollen, hebt der Erlaß noch besonders hervor, welchen vielseitigen Interessen eine zweckmäßig angelegte Chronik zu dienen vermag. Insbesondere sei sie geeignet, Anhänglichkeit an die Heimat und an das weitere Vaterland bei Lehrern sowohl als bei den Schülern zu wecken und zu befestigen, die Aufmerksamkeit auf alle für die Schule und das Leben bedeutsamen Erscheinungen in der Gegenwart und Vergangenheit stetig hinzulenken, dem Lehrer einen festen Halt für die eigene Fortbildung, sowie reichen Stoff zur Belebung des Unterrichts darzubieten, dem neu eintretenden Lehrer in den vorliegenden Ausarbeitungen das Verständnis seiner Umgebung und das Einleben in die Eigenart und Sitten seiner Ortsgenossen zu erleichtern und endlich in mancher Beziehung dankenswerte Beiträge zur künftigen Verwertung für die Landesgeschichte zu schaffen.

---

17. Ferien und Schulfeste.

a. Herbstferien an Volksschulen.

R. V., Frankfurt, 1894. II. B. I. 6605.

Obwohl die Gesamtdauer der Ferien durch die Rundverfügung vom 20. November 1883 auch für die Landschulen reichlich bemessen ist, ist in letzter Zeit doch mehrfach für einzelne Schulorte auf dem Lande um weitere

Ausdehnung der Herbst- oder Kartoffelferien gebeten worden. Wir haben derartigen Gesuchen nicht stattzugeben vermocht und weisen die Herren Schulinspektoren an, sich ihnen gegenüber auch in Zukunft ablehnend zu verhalten. Dabei können wir uns jedoch der Bemerkung nicht entschlagen, daß bei Festsetzung des Beginns der Herbstferien und bei der Verteilung der für Sommer- und Herbstferien bestimmten fünf Wochen auf die Getreide- und Kartoffelernte nicht überall mit der gewünschten Umsicht verfahren worden ist. Wo der Umfang des Kartoffelbaues die jugendlichen Arbeitskräfte im großen Umfange erfordert, da ist es angezeigt, den Herbstferien bei entsprechender Verkürzung der Sommerferien eine dem örtlichen Bedürfnis genügend längere Dauer von vornherein zuzumessen. Wenn ferner für die weitere Ausdehnung der Kartoffelferien, wie in diesem Jahre, geltend gemacht wird, daß wegen Ungunst der Witterung die Kartoffelernte zu spät begonnen habe, so erscheint dieser Einwand deshalb unzutreffend, weil man ja auch den Beginn der Herbstferien hinauszurücken befugt und verpflichtet gewesen wäre. Bei mangelnder Achtsamkeit in dieser Beziehung kann die Abhilfe der entstehenden Verlegenheiten und Bedrängnisse nicht auf Kosten der Schularbeit und unter Beeinträchtigung des Schullebens erfolgen. Wir machen es den Orts-Schulbehörden deshalb zur Pflicht, der Verteilung der Gesamtferiendauer zwischen Getreide- und Kartoffelernte, sowie der Festsetzung des Beginns der Kartoffelferien fernerhin vermehrte Sorgfalt zuzuwenden. Eine Ausdehnung der Feriendauer über das in der Ferienordnung vom 20. November 1883 festgesetzte Maß ist um so weniger zulässig, als ja die Sommerschule im allgemeinen bis zum 1. November reicht und während dieser Zeit der Unterricht der älteren Kinder meist schon um 9 Uhr morgens beendigt, ihre Arbeitskraft daher von dieser Tagesstunde an für wirtschaftliche Zwecke verwendbar ist. Sollten jedoch trotz aller Umsicht in einzelnen Jahren, wie es stellenweise in diesem laufenden der Fall gewesen sein mag, ausnahmsweise Bedrängnisse eintreten, so verweisen wir auf die den Schulinspektoren zustehende Befugnis, einzelne Kinder auf einige Tage zu beurlauben. Unter allen Umständen hat jedoch die Schule mit der Unter- und Mittelstufe der Schüler den Unterricht nach Beendigung der Kartoffelferien voll aufzunehmen; nur aus der Oberstufe sind arbeitsfähige und willige Kinder auf höchstens etwa acht Tage weiter frei zu geben, soweit solches nach dem gewissenhaften Dafürhalten des Orts-Schulinspektors durch die örtlichen Verhältnisse dringend geboten erscheinen sollte.

b. Sedanfeier.

1. R. V., Frankfurt, den 12. August 1872.

Für den Sedantag ist eine Schulfeier angeordnet und genehmigt, daß am Nachmittag ein Schul- und Kinderfest eingerichtet werde unter Aufsicht der Lehrer und Schulinspektoren.

2. R. V., Schleswig, den 30. Juni 1885.

Wenn das Sedanfest am 2. September in der Weise gefeiert ist, daß der Lehrer eine Schulfeier veranstaltet und dann die Kinder entlassen hat, so steht demselben, wenn der 2. September auf einen Sonntag fällt, das Recht zu, die Feier in derselben Weise am 1. September zu veranstalten, da der Sedantag durch eine Schulfeier von anderen Tagen hervorgehoben werden soll. Die Schulfeste gehören in den Organismus der Schule und haben unter Leitung des betreffenden Hauptlehrers stattzufinden.

c. Jüdische Feiertage.

M. R. vom 12. Dezember 1894.

Jüdische Feiertage, die nicht in die Schulferien fallen, sind auf die Gesamtdauer der jährlichen Ferien bei den jüdischen Schulen nicht anzurechnen.

d. Feier des Gedenktages der Reformation.

M. R. vom 24. April 1895.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß bei Ausführung der Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 9. September 1880 inbezug auf die jährliche Feier des Gedenktages der Reformation in den Volksschulen nicht überall zweckentsprechend verfahren worden ist. Ich bestimme daher folgendes:

1. Am 31. Oktober soll in jeder Volksschule den evangelischen Kindern in ihrer Religionsstunde die Bedeutung der Reformation in erbaulicher Weise dargelegt werden. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag oder wird an diesem Tage in einer Volksschule lehrplanmäßig kein evangelischer Religionsunterricht erteilt, so hat die in Abs. 1 angeordnete Darlegung in der letzten, dem 31. Oktober vorangehenden Religionsstunde stattzufinden.
2. Wird in der betreffenden Volksschule am 31. Oktober für die evangelischen Schüler eine Schulandacht gehalten, so ist bei der Wahl des Kirchenliedes und des Bibelabschnitts auf den Gedenktag Rücksicht zu nehmen, sowie in dem Gebet seiner ausdrücklich Erwähnung zu thun. Findet am 31. Oktober eine Schulandacht nicht statt, so wird da, wo die evangelischen Schüler regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, die Feier mit der am Schluß der betreffenden Woche stattfindenden Wochenandacht zu verbinden sein.
3. Wo in einzelnen Schulen eine weitergehende Feier üblich ist, behält es dabei sein Bewenden.

e. Abhaltung von Schulfesten.

R. V., Gumbinnen, den 13. November 1892.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß die Schulfeste in einzelnen Fällen zu allgemeinen Volksbelustigungen ausgeartet sind, und daß sich an sie Tanzvergnügungen, Trinkgelage und andere Ausschreitungen angeschlossen haben, von denen die Kinder sonst mit Fug und Recht fern gehalten werden. Derartige Unzuträglichkeiten, wie sie hier und da vorgekommen sind, dürfen unter keinen Umständen dazu führen, die Abhaltung der Schulfeste zu beschränken oder gar aus dem Schulleben zu verbannen.

Es ist für den Zweck und die Aufgabe der Schule von besonderem Werte, wenn die Schüler innerhalb der richtigen Grenzen sich ihres kameradschaftlichen Verkehrs erfreuen und in den Aeußerungen ihrer Heiterkeit und ihres jugendlichen Mutes unter der Leitung ihres Lehrers sich an gute Sitte gewöhnen. Ebenso ist es vom pädagogischen Standpunkt wichtig, wenn dem Lehrer die Gelegenheit geboten wird, die Schüler während ihrer Teilnahme am Spiele, sowie in ihrem Verkehr miteinander zu beobachten und Charakterzüge an ihnen wahrzunehmen, die ihm die einzelnen Schüler in ihrer Eigenart dauernd näher zu bringen geeignet sind. Derartige Feste erhalten aber noch eine weitergehende Bedeutnng, wenn sie in zweckentsprechender Weise gefeiert werden. Sie wecken in der

Jugend und damit auch im Volke den rechten Sinn, der Frömmigkeit mit frischem Lebensmut zu verbinden weiß, und stärken den vaterländischen Geist, der tief im Volksbewußtsein wurzelt.

Die Schulfeste sind möglichst im Sommer im Freien abzuhalten und schließen sich am besten an wichtige Wendepunkte im Schulleben oder an vaterländische Gedenktage an, damit dem Feste die rechte Weihe nicht fehle. Gasthäuser und öffentliche Gärten sind im allgemeinen zu vermeiden und dürften eigentlich nur dann den Festplatz ersetzen, wenn hereinbrechendes Unwetter zu dieser Aushilfe nötigt. Auch in diesem Falle ist sorgfältig darüber zu wachen, daß der Frohsinn der Kinder eine dem Zwecke der Schule und der sittlich-religiösen Erziehung entsprechende Bethätigung findet. Wegen der zerstreuenden Vorbereitungen, die mit einem solchen Feste verbunden zu sein pflegen, ist die Feier desselben an einem Sonntag zu vermeiden.

Die zu den Schulfesten erforderlichen Geldmittel sind aus den Schulkassen aufzubringen. Sammlungen freiwilliger Beiträge in der Gemeinde sind statthaft, dagegen sind alle Sammlungen unter den beteiligten Kindern streng zu vermeiden, weil dadurch leicht Neid und Unzufriedenheit unter ihnen geweckt wird. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können Erfrischungen einfacher Art, am besten Kaffee und Backwerk, besorgt werden; Spirituosen sind unter allen Umständen auszuschließen. Der Leiter des Festes hat dafür zu sorgen, daß keine Spirituosen auf dem Festplatz verabreicht werden und hat, wenn es erforderlich sein sollte, die Hilfe der Ortspolizeibehörde zu diesem Zwecke anzurufen.

Ebenso ist die Anschaffung von Geschenken für die Kinder statthaft, sofern es die Geldmittel erlauben. Dabei ist auf einfache Gegenstände Bedacht zu nehmen, auch sind die wirtschaftliche Lage der Eltern und die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen.

Die Teilnahme aller Kinder ist erforderlich, von einer Verpflichtung zur Teilnahme ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn Kinder durch Krankheit oder andere zwingende Gründe behindert sind.

Die Teilnahme von Angehörigen der Schüler ist nicht ausgeschlossen, doch ist dabei nicht zu übersehen, daß das Fest infolge der Teilnahme weiterer Kreise leicht seinen ursprünglichen Charakter verliert und dem maßgebenden Einfluß des Lehrers entzogen werden kann. Vor der Beteiligung großer Schülermassen ist zu warnen, wenn die Voraussetzungen nicht ganz besonders günstige und die dafür sprechenden Rücksichten auf alte und erprobte Ueberlieferung zurückzuführen sind.

Die Kinder versammeln sich sauber gekleidet an dem bestimmten Sammelplatz, am besten bei der Schule. Jeder auffällige Putz ist streng zurückzuweisen. Kinderfeste, bei denen Putzsucht und Luxus sich entfalten dürfen, verfehlen ihren eigentlichen Zweck und verlocken zu verfrühten Genüssen, deren verderblichen Wirkungen die Schule mit Ernst und Strenge steuern soll. Alle unnötigen Aufwendungen bei dem Feste sind zu vermeiden. Was die Kinder zum Feste nötig haben, können sie sich selbst anfertigen, und solche Vorbereitungen werden ihre Festfreude erhöhen.

Das Fest beginnt mit einem Festzug, bei dem Mädchen und Knaben gesondert einhergehen. Auf dem Festplatz wechseln in richtiger Folge Spiele, Reigen und Gesänge, Turnspiele und Uebungen anderer Art. Je frischer die Bewegungen ausgeführt werden und je reiner die Lieder erklingen, um so leichter werden die Angehörigen ihre eigenen Neigungen den Bedürfnissen der Schulfeier unterordnen. Je frischer und gesitteter das Schulleben auch nach dieser Seite hin sich zeigt, um so dankbarer werden die Eltern der Schule sein und sich gern davon überzeugen, daß

auch die Schule das Leben zu verschönern und die Sitte zu veredeln vermag. Dann werden die Spiele und Gesänge nicht nur bei der Wiederkehr der Schulfeste sich zeigen, sondern auch sonst im Freien und im Familienkreise geliebt und geübt werden. Solche Feste wirken erfrischend auch auf das Schulleben zurück und wecken einen frohen Geist, der die ernste Arbeit in der Schule fördern soll.

Im Hinblick auf den Zweck der Schule und die Erziehung zur sittlichen Lebensauffassung ist es geboten, daß die Anordnung von Tänzen für die Schuljugend unterbleibt. Es ist nicht statthaft, daß Vergnügungen, die leicht zu Verirrungen führen, unter Aufsicht und Zustimmung der Schule gestellt werden. Aus diesem Grunde ist der Tanz nur ausnahmsweise und auch nur dann zu dulden, wenn Mädchen und Knaben gesondert im Freien tanzen können und wenn der Tanz nicht den Mittelpunkt des Festes bildet.

Besonders ist darauf zu achten, daß alle Abteilungen, die des Spieles und der Uebungen wegen gebildet worden sind, fortwährend beschäftigt werden, daß die Spiele die rechte Teilnahme der Kinder wecken und dem Bewegungstriebe derselben in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Jede Uebermüdung ist zu vermeiden, vielmehr die Zeit in richtiger Abwechslung so auszufüllen, daß die körperliche und geistige Frische bis zum Ende des Festes erhalten bleiben.

Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen an der das Fest feiernden Schule sind verpflichtet, die Kinder ihrer Klassen im Festzug zu geleiten, auf dem Festplatz zu beaufsichtigen und nach Beendigung der Feier in der vorgeschriebenen Ordnung zurückzuführen.

Die richtige Gestaltung des Schulfestes ist in erster Reihe von der Haltung des Lehrers abhängig. Diejenigen Lehrer, die mit ganzer Hingebung für ihren hohen Beruf erfüllt sind, werden trotz ihrer Teilnahme an der Fröhlichkeit ihr Ansehen zu wahren und stets die Schule als Ganzes zusammen zu halten wissen, ohne die Gemeinschaft und den Verkehr mit den Eltern der Kinder grundsätzlich zu hindern.

Die Schulfeste sind in besonderem Maße geeignet, die innere Zusammengehörigkeit und Zuneigung zwischen den älteren und jüngeren Schülern zu kräftigen, den Sinn für Zucht und Ordnung zu wecken, das gemeinsame Band zwischen Schule und Haus fester zu knüpfen und so tiefhaftende Erinnerungen zu schaffen, daß eine sorgsame Pflege derselben jedem Förderer der Jugenderziehung warm am Herzen liegen wird.

Wir haben das Vertrauen, daß die Stadtschuldeputationen bezw. Schulvorstände auch diese Seite der Erziehung mit Hingebung pflegen und auch an ihrem Teile dazu beitragen wird, daß durch solche Feste das Bewußtsein von der Gemeinsamkeit der wichtigsten Aufgaben für Schule und Haus in immer weitere Kreise getragen werde und daß die bedeutsame Aufgabe der Schule auch in dieser Richtung ihren Zweck erreiche.

---

18. Schulprüfungen.

a. Wegfall der öffentlichen Schulprüfung.

R. V., Merseburg, den 11. Februar 1893.

Unsere Verfügung über die öffentlichen Schulprüfungen vom 27. Januar 1882 wird aufgehoben und durch nachfolgende ersetzt:

Die Osterprüfung zerfällt künftig in zwei Teile:

1. Der erste Teil bekommt ausschließlich den Charakter der Feier: der Feier des Schulschlusses und der Entlassung der Konfirmanden.

a. Sie wird in der Regel am letzten Schultag vor Ostern gehalten und auf die Dauer von einer Stunde beschränkt. Wo nicht ein Schulsaal oder die Schulklasse Raum für die Teilnahme bietet, wird der Schulvorstand einen anderen, nach Größe und Ausstatttung geeigneten Raum zu gewinnen suchen.

b. Es nehmen teil sämtliche Schulkinder, bei größeren Schulen wenigstens die Kinder der oberen Klassen, die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Einzuladen sind auch die Kollatoren der Schule, die Mitglieder der Ortsschulbehörde, die Eltern der Schulkinder, wenigstens die Eltern der Konfirmanden. Auf Antrag kann auch anderen Lehrern und Lehrerinnen derselben Inspektion Zutritt zur Feier gewährt werden.

c. Sie setzt sich zusammen aus Gebet, allgemeinem Gesang, aus Chorgesängen und Vorträgen der Schüler. Den Mittelpunkt bildet eine Ansprache, die der Lehrer (der erste Lehrer) hält, falls nicht ein die Schule leitender Rektor sie übernimmt. Dem Schulinspektor ist unbenommen, an geeigneter Stelle das Wort zu ergreifen.

d. Die Vorbereitungen zur Feier werden (nach Verabredung mit dem Ortsschulinspektor) von dem Rektor oder von dem ersten (Haupt-) Lehrer vollzogen.

2. Der zweite Teil der Osterprüfung besteht in der Ausstellung von Schülerarbeiten.

a. Ist ein besonderer Raum für solche vorhanden, so wird sie unmittelbar an die unter c dargestellte Feier angeschlossen; ist nur ein Raum für beide Zwecke verfügbar, so werden die Arbeiten am Nachmittag vor der Prüfung ausgestellt und rechtzeitig wieder entfernt.

b. Zu dieser Ausstellung haben die oben 1b bezeichneten Personen Zutritt, soweit es der Raum gestattet. Daß die Erwachsenen nicht durch die Kinder am Betrachten gehindert werden, dafür ist Sorge zu tragen.

c. Ausgestellt werden die Schülerarbeiten des letzten Schuljahres: Schreib-, Zeichen-, Rechen-, Aufsatzhefte, Zeichnungen, Arbeiten auf dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts.

d. Bei günstigem Wetter beschließt ein gemeinsamer Spaziergang die Feier; bei dieser Nachfeier wechseln Gesang, Turnspiele und Reigen. Bei ungünstigem Wetter wird der Gang auf spätere Zeit verlegt und die Konfirmanden wie deren Eltern werden dazu eingeladen.

Diese Verfügung tritt mit dem diesjährigen Abschluß des Schuljahres in Kraft, sodaß schon die nächste Entlassung nach vorstehenden Anordnungen vollzogen wird.

Sollten irgendwo begründete Wünsche auf Beibehaltung der bisherigen Schulprüfung kundgegeben werden, so sind die Herren Kreisschulinspektoren ermächtigt, sie für dieses Jahr zu genehmigen.[1])

---

[1]) In einer 1894 erlassenen Verfügung hat die Königl. Regierung zu Liegnitz sich bezüglich der öffentlichen Prüfungen dahin ausgesprochen, daß sie großes Gewicht darauf lege, diese Prüfungen in rechter Weise gehandhabt zu sehen, da sie zur Pflege der Verbindung zwischen Elternhaus und Schule viel beitragen könnten. Daher werden diejenigen, welche die Prüfungen zu leiten haben, angewiesen, sich zu bemühen, das Interesse der Gemeindemitglieder für diese Prüfungen zu erwecken und rege zu erhalten.

b. Entlassungsprüfung.

R. V., Düsseldorf, den 23. Juni 1881.

Auch solche Kinder, denen am vollendeten 14. Lebensjahre noch bis zu sechs vollen Monaten fehlen, sind zur Schlußprüfung zuzulassen. Jene wochen- und monatelangen Dispensationen der 14jährigen Schüler sollen nur erfolgen, wenn besondere Verhältnisse die Befreiung als dringlich rechtfertigen. Wir finden uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, wie das Kind gerade im letzten Jahre des schulpflichtigen Alters diejenige geistige Reife besitzt, welche ihm den Inhalt des Unterrichts auf der Oberstufe zu eindringenderem Verständnis erschließt und es vorzugsweise befähigt, in seinen Kenntnissen und Fertigkeiten die der Ausbildung durch die Volksschule für das Leben gesteckten Ziele mit ausgiebiger Sicherheit zu erreichen. Daher muß Gewicht darauf gelegt werden, daß die Kinder an dem Unterricht der Oberstufe bis zu seinem planmäßigen Abschluß teilnehmen und namentlich auch den jeweiligen halbjährigen Lehrkursus, inmitten dessen sie das 14. Lebensjahr zurücklegen, ohne Abbruch vollenden. Mit dieser Forderung steht nicht im Einklange das vieler Orten geübte Verfahren, wonach es als Regel gilt, daß den Kindern im Laufe des Semesters von dem Tage an, mit dem sie 14 Jahre alt werden, der weitere Schulbesuch erlassen bleibt.

IV. Schulpflicht.

1. Schulbesuchsordnung.

R. V., Arnsberg, 15. Februar 1894.

Zur Ausführung der Polizeiverordnung, betreffend Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse vom 7. April 1886 (Amtsbl. S. 130 — Sachse, Verordnungen, betreffend das Schulwesen des Regierungsbezirks Arnsberg, S. 163), bestimmen wir unter Aufhebung der Verfügung vom 26. Juni 1874, A. Vb 4566 (Sachse, S. 102), der Verfügung vom 9. Februar 1884, B. II. 10554 (Sachse, S. 161), sowie der Verfügung vom 17. Juli 1890 — B. II. 8006 — folgendes:

§ 1. Vor Beginn eines jeden Aufnahmetermins hat die Ortspolizeibehörde (Amtmann, Bürgermeister), für jeden Schulbezirk gesondert, ein Verzeichnis aller innerhalb dieses Bezirks sich dauernd aufhaltenden Kinder, die bis zu dem Aufnahmetermin, diesen mitgerechnet, schulpflichtig werden, d. h. das sechste Lebensjahr vollenden, nach dem anliegenden Muster A (Schüler-Stammliste) aufzustellen und spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin dem Ortsschulinspektor zuzustellen. Bei Zuzug von Kindern, die das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist sogleich, nachdem der Zuzug der Ortspolizeibehörde bekannt geworden ist, eine Zugangsmeldung dem Ortsschulinspektor mitzuteilen. Abgang von Kindern infolge Wohnungswechsels hat der Ortsschulinspektor dem Schulvorstand des neuen Wohnorts baldigst vermittelst des anliegenden Formulars Muster B oder vermittelst gleichgefaßter Postkarte anzuzeigen.

§ 2. Mit Hilfe der Schüler-Stammliste über die neu schulpflichtig werdenden Kinder und der Bestandsnachweisung vom Vorjahr, sowie unter Berücksichtigung einerseits der Zulassungen noch nicht schulpflichtiger oder nicht am Orte schulpflichtiger Kinder, anderseits der Zurückstellungen gemäß Nr. 2 und 3 der Oberpräsidial-Verfügung vom 26. Januar 1880 (Sachse, S. 145) und anderweitiger Befreiungen hat der Rektor bezw. Hauptlehrer, erste Lehrer oder, wo solche fehlen, der vom Ortsschulinspektor dazu bestimmte Lehrer für die ganze Schule nach dem Muster C ein Schülerverzeichnis derjenigen Kinder, die im neuen Schuljahr (Schulhalbjahr) am Unterricht teilzunehmen haben, sowie ferner — wenn die Schule aus mehreren Klassen besteht — für jede Klasse unter Beihilfe der Klassenlehrer ein gleiches Verzeichnis der Kinder dieser Klasse anzulegen und letzteres dem Klassenlehrer einige Tage vor Beginn des Unterrichts zu übergeben. Zugänge sind später nachzutragen. Abgänge und Entlassungen sind in die Spalten 8—12 gleichfalls genau einzutragen. Die Verzeichnisse sind wegen etwa später notwendig werdender Auskunftserteilungen sorgfältig aufzuheben und sind erst zu vernichten, wenn die darin aufgeführten Kinder das 24. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. Auf Grund dieses Schülerverzeichnisses ist sogleich nach Empfang desselben von jedem Lehrer für seine Klasse eine Versäumnisliste nach Muster D aufzustellen. In diese sind sämtliche zu seiner Schule bezw. Schulklasse gehörende Kinder einzutragen und später daneben fortlaufend durch das ganze Schuljahr (Schulhalbjahr) unter Zuhilfenahme der nötigen Einlagebogen nach Tag und Monat alle vorkommenden Versäumnisse ohne Unterschied in der auf dem Muster angedeuteten Weise mit Tinte einzuschreiben. Die Einschreibung hat an jedem Vor- und Nachmittag spätestens vor Schluß des Unterrichts und mit der größten Genauigkeit zu geschehen. Die Liste ist von dem Lehrer aufzubewahren und am Schluß jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

§ 4. Zur Herbeiführung der Bestrafung der Schulversäumnisse hat der Lehrer am Samstag jeder zweiten Woche die Versäumnisse der vorhergehenden beiden Wochen aus der Versäumnisliste auszuziehen, in ein Formular nach dem anliegenden Muster E (Versäumnisauszug) durch gewissenhafte Ausfüllung der Spalten 1—5 einschließlich einzutragen und die Eintragung, da sie möglicherweise im Strafverfahren als Beweis zu dienen hat, zum Zeichen der Richtigkeit mit seinem Namen zu unterschreiben. Noch an demselben Tage ist dieser Auszug unter Beifügung der beigebrachten schriftlichen Entschuldigungen und Dispensationen dem Ortsschulinspektor einzureichen. Haben Versäumnisse nicht stattgefunden, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Gehören die Kinder, welche die Schule versäumt haben, nach dem Wohnort der Eltern, des Stellvertreters der Eltern bezw. des Pflegers zu verschiedenen Ortspolizeibehörden, so ist für jede Ortspolizeibehörde ein besonderer Versäumnisauszug zu fertigen und dem Ortsschulinspektor einzureichen.

§ 5. Spätestens bis zum folgenden Mittwoch hat der Ortsschulinspektor die Eintragungen des Lehrers zu prüfen, die Spalten 6 und 7 des Formulars auszufüllen, seine Eintragungen mit seinem Namen zu unterschreiben und den Auszug, sofern zu bestrafende Versäumnisse darin enthalten sind, der Ortspolizeibehörde zuzustellen, andernfalls aber Fehlanzeige zu machen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat möglichst schleunig, dem Gesetz vom 23. April 1883 (Ges.-Samml. S. 65) gemäß, die Entscheidung über die Bestrafung zu treffen, die Spalten 8, 9, 10 des Formulars auszufüllen und den Versäumnisauszug möglichst binnen zwei Wochen — sofern aber

Einspruch bei Gericht erhoben ist, sogleich nach dessen Erledigung — je nach Vereinbarung mit dem Schulvorstand entweder durch die Hand des Ortsschulinspektors oder unmittelbar an den Lehrer zurückzugeben. Der Bestrafung darf die Ortspolizeibehörde nur diejenigen Fälle unterziehen, die der Ortsschulinspektor für nicht entschuldigt erachtet hat, also nur die im Versäumnisauszug aufgeführten. Das früher vorgeschriebene Verwarnungsverfahren kommt gänzlich in Wegfall.

§ 7. Damit die Landräte und Kreisschulinspektoren Gelegenheit erhalten, die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten bei der Verfolgung der Schulversäumnisse zu beobachten, hat der Ortsschulinspektor im Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober die gesamten Versäumnisauszüge aus dem abgelaufenen Vierteljahr, soweit sie von der Ortspolizeibehörde wieder zurückgelangt sind, sowie die aus früheren Vierteljahren stammenden, nachträglich zurückgelangten Auszüge von den Lehrern einzuziehen und gesammelt bis zum 10. des betreffenden Monats dem Kreisschulinspektor vorzulegen. Dieser hat die Pünktlichkeit und Richtigkeit der Eintragungen der Lehrer und Ortsschulinspektoren, insbesondere aber die Gründe, infolge deren die Versäumnisse für entschuldigt erklärt sind, zu prüfen und die Auszüge demnächst dem Landrat zukommen zu lassen. Letzterer hat seine Prüfung vornehmlich darauf zu richten, ob die Ortspolizeibehörde schnell und hinreichend, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorstrafen, gestraft hat, und die Auszüge alsdann an den Schulvorstand zur Aufbewahrung bei den Schulvorstandsakten zu senden.

§ 8. Bei denjenigen Schulen, die von Rektoren geleitet werden, tritt in vorstehendem der Rektor überall (auch in § 5) an die Stelle des Ortsschulinspektors. Da, wo Hauptlehrer oder erste Lehrer angestellt sind, bleiben diesen die durch die Dienstanweisung ihnen zugewiesenen Geschäfte. Im übrigen ist der Ortsschulinspektor auch ermächtigt, mit den ihm nach dieser Anweisung obliegenden Geschäften — abgesehen von der im § 5 ihm überwiesenen, von ihm selbst vorzunehmenden Thätigkeit — den Hauptlehrer bezw. ersten Lehrer oder, wo solche nicht bestellt sind, einen sonst geeigneten Lehrer der Schule zu beauftragen.

§ 9. Die nötigen Druckformulare Muster B, C, D, E sind vom Schulvorstand auf Kosten der Schulkasse zu liefern.

§ 10. Die eingehenden Schulversäumnisstrafen sind nach wie vor zur Beschaffung bezw. Vervollständigung der erforderlichen Lehr-Apparate zu verwenden.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem zu Ostern beginnenden neuen Schuljahr, hinsichtlich der vorbereitenden Bestimmungen (§ 1 und § 2) jedoch sofort in Kraft.

---

2. Entschuldigungsgründe für die Schulversäumnisse bei Schulen.

Verfügung des Rats zu Dresden, 1892.

I. § 5, Abs. 3, des Volksschul-Gesetzes lautet: Im allgemeinen gilt nur Krankheit des Schülers und bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. In die Ermächtigung des Lehrers, beziehentlich des Ortschulvorstandes bleibt es gestellt, Kinder von dem Schulbesuch zeitweilig auszuschließen, wenn in deren Familie ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen, und es steht dem Lehrer frei, mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder bis zu deren erfolgter Heilung zurückzuweisen.

Hierzu hat der „Rat zu Dresden“ folgende Anmerkung getroffen: Nach dem ersten Satze dieser Gesetzesbestimmungen gilt Krankheit in der Familie nur dann als ausreichender Entschuldigungsgrund, wenn sie „bedenklich“ ist, wenn sie also entweder das baldige Ableben des erkrankten Familiengliedes befürchten läßt oder wenn — wie bei Unglücksfällen — Gefahr im Verzuge ist und unverzügliche Hilfeleistung erfordert wird. Werden dagegen die Kinder vom Schulbesuch zurückgehalten, weil sie nur infolge Krankheit eines Familiengliedes zur Verrichtung von Pflegediensten, häuslichen oder geschäftlichen Arbeiten oder zur Besorgung von Gängen und dergleichen gebraucht werden, so fällt dieser Versäumnisgrund nicht unter die angezogene Gesetzesbestimmung. Derartige Versäumnisgründe sind vielmehr wirtschaftlicher oder geschäftlicher Art, als solche in der Regel nicht ausreichend und nur dann ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn der Erziehungspflichtige der Hilfe des Schulkindes auch während der Schulzeit unbedingt bedurfte. Es wird daher in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob diese Voraussetzung vorhanden ist, insbesondere ob dem Erziehungspflichtigen nicht andere Familienangehörige zur Verrichtung der Pflegedienste oder der unaufschiebbaren Arbeiten zur Verfügung standen, ob er zur Heranziehung fremder Hilfe unvermögend war, und ob die Arbeiten nicht während der schulfreien Zeit hätten erledigt werden können. Es ist deshalb z. B. die Angabe: „Krankheit der Mutter“ zur Beurteilung des Versäumnisgrundes nicht genügend, vielmehr muß die Bedenklichkeit der Krankheit besonders hervorgehoben, beziehentlich die Unabkömmlichkeit des Schulkindes infolge der Krankheit ausdrücklich vermerkt werden. Diese Angaben, insbesondere hinsichtlich der häuslichen Verhältnisse, kann die Schule selbstverständlich nur dann bewirken, wenn das Nähere entweder bereits aus früheren Vorgängen bekannt ist oder sich in einfacher Weise und ohne besondere Weiterungen (durch Befragung der Kinder oder der in der Schule erscheinenden Familienangehörigen) ermitteln läßt. Andernfalls sind die weiteren Erörterungen dem Schulausschuß zu überlassen.

II. § 12, Abs. 3, der Ausführungsverordnung zum Volksschul-Gesetz besagt: Unter besonderen Verhältnissen können noch andere als die im § 5, Abs. 3, des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehen werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Die Anmerkung des Rates hierzu lautet: In Fällen dieser Art (einschließlich der unter I in Abs. 2 der Anmerkung erwähnten) kann der Direktor den Schülern Urlaub bis zu drei Tagen erteilen. Gesuche um einen längeren als dreitägigen Urlaub aus Gründen der fraglichen Art sind bei dem Schulausschuß rechtzeitig einzureichen und werden nach Begutachtung durch diesen von dem Königl. Bezirksschulinspektor erledigt.

---

3. Aufnahme und Entlassung von Schulkindern im Laufe des Schulhalbjahres.

R. V., Hildesheim, 1893.

Die mehrfachen Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Mangel einer allgemeinen, für sämtliche Schulen des Bezirks geltenden Vorschrift über die Aufnahme und die Entlassung von Schulkindern nach Beginn und im Laufe eines Schulhalbjahres ergeben haben, haben Anlaß zu folgenden Bestimmungen gegeben:

1. Nach Beginn und während eines Schulhalbjahres darf die Aufnahme eines bisher einer anderen Volksschule angehörigen Kindes in eine Volksschule nur erfolgen, nachdem für dasselbe von dem Kreisschulinspektor der bisher besuchten Schule ein Entlassungsschein erteilt worden ist.
2. Ein solcher Entlassungsschein ist nur aus besonderen, die Entlassung schon vor dem Ende des laufenden Schuljahres rechtfertigenden Gründen zu erteilen.
3. Ueber das Vorliegen solcher Gründe und die Erteilung des Entlassungsscheines hat der Kreisschulinspektor der Schule, aus der die Entlassung erfolgen soll, in der Regel nach freiem Ermessen zu entscheiden. Doch soll beim Wechsel des Wohnortes der Eltern oder Wechsel der Konfession desjenigen Teiles der Eltern, dem das Recht, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, zusteht, die Entlassung auf Antrag stets erteilt werden. Gegen die Versagung des Entlassungsscheines steht dem Beteiligten die Anrufung der Entscheidung der Regierung offen. Der Entlassungsschein, der den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Kindes, Namen und Stand der Eltern (oder Pfleger), sowie eine Angabe über die Dauer des bisherigen Schulbesuchs enthalten muß, ist dem betreffenden Kinde bezw. dessen Eltern auszuhändigen und eine Abschrift dem Ortsschulinspektor derjenigen Schule, in die das Kind nunmehr eintreten soll, zu übersenden. Der letztere hat den Eintritt des Kindes in die neue Schule zu überwachen und, wenn er nicht binnen einer angemessenen kurzen Frist erfolgt, wegen Bestrafung der stattgehabten Schulversäumnis das Erforderliche zu veranlassen.

---

4. Schülerentlassung.

R. V., Danzig, den 10. April 1894. G. 297.

Auf den Bericht vom 5. d. M. erwidern wir der Schuldeputation bei Rückgabe der Anlagen, daß das bisher dort bei der Schülerentlassung Angeordnete den gesetzlichen Vorschriften und unseren allgemeinen Verordnungen nicht entspricht. Es muß deshalb bei unserer Verfügung vom 7. Februar d. J. — G. 601/1 —[1]) sein Bewenden behalten, und wir ersuchen die Schuldeputation, diese Verfügung nicht nur allen Ortsschulinspektoren und Lehrpersonen zur Nachachtung mitzuteilen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß die Eltern und Pfleger der Schulkinder über die dadurch näher bezeichnete Dauer der Schulpflicht alsbald belehrt werden.

Falls eine gerichtliche Entscheidung dahin ergehen sollte, daß die Schulversäumnis eines Kindes nach seinem vollendeten 14. Lebensjahr bis zu der allgemein vorgeschriebenen Entlassungszeit nicht strafbar sei, ersuchen wir um gefälligen schleunigen Bericht, damit wir in die Lage kommen, die Anfechtung einer solchen Entscheidung durch die gesetzlichen Rechtsmittel herbeizuführen.

---

[1]) Entlassung. Zu Ostern sind diejenigen Schüler zu entlassen, die bis zum 31. März des betreffenden Jahres, und zu Michaelis nur diejenigen, die bis zum 30. September das 14. Lebensjahr vollenden. R. V., Danzig, den 7. Februar 1894.

5. Behandlung der Schulversäumnisse.

Verordnung des Oberpräsidenten zu Königsberg vom 26. Juni 1886 und Verf. der Regierung daselbst vom 26. Juni 1888.

Bei dem ganzen Verfahren (Untersuchung, Straffestsetzung, Strafvollzug) ist das Hauptgewicht darauf zu legen, daß die Strafe der Versäumnis möglichst rasch folge, und es ist daher jede Verzögerung bei der Untersuchung, Straffestsetzung und dem Strafvollzug zu vermeiden. Ein Exemplar der in doppelter Ausfertigung einzureichenden Schulversäumnisliste verbleibt bei den Akten der Ortspolizeibehörde, während das andere, nachdem die sämtlichen darin aufgeführten Straffälle entweder durch Rechtskraft oder durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt sind, dem Ortsschulinspektor und zwar mit möglichster Beschleunigung, längstens aber binnen sechs Wochen nach Empfang zurückzugeben ist (§ 27 der Verordn.). Tritt die Erledigung der Schulversäumnisliste nicht innerhalb drei Monaten ein, so ist die Strafvollstreckung verjährt. Das Recht der Verwarnung oder Vermahnung steht nur nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse dem Ortsschulinspektor, in Städten der Stadtschuldeputation, nicht aber der Ortspolizeibehörde zu (§ 22 a. a. O.). Ebenso wenig ist dieser die Berechtigung zuzuerkennen, bei thatsächlich unentschuldigter Schulversäumnis oder da, wo eine solche bereits zu wiederholten Malen stattgefunden hat, Entschuldigungen eintreten zu lassen. Eine Unterlassung der Straffestsetzung kann nur dann als begründet erachtet werden, wenn die Schulversäumnis erstmalig ist und die Ortspolizeibehörde sie aus eigener Wissenschaft als entschuldigt ansieht, in allen anderen Fällen ist die fragliche Behörde gehalten, wenn nachträglich triftige Entschuldigungsgründe (§ 19 a. a. O.: „Krankheit oder Schwächlichkeit des Kindes, gleichzeitige Krankheit beider Eltern, große Entfernung von der Schule, strenge Kälte, sonstige Unbilden der Witterung, schlechte Wege oder andere außerordentliche Verkehrsstörungen" — nicht aber Beschäftigung bei landwirtschaftlichen Arbeiten ꝛc.) vorgebracht werden, mit dem Ortsschulinspektor über etwaige Zurückziehung des Strafantrags sich ins Einvernehmen zu setzen. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, bei Erledigung der Schulversäumnislisten genau nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juni 1886 zu verfahren.

---

6. Entlassungstermin.

R. V., Düsseldorf, den 24. Februar 1887.

Die ordnungsmäßige Entlassung aus der Schule findet am Ende des Schuljahres auf Grund einer von dem Schulvorstand abzuhaltenden Entlassungsprüfung statt. Zur Entlassung gelangen diejenigen Kinder, welche an diesem Termin 14 Jahre alt sind oder es innerhalb der nächsten sechs Monate werden, vorausgesetzt, daß sie die Schule regelmäßig besucht und ausreichende Schulkenntnisse sich erworben haben. Auf begründeten Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter können am Schluß des Sommerhalbjahres diejenigen Kinder, welche an diesem Termin 14 Jahre alt sind, oder doch in den nächsten sechs Monaten dieses Alter erreichen, zur Entlassung kommen, wenn dringliche häusliche Verhältnisse es notwendig machen und anzunehmen ist, daß diese Kinder eine angemessene Beschäftigung erhalten können. Ueber die Zulassung zu der hierzu anzustellenden Ent-

lassungsprüfung entscheidet der Kreisschulinspektor nach Anhörung des Schulvorstandes und des Ortsbürgermeisters.[1])

7. Entlassung aus der Schule.

R. V., Düsseldorf, den 21. Oktober 1873.

Solche Kinder, die im Laufe des Schuljahres das 14. Lebensjahr vollendeten, sind bis zum nächsten Entlassungstermin vom Schulbesuch zu entbinden auf besonderen Antrag der Eltern, Pfleger oder Vormünder, wenn die Schüler eine ausreichende Schulbildung erworben haben.

8. Kenntnisse bei der Entlassung.

R. V., Düsseldorf, den 10. März 1892.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Schulkindes sind erst dann für ausreichend zu erachten, wenn es sich in der ersten Abteilung der Oberstufe der betreffenden Volksschule befindet.

9. Schulbesuch.

R. V., Köslin, den 16. Mai 1867, § 3.

Der Schulbesuch dauert für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. In besonderen Fällen kann der Lokalschulinspektor nach vorgängiger Rücksprache mit dem Lehrer die Entlassung eines Kindes aus der Schule hinaussetzen.

10. Besuch benachbarter Schulen.

M. R. vom 18. Dezember 1863.

Es ist jedem unbenommen, seine Kinder einer benachbarten Schule zuzuführen, insofern die Vertreter derselben die Aufnahme gestatten und vorab die betreffenden Kinder bei der Ortsschule vorschriftsmäßig abgemeldet sind.[2])

11. Aufnahme der Schüler.

R. V., Potsdam, den 24. Juli 1880.

Findet nur einmal, und zwar zu Ostern, die Aufnahme statt, so müssen alle Kinder, welche innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden, an dem Auf-

---

[1]) Schulentlassung. Ein Schüler ist erst dann als entlassen und einer anderen Schule überwiesen zu betrachten, wenn die Abmeldung erfolgt und über die Aufnahme des Kindes in die andere Schule dem früheren Lehrer eine Bescheinigung zugegangen ist. R. V., Coblenz, 2. Mai 1889.

[2]) Ueberweisungsschein. Zum Zweck der Aufnahme in eine andere Schule sind in jedem Schulüberweisungsschein die Daten der Geburt und Taufe, der Impfung und der Aufnahme in die Schule aufzuführen. Die Schulaufsichtsbeamten haben die Eintragung dieser Daten in das Aufnahmebuch streng zu kontrollieren. R. V., Erfurt, den 6. Mai 1895. I. 3692.

nahmetermin in die Schule eintreten (§ 1 der Verordnung vom 12. Juli 1869). Erfolgt die Aufnahme zweimal, zu Ostern und Michaelis, so treten mit dem Beginn des Schulhalbjahres alle Kinder in die Schule ein, welche bis zu dem Aufnahmetermin in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1869 für schulpflichtig zu erachten sind.

12. Strafbare Schulversäumnisse.

Erk. des Kammergerichts vom 26. Januar 1893.

Es liegt strafbare Schulversäumnis vor, wenn ein Kind ohne ausreichenden Grund nicht zur Schule geschickt wird, ohne daß dessen formelle Entlassung aus der Schule erfolgt war. Nur diese Entlassung, nicht die Zurücklegung eines bestimmten Alters, beendet die Schulpflicht. Auch darauf, daß hergebrachter Weise in einem Bezirk die Schulentlassung mit einem bestimmten Alter (dem vollendeten 14. Jahre) zu erfolgen pflegt, können sich die Eltern nicht berufen. Verzögerte Entlassung berechtigt nur zur Beschwerde bei der Schulbehörde, nicht aber zum eigenmächtigen Zurückhalten des Kindes von der Schule.

13. Schulversäumnisse.

R. V., Gumbinnen, 1895.

Die Polizeiverwalter sind verpflichtet, jede einzelne zu ihrer Kenntnis gelangte Uebertretung durch Schulversäumnis zu verfolgen. Dieselben sind nicht berechtigt, in solchen Fällen die Verfolgung zu unterlassen, wo die pflichtgemäße Prüfung der Lage des Falles ergiebt, daß der Thatbestand einer strafbaren Uebertretung vorliegt. Die Versäumnislisten tragen den Charakter einer Erklärung der Schulbehörde darüber, daß in den namhaft gemachten Fällen nach dem Ergebnis der von ihr vorgenommenen Feststellungen die Schule ohne genügenden Grund versäumt ist, und dienen als Unterlage für die Strafanträge. Die Polizeibehörde soll fortan nach Prüfung der einzelnen Versäumnisfälle in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883, sowie der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1886 nach pflichtmäßigem Ermessen die verwirkte Strafe festsetzen. Im Falle die Polizeibehörde nach Prüfung der Sachlage zu der Ueberzeugung kommen sollte, daß, entgegen der Feststellung der Lokalschulbehörde, der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so muß die Liste dem Ortsschulinspektor bezw. der Stadtschuldeputation schleunigst zurückgereicht werden.[1])

[1]) Dispensation vom Unterricht. In der Instruktion für evangelische Lehrer, welche die Regierung zu Merseburg unterm 28. Mai 1879, die Regierung zu Königsberg unterm 26. Juni 1888 und die Regierung zu Gumbinnen unterm 30. Juni 1888 erlassen hat, heißt es übereinstimmend, daß die Erlaubnis, wegen besonderer Hindernisse die Schule versäumen zu dürfen, in den Landschulen der Ortsschulinspektor, wenn derselbe am Orte wohnt, andernfalls der Lehrer zu erteilen hat. Selbstredend ist hier nur der Lehrer der betreffenden Klasse, nicht aber der Lehrer einer anderen Klasse gemeint. Das Kind muß natürlich den Urlaub rechtzeitig und unter Angabe der Gründe nachsuchen und darf der Urlaub vom Lehrer nur einmal während desselben Monats, und zwar bis zu zwei Tagen, vom Ortsschulinspektor während desselben Schuljahres nur bis zu vier Wochen, auf einmal nur bis zu acht Tagen erteilt werden.

V. Schulzucht.

1. Züchtigungsrecht.

a. Aufhebung der besonderen Vorschriften und Anweisungen über das Züchtigungsrecht.

M. R., Berlin, den 3. April 1888. U. IIIa. 10184.
(Z. Bl. 1887, S. 679; 1888, S. 422.)

Die Gerichtshöfe, welche mit der Entscheidung über die von den Verwaltungsbehörden erhobenen, durch vermeintliche Ueberschreitung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechts veranlaßten Konflikte befaßt waren, bezw. befaßt sind, haben bis in die neuere Zeit die Praxis befolgt, rechtliches Gehör gegen Lehrer, welche aus diesem Anlaß gerichtlich in Anspruch genommen wurden, nur dann zu gewähren, wenn eine Ueberschreitung der durch das Gesetz selbst vorgezeichneten Grenzen des Züchtigungrechts vorlag. Diese Praxis ist neuerdings in mehreren Erkenntnissen des Königl. Ober-Verwaltungsgericht verlassen worden, aus deren Zahl ich auf das am 26. November 1887 ergangene Urteil verweise.

Aus der Begründung dieses Urteils wird die Königl. Regierung ꝛc. ersehen, daß der genannte Gerichtshof jeden Verstoß der Lehrer gegen die Anweisungen, welche ihnen von seiten ihrer vorgesetzten Behörden über die Ausübung des Züchtigungsrechts in präskriptiver Form erteilt worden sind, für eine Amtsüberschreitung im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erachtet, woraus alsdann weiter folgt, daß überall, wo diese Voraussetzung zutrifft, die gerichtliche Verfolgung zugelassen wird, gleichviel, ob der Lehrer sich einer Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen des Züchtigungsrechts schuldig gemacht hat oder nicht.

Hiermit ist für die Unterrichts-Verwaltung eine Lage geschaffen, welche im Interesse der Schule wie des Lehrerstandes einer Abhilfe dringend bedarf. Wird ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines strafrechtlichen Thatbestandes die gerichtliche Verfolgung der Lehrer wegen Ausübung der Schulzucht bloß deshalb zugelassen, weil der Lehrer gegen eine behördliche Anweisung gefehlt hat, welche gar nicht in der Absicht ergangen ist, die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verrücken, so wird, da ein pädagogischer Mißgriff für sich allein strafrechtlich nicht in Betracht kommt, die Zahl der Prozesse, zu denen die Ausübung des Züchtigungsrechts der Lehrer Anlaß gibt, in erheblichem Maße durch eine Reihe von Fällen vermehrt, welche notwendig mit Freisprechung endigen müssen. Auf diese Weise wird der Zweck, welchen die Institution der Konfliktserhebung verfolgt, und welcher darin besteht, die Lehrer bei Ausübung ihres Berufes innerhalb der ihnen durch das Gesetz gezogenen Grenzen gegen gerichtliche Verfolgung sicherzustellen, nicht bloß verfehlt, sondern in sein Gegenteil verkehrt. Die weitere Folge ist, daß die Lehrer in der Handhabung des Züchtigungsrechts unsicher werden und die Schulzucht eine schwere Schädigung erleidet.

Daß es gelingen sollte, eine Aenderung der Verwaltungs-Rechtsprechung zu erreichen, ist nach der ausführlichen Motivierung der Entscheidung vom 26. November v. J. um so weniger zu erwarten, als das Königl. Ober-Verwaltungsgericht mehrere andere derartige Konfliktssachen in gleichem

Sinne entschieden hat. Es bleibt demnach nur übrig, den Anlaß, welcher zu dem unerwünschten Zustande geführt hat, im Verwaltungswege zu beseitigen.

Demgemäß weise ich die Königl. Regierung 2c. hierdurch an, alle von ihr erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze thun, ausdrücklich aufzuheben. Mit dieser den Lehrern in geeigneter Weise bekannt zu machenden Anordnung wird die eindringliche Mahnung an die Lehrer zu verbinden sein, von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen und niemals zu vergessen, daß die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß. Auch sind die Lehrer darüber nicht in Zweifel zu lassen, daß pädagogische Mißgriffe, deren sie sich etwa bei Ausübung der Schulzucht hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe schuldig machen sollten, je nach Lage des einzelnen Falles strenger disziplinarischer Ahndung unterworfen bleiben. Sollte die Königl. Regierung 2c. für angezeigt erachten, hiermit eine Zusammenstellung der am häufigsten vorkommenden Verstöße zu verbinden, welche ein vorsichtiger Lehrer zu vermeiden bestrebt sein wird, so finde ich hiergegen unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß solcher Zusammenstellung der informatorische Charakter streng gewahrt bleibt und jede dispositive Vorschrift vermieden wird, deren etwaige Nichtbeachtung als eine Amtsüberschreitung angesehen werden könnte.[1])

---

[1]) Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts inbezug auf das Züchtigungsrecht des Lehrers:

1. Damit eine Bestrafung des Lehrers wegen der einem Schulkinde zugefügten Züchtigung aus §§ 223, 340 Str.-G.-B. erfolgen könne, muß zunächst objektiv der Thatbestand einer Körperverletzung bezw. Mißhandlung vorliegen.

2. Diese Körperverletzung muß eine rechtswidrige sein, d. h. sie muß über die Grenzen hinausgehen, welche hinsichtlich der Zulässigkeit einer Züchtigung überhaupt, hinsichtlich des einzuhaltenden Maßes derselben und hinsichtlich der anzuwendenden oder zu vermeidenden Züchtigungsmittel dem Züchtigungsrechte der Lehrer durch landesgesetzliche Bestimmungen oder durch solche allgemeinen Anordnungen der hierfür verfassungsmäßig zuständigen Verwaltungsbehörde gezogen sind, die in Ausführung des Gesetzes, in der Absicht, das Züchtigungsrecht objektiv abzugrenzen, und in der für solche Verordnungen vorgesehenen Form erlassen worden sind.

   Züchtigungen, welche sich nach Anlaß, Maß und Strafmittel innerhalb dieser landesrechtlichen Grenzen des Züchtigungsrechts halten, dürfen niemals strafrechtlich — sondern nur geeigneten Falls disziplinarisch — geahndet werden. Züchtigungen dagegen, welche über diese Grenzen hinausgehen, können selbst durch eine landesrechtliche Bestimmung dem Spruche des Strafrichters nicht entzogen werden.

3. Die Körperverletzung muß eine vorsätzliche sein, d. h. der Lehrer muß sich bei der Züchtigung bewußt gewesen sein, nicht nur daß er dem Kinde eine Körperverletzung zugefügt, sondern auch daß er dies widerrechtlich und in Ueberschreitung der ihm bekannten Grenzen seiner Amtsbefugnisse thut.

b. Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes durch Körperverletzung.

Erk. der Strafkammer des Landgerichts zu Königsberg i. Pr. vom Jahre 1894.

Am 2. Mai v. J. hatten die Mädchen der ersten Klasse einer Königsberger Volksschule vor der Stunde Schnupftabak unter sich verteilt und davon Prisen genommen, um in der Stunde niesen zu müssen. Während des Unterrichts nieste die 13jährige Schülerin Malwine H., und da sich ein großer Teil der Mädchen lachend nach der Mitschülerin umsah und auch dem Angeklagten das Niesen unnatürlich vorkam, so vermutete letzterer sogleich, daß hier ein Unfug vorliege. Er befahl daher der H., ihr Taschentuch einzustecken. Da die Schülerin das nicht that, vielmehr antwortete, sie bedürfe desselben, so ließ er sie vortreten. Auf diesen Befehl verließ zwar die H. ihren Platz, blieb aber, anstatt vorzutreten, an ihrer Bank stehen. Als sie sich auf mehrfache Aufforderungen nicht von der Stelle rührte, schickte sie der Angeklagte auf ihren Platz zurück. Da sie aber beim Hinsetzen im trotzigen Tone rief: „Ich habe ja gar nichts gethan", ließ der Angeklagte sie noch einmal vorkommen. Die H. gehorchte aber nicht, sondern blieb hinter den Bänken stehen. Der Lehrer ging nun auf die Schülerin zu, faßte sie am Zopfe und führte sie so nach vorn. Hierauf ließ er sich den Rohrstock geben und befahl der H., um sie für ihren Ungehorsam zu strafen, die linke Hand hinzuhalten. Dies that das Mädchen nicht, sagte vielmehr wieder, es habe nichts gethan, worauf ihr der Angeklagte mit dem Rohrstock einige Schläge über den Rücken gab; dann setzte er die H. auf die vorderste Bank, um sie besser beobachten zu können, worauf das Mädchen schreiend die Schürze über den Kopf nahm und, als der Angeklagte die Schürze herunterzog, die Hände vor das Gesicht legte. Nun versetzte der Angeklagte der H., um sie zum Fortnehmen der Hände zu nötigen, mit dem Rohrstock einige Schläge über die Hände und da sie plötzlich eine Hand vom Gesicht wegzog, traf sie ein Schlag ins Gesicht und verursachte ihr einige Verletzungen. Rechtsanwalt Zaucke führte in der Verteidungsrede aus, es stehe dem Lehrer zweifellos ein Züchtigungsrecht zu und nach dem „Allgemeinen Landrecht" habe dieses Züchtigungsrecht dieselbe Ausdehnung wie dasjenige der Eltern, d. h. die Züchtigung dürfe nur nicht in Mißhandlung ausarten. Daß in dem vorliegenden Fall bei der Hartnäckigkeit und dem beharrlichen Ungehorsam der H. eine eindringliche Züchtigung notwendig war, um die Autorität des durch das Betragen der H. gereizten Lehrers aufrecht zu erhalten, könne keinem Zweifel unterliegen. Der Angeklagte habe als Züchtigungsmittel den Rohrstock angewendet, der ausdrücklich als zum Zwecke der Züchtigung angesehen und empfohlen werde. Daß dem Kinde ein gewisser Schmerz verursacht werde, sei gerade der Zweck einer Züchtigung, und daher könne im Schlagen auf Rücken und Hände eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts nicht erblickt werden. Dagegen könnte man eine solche sehr wohl in Stockschlägen ins Gesicht erblicken, da derartige Schläge geeignet seien, gefährliche Verletzungen hervorzurufen. Es sei nun aber nicht erwiesen, daß der Angeklagte der H. vorsätzlich Schläge ins Gesicht erteilt habe. Er habe sie nur auf die Hände geschlagen, um sie zum Herunternehmen derselben zu bewegen Wenn sie dabei plötzlich eine Hand wegzog, so daß die Schläge das Gesicht treffen mußten, so wäre das eigenes Verschulden der H., nicht aber die Absicht des Angeklagten, dem auch bei Lage der Sache nicht zur Last gelegt werden könne, daß er jenen Ausgang habe

voraussehen können. Der Gerichtshof adoptierte diese Ausführungen der Verteidigung und erkannte dem Antrag des Verteidigers gemäß auf Freisprechung.

c. Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes seitens einer Lehrerin.

Erk. der Strafkammer zu Bonn vom 9. Juli 1892.

Die Angeklagte, der über ihre bisherige $7\frac{1}{2}$jährige pädagogische Thätigkeit das beste Zeugnis ausgestellt wird, hatte eine gemischte Klasse von 76 Schülern zu unterrichten. Der betreffende Knabe war widerspenstig und leistete einer zweimaligen Aufforderung keine Folge, worauf er mit einem Stöckchen, das kaum von der Dicke eines kleinen Fingers war, eine Anzahl Schläge erhielt. Die Folgen der Züchtigung waren blutunterlaufene Striemen, worauf der Vater des Kindes Anzeige erstattete. Die Striemen sollen noch nach acht Tagen sichtbar gewesen sein. Es wurden eine Anzahl Zeugen vernommen, u. a. auch der Kreisschulinspektor von Siegburg. Dieser bezeichnete die Züchtigung des Kindes wohl als etwas ungebührlich, ohne jedoch darin eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts zu finden. Seitens der Schulbehörde sei der betreffenden Lehrerin dieserhalb eine ernste Verwarnung erteilt worden. Der Arzt, der über die Folgen der Züchtigung ein Attest ausgestellt hatte, hielt eine Mißhandlung für vorliegend; sie habe den Knaben an der Gesundheit geschädigt. Dem trat der Medizinalrat Professor Dr. Ungar in Bonn entgegen. Wenn Striemen entstünden, so sei das eben die unabwendbare Folge der Züchtigung. Ein Nachweis, daß der Knabe an der Gesundheit geschädigt worden sei, liege nicht vor. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gab zu, daß die Stellung der Lehrerin eine schwierige sei. Indes sei die Züchtigung des Kindes im vorliegenden Falle eine derartige gewesen, daß das Züchtigungsrecht als überschritten erachtet werden müsse. Er beantragte eine Geldstrafe von 20 M. Der Verteidiger trat entschieden für Freisprechung ein, denn im vorliegenden Falle sei nach dem Gutachten des Medizinalrats Professors Dr. Ungar das Züchtigungsrecht nicht überschritten worden. Der Gerichtshof nahm an, daß die Angeklagte über den Rahmen des Züchtigungsrechts nicht hinausgegangen sei, erkannte auf Freisprechung und legte auch die Kosten, die durch das Vorladen der Schutzzeugen entstanden waren, der Staatskasse zur Last.

d. Züchtigungsrecht des Lehrers.

Erk. des O.-V.-G. vom 27. November 1894.

Ein Lehrer hatte einen Schüler der sich ungehorsam zeigte, gezüchtigt, so daß später der Arzt eine Anzahl dicker Striemen, die grün, rot und blau schillerten, konstatieren konnte, die von einer übermäßig reichlichen Züchtigung herrühren sollten. Nachdem die Staatsanwaltschaft eine Anklage wegen Körperverletzung gegen den Lehrer eingeleitet hatte, erhob die Regierung zu gunsten des Lehrers den Konflikt und machte auf Grund von Nr. 6 der Kabinetsordre von 1825 geltend: Werde vom Lehrer das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes auch überschritten, so soll der Lehrer nur durch eine Disziplinarstrafe bestraft werden; nur wenn einem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrecht eine wirkliche Verletzung zugefügt werde, solle der Lehrer im gerichtlichen Wege verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft, die Strafkammer und das Oberlandesgericht erachteten den Konflikt für nicht begründet und waren der

Ansicht, daß der Lehrer seine Amtsbefugnisse überschritten habe. Der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts nahm auf Grund des § 50 II 12 des A. L.-R. und Nr. 6 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 an, daß ein Lehrer seinem Schüler Züchtigung angedeihen lassen darf. Da nun im vorliegenden Falle die Gesundheit des Knaben durch die Züchtigung des Lehrers nicht gefährdet worden sei, so habe letzterer seine Amtsbefugnisse nicht überschritten und der Konflikt sei als begründet anzuerkennen.

e. Züchtigungsrecht des Lehrers.

Erk. des O.-V.-G. vom 18. Mai 1887.

Die bei Anwendung der Zuchtmittel einem Schüler zugefügten und vom Arzte ermittelten Flecke und Striemen sind solche Folgen, welche jede kräftige Züchtigung notwendig nach sich zieht. Wenn der Schüler keinen weiteren Schaden erlitten, so ist die Züchtigung nicht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt worden, welche seiner Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten; dieselbe hat sich somit innerhalb derjenigen Grenzen gehalten, welche dem Züchtigungsrecht und den amtlichen Befugnissen der Lehrer gesetzlich gezogen sind. (Abgedruckt in K. Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. 2. Aufl., 1. Nachtrag, S. 153. Leipzig, Oesterwitz' Nachfolger. 1,60 M.)

f. Züchtigungsrecht.

R. V., Liegnitz, den 31. August 1894.

In einem von vielen Lokalblättern des Bezirks besprochenen Fall hat die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Glogau in Abrede gestellt, daß dem Ortsschulinspektor das Züchtigungsrecht gegenüber den Schulkindern zustehe. Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen, sind vielmehr der Ansicht, daß der Lokalschulinspektor unzweifelhaft befugt ist, alle gesetzlich zulässigen Maßregeln der Schulzucht gegebenen Falles selbst zu ergreifen. In diesem Sinne hat der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte unterm 13. Mai 1871 in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entschieden, „dem Ortsgeistlichen als Lokalschulinspektor liege als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disziplin in der Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht erteile, die Ausübung der Schulzucht zu."

g. Die Schulzucht ist dem Lehrerkollegium an mehrklassigen Schulen unterstellt.

Erk. des O.-V.-G. vom 19. November 1884.

Die Lehrer an mehrklassigen Schulen sind zur Züchtigung von Schülern, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule befugt, weil die Lehrer an solchen Schulen ein Kollegium bilden, welchem an jenen die Schulzucht und das Erziehungsrecht zu üben obliegt. (Abgedruckt in Karl Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. 2. Aufl. S. 767 ff. Leipzig, Oesterwitz' Nachfolger.)

h. Grenzen des Züchtigungsrechtes.

Erk. des Reichsgerichts vom 20. November 1894.

Die Ansicht der Vorinstanz, daß ein Lehrer nur dann mit Schulstrafen vorgehen dürfe, wenn der Schüler die That in der Schule oder auf dem Schulwege verübt habe, ist rechtsirrtümlich. Sie findet in dem Wortlaut des Gesetzes (§ 50 Teil II Tit. 12 Allgem. Landrechts) keinen Anhalt und entspricht nicht dem Zweck der Schulzucht, zu dem auch die Förderung der Sittlichkeit und nicht bloß die des Unterrichts gehört.

i. Schulzucht an Kindern außerhalb der Schule.

Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 7. Mai 1859.

Ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer ist befugt, einem seiner Schüler auch außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührlichen Handlung betrifft, eine verdiente angemessene Züchtigung auf der Stelle zu erteilen, weil die öffentlichen Schulen nicht bloß Unterrichts-, sondern auch zugleich Erziehungsanstalten sind.[1])

---

2. Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen.

Verf. des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 15. Oktober 1895.

Die Vorschrift, schulpflichtige Kinder von der Teilnahme an Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen fernzuhalten, wird häufig dadurch umgangen, daß die Schulkinder zu Tanzlustbarkeiten sogenannter geschlossener Gesellschaften, die in öffentlichen Lokalen stattfinden, zugelassen werden. Jene polizeiliche Vorschrift findet aber nicht lediglich auf öffentliche Tanzlustbarkeiten Anwendung, sondern läßt nach ihrem Wortlaut auch eine weitere Auslegung zu. Demgemäß haben die Aufsichtsbehörden gegen die Teilnahme von Schulkindern an Tanzlustbarkeiten, die von geschlossenen Gesellschaften in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden, vorzugehen, eintretendenfalls über die Tragweite des genannten Paragraphen gerichtliche Entscheidung herbeizuführen und über das Ergebnis dem Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten.[2])

---

[1]) Vergehen der Schulkinder. Nach dem M. R. vom 28. März 1872 sind Schulkinder unter zwölf Jahren, die außerhalb der Schule sich Vergehen oder Verbrechen zu schulden kommen lassen, nach Feststellung des Thatbestandes auf Anordnung der Polizei in der Schule zu bestrafen, falls die Eltern nicht willens sind, selbst wirksame Zucht zu üben.

[2]) Teilnahme der Kinder an Singspielen &c. Den Kindern ist ohne behördliche Erlaubnis der Besuch gewerbsmäßiger Veranstaltungen von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen verboten. P. V., Düsseldorf, 8. Januar 1887. Verordnung des Polizeipräsidiums zu Berlin vom 5. Juli 1886. R. V., Potsdam, den 31. März 1873.

VI. Schulunterhaltung.

a. Beschaffung des Brennmaterials zur Heizung der Schulstuben.

M. R., Berlin, den 20. März 1890. U. III a. 13181.
(Z. Bl. 1890, S. 611.)

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 4. März d. J. erwidere ich der Königl. Regierung, daß die Beschaffung des Brennmaterials zur Heizung der Schulstuben freilich nicht den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den Schulunterhaltungspflichtigen bezw. der Schulgemeinde obliegt.[1]) Wo die gedachte ungehörige Einrichtung besteht, ist sie abzustellen. Bei dem Widerspruch aber, welchen in der Schulgemeinde N. die Anordnung findet, daß an Stelle der dort herkömmlichen Beschaffungsweise des Materials zur Heizung des Schulstubenofens die Kosten dieser Feuerung nach demselben Maßstabe wie alle übrigen Schulunterhaltungskosten aufgebracht werden sollen, mithin Anforderungen für die Schule gestellt werden, welche neue bezw. erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen bedingen, kann die neue Einrichtung nur unter Beachtung des Gesetzes vom 26. Mai 1887 — G.-S. S. 175 — durchgeführt werden. (Erl. vom 13. September 1887. Z. Bl. 1887, S. 773.)

Hiernach wolle die Königl. Regierung das weitere veranlassen.[2])

b. Verwendung eiserner Oefen in Schulräumen.

M. R., Berlin, den 14. Juli 1890. U. II. 2263 M.
(Z. Bl. 1890, S. 650.)

Das mit dem Bericht vom 23. Oktober 1889 wieder eingereichte Gutachten des Schularztes, Sanitätsrates Dr. N. in N. vom 12. Juli 1889, betreffend die in den Schülerstuben des neuen Schulhausflügels der Landesschule N. aufgestellten eisernen Regulierfüllöfen, nebst der Skizze des Bauamtes sende ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium hierneben mit folgenden Bemerkungen zurück:

---

[1]) Will die Gemeinde die Heizung der Schulstube dem Lehrer übertragen, so hat sie mit demselben für das Geschäft des Heizens eine Vergütung zu vereinbaren. Weder die Gemeinde, noch die Regierung kann den Lehrer zur Uebernahme dieses Geschäfts nötigen, und es ist nicht Sache der Regierung, wegen der dem Lehrer zu gewährenden Vergütung eine Festsetzung zu treffen. M. R. vom 22. November 1883. (Z. Bl. S. 678.)

[2]) a. Erübrigtes Brennmaterial. Das Brennholz zur Heizung der Schulzimmer ist Eigentum der Schulgemeinde. Der Lehrer ist nicht befugt, bei Heizung der Schulzimmer erübrigtes Brennmaterial in seinem Nutzen zu verwenden, darin liegt ein Verstoß gegen § 246 des Strafgesetzbuchs. M. R. vom 21. Februar 1860. (Z. Bl. S. 228.)

b. Anfuhr des Schulholzes. Das Schulholz hat die Gemeinde anzufahren, zu zerkleinern und aufzusetzen an dem Orte, der zur Aufbewahrung des Holzes bestimmt ist. Für sein Deputatholz hat der Lehrer indes, wenn nicht die Vokation oder die Observanz anders bestimmt, nur freie Anfuhr zu beanspruchen. M. R. vom 22. Oktober 1862.

Der 2c. Dr. N. tadelt an den älteren eisernen Oefen allgemein, daß durch dieselben die Luft bis zur gesundheitsschädlichen Wirkung ausgetrocknet werde, und wünscht, daß dieselben deshalb und weil sich mit ihnen auch eine gleichmäßige Erwärmung nicht erzielen lasse, durch Kachelöfen ersetzt werden möchten.

Es ist aber eine wissenschaftlich erwiesene Thatsache, welche auch in einem Gutachten über die in den hiesigen hygieinischen Universitäts-Instituten angestellten Heizversuche mit eisernen Oefen hervorgehoben wird, daß die vorgedachte vermeintliche Austrocknung der Luft nur eine scheinbare ist, und daß vielmehr die an den übermäßig erhitzten Ofenwänden verkohlten Staubteilchen, sowie die Destillationsprodukte solcher unvollkommen verbrannter Partikel das irrige Gefühl trockener Luft hervorrufen. Indes stellen doch auch diese zweifellos einen Uebelstand dar, welcher insbesondere den Schleimhäuten der Augen und der Luftwege nachteilig werden kann. Die vorbezeichneten Versuche haben sich auch auf einen Ofen aus dem Eisenwerke Lauchhammer erstreckt und ergeben, daß die Erhitzung der Wände desselben bei dem ordnungsmäßigen Heizeffekt eine übermäßig hohe (+ 138 — 150⁰ Celsius) wurde, dagegen die Ventilationswirkung, welche einen weiteren wichtigen Zweck der Beheizung bildet, hinter den zu stellenden Anforderungen zurückblieb.

Es liegt daher die Annahme nahe, daß die von dem Anstaltsarzte zu N. bei der Benutzung von Oefen aus derselben Fabrik beobachteten Mißstände thatsächlich auf die unzweckmäßigen Heizeinrichtungen zurückzuführen sind.

Dagegen kann dem Schlußantrag des 2c. Dr. N. nicht zugestimmt werden. In dem vorerwähnten Gutachten über die Heizversuche in den hygieinischen Universitäts-Instituten werden die Kachelöfen ihrer langsamen Erwärmung und ihres geringen Ventilationseffektes wegen als nicht zur Anwendung für Schulzwecke geeignet angesehen, dagegen eiserne Oefen anderer Konstruktion, nämlich solche mit weitem Mantel und einer nicht zu hohen Erwärmung der in das Zimmer einströmenden Luft, welche von den Ofenwänden nicht über + 100⁰ Celsius erhitzt werden darf, als befriedigend erachtet.

Es handelt sich daher vornehmlich um die Wahl der richtigen Art der Oefen, von denen sich namentlich der Käufferſche Saalschachtofen und die Keidelschen großen Oefen — die kleineren dieser Art nur bei Anthracit-Feuerung — bewährt haben.

Von Wichtigkeit ist ferner, daß die Luft in einem nicht zu engen oder langen Schacht dem Ofen zugeführt wird, und daß Auslaßöffnungen für die verbrauchte Luft vorhanden sind. Daß das Heizpersonal in der Bewartung der Oefen gehörig unterwiesen wird und es an Aufmerksamkeit nicht fehlen läßt, wird überall eine unerläßliche Voraussetzung bilden.[1])

c. Schulbeiträge von Forensen.

M. R. vom 31. August 1860.

Forensen (Personen, die auswärts wohnen, aber Grundstücke in der Feldmark des Schulortes besitzen) können zu Schulabgaben bei Sozietätsschulen nur dann herangezogen werden, wenn die Schulabgaben als ding-

---

[1]) Die Materialien (Kacheln) zur Herstellung neuer Oefen sind als Nebenmaterialien nicht vom Patron, sondern von der Gemeinde zu liefern. — R. V., Potsdam, den 25. September 1869.

liche erachtet und in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke eingetragen sind, nicht aber da, wo die Schulabgaben eine der Schulgemeinde persönlich obliegende Last ist und von den „Hausvätern“ der Schulgemeinde getragen wird.[1])

d. Geistliche und Lehrer gehören zu den „Hausvätern“ der Schulgemeinde.

Erk. des O.-V.-G. vom 17. Januar 1877.

Die Lehrer gehören wie die Geistlichen zu den „Hausvätern“ der Schulgemeinde und sind daher zu allen Schulunterhaltungslasten beitragspflichtig nach Maßgabe des Steuersatzes.[2])

e. Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer.

M. R. vom 30. September 1880.

Wo bisher Lehrer und Geistliche bei Aufstellung der Hebelisten von Schulsozietäts-Beiträgen frei gelassen worden sind, begründet dies für sie immer noch keinen Rechtsanspruch, auch für die Zukunft Freiheit von dergleichen Abgaben zu fordern. Doch können solche Beiträge nach §§ 6 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 nur für das Kalenderjahr nachgefordert werden, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, nicht aber auch für frühere Jahre.

f. Erhöhung des Diensteinkommens infolge von Schulbeiträgen.

M. R. vom 2. März 1881.

Der Königl. Regierung steht die formelle Befugnis zu, insoweit das Diensteinkommen der Lehrer durch die Heranziehung derselben zu den Schulbeiträgen, von welchen diese infolge langjähriger Verwaltungspraxis früher als befreit angesehen worden sind, auf einen Betrag herabsinkt, daß es für ein auskömmliches nicht mehr zu erachten ist, nach vorschriftsmäßiger zuvoriger Verhandlung mit den zur Schulunterhaltung Verpflichteten event. von Aufsichtswegen eine entsprechende Erhöhung des Diensteinkommens anzuordnen und die Verpflichteten zu dessen Aufbringung anzuhalten.

---

[1]) Hausväter im Sinne des Gesetzes. a. Unverheiratete, sofern sie rechtlich selbständig sind, ein eigenes Einkommen besitzen und im Schulbezirk wohnen. Auch weibliche Personen sind nicht ausgeschlossen, bei welchen diese Voraussetzungen zutreffen. M. R. vom 24. September 1873. b. Verheiratete, gleichviel ob sie Kinder zur Schule schicken oder nicht, auch Auszügler nicht ausgenommen. Erk. des O.-V.-G. vom 1. Mai 1878. c. Wirtschaftsbeamte (M. R. vom 4. September 1872), selbst wenn sie Kost und Wohnung von ihrem Prinzipal erhalten. Erk. des O.-V.-G. vom 23. Februar 1878. d. Dasselbe gilt von Büreaugehilfen. M. R. vom 10. Oktober 1874 ꝛc.

[2]) Die Verteilung der Hausväterbeiträge geschieht gemäß Vorschrift des § 31 II 12 Allg. L.-R. nach Verhältnis der landesherrlichen Steuern. M. R. vom 28. September 1880.

g. Schornsteinfegerlohn in Schulhäusern.

Erk. des Landgerichts II zu Berlin vom 11. Oktober 1892.

Die Unterhaltung des Schulhauses und der Schulmeisterwohnung liegt nach § 34 II 12 Allg. L.-R. der Schulgemeinde ob. Das Fegen der Schornsteine gehört zur Unterhaltung der Wohnung, und hat die Schulgemeinde daher das Schornsteinfegerlohn zu tragen.

h. Einfriedigung von Küsterei-Gehöften.

M. R. vom 4. Oktober 1862. E. U. 19552.

Wo bei Schulgehöften die Bauverpflichtung nach den Vorschriften über die geistliche Baulast sich regelt, d. h. wo das Schulgehöft zugleich Küstergehöft ist, sind nach allgemeinem Recht die Patrone verpflichtet, zur Herstellung von Zäunen und Gehegen den Patronatsbeitrag zu gewähren, d. h. das Material zu liefern, wogegen die Gemeinde die Baukosten zu tragen hat. A. L.-R. Teil I Tit. 21 § 135.[1])

i. Aborte und Pissoire bei Schulanstalten.

R. V., Bromberg, 1875 und Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 2. Februar 1848.

Bei jeder Schule müssen besondere Aborte für Lehrer und für Schulkinder hergestellt werden, und sind für letztere die Aborte für Knaben und Mädchen gesondert einzurichten. Für Knaben ist außerdem ein Pissoir anzulegen.

k. Feststellung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden.

M. R. vom 29. März 1888.

Ist die Schulgemeinde unvermögend, die von der Königl. Regierung festgesetzte Lehrerbesoldung aufzubringen, so ist nach Bedürfnis eine Staatsbeihilfe zu gewähren.[2])

l. Haushaltungsanschläge für Volksschulen.

M. R. vom 12. Mai 1894 und 25. Oktober 1894.

Für eine geordnete und sparsame Verwaltung in den Schulverbänden ist es unerläßlich, daß schon bei Beginn der Rechnungsperiode übersehen werden kann, welche Aufwendungen alljährlich erforderlich sind, welche Deckungsmittel zur Verfügung stehen und in welcher Höhe Schulbeiträge auf die Unterhaltungspflichtigen umgelegt oder Staatsbeihilfen erbeten werden müssen. Es wird deshalb im Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen sowohl wie der staatlichen Schulverwaltung als

---

[1]) Einfriedigung der Schulgehöfte. Die Einzäunung der Schulgehöfte ist nach Erk. des O.-V.-G. (1. Senat) vom 15. Juni 1890 Pflicht der Schulgemeinde, welche sich nach § 34 Teil II Tit. 12 und § 135 Teil I Tit. 31 des Allg. L.-R. regelt, d. h. der Patron hat wie bei den Gebäuden das Material und die Gemeinde hat die Baukosten zu geben.

[2]) Im allgemeinen kann erfahrungsmäßig angenommen werden, daß eine unbemittelte Gemeinde nicht überbürdet wird, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Steuer-Solls jährlich bar für die laufenden Schulbedürfnisse aufbringt. M. R. vom 14. April 1862 und 14. Juni 1862.

dringend wünschenswert bezeichnet, daß Haushaltungsanschläge für alle Volksschulen eingeführt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung, Haushaltungspläne aufzustellen, sind nur die von einer politischen Gemeinde unterhaltenen Schulen, sowie diejenigen lediglich auf den Bezirk einer Gemeinde (ohne Beteiligung eines Dominiums) beschränkten katholischen oder evangelischen Schulen, welche kraft des Gesetzes nach dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 unterhalten werden, da auch hier die politische Gemeinde Trägerin der Schullast ist; ferner diejenigen sich auf den Bezirk einer Gemeinde beschränkenden Sozietätsschulen, bei welchen die sämtlichen Schullasten durch Gemeindebeschluß auf den Gemeindehaushalt übernommen sind. Nicht hierher gehören dagegen die zahlreichen Schulen, bei welchen auf Grund örtlicher Schulverfassung die politischen Gemeinden zwar Beiträge zur Schulunterhaltung leisten, daneben aber noch anderweite Träger der Schullast vorhanden sind und die sich rechtlich als Sozietätsschulen darstellen. Bei der Aufstellung der Haushaltsanschläge ist zu beachten, daß durch die Etats nicht die vielfach zweifelhafte Frage zum Ausdruck gebracht werden soll, ob die einzelnen zur Dotierung eines organisch verbundenen Schul- und Kirchenamts dienenden Grundstücke Eigentum des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde sind. Ihre Aufnahme erscheint jedoch wie die sonstiger kirchlicher Einnahmen notwendig, weil sonst der Etat kein klares Bild davon geben würde, wie hoch die Stelle dotiert ist und welche Leistungen den Schulunterhaltungspflichtigen zur Erreichung des Normaleinkommens noch obliegen. Die Eintragungen in den Etat haben keine rechtserzeugende Wirkung in dem Sinne, daß beispielsweise allein durch die Aufnahme eines Ausgabepostens die Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel verpflichtet werden könnten. Ueber die Mittel zur Bestreitung neuer oder erhöhter Ausgaben haben allein die Vertreter der Schulunterhaltungspflichtigen (Hausväter, Dominien, politischen Gemeinden) zu beschließen. Sind die durch diese Beschlüsse bewilligten Mehraufwendungen dauernder Natur, so ist der Schulvorstand befugt, sie in den Etat der folgenden Jahre ohne weiteres wieder einzustellen.

Nach Anordnung des Ministers sind alle Schulen, bei denen beim Vorhandensein nur eines Lehrers mehr als 80, beim Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte aber mehr als 70 Kinder auf eine Lehrkraft entfallen, als überfüllt anzusehen.

m. Schulgelderhebung von nicht einheimischen Kindern.

M. R. vom 22. März 1889.

Es steht lediglich der Regierung zu, die Voraussetzungen und die Maßgaben näher zu bestimmen, unter welchen die Erhebung eines Schulgeldes bei den Volksschulen für nicht einheimische Kinder nach dem Gesetz vom 14. Juni 1888 stattfinden darf, und zu prüfen, ob ein Kind als ein im Schulort nicht einheimisches angesehen werden kann.[1])

---

[1]) Auswärtige Kinder, wenn sie nicht adoptiert oder in Pflege gegeben sind, haben Schulgeld zu zahlen, welches da, wo das Gehalt des Lehrers nicht fixiert ist, diesem zukommt. Ist das Gehalt fixiert, so fließt es in die Schulkasse. Wird kein Schulgeld für die einheimischen Kinder gezahlt, so hat der Schulvorstand festzusetzen, wie hoch das Schulgeld für Gastschüler sein soll. R. V., Frankfurt a. O., vom 9. Januar 1877. R. V., Potsdam, vom 13. April 1876. M. E. vom 6. November 1876.

n. Aufstellung von Spucknäpfen in Schulzimmern.

R. V., Frankfurt, den 30. Mai 1894.

Lehrer wie Schüler dürfen zur Entleerung ihres Auswurfs sich im Schulgebäude nur der Spucknäpfe bedienen. Der zur Gesundhaltung der Kinder wie des Lehrers so hochwichtigen Reinlichkeit des Schulzimmers und aller darin befindlichen Geräte ist immer rege Aufmerksamkeit und unermüdliche, wirksame Fürsorge zuzuwenden.

o. Reinigung des Schulzimmers.

R. V., Stettin, den 7. Januar 1895.

Es ist Pflicht des Lehrers, die Reinigung des Schulzimmers, mag sie durch die Schulkinder oder durch andere, besonders dazu bestellte Personen erfolgen, zu beaufsichtigen, nach Anordnung des M. R. vom 8. Mai 1885.[1])

p. Anschaffung eines Thermometers für Schulzimmer.

V. V., Düsseldorf, den 14. April 1874. I. V. A. 744.

Zur Bestimmung einer angemessenen Temperatur (13—16° R.) ist in jedem Schulzimmer ein von der Schulkasse zu beschaffendes Thermometer an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzusehen ist, etwa 1,5 m über dem Boden aufzuhängen.

q. Temperatur in Schulzimmern.

R. V., Koblenz, den 2. August 1870. A. VI a. 2330.

Mit der Kontrollierung der Heizung des Schullokals, über dessen Wärme das Thermometer mindestens 9° R. beim Beginn der ersten Schulstunde zeigen muß, ist vom Schulvorstand ein Mitglied desselben zu beauftragen.

---

[1]) a. Die Heizung und Reinigung der Schulstube liegt der Gemeinde ob. Will dieselbe diese Geschäfte dem Lehrer übertragen, so hat sie über die zu vereinbarende Vergütung ein Abkommen mit dem Lehrer zu treffen. M. R. vom 21. April 1866. b. Die Reinigung des Schulzimmers liegt der Gemeinde ob. Erhält der Lehrer hierfür eine Entschädigung, so ist er verpflichtet, für stete Reinhaltung des Vorhauses, der Treppe und des Schulzimmers, des Abtritts 2c. Sorge zu tragen. M. R. vom 13. Dezember 1864.

VII. Anstellung.

1. Ausführungsbestimmungen über die zweite Lehrerprüfung.[1])

Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg vom 29. November 1893.

I. Schriftliche Prüfung.

1. Die Themen für die schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 22 der Prüfungsordnung) sind spätestens 14 Tage vor dem für die Prüfung angesetzten Termin an uns einzureichen.

Für Aufsätze aus der Schulpraxis und aus dem Gebiete des Religionsunterrichts sind je drei Themen, für den dritten Aufsatz ist aus jedem der übrigen Unterrichtsfächer der Volksschule je ein Thema vorzuschlagen.

Die Themen sind so zu begrenzen, daß der Aufsatz aus dem Gebiete der Schulpraxis in einer Zeit von vier Stunden, die beiden Arbeiten aus dem Gebiete des Religionsunterrichts und eines anderen Lehrgegenstandes in schulgemäßer Behandlung in je zwei Stunden gründlich, klar und korrekt von den Examinanden angefertigt werden können.

2. Die schriftlichen Arbeiten werden am ersten Prüfungstage unter Klausur angefertigt.

II. Praktische Prüfung.

1. Diese besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in der Seminar-Uebungsschule. Die Aufgaben hierzu erhalten die Examinanden nach dem Schluß der schriftlichen Prüfung. Sie sind so zu wählen, daß sie den Lehrern Gelegenheit geben, ihr Lehrgeschick zu bekunden, in der zur Verfügung stehenden Zeit erledigt werden können und dem Stande der Klasse entsprechen, in der sie behandelt werden sollen. Jedoch dürfen die betreffenden Stoffe nicht schon früher in der Schule durchgenommen worden sein.
2. Jeder Examinand hat eine ausgeführte schriftliche Disposition für die Lehrprobe vorzulegen.
3. Für die Ausführung der ihm gestellten Aufgabe wird jedem Examinanden eine Zeit von durchschnittlich 20 Minuten eingeräumt.
4. Die gleichzeitige Abhaltung von Lehrproben in den verschiedenen Klassen der Uebungsschule ist gestattet; doch müssen bei jeder Lehrprobe wenigstens drei Mitglieder der Kommission anwesend sein.
5. Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet die Stimmenmehrheit derer, die der Probe beigewohnt haben. Examinanden, die in der Lehrprobe nicht genügen, werden von der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden ausgeschlossen. (§ 23 der Prüfungsordnung.)

---

[1]) Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirks, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualifikation für die definitive Anstellung zu erwerben. § 16 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872.

III. Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Prüfung in der Pädagogik, d. i. mit der Prüfung in der Geschichte des Unterrichts, in der Unterrichtslehre und in der Schulpraxis. (§ 22 der Prüfungsordnung.)
   a. Die Prüfung hat zu ermitteln, ob die Examinanden selbständig und erfolgreich an ihrer Weiterbildung gearbeitet und in der Schulpraxis Uebung erworben haben.
   b. Um das selbständige Studium zu fördern und das bloß gedächtnismäßige und oberflächliche Aneignen von notizenartigem Wissen lediglich für das Examen zu beseitigen, wird jedem Examinanden gestattet, bei der persönlichen Meldung zur Prüfung dem Seminardirektor dasjenige Gebiet der Pädagogik bezw. dasjenige Werk oder diejenigen Schriften zu bezeichnen, auf die er sein Spezialstudium gerichtet hat, damit die Prüfung in der Pädagogik danach eingerichtet werden kann.
   c. Die Prüfung in der Geschichte des Unterrichts und in der Unterrichtslehre hat zu ermitteln, ob die Examinanden ein eingehenderes Verständnis von der Entwickelung des Unterrichts im allgemeinen und besonders in Preußen gewonnen, ihre Kenntnisse in der Seelen- und Denklehre durch Studium und Erfahrung erweitert und vertieft haben und die aus der Geschichte und der Seelenlehre sich ergebenden Grundsätze auf die Lehrthätigkeit in der Schule verständig anzuwenden vermögen.
   d. Die Prüfung in der Schulpraxis aber hat festzustellen, ob die Examinanden durch fleißige Vorbereitung auf den Unterricht, durch gewissenhafte, pflichttreue Arbeit in der Schule und durch sorgfältige Beobachtung und Prüfung der Erfolge der Lehrthätigkeit die Erfahrungen gewonnen haben, die eine erfolgreiche praktische Schulthätigkeit ermöglichen, und ob sie die bei Versehung einer Lehrerstelle in Betracht kommenden, in dem betreffenden Regierungsbezirk geltenden allgemeinen Verordnungen kennen und richtig anzuwenden verstehen.
2. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung in Pädagogik tritt die Prüfungskommission zu einer gemeinschaftlichen Besprechung über die in der schriftlichen, der praktischen und der bisherigen mündlichen Prüfung hervorgetretenen Leistungen der einzelnen Lehrer zusammen und stellt unter Mitberücksichtigung der eingereichten Zeugnisse fest, in welchen Fächern der Methodik jeder Lehrer noch geprüft werden soll.
   Es werden Gruppen von je sechs Examinanden gebildet, und jede dieser Gruppen wird in der Methodik von drei Unterrichtsfächern geprüft. Ist das Ergebnis der Prüfung in der einen Gruppe zweifelhaft, so wird der betreffende Examinand zur weiteren Prüfung in einem Unterrichtsfach oder in mehreren einer zweiten Gruppe überwiesen.
3. Die Prüfung in den fakultativen Fächern und die Ergänzungsprüfung bilden den Schluß der zweiten Lehrerprüfung. — Für diese gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die erste Lehrerprüfung. (§ 21 der Prüfungsordnung.)

IV. Schlußbestimmung.

Ueber den Gang und Verlauf der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine von dem Vorsitzenden zu führende Liste eingetragen.

Das Protokoll und die Ergebnisliste werden in der Schulkonferenz vorgelesen, festgestellt und von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.[1])

2. Stempelpflichtigkeit von beglaubigten Zeugnis-Abschriften.

R. V., Lüneburg, den 2. September 1893. II. 5590.

Beglaubigte Abschriften und beglaubigte Auszüge von stempelpflichtigen Originalen sollen im allgemeinen einem Stempel von 1,50 M. für jedes Exemplar unterliegen.[2]) Sie sind jedoch stempelfrei, wenn sie zu stempelfreien Verhandlungen gebraucht werden. Alle Behörden und Beamten sind aber verpflichtet, bei der Erteilung beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Auszüge, die ihres besonderen Zweckes wegen dem sonst zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, in dem Beglaubigungsvermerk den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem die Abschrift oder der Auszug erteilt wird. Unterlassen sie dieses, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit solcher Urkunde gemacht wird. — Hiernach ist von den Schulinspektoren auf Abschriften von Prüfungszeugnissen zu schreiben: „Stempelfrei, weil nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen" oder „Stempelfrei, weil für die Personalakten des Lehrers N. bestimmt" oder ähnlich.

3. Vorbereitung zur zweiten Lehrerprüfung.

Verfügung der Kreisschulinspektion zu Königshütte in Schlesien vom 31. Januar 1895.

1. Jeder Hauptlehrer bezw. Rektor hat bei seiner Aufstellung der Stundenpläne dafür Sorge zu tragen, daß jeder provisorische Lehrer vor seiner Meldung zur zweiten Prüfung auf der Ober- und Mittelstufe in Rechnen, Raumlehre und in den Gegenständen des Realunterrichts unterrichtet hat; andere Gegenstände sind nicht ausgeschlossen.
2. Die provisorischen Lehrer haben sich bis zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung auf ihre Unterrichtsstunden schriftlich vorzubereiten, die Präparationshefte mir unaufgefordert bei jeder Revision ihrer Klasse vorzulegen und bei ihren Meldungen zur zweiten Prüfung ihre sämt-

---

[1]) a. Die Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 bestimmt (§ 19): „Der Meldung ist beizufügen eine vom Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe." In der Anmerkung zu § 23 heißt es dann: „Jedoch hat es der Minister als unbedenklich bezeichnet, die zur erstmaligen Prüfung eingereichte Arbeit, wenn dieselbe genügt hat, bei der Wiederholung mit in Anrechnung zu bringen und von der Einreichung einer neuen Arbeit abzusehen, wenn die Wiederholung der Prüfung innerhalb Jahresfrist geschieht. b. Nach dem M. R. vom 4. Februar 1888 hat bei Wiederholung einer Prüfung der Prüfling in allen vorgeschriebenen Fächern die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, nur von Einreichung der häuslichen Arbeiten, wenn diese bei der Prüfung genügt haben, soll abgesehen werden, wenn innerhalb Jahresfrist die Nachprüfung abgelegt wird.

[2]) Beglaubigte Abschriften sind, falls das Original stempelpflichtig ist, in gleicher Höhe stempelpflichtig. Gesetz vom 7. März 1822.

lichen Vorbereitungshefte mit zur Einsicht vorzulegen. Diese schriftlichen Vorbereitungen können sich im wesentlichen auf eine kurze Feststellung des Ganges, den er in der Unterrichtsstunde und in den verschiedenen Stunden befolgen will, beschränken. Dagegen rate ich den genannten Lehrern an, wöchentlich drei bis vier Lehrproben in Frage und Antwort vollständig auszuarbeiten und diese Katechesen in einem besonderen Hefte zu sammeln (hierbei ist natürlich mit den Gegenständen etwa alle vierzehn Tage zu wechseln). Ich behalte mir vor, letzteres einzelnen Lehrern zeitweise ausdrücklich aufzugeben.

3. Jeder provisorische Lehrer hat durchschnittlich in jedem Vierteljahre je ein geeignetes Werk eines klassisch vaterländischen Schriftstellers, Volksschriftstellers oder eines hervorragenden Pädagogen so gründlich durchzuarbeiten, daß er von dem Inhalt des Gelesenen eingehende und umfassende Rechenschaft zu geben vermag. Natürlich sind solche Werke mit der Feder in der Hand zu lesen, wenn sie bleibende Früchte tragen sollen.
4. Bei seiner Meldung zur zweiten Prüfung hat mir jeder Lehrer in einem besonderen Schreiben anzugeben, in welchen Orten und in welchen Klassen (hier ist die Art der Schule näher zu bezeichnen, z. B. dreiklassige Schule mit zwei Lehrern) und Gegenständen er unterrichtet, welcher Hilfsmittel zur Vorbereitung für den Unterricht er sich bedient, welche pädagogischen Werke, welche klassischen Dichterwerke, welche Volksschriftsteller er durchgearbeitet bezw. gelesen hat.
5. Bei meiner Ueberbürdung mit Arbeiten ist es mir erwünscht, wenn mich einer oder der andere Hauptlehrer (Rektor) bei der Kontrolle der Lektüre bezw. des Studiums seiner provisorischen Klassenlehrer unterstützt.
6. Es steht jedem provisorischen Lehrer frei, an Stelle der von mir genannten Werke andere Schriften zu seinem Studium zu wählen. Er hat aber die Schriften dem Hauptlehrer sofort zu melden.[1])

4. Fortbildung der provisorisch angestellten Lehrer.

R. V., Wiesbaden, den 27. Dezember 1894. II. 15418.

Die provisorisch angestellten Lehrer, die sich in den letzten Jahren der zweiten Prüfung[2]) unterzogen haben, haben nach den Wahrnehmungen der Kommissarien des Königl. Provinzial-Schulkollegiums und der Königl. Regierungen der Provinz vielfach nicht den Anforderungen entsprochen, die in den darüber ergangenen Bestimmungen, insbesondere in den Erlassen des Herrn Ressortministers vom 3. März bezw. 17. Juli 1883 und vom 8. Juni 1885 als maßgebend bezeichnet sind. Nach letzteren besteht die Aufgabe der zweiten Prüfung darin, festzustellen, ob die Kandidaten selbständig und erfolgreich an ihrer Weiterbildung gearbeitet und nach ihrer bisherigen Amtsführung sich der definitiven Anstellung würdig gemacht haben. Um einerseits den provisorisch angestellten Lehrern Gelegenheit zu geben, sich eine ausreichende Einsicht in die Methode der einzelnen Unter-

[1]) Einen Rechtsanspruch auf Aszension haben die angestellten Elementarlehrer an mehrklassigen Schulen nicht. Es kann vielmehr jede für das Elementarschulamt befähigte Persönlichkeit in erledigte Lehrerstellen berufen werden. M. R. vom 23. November 1863.

[2]) Nach dem M. E. vom 26. September 1874 ist diese Prüfung nur als zweite Prüfung, nicht als Nach- oder Wiederholungsprüfung zu bezeichnen.

richtsgegenstände auf sämtlichen Stufen der Volksschule zu erwerben, anderseits den Schulaufsichtsbeamten und der Prüfungskommission eine Kontrolle über die sorgfältige Vorbereitung der Kandidaten zur zweiten Prüfung zu ermöglichen, bestimmen wir hiermit im Einverständnis mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium folgendes:

1. Die provisorisch angestellten Lehrer sollen thunlichst in allen Lehrgegenständen und zwar nicht nur auf der Unter-, sondern auch auf der Mittel- und Oberstufe der Volksschule Unterricht erteilen; es empfiehlt sich, semesterweise einen Wechsel in den verschiedenen Lehrgegenständen, in denen die provisorisch angestellten Lehrer auf der Mittel- und Oberstufe unterrichten sollen, eintreten zu lassen.
2. Die provisorisch angestellten Lehrer sind verpflichtet, sich schriftlich auf den Unterricht vorzubereiten und die Präparationshefte, die täglich zur Schule mitzubringen und von den Schulaufsichtsbeamten bei Prüfungen und Revisionen genau zu kontrollieren sind, zugleich mit den selbstgefertigten Zeichnungen und Probeschriften bei der zweiten Prüfung vorzulegen. Die Herren Kreisschulinspektoren werden ersucht, in die Prüfungs- bezw. Revisionsberichte einen Vermerk über den Befund der Präparationshefte aufzunehmen.
3. Die zur zweiten Prüfung sich meldenden Lehrer haben über ihre Amtsthätigkeit einen Rechenschaftsbericht unter dem Titel „Meine Amtsführung“ anzufertigen und ihn vor Eintritt in die Prüfung unserem Kommissar vorzulegen. In diesem Bericht ist anzugeben, an welchen Schulen und in welchen Klassen und Unterrichtsgegenständen der Lehrer unterrichtet, auf welchen Gebieten er seit dem Austritt aus dem Seminar weiter gearbeitet, welche Konferenzen er besucht, welche Werke aus der Kreislehrerbibliothek er benutzt hat und dergleichen. Die Herren Kreisschulinspektoren und städtischen Schuldeputationen ersuchen wir, jedem in ihrem Aufsichtsbezirk provisorisch angestellten Lehrer von vorstehender Verfügung sofort Kenntnis zu geben und die gewissenhafte Befolgung ihnen zur Pflicht zu machen. In Zukunft sind die aus dem Seminar entlassenen und der provisorischen Anstellung gewärtigen Schulamtskandidaten gleich bei ihrer Meldung resp. Verpflichtung mit dem Inhalt dieser Verfügung, von der wir drei Ueberexemplare beifügen, bekannt zu machen.

---

5. Vereidigung der Volksschullehrer.

M. R. vom 14. Dezember 1894.

In dem Runderlaß vom 6. Oktober 1873 (Z. Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1873, S. 667) betreffend die Vereidigung der Volksschullehrer ist angeordnet worden, daß die Lehrer und Lehrerinnen[1]) an öffentlichen

[1]) Berufung von Lehrerinnen. a. In Zukunft ist in den Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, die Bestimmung aufzunehmen, daß die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schlusse des Schulhalbjahres ihr Ende erreicht. M. R. vom 15. Juli 1892. (Z. Bl. 1892, S. 835.)
b. Die definitive Anstellung einer Lehrerin hat die Erlangung des Pensionsanspruchs ohne weiteres zur Folge. Eine definitiv angestellte Lehrerin, welche zehn Jahre an einer öffentlichen Volksschule gewirkt hat, hat Anspruch auf Pension. M. E. vom 6. Dezember 1878.

Volksschulen den Diensteid in derjenigen Form abzuleisten haben, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (G.-S. S. 132 und 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. Oktober 1867 vorgeschrieben ist. Ferner ist bestimmt worden, daß andere Zusätze, als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen, unstatthaft sind und daß die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, von dem oben genannten Eide zu trennen ist. Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Vereidigung der Volksschullehrer und Lehrerinnen im Laufe der Zeit stellenweise in veränderter Form geschehen ist, sehe ich mich veranlaßt, die genaue und sorgfältige Beachtung der Bestimmungen des oben erwähnten Erlasses vom 6. Oktober 1873 hierdurch in Erinnerung zu bringen. Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

---

6. Verteilung überflüssiger Lehrkräfte.

M. R. vom 14. Januar 1895. U. III. C. 3917.

Dem von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 10. Dezember v. J. gestellten Antrage auf Ueberweisung der im dortigen Regierungsbezirk gegenwärtig über den Bedarf vorhandenen und voraussichtlich in nächster Zeit nicht zur Verwendung kommenden Schulamtsbewerber nach anderen Provinzen möchte ich mit Rücksicht auf die Beschwerden, welche anderwärts von den von einer solchen Maßnahme betroffenen Lehrern erhoben worden sind, Folge nicht geben. Vielmehr ist es den betreffenden Schulamtsbewerbern, soweit sie in eine andere Provinz übertreten wollen, zu überlassen, selbst dahingehende Anträge zu stellen. Ich erkenne an, daß es große Uebelstände mit sich führen würde, wenn nicht allen vom Seminar entlassenen Schulamtskandidaten alsbald eine unterrichtliche Beschäftigung übertragen werden könnte und die über den jeweiligen Bedarf vorhandenen Schulamtsbewerber gegen ihren Wunsch angewiesen würden, anderweit für sich zu sorgen, bis sich Gelegenheit zu ihrer Verwendung im öffentlichen Volksschuldienst findet. Abgesehen davon, daß die Schulamtsbewerber kaum durchweg in der Lage sein würden, für ihren Unterhalt anderweit die nötigen Mittel zu beschaffen, wäre die Einbuße an pensionsfähiger und für den Bezug von Dienstalterszulagen maßgebender Dienstzeit für sie ein dauernder Verlust. Indessen wird die Königl. Regierung keine Veranlassung haben, auf die Thätigkeit dieser jungen Männer zu verzichten, weil durch die Heranziehung von Lehrern zu militärischen Dienstleistungen, durch Erkrankung von Lehrern und durch Erledigung von Schulstellen während der Gnadenzeit der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer stets eine nicht geringe Zahl von Schulklassen unterrichtlich nicht versorgt ist. Es kann daher der Königl. Regierung nur erwünscht sein, die noch nicht zur Anstellung gelangenden Lehramtsbewerber an solche Schulen zu verweisen und ihnen die Vertretung abwesender oder erkrankter Lehrer oder die kommissarische Verwaltung erledigter Stellen zu übertragen. Auch ist die Zahl überfüllter Schulen, in welchen die Errichtung neuer Lehrerstellen Hindernisse findet, leider noch erheblich und danach für eine vorübergehende Thätigkeit der ohnehin nicht großen Zahl überzähliger Schulamtsbewerber mehr als ausreichend Raum. Wo sich solche Gelegenheit nicht bietet, wird es am zweckmäßigsten sein, die noch nicht zur einstweiligen Anstellung gelangenden

Lehramtsbewerber zu remuneratorischer Thätigkeit an mehrklassige Schulen zu schicken, damit sie sich unter Leitung des Rektors oder Hauptlehrers für ihre Berufsthätigkeit weiter ausbilden.

Sollten in Fällen vorgedachter Art Gemeinden nicht bereit oder imstande sein, den Betreffenden angemessene Remunerationen zu gewähren, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die erforderlich scheinenden Beträge flüssig zu machen und nötigenfalls Verstärkung ihrer Mittel aus Zentralfonds bei mir zu beantragen.

Die Thatsache, daß die Königl. Regierung bereits einen Ueberfluß an geprüften Schulamtskandidaten besitzt, ermöglicht ihr weiterhin eine größere Freiheit bei Verteilung der verfügbaren Lehrkräfte. Dadurch wird die Notwendigkeit, junge Lehrer unmittelbar vom Seminar an einklassige Schulen zu schicken oder auf Berufung in Stellen einzeln stehender Lehrer zu bestätigen, fortfallen, und es wird den Uebelständen begegnet werden können, die sich aus diesem Verfahren häufig ergeben haben.

Die Königl. Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß die Seminar-Abiturienten[1]) zunächst an zwei- und mehrklassigen Schulen beschäftigt werden, mithin der für ihre erste Dienstzeit so wichtigen Unterstützung und Anleitung durch einen älteren Amtsgenossen nicht entbehren, auch leichter die Mittel finden, um sich für die zweite Prüfung mit Erfolg vorzubereiten.

---

7. Beschäftigung von Volksschullehrern an höheren Mädchenschulen.

M. R. vom 20. April 1895. U. III. D. 1487.

Auf den Bericht vom 4. April d. J., betreffend die Beschäftigung von Lehrern, welche nur die Prüfungen für Volksschullehrer bestanden haben, an höheren Mädchenschulen, erwidere ich der Königl. Regierung, daß an den Bestimmungen in § 26 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 a. — nichts geändert ist. — Selbstverständlich dürfen Lehrer mit beschränkter Befähigung an höheren Mädchenschulen nach wie vor aber innerhalb der Grenzen ihrer Befähigung beschäftigt werden.[2])

---

[1]) Revers der Seminaristen. a. Die bisherige Verpflichtung der Seminaristen, während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung jede von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienst zu übernehmen, wird für die Zukunft auf fünf Jahre verlängert. M. R. vom 14. Mai 1892.

b. Es ist selbstverständlich nicht beabsichtigt, die auf den bisher ausgestellten Reversen beruhende Verpflichtung der Seminaristen und Lehrer einseitig zu erweitern. Der Erlaß vom 14. Mai 1892 bezieht sich vielmehr nur auf diejenigen Lehrpersonen, welche in Zukunft in ein Schullehrerseminar eintreten und bei der Aufnahme den üblichen Revers in der vorgeschriebenen neuen Fassung zu unterzeichnen haben. M. R. vom 24. Juni 1892.

[2]) Pflichtstunden. Der Magistrat hat das Recht, Volksschullehrern Unterricht an der Mittelschule zu übertragen, selbst wenn sie auch nicht einen bezüglichen Vermerk in ihrem Zeugnisse haben. Dies ist u. a. ausgesprochen in einem M. R. vom 10. April 1876 — U. III. 2439 — (Z. Bl. 1876, S. 300) und in einem M. E. vom 28. November 1884

8. Urlaub während der Schulzeit.

Liegnitz, den 21. Mai 1889.

Derjenige Lehrer, welcher während der Schulzeit (die Ferien sind inbezug hierauf selbstverständlich ausgeschlossen) in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag, sowie an diesem selbst von seinem Schulhause resp. Schulorte abwesend sein will, hat bei der Lokalinspektion um Urlaub nachzusuchen. Diese Anordnung entspricht einer gleichlautenden des Königl. Konsistoriums für die Geistlichen.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß der Kreisschulinspektor während der Ferien Schreiben wichtigen, eiligen Inhaltes an einzelne der Lehrer an den Ortsschulinspektor zur Abgabe abgesandt hat. Die Weitergabe ist aber nur dann möglich, wenn der Aufenthaltsort resp. die Adresse bekannt ist.

Diejenigen Lehrer, welche während der Ferien verreisen, haben vor ihrer Abreise dem Lokalschulinspektor mitzuteilen, unter welcher Adresse mit ihnen in Korrespondenz getreten werden kann.

---

9. Besetzung von Schulstellen.

R. V., Stettin, den 11. Januar 1895.

Die Kreisschulinspektoren haben fortan darüber zu wachen, daß bei der Besetzung von Schulstellen in jedem Falle nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werde. Bei der Besetzung neuerrichteter und der Wiederbesetzung erledigter Schulstellen, sei es durch Versetzung von Lehrern oder Lehrerinnen von einer an eine andere Schule oder durch Berufung von Lehrern und Lehrerinnen von außerhalb, ist es wiederholt vorgekommen, daß die seitens des Magistrats für die zu besetzenden Stellen Gewählten ihr früheres Amt verlassen und das neue angetreten haben, ohne unsere vorschriftsmäßige Genehmigung ihrer Wahl oder Versetzung und ihre Entlassung aus ihrer bisherigen Stellung durch uns oder durch eine andere zuständige Schulaufsichtsbehörde abzuwarten. Ein derartiges Verfahren ist unzulässig, weil es den bestehenden Bestimmungen nicht entspricht; es werden dadurch aber auch Unzuträglichkeiten in der Schulverwaltung hervorgerufen.[1])

(Z. Bl. 1885, S. 348). Daß die Stundenzahl, ohne daß für Mehrarbeit eine Entschädigung gewährt zu werden braucht, bis auf wöchentlich 32 ausgedehnt werden darf, ist von der Regierung zu Liegnitz unterm 14. Februar 1878 und von der Regierung zu Aurich unterm 26. Juli 1886 ausgesprochen worden.

[1]) Eingehen einer Schule. Beim Eingehen einer Schule hat die Gemeinde einem bei derselben beschäftigt gewesenen Lehrer das bisherige Gehalt fortzuzahlen, bis ihm eine andere Lehrthätigkeit von gleichem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen übertragen werden kann. Erk. des Reichsgerichts vom 19. Mai 1891. Wenn ein Lehrer an einer höheren Schule durch Eingehen der Schule bestandsunfähig geworden ist, so hat er bis zu seiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt seiner Stelle weiter zu beziehen. M. R. vom 11. November 1872.

10. Umzugskosten.

M. R. vom 30. Mai 1865. U. 10194.

a. Nach § 39 II 12 A. L.=R. hat die Gemeinde den neuen Schulmeister mit seinen Effekten ꝛc. herbeizuholen. In den Landesteilen, wo das A. L.=R. keine Giltigkeit hat, hat der Lehrer bei seiner Berufung über die Herbeiholung bezw. Erstattung der Umzugskosten eine Vereinbarung mit der Gemeinde zu treffen.

b. Nach § 42 Tit. 12 und § 525 Tit. 11 Teil IV des A. L.=R., sowie nach M. R. vom 13. Januar 1864 (Z. Bl. 1864, S. 87) sind definitiv angestellte Lehrer verpflichtet, wenn sie vor Ablauf von zehn Jahren ihre Stelle verlassen, die von der Gemeinde gewährten Umzugskosten an dieselbe zurückzuzahlen.[1])

11. Anstellung an Militärschulen.

Verfügung des Kriegsministers vom 27. Februar 1895.
Nr. 474. 2. 95. A. 2.

Zur Herbeiführung eines gleichen Verfahrens wie bei den Elementarlehrern des Kadettenkorps wird der Erlaß vom 5. März 1894, betreffend die lebenslängliche Anstellung der Lehrer nach einer fünfjährigen Anstellung auf halbjährliche Kündigung, — Nr. 121. 3. 94. A. 2. — dahin abgeändert, daß die Anstellung der Lehrer auf Lebenszeit bei den Unteroffizierschulen und =Vorschulen, sowie dem Militär=Knaben=Erziehungs=Institut in Annaburg in der Regel schon nach sechsmonatiger Beschäftigung beantragt werden darf. (Eine Ausführungsbestimmung zu dieser Verfügung besagt, daß der Antrag auf lebenslängliche Anstellung von seiten der nächsten Behörden unter ausführlicher Darlegung darüber zu erfolgen hat, ob der Anzustellende die Gewähr einer dauernden Brauchbarkeit bietet.)

12. Vertretung an auswärtigen Schulen.

M. R. vom 15. Oktober 1888. U. IIIa. 19777.

Lehrer sind verpflichtet, auf desfallsige Anordnung der vorgesetzten Schulaufsichtsorgane Lehrer an benachbarten Schulen in Fällen der Verhinderung derselben zu vertreten. Es ist aber den Lehrern für derartige Dienstleistungen an auswärtigen Schulen in der Regel eine in jedem Einzelfalle von der Regierung unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Wegestrecke festzusetzende Entschädigung oder Vergütung zu gewähren, deren Aufbringung dem betreffenden auswärtigen Schulverband obliegt.[2])

[1]) Verläßt der Schullehrer seine Stelle vor Ablauf von fünf Jahren, so ist er auf Verlangen gehalten, der Gemeinde die Anzugskosten zu erstatten. § 20 der Schulordnung für Ost= und Westpreußen vom 11. Dezember 1845.

[2]) Vertretungs=Entschädigung. Wenn bei Uebernahme der Vertretung eine Entschädigung nicht vereinbart worden ist, so hat die Regierung nach dem Maße der übernommenen und geleisteten Arbeit unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Wegestrecke festzusetzen, welche Entschädigung für Vertretung im Kirchendienst bezw. Schuldienst den Vertretern zu gewähren ist. M. R. vom 22. Juli 1875.

13. Versetzung im „Interesse des Dienstes".

M. R. vom 31. Mai 1888. U. III a. 12355.

Die Schulgemeinde ist gemäß den Vorschriften der §§ 39—41 II 12 A. L.-R. zur „Herbeiholung" des im „Interesse des Dienstes" an die zur Schulgemeinde gehörige Volksschule versetzten Lehrers unter der aus dem § 410 II 11 A. L.-R. sich ergebenden Einschränkung einer Entfernung von zwei Tagereisen (10 Meilen oder 75 Kilometer) verpflichtet, bezw. die Kosten des Anzugs innerhalb der angeführten gesetzlichen Schranken zu vergüten. Soweit aber die wirklich erforderlich gewesenen, durch entsprechende Beläge gehörig zu justifizierenden Kosten des Umzugs durch die von der Schulgemeinde zu gewährenden Kosten der Herbeiholung nicht gedeckt werden sollten, hat den Fehlbetrag die Staatskasse zu gewähren.[1])

14. Leitung einer Privatschule.

M. R. vom 15. März 1895.

Auf den Bericht vom 8. Dezember v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Erlaubnis zur Uebernahme der Leitung einer Privatschule, welche in ihrem Lehrplane über die Ziele der öffentlichen Volksschule hinausgeht, allgemein nur solchen Personen zu erteilen ist, welche neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch den Nachweis der bestandenen Rektoratsprüfung erbracht haben.[2])

15. Vertretung in Krankheitsfällen 2c.

R. V., Potsdam, den 9. Oktober 1883. II. L. 4672.

In Krankheitsfällen ist die Vertretung bis zur Dauer von vier bis sechs Wochen unentgeltlich zu leisten, darüber hinaus ist den Vertretern von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten eine Vergütung zu gewähren.

Lehrer, welche zum Militärdienst eingezogen werden, sind in der Regel unentgeltlich zu vertreten und beziehen während der Zeit ihr Einkommen fort. Sind Vergütungen der Vertreter in besonderen Fällen unvermeidlich, so haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Kosten zu tragen.

Während der Gnadenzeit der Hinterbliebenen eines Lehrers ist die Stellvertretung unentgeltlich zu leisten; wird die Gnadenzeit über die gesetzliche Dauer verlängert, so tragen die Nutznießer des Stelleneinkommens die weiteren Vertretungskosten.

---

[1]) Versetzungen. Geschieht im Gebiete der Provinz Posen und Westpreußen die Versetzung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 15. Juli 1886, dann hat die Staatskasse die Umzugskosten zu gewähren. Provisorisch angestellte Lehrer erhalten auf allgemeine Kosten 75 M., auf Transportkosten für je 10 Kilometer 2,50 M. In anderen Fällen hat die Schulgemeinde nach §§ 39 ff. II 12 A. L.-R. die nachweisbaren Umzugskosten zu tragen.

[2]) Anstellungsbefähigung. Die Erwerbung des Doktortitels verleiht nach einer M. V. vom 12. Dezember 1894 weder den Lehrern noch den Lehrerinnen eine Anstellungsbefähigung.

16. Stellvertretung bei erkrankten Lehrern.

M. R. vom 8. März 1895.

Nachdem die Vorstellung des Magistrats vom 12. Dezember v. J., in welcher derselbe den Anspruch erhebt, die zur Vertretung erkrankter Lehrer erforderlichen Lehrkräfte seinerseits anzunehmen, nach dem Berichte vom 19. Januar d. J. inzwischen ihre Erledigung gefunden hat, veranlasse ich die Königl. Regierung, den Magistrat entsprechend zu bescheiden.

Im übrigen bemerke ich zu der hier vorliegenden Frage folgendes:

Das Recht zur Anstellung der Lehrer enthält nicht die Befugnis, für die Vertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer zu sorgen. Dieses Recht steht vielmehr der Schulaufsichtsbehörde oder den von ihr damit beauftragten Organen (Schulinspektor, Schuldeputation u. s. f.) zu.[1])

Bei den von den Schulaufsichtsbehörden angeordneten Vertretungen von Lehrkräften sind aber die Schulunterhaltungspflichtigen, sofern durch die Vertretung denselben Kosten entstehen, zuvor um ihr Einverständnis zu ersuchen, andernfalls aber, wenn es die Umstände irgend gestatten, jederzeit zu hören.[2])

17. Vertretung von zum Militärdienst einberufenen Lehrern.

M. R. vom 26. Januar 1871 und 30. Dezember 1880.

Wo eine unentgeltliche Vertretung eines zum Militärdienst eingezogenen Lehrers nicht zu ermöglichen ist, haben die Schulunterhaltungspflichtigen die entstehenden Vertretungskosten aufzubringen.

18. Unabkömmlichkeit der Lehrer.

M. R. vom 28. November 1850. U. 16926.

Wo eine Aushilfe bei der Einberufung eines Lehrers zum Heere nicht angeordnet werden kann, was voraussichtlich nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreffende Lehrer, solange noch andere Kombattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäß bei der betreffenden Kreisersatz- oder Militärbehörde als unabkömmlich zu reklamieren sein.[3])

---

[1]) Nach einer Ministerial-Verfügung vom 27. April 1886 gehört zur Zuständigkeit der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde auch die Bestimmung über die Zahl der einer Lehrperson aufzuerlegenden sogenannten Pflichtstunden und über die Verpflichtung zur Stellvertretung.

[2]) Die durch die Erkrankung eines Lehrers erforderlich werdenden Kosten der Stellvertretung desselben sind nicht von dem Lehrer, sondern von der Schulgemeinde zu tragen. Es ist unzulässig, die Gehaltsbezüge eines Lehrers während der Dauer einer wegen Krankheit oder zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgten Beurlaubung oder Entbindung von den Amtsgeschäften zu kürzen. M. R. vom 21. November 1888. (Z. Bl. S. 269.)

[3]) Ueber die Unabkömmlichkeit der Lehrer für den Mobilmachungsfall sind alljährlich am 1. Dezember bezw. am 1. Juni Nachweisungen von der Regierung an den Kultusminister einzureichen. M. R. vom 13. Juli 1864 und 18. Juni 1878.

19. Kirchensteuer.

M. R. vom 13. August 1880.

Eine prinzipielle Befreiung der Lehrer von Kirchensteuern besteht nicht, sofern nicht maßgebende Privilegien oder rechtsgültige Observanzen eine Ausnahme begründen. Ist aber der Lehrer zugleich Kirchenbeamter, so ist er hinsichtlich seines kirchlichen Einkommens von der Kirchensteuer befreit. (Von seinem Privatvermögen, wenn dasselbe als steuerpflichtig anzusehen ist, hat der Lehrer und ebenso auch der Pfarrer Kirchensteuern zu entrichten.)

20. Hundesteuer.

Erk. d. O.-V.-G. vom 6. Dezember 1890.

Die Hundesteuer ist eine persönliche Steuer, von welcher Geistliche und Lehrer nicht befreit sind. Kommunalsteuerfreiheit genießen dieselben nur hinsichtlich ihres Diensteinkommens und hinsichtlich der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalsteuern. Die Hundesteuer ist auf die Person gelegt und von allen Ortseinwohnern zu entrichten, die einen Hund halten. Ausgenommen sind die Hunde, welche zur Bewachung und zum Gewerbe unentbehrlich sind. (K. O. vom 29. April 1829 und Gesetz vom 11. Juli 1822.)

21. Zeitpunkt des Strafantritts von disziplinarisch mit Arrest bestraften Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Zivilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören.

Kriegs-M. R., Berlin, den 17. Februar 1890. U. IIIa. 19910.
(Z. Bl. 1890, S. 635.)

Nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 ist, falls eine Militärperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Zivilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft wird, ihrer nächst vorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

Seitens des Herrn Finanzministers ist in Anregung gebracht worden, daß es leicht empfindliche dienstliche und insbesondere auch finanzielle Nachteile zur Folge haben kann, wenn solche Beamten behufs des Strafantritts ihrem Zivildienste plötzlich entzogen werden, bevor für die Stellvertretung Sorge getragen werden konnte.

Wenn auch eine Vereinbarung über den Strafantritt zwischen den betreffenden Militär- und Zivilbehörden im Hinblick auf die §§ 46 und 50 der Disziplinar-Strafordnung nicht für angängig erklärt werden kann, so würde es zur Wahrung der dabei in Betracht kommenden staatlichen Interessen hinreichend genügen, wenn der Zeitpunkt des Strafantritts bei Mitteilung der Strafverhängung (§ 50 a. a. O.) so frühzeitig angegeben wird, daß die vorgesetzte Zivilbehörde des betreffenden Beamten in der Lage ist, eine etwa erforderliche Vertretung desselben anzuordnen oder in besonderen Ausnahmefällen aus dienstlichen Rücksichten einen Strafaufschub zu beantragen.

Das Königl. Generalkommando ersucht das Kriegsministerium ergebenst, die unterstellten Bezirkskommandos hiernach mit einer entsprechenden Weisung gefälligst zu versehen.

22. Mißhandlungen in der Armee.

Kaiserl. Erlaß vom 6. Februar 1890.

Aus den mir von den kommandierenden Generalen eingereichten Nachweisungen über die Bestrafungen wegen Mißhandlung Untergebener habe Ich entnommen, wie die Fälle von Mißhandlungen in Meiner Armee in der letzten Zeit sich erheblich gesteigert haben. Mit Mißfallen habe Ich auch von der vorschriftswidrigen Behandlung einiger zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufenen Volksschullehrer Kenntnis erhalten, an der sogar mehrere Offiziere beteiligt waren und die zu einer öffentlichen Besprechung den Anlaß gegeben hat. Ich verurteile diese Ausschreitungen, welche das Interesse des Dienstes und das Ansehen der Armee schädigen, auf das schärfste und will solche Zuwiderhandlungen gegen die gegebenen Befehle auf das strengste bestraft wissen. Ich erwarte, daß durch fortgesetzte Belehrung und Erinnerung, sowie durch scharfe Ueberwachung derartigen Ausschreitungen vorgebeugt und denselben, falls sie dennoch stattfinden, durch energisches, unnachsichtiges Eingreifen entgegengetreten wird.

23. Unterstützung von Kriegern.

K. O. vom 22. März 1895.

Binnen kurzem wird ein Vierteljahrhundert vollendet sein seit den weltgeschichtlichen Ereignissen, welche unter der ruhmreichen Regierung Meines in Gott ruhenden Herrn Großvaters dank dem einmütigen Zusammenwirken der deutschen Fürsten und Völker zur Wiederaufrichtung des Reiches führten. In der Erinnerung an jene große Zeit empfinde Ich am heutigen, dem Gedächtnis des Kaisers Wilhelm I. geweihten Tage besonders lebhaft das Bedürfnis, in seinem Sinne fürsorgend für die Männer einzutreten, welche dem Rufe ihrer Kriegsherren folgend opferfreudig Leben und Gesundheit für das Vaterland eingesetzt haben. Ich würde es daher mit hoher Genugthuung begrüßen, wenn denjenigen Offizieren, Militärärzten, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und Meiner Marine, welche infolge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzugs teilzunehmen und dadurch der Anrechnung eines zweiten Kriegsjahres bei der Pensionierung verlustig gehen oder gegangen sind, auf Ansuchen der betreffende Pensionsausfall fortan erstattet werden könnte. Ebenso würde es Meinen Absichten entsprechen, wenn die Bereitstellung von Mitteln erfolgte, um solchen Personen des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, die am Feldzug von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben, würdig und infolge von Erwerbsunfähigkeit bedürftig sind und weder eine Invalidenpension noch eine laufende Unterstützung an Stelle der letzteren beziehen, in Zukunft Beihilfen gewähren zu können. Ich verkenne nicht, daß die Umstände nur die Berücksichtigung einer kleinen Anzahl dieser Kriegsteilnehmer gestatten. Es ist aber Mein lebhafter Wunsch, daß wenigstens denjenigen Männern der Dank des Vaterlandes bethätigt werde, die als vorzugsweise bedürftig anzusehen sind. Ich beauftrage Sie, Mir nähere Vorschläge

darüber zu machen, in welcher Weise diese Meine Absichten unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags zur Ausführung zu bringen sein werden.

24. Zurückstellung bei der Gestellung.

Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888, § 29 Nr. 4.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig . . . . . b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf.

25. Kündigung.

M. R. vom 10. Februar 1857.

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Semesters entlassen zu werden.[1])

26. Eingaben und Beschwerden.

M. R. vom 8. Oktober 1890. U. IIIa. 22436.

Eingaben haben den Instanzenweg inne zu halten. Alle Behörden, welchen Gesuche zur instanzmäßigen Beförderung übergeben werden, haben dieselben ohne Zeitverlust weiter zu befördern, ganz gleich, ob dieselben von ihnen für gerechtfertigt erachtet werden oder nicht, denn es darf in keinem Falle das Verbot direkter Vorlegung eines Gesuches dahin führen, daß dem Betreffenden das Gehör des Vorgesetzten, dessen Entscheidung er nachsucht, verschlossen wird. Beschwerden über Vorgesetzte brauchen nicht den Instanzenweg zu gehen.

27. Kollektiv-Vorstellungen.

M. R. vom 12. Januar 1887.

Kollektiv-Vorstellungen (gemeinsame Petitionen 2c.) bilden nicht die geeignete Form für Wünsche, die Lehrer (und Beamte aller Art) den ihnen vorgesetzten Behörden auszusprechen haben. Jeder Beamte hat für sich allein zu petitionieren.

28. Dienstliche Postsendungen.

R. V., Danzig, 1894.

Nach einer Mitteilung der Kaiserl. Oberpostdirektion haben wiederholt Volksschullehrer bei dienstlichen Postsendungen sich der von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung „Frei laut Avers Nr. 21" bedient. Dieselben sind jedoch nach dem zwischen der Reichspostverwaltung und der Königl. Staatsregierung getroffenen Abkommen zur Anwendung des Aversionierungsvermerks nicht berechtigt. Die Volksschullehrer haben bei Ver-

---

[1]) Erfolgt die Versetzung in einen anderen Bezirk, so haben die betreffenden Regierungen den Entlassungstermin zu vereinbaren. M. R. vom 20. April 1887.

sendung von Dienstsachen das Porto zu entrichten und das letztere bei der Schulkasse zur Wiedererstattung zu liquidieren. In persönlichen Angelegenheiten haben sie selbstverständlich das Porto aus eigenen Mitteln zu tragen.[1])

29. Kaufverträge.

Erlaß des Kaiserl. Oberschulrats für Elsaß-Lothringen, 1895.

Kaum sind die Ernennungen von Schulamtskandidaten amtlich veröffentlicht, so finden sich bei den jungen, noch ganz unerfahrenen Lehrern regelmäßig Geschäftsreisende ein, die ihnen alle möglichen Dinge, hauptsächlich auch Bücher, unter den verlockendsten Bedingungen zum Kaufe anbieten. Mancher junge Mann läßt sich, nachdem ihm viele Ratenzahlungen bewilligt sind, herbei, Konversations-Lexika und andere teure Bücher zu bestellen und dadurch manchmal 100 bis 200 M. Schulden zu machen. Später, wenn Soll und Haben nicht mehr stimmen wollen, möchte er gern seinen Vertrag rückgängig machen, allein es ist zu spät. Wenn er dann seinen Verpflichtungen nachkommen will, so muß er Schulden machen, wenn er kein Vermögen zuzusetzen hat. Braucht der junge Lehrer zu seiner Weiterausbildung Bücher, so steht ihm ja die Kreislehrerbibliothek und selbst die Landesbibliothek unentgeltlich zur Verfügung. Die Seminaristen sollten schon beim Abgang vom Seminar vor dem Eingehen solcher Kaufverträge ernstlich gewarnt werden.

30. Wohnort des Lehrers.

M. R. vom 22. Februar 1889.

Der einem Lehrer an einer Volksschule zur Ausübung seines Amtes angewiesene Wohnort ist derjenige Ort, in welchem die Schule sich befindet, an der er angestellt ist. Will ein Lehrer in einem benachbarten Orte Wohnung nehmen oder beibehalten, so ist dies nur dann, wenn dem Antrag besondere sachliche Gründe zur Seite stehen, ausnahmsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs nach Anhörung des Schulvorstandes seitens der Regierung zu gestatten.

---

[1]) Für das Abtragen der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind an Bestellgebühren zu entrichten im Orte der Postanstalt für gewöhnliche und Einschreib-Pakete für ein Paket bis 5 kg bei Postämtern 1. Klasse 10 Pf., bei den übrigen Postanstalten 5 Pf., für ein schwereres Paket 15 Pf. bezw. 10 Pf., im Landbestellbezirk für gewöhnliche und Einschreib-Pakete bis $2^1/_2$ kg 10 Pf., für Pakete von mehr als $2^1/_2$ kg 20 Pf. Pakete über 5 kg sind, sofern sie der Landbriefträger nicht überbringt, von der Post abzuholen. Will der Empfänger seine Postsendungen bei der Postanstalt abholen oder abholen lassen, so muß er seine schriftliche Abholungs-Erklärung bei der Postanstalt abgeben. Formulare liefert die Post hierzu unentgeltlich. (Bestimmungen des Reichs-Post-Reglements.)

31. Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

M. R. vom 28. Februar 1879.

Es bestehen keine Bedenken, Schulamtskandidaten nach Erlangung des Seminar-Reifezeugnisses zum Dienste an einer öffentlichen Taubstummen-Anstalt als Hilfslehrer zuzulassen.[1])

VIII. Einkommen.[2])

1. Anderweite Regelung der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

M. R., Berlin, den 28. Juni 1890. U. III a. 18417.

(Z. Bl. 1890, S. 614; vergl. Z. Bl. 1873, S. 470.)

Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1890/91 und den Nachtragsetat zu demselben eine anderweite Regelung der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vorbereitet ist, lasse ich nachstehend die Bestimmungen folgen, welche vom 1. April 1890 ab an Stelle der bezüglichen Vorschriften des Runderlasses vom 18. Juni 1873 — U. 22574 — und seiner Ergänzungen treten.

1. Lehrer und Lehrerinnen, welche in Orten mit 10000 oder weniger Einwohnern an öffentlichen Volksschulen dauernd angestellt sind, erhalten, sofern sie nicht ein reichliches Stelleneinkommen beziehen, nach Vollendung von zehn Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage.
2. Die Dienstalterszulage für Lehrer beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre jährlich einhundert Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren um je einhundert Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfhundert Mark.

   Die Dienstalterszulage für Lehrerinnen beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre jährlich siebzig Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren um je siebzig Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich dreihundertfünfzig Mark.
3. Bei Berechnung des Dienstalters kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher ein Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Schuldienst in Preußen sich befunden hat.[3])

---

[1]) Die Gesuche um Zulassung zu dem Kursus an der Königl. Taubstummen-Anstalt sind an den Minister zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen, eines amtlichen Führungsattestes und eines Nachweises, daß der Bewerber für die ganze Dauer des Kursus (zwei Jahre) seitens der Regierung Urlaub erhalten habe. M. R. vom 31. Mai 1888.

[2]) Ueber das Lehrerbesoldungsgesetz siehe Nachtrag.

[3]) Wenn ein Lehrer auch wiederholt das Züchtigungsrecht überschritten hat, so ist das kein Grund, ihm die Dienstalterszulage zu entziehen. M. R. vom 17. Oktober 1891.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.[1])

Als Dienstzeit kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

a. mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine erledigte Schulstelle kommissarisch verwaltet oder einen Lehrer vertreten hat;

b. nach der Anstellung im öffentlichen Schuldienst im aktiven Militärdienst eines deutschen Bundesstaates gestanden hat.

4. Der Bezug von Dienstalterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird, und endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Bedachte aus dem öffentlichen Volksschuldienst ausscheidet oder in eine Schulstelle eintritt, deren Inhaber staatliche Dienstalterszulagen nicht erhält.[2])

5. Die Zahlung der Dienstalterszulagen erfolgt monatlich im voraus.

6. Die Bestimmung der Fälle, in welchen wegen reichlicher Bemessung des Stelleneinkommens staatliche Dienstalterszulage nicht zu gewähren ist, bleibt im allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierungen unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der besonderen Amtsstellung des Lehrers überlassen.

Jedenfalls ist aber ein Stellengehalt als reichliches, den Bezug staatlicher Dienstalterszulagen ausschließendes dann anzusehen, wenn es ohne Rücksicht auf etwaige Alterszulagen die doppelte Höhe desjenigen Betrages erreicht, welcher nach dem örtlichen und den etwaigen besonderen Verhältnissen der Stelle als Mindesteinkommen für dieselbe anzusehen ist.

---

[1]) Laut M. R. vom 30. Juni 1893 — U. III. E. 1534 — sind die Regierungen angewiesen, darauf zu halten, daß die gesamte, im öffentlichen preußischen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen in Anrechnung kommt.

[2]) a. Die Ministerial-Verfügung vom 22. Juni 1891, welche die Vorschrift unter Nr. 4 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — „Der Bezug von Dienstalterszulagen beginnt mit Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird" — erläutert, bestimmt, daß, wenn nach dieser Vorschrift ein Volksschullehrer z. B. am 1. April 1881 in den preußischen öffentlichen Schuldienst eingetreten ist und also am 31. März 1891 eine zehnjährige Dienstzeit vollendet hat, er am 1. April 1891 unzweifelhaft die erste Dienstalterszulage beziehen muß, während den in der Zeit vom 2. April bis Ende Juni 1881 in den Schuldienst getretenen Volksschullehrern diese Zulage erst vom 1. Juli 1891 ab gewährt werden kann. Als Tag des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst wird, wenn im einzelnen Falle der Tag der Berufung für eine Lehrerstelle nicht mit der Einführung in diese oder der thatsächlichen Uebernahme des Amtes zusammenfallen sollte, derjenige Tag zu gelten haben, von welchem ab dem betreffenden Lehrer der Bezug des Stelleneinkommens gebührt.

b. Der Eintritt ins Amt datiert von dem Tage der Berufung resp. der Annahme der Berufung. M. R. vom 17. März 1874. (Z. Bl. 1874, S. 344.)

7. Was die örtliche Begrenzung der staatlichen Dienstalterszulagen anbetrifft, so ist für die Feststellung der Einwohnerzahl die bei der letzten amtlichen allgemeinen Volkszählung ermittelte Seelenzahl der Zivilbevölkerung maßgebend.

Führt eine spätere Volkszählung zu dem Ergebnis, daß in einem Orte von seither 10000 oder weniger Einwohnern die Einwohnerzahl über 10000 hinaus gestiegen ist, so ist die staatliche Dienstalterszulage nur denjenigen Lehrern (Lehrerinnen) neu oder fort zu bewilligen, welche bis dahin an dem Orte im öffentlichen Volksschuldienst bereits angestellt waren.[1])

8. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung staatlicher Dienstalterszulage steht weder den Gemeinden, noch den Lehrern und Lehrerinnen zu. Indessen bedarf es meiner besonderen Genehmigung, wenn bei dem Vorliegen der thatsächlichen Voraussetzungen für den Bezug der Dienstalterszulage dieselbe ausnahmsweise versagt werden soll.

9. Ein Lehrer (Lehrerin), welcher gemäß §§ 48—50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (G.=S. S. 465 ff.) vom Amt suspendiert wird, behält während der Suspension die Hälfte der staatlichen Dienstalterszulage.

Wird der Lehrer (Lehrerin) freigesprochen, so wird ihm (ihr) die einbehaltene Hälfte nachbezahlt.

10. Diejenigen Lehrer (Lehrerinnen) in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern, welche sich am 1. April 1890 bereits im Genusse staatlicher Dienstalterszulagen befanden, behalten dieselben für die Dauer ihres Verbleibens im öffentlichen Volksschuldienst des betreffenden Schulverbandes in der bisherigen Höhe. Eine Gewährung neuer Dienstalterszulagen an dieselben findet nicht statt.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, vorstehenden Bestimmungen gemäß die Dienstalterszulagen unter Anrechnung der etwa schon gezahlten Beträge vom 1. April 1890 ab alsbald anzuweisen.

Die zur Auszahlung gelangten Beträge sind in der Rechnung der geistlichen ꝛc. Verwaltung für 1. April 1890/91 und folgende bei Kapitel 121 Titel 35 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Bis zum 1. Mai jedes Jahres ist mir summarisch anzuzeigen, welcher Betrag auf Grund der Vorschrift zu 10 und wieviel an Dienstalterszulagen in den einzelnen Altersstufen, nach Lehrern und Lehrerinnen getrennt, zur Zahlung im abgelaufenen Etatsjahre angewiesen worden ist.

---

[1]) a. Ueber die Vorschrift des Abs. 2 in Nr. 7 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. III a. 18417 — (Z. Bl. S. 614): „Führt eine spätere Volkszählung zu dem Ergebnis, daß in einem Orte von seither 10000 oder weniger Einwohnern die Einwohnerzahl über 10000 hinaus gestiegen ist, so ist die staatliche Dienstalterszulage nur denjenigen Lehrern (Lehrerinnen) neu oder fort zu bewilligen, welche bis dahin an dem Orte im öffentlichen Volksschuldienst bereits angestellt waren", wird bestimmt, daß erst nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der amtlichen Volkszählung die vorerwähnte Vorschrift zur Ausführung zu bringen ist. M. R. vom 21. Juli 1891 — U. III. E. 3517.

b. Wer zur Zeit der endgültigen Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung (1. Dezember 1895) im öffentlichen Volksschuldienst bereits angestellt ist, erhält, wenn die örtliche Einwohnerzahl über 10000 hinaus gestiegen ist, die staatliche Alterszulage neu bezw. fort bewilligt für die Dauer des Verbleibens in dem betreffenden Schulverband. M. R. vom 11. April 1891.

2. Bezug der staatlichen Dienstalterszulagen.

R. V., Stettin, den 22. März 1895.

In der letzten Zeit sind häufig Gesuche um Gewährung oder Erhöhung der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen bei uns eingegangen. Nach den maßgebenden Bestimmungen sind die staatlichen Dienstalterszulagen an Lehrer und Lehrerinnen erst vom Ersten desjenigen Kalendervierteljahres an zu zahlen, das auf den Tag der Vollendung der betreffenden Dienstzeit folgt. Ist daher ein Lehrer erst nach dem Ersten eines Kalendervierteljahres in den Dienst getreten, so steht ihm die staatliche Dienstalterszulage nach Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit auch erst vom Ersten des folgenden Kalendervierteljahres zu. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Betreffende das Einkommen der Stelle schon vom Ersten des Vierteljahres des Eintritts in den Schuldienst an bezogen hat oder nicht.

---

3. Dienstzeit bei Alterszulagen.

M. R. vom 31. Dezember 1891. U. III. E. 5388.

Nur in den Fällen soll die vor Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit eines Lehrers bei Bemessung der staatlichen Dienstalterszulage als anrechnungsfähig angesehen werden, in welchen ein Lehrer nach abgelegter Prüfung bezw. erlangter Anstellungsfähigkeit vor Beginn des 21. Lebensjahres eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule verwaltet hat.

---

4. Staatliche und kommunale Dienstalterszulagen.

M. R. vom 25. Oktober 1894.

Für die staatlichen Dienstalterszulagen soll die Zeit der Verwaltung einer Lehrerstelle nach vollendetem 20. Lebensjahre in jedem Falle gerechnet werden, gleichviel, ob der Lehrer bereits eine Prüfung abgelegt hatte oder kommissarisch oder vertretungsweise beschäftigt gewesen ist. Die für diese Bestimmung maßgebenden Gründe machen es wünschenswert, daß auch bei den von einem Schulverband gewährten Alterszulagen in gleicher Weise verfahren werde. In Fällen, in welchen die Durchführung der vollen Anrechnung der gesamten Dienstzeit wegen der Leistungsunfähigkeit der Gemeinde besonderen Schwierigkeiten begegnen sollte, bleibt der Regierung überlassen, bei vorhandener Dringlichkeit einstweilen mit persönlichen Bewilligungen den Einkommensunterschied aus den Mitteln des Kap. 121, Tit. 35a des Etats auszugleichen.

---

5. Dienstzeit an Privat-Präparandenanstalten.

M. R. vom 14. Dezember 1894. U. III. E. 8538.

Nach den auf Vereinbarung mit dem Landtage beruhenden allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen ist nur die im öffentlichen Schuldienste in Preußen zurückgelegte Zeit bei Bemessung solcher Zulagen anrechnungsfähig. Die Dienstzeit an Privat-Präparandenanstalten ist nur dann ausnahmsweise als öffentlicher Schuldienst gerechnet worden, wenn eine Königl. Regierung einen Lehrer zur Uebernahme einer solchen Privatstelle förmlich beurlaubt hatte. Die Ausnahme auch auf solche Fälle auszudehnen, wo ein Lehrer, wenn auch mit der Aussicht auf Wiederanstellung, thatsächlich

und förmlich aus dem öffentlichen Schuldienste geschieden, ist nicht angängig. Bei der großen Verschiedenheit der Gründe eines solchen Ausscheidens würde hierdurch der vorerwähnte Grundsatz gänzlich in Frage gestellt werden.

Dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung bleibt indessen überlassen, in Fällen wie der vorliegende aus den zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln einmalige persönliche Zulagen zu bewilligen.

6. Unterbrechung der Dienstthätigkeit.

M. R. vom 17. Juli 1877.

Im Falle der Unterbrechung der Dienstthätigkeit ist diejenige Zeit, während welcher der Lehrer früher im Amte gewirkt hat, bei Gewährung der Dienstalterszulagen anzurechnen. Nur die Zeit vom Tage des Ausscheidens aus dem früher innegehabten Amte bis zum Tage des Wiedereintritts in das Amt bleibt außer Ansatz. Es macht hierbei keinen Unterschied, aus welchem Grunde das Ausscheiden aus dem früher innegehabten Amte erfolgt ist.

7. Aufbesserung der Stellengehälter in der Provinz Hannover.

Entsch. des O.-V.-G., I. S., vom 6. Juli 1894. I. 772.

Die Regierung zu Stade als Schulaufsichtsbehörde erachtete eine Aufbesserung des auf 750 Mark normierten Stellengehalts der Lehrerstelle zu Gr.-Hutbergen für erforderlich und beantragte, da der Schulverband gütlich zu einer Erhöhung des Gehalts sich nicht verstehen wollte, auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 beim Kreisausschuß zu Verden die Festsetzung, daß der Schulverband zu einer Erhöhung auf 1000 Mark für verpflichtet zu erachten sei. Der Kreisausschuß entsprach diesem Antrage nur insoweit, als er den Schulverband zur Zahlung eines Gehalts von 900 Mark für verbunden erachtete. Auf die sowohl von der Regierung als auch vom Schulverbande erhobene Beschwerde beschloß der Provinzialrat der Provinz Hannover am 21. Dezember 1893: daß die Schulgemeinde nicht verpflichtet sei, das Gehalt der Lehrerstelle über den Betrag von 750 Mark hinaus zu erhöhen. Der Provinzialrat führte begründend aus: Nach den hannoverschen Gesetzen vom 26. Mai 1845 und 2. August 1856 sei dem Minister nur die Befugnis beigelegt, das Mindestgehalt der Lehrerstellen bis auf 750 Mark zu erhöhen. Diese Gesetze befinden sich noch gegenwärtig in Geltung und seien insbesondere weder durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 — die den Kultusminister ermächtigt, die Lehrerbesoldungen nach den für die alten Landesteile geltenden Bestimmungen festzusetzen — noch durch § 25 Land.-Verw.-Gesetzes — wonach in der Provinz Hannover Regierungen mit den diesen in den alten Provinzen beigelegten Befugnissen errichtet werden — beseitigt worden. Die angeführten neueren Bestimmungen hätten nur die Zuständigkeit anderweit geregelt, an dem materiellen Recht aber nichts geändert und auch nichts ändern können. Denn Gesetze können nur durch einen neuen Akt der Gesetzgebung aufgehoben werden, was bezüglich jener Gesetze bisher nicht geschehen sei. Demnach bilde in Hannover der Betrag von 750 Mark noch gegenwärtig die Grenze, über die hinaus eine zwangsweise Erhöhung des Lehrergehalts nicht zulässig sei. — Dieser Beschluß wurde von dem Ober-

präsidenten mit der Klage aus § 126 Land.-Verw.-Gesetzes als gesetzwidrig angefochten. Auch der von dem Unterrichtsminister zur Wahrung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, Geh. Oberregierungsrat v. Bremen, vertrat die Ansicht, daß durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 die Beschränkung der früheren Gesetzgebung des Königreichs Hannover bezüglich des Höchstbetrages für die zwangsweise Festsetzung des Lehrergehalts in Wegfall gekommen sei. Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Abweisung der Anfechtungsklage des Oberpräsidenten.[1])

8. Erhöhung der Lehrergehälter.

Entsch. des O.-V.-G. vom 19. Oktober 1894. I. 1179.

Weil die Gemeinden Leistungsunfähigkeit vorschützten, beantragte die Regierung bei den Kreisausschüssen der Kreise zu Stendal, Osterburg und Jerichow II, die Erhöhung des Lehrergehalts in mehreren widersprechenden Gemeinden im Wege des Beschlußverfahrens gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 festzusetzen. Die Kreisausschüsse stellten sich jedoch auf Seite der Gemeinden und lehnten die Anträge ab. Die gegen diese Beschlüsse von der Regierung erhobene Beschwerde wies der Provinzialrat der Provinz Sachsen wegen Unzuständigkeit der Beschlußbehörden mit folgender Begründung ab: Die Regierung selbst habe erklärt, daß sie nur die Verpflichtung der Gemeinden zur Gehaltserhöhung im Prinzip festgestellt wissen möchte, dagegen vorerst, um eine Mehrbelastung der Gemeinden zu vermeiden, den zur Durchführung der Erhöhung erforderlichen Betrag als außerordentliche Beihilfe aus Staatsfonds gewähren wolle. Hiernach aber handle es sich zur Zeit um die Forderung einer Mehrleistung im Sinne des § 2 a. a. O. überhaupt nicht, und es sei also kein Raum für ein Eingreifen der Beschlußbehörden. — Dieser Beschluß wurde, als das Gesetz verletzend, von dem Oberpräsidenten mit Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten. Der Kläger und der vom Unterrichtsminister bestellte Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses führten aus: Es sei gar nicht richtig, daß eine Mehrleistung von den Gemeinden nicht jetzt schon gefordert werde; diese müssen vielmehr die Beiträge zur Ruhegehaltskasse selbstverständlich nach den erhöhten Gehaltssätzen bezahlen. Es müsse aber auch grundsätzlich daran festgehalten werden, daß auch die Gehaltserhöhung selbst als eine der Gemeinde obliegende Mehrleistung im Sinne des § 2 a. a. O. angesehen werde, und daß es hierbei keinen Unterschied mache, wenn das Mehr ohne Verpflichtung vom Staate beihilfsweise gewährt werde. Bei anderer Auslegung des Gesetzes würde die Unterrichtsverwaltung gerade dann, wenn sie den Gemeinden die Sache durch eine Beihilfe erleichtern wolle, niemals dazu gelangen können, eine Gehaltserhöhung gegen den Widerspruch der Gemeinden durchzusetzen. Denn sie komme aus dem Zirkel nicht heraus, daß die Beschlußbehörde die Festsetzung der Erhöhung mit

---

[1]) Nach einem vom O.-V.-G. gefällten Urteil vom 4. Januar 1895 ist in der Provinz Posen die Regierung als Schulaufsichtsbehörde befugt, an Stelle des früher geltenden Systems festabgestufter Stellengehälter dasjenige des Grundgehalts und dessen Aufbesserung durch nach dem Dienstalter abgestufte Alterszulagen (sogenannte bewegliche Gehaltsskala) an den Schulen einzuführen, den hierdurch für die Schulgemeinde erwachsenden Mehraufwand festzustellen und eventuell beim Regierungspräsidenten die Zwangsetatisierung dieses Mehrbetrages zu beantragen.

Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Beihilfe ablehne, während sie die Beihilfe nicht früher bewilligen könne, als bis die Festsetzung des Gehalts erfolgt sei. Es liege daher im öffentlichen Interesse, daß nunmehr durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werde, daß die von dem Provinzialausschuß angenommene Auslegung des Gesetzes eine unrichtige sei. Der I. Senat des Oberverwaltungsgerichts gab dem Antrag der Klage statt und erkannte auf Außerkraftsetzung des Beschlusses des Provinzialrats mit der Begründung: „Der Provinzialrat hätte über die Anforderungen materiell befinden und sie, da er das Schulbedürfnis als vorhanden anerkennt, entweder feststellen oder abweisen müssen, je nachdem er die Leistungsfähigkeit bejahte oder verneinte. Indem er dies unterließ und jede materielle Entschließung wegen seiner Unzuständigkeit ablehnte, hat er den § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 durch unrichtige Anwendung verletzt."

9. Festsetzung der Lehrergehälter.

Gesetz vom 26. Mai 1887.

Die Berechtigung des Staates zur Festsetzung der Lehrergehälter wird den Kreis- und Bezirksausschüssen und in letzter Instanz dem Provinzialrat übertragen. Jede neue oder erhöhte Leistung für die Schule, mit Ausnahme der Schulbaukosten und der Pensionslasten, welche die Verpflichteten (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulsozietäten 2c.) nicht freiwillig übernehmen, kann ihnen nur von jenen Instanzen auferlegt werden.[1])

10. Portofreie Zusendung des Gehalts.

M. R. vom 15. Oktober 1894. G. III. 1853. U. III. E.

Nachdem zuletzt durch den Erlaß vom 26. Januar 1893 — Z. Bl. 1893 S. 296 — genehmigt worden ist, daß den Lehrern, Geistlichen und Kirchenbeamten, welche ihren amtlichen Wohnsitz an Orten ohne Kgl. Kassen haben, die aus der Staatskasse fließenden Kompetenzen, sofern sie als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind und ihre Zahlung unmittelbar an die Genannten erfolgt, portofrei übersandt werden, ist die weitere Frage aufgeworfen worden, ob zu der portofreien Zusendung zu rechnen und deshalb gleichfalls auf die Staatskasse zu übernehmen ist: einmal auch das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanweisung übersandten Beträge und zweitens das Porto für die etwa geforderte Zusendung von Quittungen der Empfänger an die zahlende Kasse. Die Frage ist, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister hiermit bestimme, nach beiden Richtungen hin zu verneinen. Die Zustellung der Quittung an die zu

---

[1]) Pfändung. Der Pfändung ist nicht unterworfen das Diensteinkommen und die Pension der Geistlichen, Lehrer 2c., wenn dasselbe die Höhe von 1500 Mark nicht übersteigt. Uebersteigen aber das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge diese Summe, für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. Zulässig ist die Pfändung nur dann, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte voraufgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Zivilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877.

zahlende Kasse ist eine Pflicht, welche der Zahlungsempfänger dem Staate gegenüber zu erfüllen hat und in der er nicht durch Erstattung der ihm entstehenden Kosten erleichtert werden kann. Von der Zahlung des Postbestellgeldes aber kann sich der Empfänger dadurch befreien, daß er das Geld von der Postanstalt abholt und zu dem Zwecke der letzteren gegenüber eine dahingehende Erklärung abgiebt.

11. Normierung der Gehälter der Lehrer.

M. R. vom 26. Juni 1891.

Für jeden Ort ist ein den Preis- und sonstigen Lebensverhältnissen entsprechendes Grundgehalt festzusetzen.[1]) Dasselbe ist so zu bemessen, daß ein Lehrer davon die Kosten eines jungen Familienhaushalts bestreiten kann. Für provisorisch angestellte Lehrer kann die Besoldung bis auf $^3/_4$ des Grundgehalts durch das Statut herabgesetzt werden. Neben dem Grundgehalt ist da, wo keine Naturalwohnung gegeben wird, eine besondere Mietsentschädigung zu gewähren, welche bei definitiv angestellten Lehrern ausreicht, die Ausgabe für eine Familienwohnung zu bestreiten. Außer dem Grundgehalt ist ferner eine nach dem Dienstalter steigende Zulage zu gewähren. Den Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen verbleiben bei Gehaltsregulierungen die ihnen gegenwärtig nach den Gehaltsregulativen vokationsmäßig zustehenden Ansprüche.

12. Pränumerandozahlung der staatlichen Beiträge an Lehrer.

M. R. vom 9. Mai 1874.

Die an Lehrer und Lehrerinnen erfolgenden staatlichen Beiträge sind nicht nur gegen Quittungen der Lehrer und Lehrerinnen, gleichviel ob die Zahlungen unmittelbar aus den Staatskassen oder durch Vermittelung einer Gemeinde-, Schul- oder sonstigen Kasse der öffentlichen Verwaltung ge-

---

[1]) a. Abstufung der Gehälter. Bei Schulsystemen, welche nicht mehr als acht vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen zählen, ist für eine planmäßige Abstufung der Gehälter zu sorgen. Bei dem Uebergang von dem System fester Stellengehälter zur beweglichen Dienstaltersskala darf der durchschnittliche Gesamtbetrag der neuen Besoldungen nicht unter die Gesamtsumme der bisherigen Stellengehälter herabgehen. M. R. vom 26. Juni 1891. b. Eine Gehaltsregulierung kann angemessener Weise bei mehrklassigen Schulen immer nur auf der Grundlage der Feststellung eines Durchschnittssatzes der Besoldung für eine Lehrerstelle erfolgen. Der Minimalsatz wird zwischen $66^2/_3$ und 70%, der Maximalsatz zwischen $133^1/_3$ und 130% des Durchschnittssatzes festzustellen sein, dergestalt, daß eine Steigerung vom Minimum bis zum Maximum um 100 bezw. $85^7/_{10}\%$ eintritt. Daneben sind supplementäre Dienstalterszulagen in Aussicht zu nehmen. Der Durchschnittssatz für Lehrerinnenstellen wird angemessener Weise auf 75 bis 80% des Durchschnittssatzes für eine Lehrerstelle zu normieren sein. M. R. vom 20. April 1885. c. Nach dem Ministerialerlaß vom 9. November 1876 sollen bei städtischen Schulen feste Abstufungen der Besoldungen bestimmt werden, so daß stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze im Wege der Beförderung aus den unteren zu den oberen Lehrerstellen stattfindet.

schehen, sondern auch durchgängig in monatlichen Raten präu. zu leisten, wobei den Empfängern die Abhebung der Beträge für das Vierteljahr im letzten Monat desselben unbenommen bleibt.

13. Ort der Gehaltszahlung.

M. R. vom 12. November 1878.

Da die Schulkasse als eine öffentliche Kasse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so sind die Zahlungen an der Kasse zu erheben und zu leisten nach § 53 I 16 A. L. R. Der Rendant ist nicht verpflichtet, das Gehalt dem Lehrer ins Haus zu schicken. Gegen vorschriftsmäßige Quittung ist der Rendant verpflichtet, das Gehalt auch jemand auszuzahlen, der mit der Erhebung von dem Lehrer beauftragt ist.[1])

14. Gehaltszahlung bei Beurlaubungen.

M. R. vom 21. November 1888. U. III. a. 19399.

Es ist unzulässig, die Gehaltsbezüge eines Lehrers während der Dauer einer wegen Krankheit oder zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgten Beurlaubung oder Entbindung von den Amtsgeschäften zu kürzen.

15. Gehaltszahlung am letzten Monatstag.

M. R. vom 26. Juni 1894. G. III. 1891.

Von dem Finanzminister ist unterm 20. Juni d. J. eine Rundverfügung erlassen, wonach die im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamtenpensionen, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktag gezahlt werden dürfen. Daneben ist angeordnet, daß, falls nach den bisherigen Vorschriften an diesem Tage Kassenrevisionen stattzufinden haben, letztere künftig schon an dem vorhergehenden Tage abgehalten werden. Ich bestimme hierdurch, daß nach Maßgabe des Herrn Finanzministers auch innerhalb meines Geschäftsbereichs zu verfahren ist. Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon zur schleunigen weiteren Veranlassung in Kenntnis.[2])

---

[1]) Ort der Zahlung. Zahlungen aus öffentlichen Kassen und an diese müssen, außer dem Falle eines Darlehns, auf der Kasse in Empfang genommen und an der Kasse geleistet werden. § 53 I 16 A. L. R.

[2]) a. Gehaltszahlung. Jeder Irrtum, zu welchem der Zahlende durch den Empfänger betrüglich verleitet worden, berechtigt den ersteren zur Rückforderung. § 167 I 16 A. L.-R. b. Soll eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung widerrufen werden, so muß ausgemittelt sein, daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrtum geschehen sei. § 178 a. a. O. c. Forderungen von Besoldungen verjähren nach Ablauf von 4 Kalenderjahren. Gesetz vom 31. März 1838 § 2.

16. Gesamtbesoldung.

M. R. vom 9. Mai 1885.

Wenn Dienstwohnungen nicht gewährt werden können, so sind die Gesamtbesoldungen planmäßig derartig zu bemessen, daß sie nach örtlichen Verhältnissen zureichen, Wohnung, Feuerung[1]) und sonstigen Bedarf zu decken.

---

17. Ausfälle am Minimalgehalt.

M. R. vom 2. März 1881. (Z. Bl. S. 633.)

Sofern das Diensteinkommen des Lehrers durch die Heranziehung desselben zu den Schulbeiträgen auf einen Betrag herabsinkt, daß es für ein auskömmliches nicht mehr zu erachten ist, steht der Regierung die Befugnis zu, nach vorschriftsmäßiger zuvoriger Verhandlung mit den Schulgemeinden event. von Aufsichts wegen eine entsprechende Erhöhung des Diensteinkommens anzuordnen und die Verpflichteten zu dessen Aufbringung anzuhalten.[2])

---

18. Lieferung von Naturalbezügen.

R. V., Breslau, 4. Mai 1883. II. X. A. 314.

Die Mitglieder des Schulvorstandes sind ebensowenig wie der Lehrer verpflichtet, die von der Gutsherrschaft dem Lehrer zu leistenden Kompetenzen abzuholen. Die Leistungspflichtigen sind gemäß § 248 I 5 A. L.-R. gehalten, die festgesetzten Gehaltsbeiträge und Naturalien dem Lehrer frei in seine Wohnung zu liefern.[3])

---

[1]) Brennbedarf. Der alleinstehende Lehrer auf dem Lande hat zu beanspruchen freie Wohnung nebst Wirtschaftsraum und dem nötigen Brennbedarf für Küche und Haus. M. R. vom 7. Februar 1867.

[2]) a. Verminderung des Gehalts. Das M. R. vom 5. Febr. 1866 U 25767 bestimmt, daß den Kommunen nicht das Recht zusteht, das vokationsmäßige Gehalt eines Lehrers herabzumindern. b. Nach dem M. E. vom 29. März 1888 soll die bestehende Dotation von Lehrerstellen nicht herabgesetzt, sondern erhalten werden. Siehe auch Verf. vom 18. Mai 1845 und 6. März 1852. c. In keinem Falle darf das Einkommen der Lehrerstelle unter den Minimalsatz sinken; sollte dies bei Ablösung der niederen Küsterdienste geschehen, so sind die Verpflichteten verbunden, eine Gehaltszulage bis zur Erreichung des Minimalgehaltes zu gewähren. M. E. vom 28. April 1886 (Z. Bl. 1885 S. 557).

[3]) a. Naturalien. Da nach den bestehenden Bestimmungen die Pfarrer und Lehrer nicht verpflichtet sind, die ihnen zustehenden Naturalien selbst abzuholen, sondern verlangen können, daß ihnen dieselben ins Haus gebracht werden, so können sie, wo dieselben abgelöst sind, auch fordern, daß ihnen das Geld dafür gebracht wird. M. E. vom 14. Februar 1891. Erkenntnis vom 16. Januar 1879. Reg.-Verf. Köslin 30. Jan. 1811 u. s. w. b. Naturallieferungen. Der Lieferungspflichtige hat die Abfuhr der Naturalien in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers zu besorgen. A. L. R. II 11 § 928. Ist der Lieferungspflichtige saumselig gewesen und hat vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch nicht geliefert, so hat der Berechtigte das Recht, die Annahme der Naturalien zu verweigern und Bezahlung nach dem mittleren Marktpreise nebst 5% Verzugszinsen zu beanspruchen. A. L.-R. Teil II Titel 7 §§ 479 und 480.

19. Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern.

M. R. vom 11. August 1862 und 31. August 1875.

Einkünfte aus kirchlichen Nebenämtern sind, wenn diese mit dem Schulamt organisch verbunden sind, auf das Lehrereinkommen anzurechnen, doch in der Art, daß dasselbe wegen der damit verbundenen Mehrarbeit entsprechend höher normiert wird. Um wieviel das Einkommen bei solchen kombinierten Schul- und Kirchenämtern über das gewöhnliche Maß hinausgehen soll, hat die Kgl. Regierung zu entscheiden.

---

20. Gebühren.

Regulativ, Berlin, den 23. April 1847.

Feste Gebühren werden nach einem 6jährigen Durchschnittssatz dem Gehalt zugerechnet. Bloß zufällige, einstweilige Vorteile einer Stelle ꝛc. bleiben unberücksichtigt.[1])

---

21. Verlosung von Rentenbriefen.

R. V., Potsdam, 1876 und 28. Juni 1877.

Wo es sich um An- und Verkauf, bezw. Erwerbung und Veräußerung von Wertpapieren handelt, die zur Dotation der Küster- und Schulstelle bestimmt sind, haben die Nießbraucher die dadurch entstehenden Unkosten (Porto, Provision, Wechselkourtage) nach gesetzlicher Vorschrift aus eigenen Mitteln zu tragen, da eine Schmälerung der Substanz gesetzlich unstatthaft ist (A. L.-R. I Titel 21 § 21 II Tit. 11. §§ 778, 823, 831).

---

22. Einkommen bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

M. R. vom 2. Januar 1890.

Bei organisch vereinigten Schul- und Kirchenämtern soll je nach dem Umfang der kirchlichen Mehrarbeit die Besoldung um 15—40% höher normiert werden, als die Besoldung des Lehrers ohne Kirchendienst.

---

23. Bei Gehaltsansprüchen ist der Rechtsweg zuläſſig.

Entsch. des Amtsgerichts zu Hohenlimburg vom 20. März 1895.

Sofern den mittelbaren Staatsbeamten, zu denen die Lehrer zu rechnen sind, der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche wegen Gehalts- und ähnlichen Forderungen nicht schon nach der früheren Gesetzgebung nachgelassen war, ist derselbe jedenfalls durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 zur Einführung gelangt. Die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Gehaltsansprüchen der Lehrer unterliegt deshalb keinem Bedenken. (C. Nr. 20 3./94. Nr. 23.)

---

24. Dienstländereien.

M. R. vom 14. September 1877.

Dem Lehrer steht die Wahl frei, wie er die Schulländereien nutzen will, ob durch Selbstbewirtschaftung oder durch Verpachtung. Ohne seinen

[1]) Das Schlesische Schulreglement vom 18. Mai 1801 bestimmt in § 13: Alle unfixierten Einnahmen bleiben außer Ansatz.

Willen und Genehmigung der Regierung kann ihm die Naturalnutzung nicht entzogen werden bezw. ihm von der Gemeinde ein Barbetrag nicht gewährt werden gegen Ueberlassung der Dienstländereien.[1])

25. Bestellung des Dienstlandes.

R. V., Gumbinnen, den 22. Februar 1854.

Der Lehrer erhält . . . . 3) ein Ackerstück von einem Morgen kulmisch oder 3 Morgen 48 Quadratruten preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten hat die Gemeinde zu verrichten. § 12 der Schulordnung für Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845. Diese Bestimmung wird dahin erläutert: a. Zur freien Benutzung resp. Bestellung des kulmischen Schulmorgens gehört das Aufladen und das Ausfahren des Düngers vom Hofe auf das Feld, ferner die nach landwirtschaftlichen Prinzipien erforderliche vollständige Zubereitung des Ackers (Pflügen, Eggen) und das Ausstreuen der Saat. b. Eine gartenkulturmäßige Bearbeitung des Schulmorgens ist der Lehrer ebensowenig als die Erntearbeiten zu fordern berechtigt. Die ortsübliche Bestellungsart ist entscheidend.

26. Handdienste bei Bestellung des Dienstlandes.

R. V., Königsberg, den 16. Mai 1863. II. 2247 und M. R. vom 31. Juli 1858.

Die Schulgemeinden haben auf dem kulmischen Schulmorgen die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zu verrichten; hierzu gehören auch die dabei vorkommenden Handdienste, namentlich beim Auswerfen, Laden, Fahren, Breiten und Unterpflügen des Düngers, beim Pflügen und Eggen, beim Säen des Getreides und beim Setzen und Behäufeln der Kartoffeln.[2])

---

[1]) Bewirtschaftung des Dienstlandes. a. Wenn während der Dauer des Nießbrauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirtschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigentümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich rügen zu lassen und auf die Wiederherstellung der Substanz anzutragen. § 140 I 21 A. L.-R. b. Der Nutznießer muß die Sache in dem Stand erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben. § 12 a. a. O. c. Wegen Verbesserung der zum Nießbrauch eingeräumt gewesenen Sache können Nießbraucher nur insofern Vergütung fordern, als jene mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers gemacht worden ist. § 124 I 21 A. L.-R. d. A. L.-R. Teil I Titel 21 §§ 99 und 100: Der Eigentümer (hier also Schulgemeinde) darf, so lange der Nießbrauch dauert, nichts vornehmen, wodurch das Nutzungsrecht des andern auf irgend eine Art eingeschränkt oder geschmälert wird. Doch bleibt es dem Eigentümer frei, solche Veränderungen mit der Sache zu treffen, welche ohne Nachteil des Nutzungsberechtigten ausgeführt werden können.

[2]) Das Behäufeln der Kartoffeln auch mit dem Pfluge, wenn es ortsüblich ist, muß von der Schulgemeinde auf dem kulmischen Morgen ausgeführt werden. R. V., Königsberg, den 9. Dezember 1875—II. 314.

27. Ertragswert der Dienstländereien.[1])

M. R. vom 29. Oktober 1890. U. III. a. 23488.

In denjenigen Fällen, in welchen die Anrechnung des Ertragswerts der Schuldienstländereien mit dem einfachen Grundsteuer-Reinertrage auf den Widerstand der Schulgemeinde bezw. ihre Vertretung stößt, und das Beschlußverfahren des Kreisausschusses keinen Erfolg verspricht, ist von der Durchführung des Erlasses vom 12. Februar 1890 weiterhin abzusehen, da die gesetzliche Regelung dieser Frage in Aussicht genommen ist. In Fällen, wo die Regierung die Ueberzeugung gewinnt, daß die Anrechnung des Ertrages der Schuldienstländerereien eine zu hohe, und mit der billigen Rücksichtnahme auf die Interessen des Lehrers nicht vereinbar ist, kann die Regierung durch einmalige Zuwendungen dem Lehrer aus den betreffenden Fonds Ersatz bieten.[2])

28. Deichbaukosten.

M. R. vom 23. Mai 1860 (Z. Bl. S. 645).

Die Deichbaukosten fallen nicht den Nießbrauchern zur Last, sondern denjenigen, welche zur Unterhaltung der Pfarr- und Küstereigebäude rechtlich verpflichtet sind, da es mit der Erhaltung der Dämme und Zäune ebenso gehalten werden soll, wie mit der Erhaltung der Gebäude. Allg. L.-R. I Titel 21 § 135.[3])

29. Nutzung von Bäumen auf dem Dienstlande.

Allg. L.-R. II 11, § 814.

Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Dienstlande stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem

---

[1]) Ueber die Feststellung des Geldwerts der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist Entscheidung in erster und zweiter Instanz. § 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. (Abgedruckt in K. Laacke, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung. 2. Aufl., S. 109 ff. Leipzig, Oesterwitz' Nachfolger.)

[2]) Dienstgrundstücke. Das Kommunal-Abgabengesetz vom 14. Juli 1893 bestimmt in § 24: Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen mit Ausnahme a. . . . . . ; e. der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat (d. h. Freiheit von Kommunalsteuern).

[3]) Meliorationsabgaben. Die Regierung zu Liegnitz hat an die ihr unterstellten Kreisschulinspektoren die Verfügung erlassen (1895), daß alle neu anzustellenden Lehrer verpflichtet werden sollen, die auf den Dienstländereien haftenden Meliorationsabgaben fortan selbst zu tragen, sofern nicht etwa durch die Zahlung dieser Abgaben das Einkommen der Stelle, und wenn auch nur nominell, unter das Mindesteinkommen herabsinkt.

Nießbraucher, an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.[1])

30. Jagdpachtgelder.[2])

Gesetz vom 7. März 1850, § 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnis dieser Grundstücke verteilt.

31. Beiträge an die Berufsgenossenschaft.

Entsch. des Reichs-Versicherungsamts vom 12. Januar 1885.

Der Lehrer, wenn er Landwirtschaft treibt, ist verpflichtet, Beitrag an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu leisten, dafür aber auch, weil sein Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betriebe die Höhe von 2000 M. nicht übersteigt, nach §§ 1 und 2 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit dem § 39 des Genossenschaftsstatuts für sich, seine Frau und seine Familienglieder bei Unfällen in diesem Betriebe versichert.

32. Kosten der Grenzerneuerung.

M. R. vom 23. Februar 1843.

Nach § 384 Teil I Tit. 17 des A. L. R. haben Geistliche und Lehrer die Kosten für Grenzerneuerung nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als partem salarii genießen, inbetreff dieser Kosten, sowie wegen der eigentlichen Prozeßkosten nach Beendigung des Nießbrauches Anspruch auf Erstattung zu.

---

[1]) a. Nutzung von Bäumen auf dem Dienstlande. Windbrüche gehören nur insoweit zum Nießbrauch, als sie auf die ordinäre Forstnutzung anzurechnen sind. Außerdem muß der Eigentümer das dafür gelöste Geld entweder zu einer auch dem Nießbraucher vorteilhaften Verbesserung des Gutes anwenden oder demselben die Zinsen davon, solange der Nießbrauch dauert, überlassen. A. L. R. I 21, §§ 33 f.

b. Grenzbäume. Das Eigentum eines auf der Grenze stehenden Baumes gebührt dem, auf dessen Grund und Boden der Stamm aus der Erde kommt. Duldet der Nachbar die über seine Grenze herüberhängenden Zweige eines fremden Baumes, so ist er berechtigt, diejenigen Früchte sich anzueignen, welche der Eigentümer nicht einsammeln kann, ohne den Grund des Nachbars zu berühren. Dergleichen Früchte darf der Eigentümer auch nicht mit Instrumenten herüberlangen oder durch das Herüberbeugen der Aeste an sich ziehen. A. L. R. Teil I Tit. 9, §§ 285 u. 289.

[2]) Nach einer Entscheidung des O.-V.-G. vom 18. März 1895 steht den Lehrern ein entsprechender Anteil der Jagdpacht von den Dienstgrundstücken zu.

IX. Dienstwohnung und Feuerung.

1. Familienwohnung eines Lehrers.

M. R. vom 18. November 1887.

Als Raumbedarf für eine Familienwohnung eines Lehrers gelten 2 Stuben, etwa zu 20 und 25 qm, 1 bis 2 Kammern, zu 12 bis 15 qm, eine Küche, etwa zu 15 qm Fläche, sowie die nötigen Keller- und Bodenräume. Eine der Kammern kann auch im Dachraum untergebracht werden. Ob besondere Wasch- und Backgelegenheit angezeigt erscheint, hängt von Ortsverhältnissen ab; ebenso, ob besondere Wirtschaftsgebäude erforderlich sind. In den meisten Fällen wird ein kleines Gebäude, welches Stallung und Vorratsgelasse für Futter, Stroh, Brennstoffe &c. umfaßt, genügen. Auf Anlage eines geschlossenen Kesselbrunnens mit Pumpe ist Bedacht zu nehmen. Für jede Familienwohnung ist ein besonders abgeschlossener Sitz der Schulabtrittsanlage herzurichten. Ein unverheirateter (Hilfs-) Lehrer erhält eine Stube nebst Schlafkammer.[1]) Das ganze Schulgehöft ist in fester, aber einfacher Weise, unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, einzufriedigen. Ein Lattenzaun wird meistens genügen.[2])

2. Dachstube.

M. R. vom 13. April 1891. U. III. E. 323. G. III.

Die Einrichtung eines heizbaren Zimmers im Dachgeschoß ist nicht nur ein für Lehrerfamilien angenehmer Raumzuwachs, sondern sie bietet auch die Möglichkeit, bei eintretenden Krankheitsfällen in der Lehrerfamilie eine Ansteckung der Schüler durch Isolierung des Kranken wirksamer zu verhüten.

3. Räucherkammer.

R. V., Köslin, 25. Februar 1877.

Bei dem Neubau von Küster- und Schulhäusern ist überall die Anlegung einer besonderen Räucherkammer mit Schmauchkamin da zu fordern, wo bisher ein offener Herd unter einem weiten Schornstein zum Räuchern der Fleischwaren bestand und ein Kochherd mit verdeckter Feuerung und russischen Röhren eingerichtet wird.

---

[1]) Reihewohnungen. Die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1845 ordnet bezüglich der Reihewohnungen an, daß auf Abstellung derselben möglichst Bedacht genommen werden soll.

[2]) Gehege. Die Herstellung und Unterhaltung der Gehege um Schulgehöfte und der Umzäunungen von Schulgärten ist eine Verpflichtung der Schulgemeinde. M. R. vom 4. Oktober 1862.

4. Umfang der Familienwohnung.

R. V., Köslin, 24. Februar 1890.

Die Wohnräume für die Stelle eines verheirateten Lehrers müssen bestehen aus 2 heizbaren Stuben, 1 bis 2 Kammern, Speisekammer, Keller, Räucherkammer und Küche.[1])

5. Wert der Dienstwohnung.

M. R. vom 23. Februar 1888 — U. IIIb. 5441 — und 13. Dezember 1886.

Der Wert der freien Dienstwohnung soll auf denjenigen Betrag festgestellt werden, welcher dem örtlichen Mietspreis einer Wohnung entspricht, wie sie der Inhaber der betreffenden Lehrerstelle normativerweise beziehen soll. In ähnlicher Weise ist auch der Wert der freien Feuerung festzusetzen.[2])

6. Mietsentschädigung.

M. R. vom 7. Januar 1884.

Die Lehrer sollen Dienstwohnung oder Mietsentschädigung haben, das heißt eine Entschädigung, welche ausreicht, um die ortsübliche Miete für eine dem Stande des Lehrers angemessene Wohnung zu decken.[3])

7. Wirtschaftsräume.

M. R. vom 16. November 1868 und 30. September 1879.

Der wirtschaftliche Raumbedarf des Lehrers ist aus der Größe und dem Getreide-Einschnitt der Landdotation der Lehrerstelle nachzuweisen und die Zahl und Abmessung der Ställe nach dem Verhältnis des der Dotation entsprechenden Viehstandes zu bestimmen. Im Streitfalle ist über die Notwendigkeit der geforderten Räume das Gutachten eines unparteiischen landwirtschaftlichen Sachverständigen einzufordern.

---

[1]) Dem Kirchschullehrer werden wenigstens zwei Wohnstuben nebst Gesindestube gewährt. R. V., Gumbinnen, 7. August 1841 und 20. Dezember 1843; Königsberg, 26. April 1829 und 11. April 1834.

[2]) a. Der Mietspreis einer Dienstwohnung ist durch eine sachverständige Schätzung, bei welcher die Verhältnisse des Ortes, die Preise der Nachbarorte ꝛc. für ähnliche Wohngebäude berücksichtigt werden, zu ermitteln. Der Wert des Quantums an Brennmaterial, auf dessen Lieferung der Stelleninhaber je nach der Größe seiner Wohnungsräumlichkeiten einen Rechtsanspruch hat, ist als Wert der freien Feuerung bei Pensionierungen in Anrechnung zu bringen. M. R. vom 28. April 1888.

b. Gesetz vom 23. Juli 1893, § 8: Für die Berechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses maßgebend. Diese Festsetzung gilt auch für die Berechnung der Pension.

[3]) Neben dem Grundgehalt ist da, wo keine Naturalwohnung gegeben wird, eine besondere Mietsentschädigung zu gewähren, welche bei definitiv angestellten Lehrern ausreicht, die Ausgabe für eine Familienwohnung zu bestreiten. M. R. vom 26. Juni 1891.

8. Anlage eines Kellers.

M. R. vom 19. August 1863.

Die Anlage eines Kellers liegt für den Haushalt eines Lehrers im Bedürfnis, und er darf bei Bauten nicht weggelassen werden.

---

9. Vorenthaltung von Wohnräumen.

M. R. vom 16. Juli 1864.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, dem Lehrer einen Teil der ihm zur Benutzung übergebenen Wohn- und Wirtschaftsräume zu entziehen und zu anderen Zwecken zu verwenden.[1])

---

10. Benutzung der Dienstwohnung.

M. R. vom 14. Juni 1882.

Die Verpflichtung eines Lehrers, eine ihm angewiesene Dienstwohnung anzunehmen und zu beziehen, findet in dem hierbei obwaltenden dienstlichen Interesse und in dem Verhältnis des Lehrers als Staatsdiener ihre Begründung. Seitens der Regierung kann aber einem Lehrer auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen werden.

---

11. Schornsteinfegerlohn.

Erk. des Landgerichts II zu Berlin, III. Zivilkammer, vom 19. Dezember 1892.

Die Entscheidung, daß der Lehrer nicht verpflichtet ist zur Zahlung des Schornsteinfegerlohnes für die Wohnung, fußt darauf, daß die Unterhaltung der Schulmeisterwohnung als eine gemeine Last aller zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohner zu betrachten ist und das Reinhalten der Schornsteine unzweifelhaft zur Unterhaltung der Wohnung gerechnet werden muß. § 34 II 12 A. L. R.

---

12. Unterhaltung der Dienstgebäude.

Erk. des Obertribunals vom 22. August 1809.

Dem Lehrer steht der Nießbrauch der zur Stelle gehörigen Gebäude und nutzbaren Grundstücke titulo oneroso zu. Er ist ihm in partem salarii angewiesen. Eben deshalb ist der Nießbraucher nicht schuldig, die Gebäude bezw. Gräben auf eigene Kosten zu unterhalten, vielmehr ist dazu die Schulgemeinde verpflichtet.[2])

---

[1]) Die Erneuerung der Pertinenzstücke, welche ohne Verschulden des Nutzberechtigten durch Alter, Zufall oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Nutznießer zur Last. M. R. vom 17. März 1842.

[2]) a. Unterhaltungspflicht. Die Unterhaltung der Schulgebäude muß, als gemeinsame Last, von den Hausvätern der Schulgemeinde ge-

13. Schulbrunnen.

M. R. vom 30. März 1864.

Wenn der Wasserbedarf für den Lehrer und seine Wirtschaft, wie auch zum Betrieb der Schule nicht jederzeit gesichert ist, soll ein besonderer Schulbrunnen von der Gemeinde angelegt werden.[1])

14. Reinigung der Bürgersteige.

Erk. des Reichsgerichts vom 23. Februar 1893.

Die Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis ist nach Vorschrift der Polizeiverordnung von den Verpflichteten auszuführen.[2])

15. Einquartierung.

Gesetz vom 25. Juli 1868, § 4.

Das Reich ist berechtigt, gegen die gesetzliche Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Verhältnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Vorstehende Vorschrift kommt auch bei Dienstwohnungen in Anwendung.[3])

---

tragen werden. § 34 II 12 A. L. R. Was von den Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Gräben, Wegen, Zäunen ꝛc. § 135 I 21 A. L. R.

b. Reparaturen an Küsterhäusern. Kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen Pfarrer und Kirchenbediente aus eigenen Mitteln besorgen. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine besonderen Auslagen erfordern oder wo die Kosten, jede einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen. §§ 784 f. II 11 A. L. R.

[1]) Brunnen. Die zur Benutzung für den Lehrer und die Schulkinder bestimmten Brunnen sollen in der Regel auf dem Schulgrundstück, in jedem Falle aber möglichst nicht weiter als höchstens 220 Meter vom Schulhause entfernt angelegt werden. R. V., Köslin, den 24. Febr. 1890.

[2]) Auf polizeiliche Anordnung sind die Lehrer verpflichtet, die Straße vor ihrer Dienstwohnung reinigen zu lassen. Entscheidung des Ministers des Innern vom 8. Oktober 1887.

[3]) a. Nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen soll eine Familienwohnung eines Lehrers auf dem Lande bestehen aus einer heizbaren Wohnstube von 250—280 Quadratfuß, einer heizbaren Schlafstube, 150—200 Quadratfuß, einigen Kammern und einer Küche von 150—200 Quadratfuß. Eine der Kammern kann erforderlichenfalls unter dem Dache liegen. M. G. vom 16. November 1868.

b. Da dem Lehrer ausdrücklich „Freie Wohnung" zugesichert ist, so hat der Schulvorstand nicht das Recht, den Lehrer in der Benutzung zu beschränken, so lange nicht nachgewiesen ist, daß die Art, wie der Lehrer die Wohnung ausnützt, der Wohnung verderblich ist und nicht Störung des Unterrichts herbeigeführt wird. M. R. vom 16. Juli 1864.

c. Unbenutzte Räume der Dienstwohnung dürfen widerruflich vermietet werden unter der Bedingung, daß der Lehrer für alle Beschädigung durch die Mieter haftet. M. R. vom 27. Februar 1872.

16. Brennbedarf.

R. V., Gumbinnen, den 25. Februar 1895. II. A. E. R. 299.

Um den gehörigen Verbrauch des für Schulen und Lehrer gelieferten Brennholzes zu sichern, sind von uns durch Rundverfügung vom 26. Dezember 1851 (Schulz, Schulordnung, S. 240) genaue Anordnungen erlassen. Der Verkauf des zur Beheizung der Lehrzimmer gelieferten Brennholzes ist bei Strafe gänzlich untersagt und bestimmt, daß die in milden Wintern gemachten Ersparnisse zur stärkeren Heizung in strengen Wintern aufzubewahren seien.

Der Verkauf von Ersparnissen an Brennmaterial für die Wohnung und die Wirtschaftsräume der Lehrer ist von der ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Ortsschulinspektoren abhängig gemacht, diese aber sind angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit die Erlaubnis nur dann zu erteilen, wenn sie sich durch eigenen Augenschein die Ueberzeugung verschafft haben, daß der Lehrer sich auch im Besitze eines hinlänglichen, selbst für den Fall eines strengen Winters unbedingt ausreichenden Vorrats von Brennholz befindet.

Nach § 14 der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Gumbinnen vom 21. April 1858 (Amtsblatt für 1858, S. 164 ff.) haben die Schulvorsteher darauf zu achten, daß das zur Heizung der Schulstuben erforderliche Brennholz allein dem Zwecke gemäß verbraucht und die Schulstube gehörig geheizt wird. Durch Rundverfügung vom 21. September 1878 — II. R. 2516/b — ist erneut darauf hingewiesen, daß Ersparnisse an dem für die Schulklassen bestimmten Brennholz niemals in das Eigentum der Lehrer übergehen.

Wegen Ersparnisse an dem Lehrer-Deputatholz ist unter dem 9. März 1884 — II. C. 762 — angeordnet, daß, auch wenn die schriftliche Erlaubnis des Ortsschulinspektors zum Verkauf einer bestimmten Quantität erteilt sei, die Lehrer doch das ersparte Deputatholz nicht sogleich nach Ablauf desjenigen Jahres verkaufen dürften, für welches das Deputatholz geliefert sei, sondern daß das Holz mindestens noch ein Jahr lang für außerordentliche Fälle aufbewahrt werden solle.

Die Ortsschulinspektoren sind angewiesen, bei Erteilung der Verkaufserlaubnis hierauf zu achten und vorsichtig zu Werke zu gehen. Außerdem wird jedem Lehrer bei Uebernahme einer Stelle eröffnet, daß auch das Deputatholz mit der Lieferung nicht in sein Eigentum übergehe, und daß er selbst das Deputatholz für seine Wohnung und seinen Wirtschaftsbedarf nur mit Erlaubnis des Ortsschulinspektors und des Schulvorstandes veräußern dürfe.

Trotz dieser bestimmten Anordnungen gehen uns häufig Beschwerden über mangelhafte Heizung der Schulräume und über den Verkauf von Schuldeputatholz durch die Lehrer zu; wir haben diese Beschwerden wiederholt für begründet erachten und die Schuldigen zur Bestrafung ziehen müssen.

Werden obengenannte Verfügungen gehörig beachtet, so kann nie ein Mangel an ausgetrocknetem Holze entstehen; die genügende Erwärmung der Schulklassen muß sich bei frühzeitiger Heizung überall durchführen lassen.

Die Ortsschulinspektoren machen wir deshalb hiermit auf die geltenden Bestimmungen aufmerksam und veranlassen sie, die Schulvorstände und Lehrer ihres Bezirks erneut mit entsprechender Anweisung zu versehen. Jeder Lehrer macht sich strafrechtlich verantwortlich, wenn er gegen die angegebenen Vorschriften verstößt.

Um die Ueberwachung des Verbrauchs an Brennholz zu ermöglichen, ist darauf zu achten, daß stets und auch in den Fällen, in denen die Lehrer die Beheizung der Schulräume übernommen haben, das für diese Räume gelieferte Holz getrennt von dem Deputatholz des Lehrers aufgesetzt wird.[1])

17. Uebergabe des Brennholzes.

R. V., Potsdam, den 31. August 1893. II. 768/8.

Schul- und Gemeindevorstand haben dafür zu sorgen, daß auf Verlangen des Lehrers das demselben zustehende Holzdeputat bei der Anfuhr auf dem Schulhofe aufgesetzt und ihm übergeben werde.

18. Anfuhr des Brennholzes.

M. R. vom 22. Oktober 1862.

Die Gemeinde hat das Schulholz anzufahren, zu zerkleinern und an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte aufzustellen; für sein Deputatholz dagegen kann der Lehrer nur freie Anfuhr beanspruchen.

19. Brennholzlieferung.

R. V., Marienwerder, vom 18. Juni 1862 und 3. Februar 1883. K. II. 943.

Das dem Lehrer zu liefernde Brennholz muß bis zum 1. Oktober jeden Jahres pränumerando in trockenem Zustande angefahren werden. Das nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen in den Monaten Oktober und November geschlagene Brennholz ist nicht geeignet, sofort zum Heizen verwandt zu werden, sondern kann erst im kommenden Winter, nachdem es während des Sommers völlig ausgetrocknet ist, verbraucht werden.[2])

20. „Freies“ Brennholz.

R. V., Schleswig, 30. Juli 1844.

Der Begriff „freies“ Brennholz schließt die Bestimmung in sich, daß das Brennholz in das dafür bestimmte Lokal zu liefern ist von den Lieferungspflichtigen.[3])

---

[1]) Die Regierung zu Bromberg hat unterm 19. August 1890 verfügt, daß die Brennmaterial-Entschädigung monatlich im voraus zu zahlen ist. Bei Auseinandersetzungen wird der Betrag für den persönlichen Brennbedarf nach Verhältnis der Amtierung im Wirtschaftsjahr zwischen Vorgänger und Nachfolger verteilt.

[2]) Brennmaterial. Der bestehenden Bestimmung nach muß der Brennbedarf, welcher zur Hälfte in Torf gegeben werden kann, bis zum 1. Oktober pränumerando geliefert werden. M. R. vom 26. Nov. 1864.

[3]) Wo der Lehrer Feuerungsmaterial in natura bezieht, da darf derselbe von dem gelieferten Brennmaterial nichts verkaufen, verschenken, vertauschen; nur erspartes darf er mit schriftlicher Genehmigung des Schulvorstandes veräußern. R. V., Potsdam, den 30. August 1877.

21. Aufsetzen des Brennmaterials.

R. V., Danzig, 26. Januar 1875.

Wenn die Gemeinde das Brennmaterial in Natura liefert, so hat der Schulvorstand dafür zu sorgen, daß dasselbe auf dem Schulgehöft aufgesetzt und nachgemessen wird, damit der Lehrer sich die Ueberzeugung verschafft, daß das vokationsmäßige Quantum richtig geliefert worden ist.[1])

22. Brennbedarf.

R. V., Potsdam, 22. März 1876.

Auf je 31 Kubikmeter Heizraum der Wohnung und Schulstube sind 3,3 Raummeter Kiefern-Klobenholz und 5 Raummeter derselben Holzsorte für den Wirtschaftsbedarf zu liefern. 3,3 Raummeter Klobenholz = 3000 Soden Torf guter Sorte = $1^1/_2$ Raummeter Knüppelholz.[2])

23. Heizkraft der Brennmaterialien.

R. V., Oppeln, 30. März 1883.

Die Heizkraft von 1 Raummeter Kiefern-Klobenholz ist der Heizkraft gleichzusetzen von 0,9 Tonnen oder 3,3 Zentnern Steinkohlen bezw. 1,5 Tonnen oder 5,5 Zentnern Grußkohlen = 0,8 Raummeter hartem Holz.

X. Disziplinarwesen.

1. Ladung bei Disziplinaruntersuchungen.

Entsch. des O.-V.-G., Disziplinarsenats, vom 28. Februar 1894.

Bei Disziplinaruntersuchungen auf Grund des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, braucht eine bestimmte Frist zwischen der Ladung zur mündlichen Verhandlung und dem Termin nicht eingehalten zu werden. Die Behauptung des Angeklagten, daß er wegen Kürze der Zeit zwischen Ladung zur mündlichen Verhandlung und dieser selbst nicht imstande gewesen sei, seinen Verteidiger ausreichend zu informieren, ist unwesentlich. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, wonach die Disziplinarbehörde verpflichtet ist, eine bestimmte Frist zwischen Ladung und Termin innezuhalten; insbesondere erscheint eine analoge Anwendung der dieserhalb im § 216 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist nicht geboten.[3])

---

[1]) Aufsetzen des Holzes. Lehrer haben aber das Recht, das Aufstellen des Holzes zu beanspruchen, da sonst jede Kontrolle darüber entgeht, ob auch das angefahrene Quantum dem festgesetzten Bedürfnisse entspricht. M. R. vom 13. August 1873.

[2]) Brennmaterial. Nach einer Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 16. August 1875 werden vom Brennmaterial $^2/_3$ auf die Wintermonate und $^1/_3$ auf die Sommermonate gerechnet.

[3]) Zeugnisablegung über amtliche Angelegenheiten. Bei den preußischen Behörden war bisher allgemein die Ansicht vertreten, daß

2. Fahrlässige Tötung eines Kindes.

Erk. des Reichsgerichts, I. Straffenats, vom 15. Januar 1894.

Im Herbst 1892 ließ die Gemeinde L. durch den Mitangeklagten, Bauunternehmer und Maurermeister J., an der Dienstwohnung des Angeklagten D. einen Anbau vornehmen. Auf dem Hofe wurde auf Anordnung des J. eine Grube zum Löschen des Kalks ausgehoben. Nach Fertigstellung des Baues beauftragte J. seine Arbeiter, mit den zurückgebliebenen Baumaterialien die Grube zuzuschütten, was indessen nicht geschah. Darauf bat die Ehefrau des Lehrers D. im Auftrage ihres Ehemannes den Amtmann v. G., für die Zuschüttung der Grube Sorge zu tragen. Anfang Februar 1893 füllte sich die Grube infolge starker Regengüsse mit Wasser; am 12. Februar spielte der drei Jahre alte Sohn des Angeklagten D. in der Nähe der Grube, fiel hinein und ertrank. Alsbald wurde die Grube zugeschüttet. Sowohl der Bauunternehmer J., als auch der Lehrer D. wurden nunmehr wegen fahrlässiger Tötung angeklagt. Letzterem wurde vorgeworfen, daß er es unterlassen habe, mit dem zurückgebliebenen Bauschutt die Grube zuzudecken, nachdem er eingesehen hatte, daß dies von der Bauleitung nicht mehr zu erwarten war. Beide Angeklagten wurden von der Strafkammer in B. freigesprochen, der Lehrer, weil er den zuständigen Amtmann habe bitten lassen, für die Zuschüttung der Grube zu sorgen. Er selbst habe hierzu in keiner Weise eine Verpflichtung, nicht einmal eine Befugnis gehabt, weil ihm nur die Nutzung des Platzes, soweit nicht die Gemeinde darüber verfügte, zugestanden habe.

Von der Staatsanwaltschaft ist gegen dieses Urteil, soweit es den Lehrer freispricht, Revision eingelegt. Dieser sei Verwalter der Schule und des zugehörigen Hofes und habe als solcher nach § 367 Nr. 12 Str.-G.-B. die Verpflichtung gehabt, die Gefahr, die aus dem Zustande des Hofes für andere bestand, zu beseitigen. Das Reichsgericht hat die Revision des Staatsanwalts verworfen. Das erstinstanzliche Urteil habe festgestellt, daß der Angeklagte die Befugnis zur Zudeckung der Grube nicht besessen, wohl aber die geeigneten Schritte gethan habe, daß dies von den Verpflichteten geschehe. Das Offenstehen der Grube bezw. der hierdurch verursachte Tod seines Kindes könne ihm hiernach nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden, und es sei auch nicht ersichtlich, daß er in anderer Weise den Tod seines Kindes, etwa durch Nichtbeaufsichtigung, fahrlässig verschuldet habe.

---

3. Haftpflicht der Schulgemeinden bei Verletzungen in der Schule.

Erk. des Oberlandesgerichts zu Kolmar i. E. im Jahre 1894.

Es war vorgekommen, daß ein Schüler sich in dem Schulzimmer eine schwere Verletzung zugezogen hatte, weil die Schulbänke von mangelhafter

im Disziplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte, die als Zeugen über amtliche Angelegenheiten vernommen werden, ihre Aussage auf den geleisteten Diensteid zu versichern hätten. Nachdem nun aber das Reichsgericht in einem Erkenntnis vom 24. Januar 1894 den Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, daß in einem derartigen Disziplinarverfahren Zeugenvernehmungen von Beamten als ordnungsgemäß erfolgt nicht anzusehen sind, wenn diese Beamten nicht besonders vereidigt sind, haben sämtliche beteiligte preußische Minister in einem Rundschreiben vom 20. Juli 1894 den Regierungspräsidenten ꝛc. davon Kenntnis gegeben, daß sich die bisherige Ansicht nicht länger aufrechterhalten lasse.

Beschaffenheit waren. Die gesetzlichen Vertreter des Knaben strengten gegen die Schulgemeinde die Ersatzklage an und erzielten beim Gericht erster Instanz ein obsiegendes Urteil, das dem Knaben eine Entschädigung von 6000 M. zusprach, für deren Aufbringung die Schulgemeinde verantwortlich gemacht wurde. Bemerkenswert ist die Begründung dieses Erkenntnisses. Das Gericht ging von der Ansicht aus, daß die Einrichtung der Bank an und für sich eine für den Verkehr in der Schulklasse gefährliche war, daß durch sie die Verletzung des Schülers herbeigeführt wurde und daß diese Gefahr auch bei gewöhnlicher Vorsicht und Ueberlegung von denjenigen, welche die Einrichtung trafen oder dafür verantwortlich blieben, hätte erkannt und danach der Uebelstand hätte beseitigt werden müssen. Die Möglichkeit des Unfalls sei noch dadurch erhöht worden, daß in dem Schulraum hauptsächlich Knaben im Alter von etwa 14 Jahren verkehrten, die erfahrungsgemäß sich lebhaft hin und her bewegen und nicht daran denken, daß ihnen aus einer in ihrer Schule getroffenen Einrichtung Gefahr drohen könne. Durch diese besonderen Umstände sei auf der anderen Seite die Pflicht verschärft worden, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß Einrichtungen, die Gefahren für die Schüler mit sich bringen konnten, thunlichst vermieden und schleunigst abgeändert würden. Diese Pflicht liegt zweifellos in erster Linie demjenigen ob, dem die weitestgehende Verfügung über die Bank zugestanden habe. Als solcher ist nach Erwägung aller Umstände die Gemeinde erkannt worden, die somit für allen aus der Sache erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht worden ist. Dieses Erkenntnis, gegen das von seiten der Schulgemeinde Berufung eingelegt war, hat nunmehr, wie oben erwähnt, die Bestätigung des Kolmarer Oberlandesgerichts gefunden. (Hoffentlich trägt dieser Umstand dazu bei, daß unter den veralteten Subsellien mehr als bisher aufgeräumt wird.)

4. Den städtischen Schuldeputationen steht eine Disziplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer nicht zu.

M. R., Berlin, den 7. April 1894. U. III. B. 715.
(Z. Bl. 1894, S. 372.)

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J. erwidere ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium folgendes:

Wenn auch die Instruktion vom 26. Juni 1811 den Schuldeputationen die Leitung des städtischen Schulwesens im allgemeinen übertragen hat und es als die Aufgabe derselben bezeichnet ist, „darauf zu sehen, daß das Personal derer, welche am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut", so ist denselben doch damit keineswegs die Stellung einer den Lehrern vorgesetzten Dienstbehörde beigelegt worden. Den Deputationen sind vielmehr gewisse Teile des Aufsichtsrechts nicht zugestanden (vergl. u. a. § 12 a. a. O.).

Neben den Deputationen besteht in den Kreis-Schulinspektoren eine vorbehaltene besondere Staatsaufsicht. Ein unveräußerlicher Bestandteil der gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 geübten besonderen Staatsaufsicht ist aber die nur dem Dienstvorgesetzten zustehende Strafgewalt über die Lehrer.

Es haben daher auch die Schuldeputationen weder vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Juli 1852 eine Disziplinargewalt über die Lehrer ausgeübt, noch ist nach Erlaß dieses Gesetzes jemals anerkannt worden, daß den Schuldeputationen die Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten im Sinne des § 18 a. a. O. daselbst beiwohne.

Die . . . städtische Schuldeputation kann somit insbesondere auch für sich die Befugnis nicht in Anspruch nehmen, auf Grund des § 54 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 den ihr unterstellten Lehrern ꝛc. die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.[1])

Eine solche Anordnung würde der Rechtswirkung entbehren.

Hiernach überlasse ich dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, die städtische Schuldeputation mit Bescheid zu versehen.

---

5. Beleidigung eines Lehrers durch einen Lehrer.

Erk. des Reichsgerichts vom 4. Mai 1893. (Jurist. Wochenschr. 1893.)

Der Angeklagte, Lehrer, hatte bei Gelegenheit amtlicher Ermittelungen, die infolge einer Beschwerde des Lehrers M. gegen ihn gepflogen wurden, einen Bericht gegen dessen Beschwerdeschrift bei dem Landratsamt eingereicht, worin er „zur Charakteristik des M." diesem Herrn den Vorwurf einer Unterschlagung von Geldern machte, die er zur Bewirtung von Schulkindern aus der Schulkasse empfangen hatte. Dieser Vorwurf wurde für unbegründet erachtet und der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt. Dieses Urteil wurde indes vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 4. Mai 1893 aufgehoben, worin ausgeführt wird: „Gegenüber dem Einwande aus § 193 R.-Str.-G.-B. ist in dem angefochtenen Urteil nur die Frage erörtert, ob jene Behauptung geeignet war und zu dem Zwecke aufgestellt wurde, den Verdacht, Angeklagter selbst habe das betreffende Geld unterschlagen, von diesem abzuwenden. Da der Vorwurf gegen M. in dem Bericht des Angeklagten ‚zur Charakteristik des M.' eingeflochten ist, so ist die Annahme nicht abzulehnen, daß Angeklagter mit der Anzeige gegen M. zur Entkräftung der Beschwerde desselben die Gewissenhaftigkeit dieses Mannes in das richtige Licht zu rücken beabsichtige. Ob ein solcher Zweck nicht unter den Begriff der Wahrung berechtigter Interessen fällt, ist vom Gericht noch nicht erörtert. Die Zuständigkeit der Behörden für das Anbringen einer Anzeige ist anders zu beurteilen, wenn es sich um Verteidigung, als wenn es sich um Angriff handelt. Es ist rechtsirrig, die Verteidigung berechtigter Interessen auf besondere Formen und gesonderte Eingaben zu beschränken, und wenn der Zweck der Wahrung berechtigter Interessen vorliegt, so können bloß begleitende unlautere Motive die Straflosigkeit nicht beeinträchtigen. Was an der Form der hier fraglichen Einrede zu beanstanden sei, oder durch welche Umstände das Gericht die Ueberzeugung von der Absicht zu beleidigen erlangt hat, läßt das Urteil nicht erkennen; denn der bloße Haß kann zwar der Boden sein, auf dem die Absicht zu beleidigen erwächst, aber er ist noch kein äußerlicher Umstand, der jene Absicht zur Erscheinung bringt."

[1]) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. § 18 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

XI. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

1. Küsterfunktionen.

Konf.-Verf., Berlin, den 20. November 1872 und 19. Mai 1894.

Die Küster sind verbunden, bei den Abendgottesdiensten die Kerzen anzuzünden, sowie bei den vom Pfarrer in Uebereinstimmung mit dem Gemeindekirchenrat eingerichteten öffentlichen Bibel- und Missionsstunden ꝛc. den Gesang zu leiten, auch wenn dieselben nicht in der Kirche abgehalten werden. Die Verrichtungen bei den Abendgottesdiensten und bei den vom Pfarrer in Uebereinstimmung mit dem Gemeindekirchenrat eingerichteten öffentlichen Bibel- und Missionsstunden ꝛc. liegen dem Küster ob.

2. Abtrennung der niederen Küsterdienste.

M. R. vom 27. Februar 1894. U. III. D. 282. G. I.

Zur Ergänzung und Erläuterung des Rundschreibens vom 1. Mai 1893, wonach auf die Abtrennung der niederen Küsterdienste vom Schulamt Bedacht genommen werden soll, wird bestimmt, daß speziell zu den niederen Küsterdiensten zu rechnen sind: das Reinigen der Kirche sowie des Kirchplatzes und der Kirchwege, Fürsorge für Glocken und Turmuhr, Läuten und Anschlagen der Betglocke, Heizen der Kirche, Anzünden der Lichter, Auf- und Zuschließen der Kirche. Nicht hierher gehören im allgemeinen: das Kantorat, der Organistendienst, die Kirchenschreiberei, der Altardienst und die Aufsicht über die äußere Ordnung des Gottesdienstes. Wo aber eine Abtrennung nach den bisherigen Vorschriften nicht zustande kommt, ist allgemein jetzt anderweite Regelung dieser Verhältnisse nach folgenden Gesichtspunkten herbeizuführen:

1. Statt eine gänzliche Abtrennnng der mehrerwähnten Dienste von der Stelle im Wege der Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen, ist dem Lehrer die Befugnis beizulegen, sich bei der Verrichtung dieser Dienste vertreten zu lassen. Es bleibt der Anordnung im einzelnen nach den örtlichen Umständen überlassen, ob die zur Verrichtung bestimmte Person vom Küster oder vom Gemeindekirchenrat bestellt und angenommen wird. Dem Küster verbleibt die Aufsicht und Verantwortlichkeit über die Ausführung der Dienste.
2. Zur Vergütung für die gedachten Dienste ist ein angemessener Betrag aus dem Diensteinkommen der vereinigten Schul- und Küsterstelle auszusondern und im Schuletat als solcher kenntlich zu machen. Dieser Betrag bleibt aber im übrigen Teil des Lehrer- und Küstereinkommens.
3. Bei der Berechnung der Vergütung, die nach den allgemeinen Bestimmungen über die Regulierung der Lehrerbesoldungen den Inhabern der vereinigten Lehrer- und Küsterstelle für die ihnen durch das Kirchenamt erwachsende Mehrarbeit überhaupt zugebilligt wird, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus diesem Mehrbetrage die Entschädigung für die anderweite Ausrichtung der niederen Küsterdienste zu bestreiten ist, und daß gleichwohl dem Stelleninhaber noch eine angemessene Vergütung für die von ihm persönlich zu verrichtende Mehrarbeit verbleiben muß.

Der Betrag, um den hiernach das Einkommen der vereinigten Lehrer- und Küsterstelle über das Einkommen einer gewöhnlichen

Lehrerstelle zu erhöhen ist, darf die Gesamtsumme der aus Kirchenquellen stammenden Einkommensteile zwar nicht übersteigen, es ist dabei aber zu beachten, daß hierher auch der Wert der etwa von den kirchlichen Interessenten gewährten Dienstwohnung gehört.

3. Beaufsichtigung der Kinder beim Gottesdienst.

M. R. vom 17. Januar 1892.

Für die Beaufsichtigung der Schulkinder beim Gottesdienst an Sonn- und Festtagen ist aus dienstlichen Rücksichten der allgemeine Grundsatz maßgeblich, daß den Lehrern und Lehrerinnen die Beaufsichtigung ihrer Schüler nur da obliegt, wo die Schule in ihrer Gesamtheit zu erscheinen verpflichtet ist, mag diese Verpflichtung im einzelnen Falle auf Anordnung der Schulbehörde oder auf einem von ihr anerkannten Herkommen beruhen, und den Schulkindern bestimmte Plätze in der Kirche eingeräumt sind.

4. Besorgung des Läutens durch Schulkinder.

M. R. vom 11. April 1889.

Die Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken ist thunlichst zu beseitigen, um Unglücksfälle durch das Herabstürzen von Kirchenglocken zu verhindern. Die Königl. Regierung hat durch ein Verbot dafür zu sorgen, daß jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung der Lehrer auf die Kinder, wodurch letztere sich zur Uebernahme des Glockenläutens veranlaßt sehen könnten, in Zukunft unbedingt unterbleibe.[1])

5. Kosten für Verrichtung des Läutens.[2])

M. R. vom 29. September 1890.

Da zum Läuten der Kirchenglocken der Lehrer als Kirchendiener verpflichtet ist, so können die Kosten dieser Verrichtung der Gemeindekasse ohne Zustimmung der Gemeindebehörden nicht auferlegt werden. Ebenso ist es

---

[1]) Läuten zum Gottesdienst. Ein Ministerial-Erlaß vom 29. Mai 1833 bestimmt, daß, wo Küster beim öffentlichen Gottesdienste der Beihilfe beim Läuten nötig haben, dieselbe von der Gemeinde gewährt werden muß, da er das Läuten nicht durch Knaben oder untüchtige Leute besorgen lassen darf.

[2]) a. Läuten. Für das Läuten hat der Küster zu sorgen. Kann er das Geschäft nicht allein verrichten, so muß er sich auf seine Kosten Hilfe annehmen. Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat derselbe, wenn dadurch sein Einkommen unter den Minimalsatz herabsinkt. R. V., Frankfurt, den 10. November 1874.

b. Hilfleistung beim Läuten. Bedarf der Stelleninhaber zu einer ihm obliegenden persönlichen Leistung der Hilfe anderer Personen, wie z. B. für das gleichzeitige Läuten mehrerer Glocken 2c., so sind die ihm dadurch erwachsenden Kosten als eine Last der Stelle von dem Gesamteinkommen abzusetzen. R. V., Magdeburg, 12. Dezember 1889; M. R. vom 2. Dezember 1863.

unzulässig, die bezüglichen Kosten aus dem gesetzlichen Staatsbeitrag zu decken, da derselbe zur Erleichterung der Schullasten und nicht zur Entschädigung für Leistungen der Kirchendiener bestimmt ist.

6. Vertretung der Küster.

R. V., Köslin, 27. Oktober 1821 und Arnsberg, 15. August 1838.

Küster dürfen sich in ihren Küstergeschäften durch geeignete Personen vertreten zu lassen, müssen dieselben aber dem Lokalgeistlichen als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorher namhaft machen.

7. Sturmläuten.

R. V., Potsdam, den 25. März 1870. II. B. 755.

Die Verpflichtung, die Sturmglocke bei entstandener Feuersbrunst zu läuten, liegt der Zivil- und nicht der Kirchengemeinde ob. Es ergiebt sich das aus dem Umstand, daß es sich dabei um einen polizeilichen und nicht um einen kirchlichen Akt handelt; zudem folgt dies aus § 37, Nr. 12 u. 13, Tit. 6, Teil II A. L. R.

(Zu den Gemeindearbeiten und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste[1]) oder Beiträge leisten muß, werden der Regel nach gerechnet .... 12) die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlichen Feuerlöschinstrumente; 13) das Feuerlöschen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen. A. L. R. II 7 § 37.)

8. Nebenämter.

K. O. vom 13. Juli 1839.

Kein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernehmen.

9. Privatunterrichtsstunden.

M. R. vom 6. Oktober 1882.

Die auf Erwerb gerichtete außerordentliche Beschäftigung eines öffentlichen Lehrers mit der Erteilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung charakterisiert sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäß § 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

---

[1]) Geistliche und Lehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand. Allerh. Verordnung vom 23. September 1867.

10. Privatunterricht an Schulen.

M. R. vom 5. August 1887. U. II. 670. U. III a. (Z. Bl. S. 622.)

Es ist den Volksschullehrern nicht verwehrt, da, wo eine Privatschule besteht, an derselben Unterricht zu erteilen, doch müssen dieselben hierzu die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Kreisschulinspektor) nachsuchen und der an diesen Schulen erteilte Unterricht darf nicht den Unterricht an der eigentlichen Schule beeinträchtigen.

11. Vormundschaften.

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, § 22.

Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.

12. Ausübung der Jagd.

R. V., Gumbinnen, den 23. Dezember 1894. II. R. 6312.

Zur Vermeidung überflüssigen Schreibwerks ordnen wir hiermit an, daß die Lehrer die Erlaubnis zur Ausübung der Jagd bei dem zuständigen Kreisschulinspektor nachzusuchen haben. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen fortan nach eigenem Ermessen im Sinne des Erlasses vom 5. September 1884 — U. III a. 17183 —, wonach die Ausübung der Jagd zu gewähren ist, wenn nicht in der Persönlichkeit oder in der Amtsführung Gründe vorliegen, welche die Versagung im dienstlichen Interesse bedingen, selbständig darüber befinden, ob die nachgesuchte Erlaubnis zu gewähren oder zu versagen ist. Es liegt im Interesse der Lehrer, daß sie, um vor unnützen Ausgaben geschützt zu sein, schon vor Lösung des Jagdscheins sich der Erlaubnis zur Ausübung der Jagd vergewissern. Um den Herren Kreisschulinspektoren die Kontrolle darüber zu ermöglichen, welche Lehrer Jagdscheine gelöst haben, sind die Herren Kreislandräte aufgefordert, in jedem Falle von der Erteilung eines Jagdscheins an einen Lehrer dem zuständigen Kreisschulinspektor Mitteilung zu machen. Sie wollen die Ihrer Inspektion unterstellten Lehrer in geeigneter Weise hiernach verständigen. Zur Mitteilung an die Ortsschulinspektoren Ihres Inspektionsbezirks fügen wir . . . . Exemplare dieser Verfügung bei. Damit auch wir jederzeit darüber unterrichtet sind, inwieweit Lehrer die Jagd ausüben, ersuchen wir Euer Hochwürden — Hochehrwürden — Wohlgeboren, uns vierteljährlich, und zwar bis zum 10. des ersten Monats des folgenden Vierteljahres, eine Liste derjenigen Lehrer einzureichen, welchen die Erlaubnis hierzu im verflossenen Vierteljahr erteilt ist. Der Einreichung der ersten Liste sehen wir zum 1. April 1895 entgegen.

XII. Pensionswesen.

1. Beihilfen zu den Schulunterhaltungskosten behufs Bestreitung der Pension eines in den Ruhestand tretenden Lehrers.

M. R., Berlin, den 20. März 1890. U. IIIb. 5969. (Z. Bl. 1890, S. 610.)

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 27. Februar d. J. erhellt nicht, wie hoch sich das Diensteinkommen der Lehrerstelle zu N. beläuft und welche Besoldung dem im Amte stehenden Lehrer verbleibt, nachdem dem Amtsvorgänger N. eine Pension von 1089 M. zu teil wird.

Soweit die Verhältnisse sich zur Zeit hier übersehen lassen, erscheint weder das Diensteinkommen des p. N. entsprechend festgesetzt, noch dem p. N. der Bezug seiner Pension mit Rücksicht darauf gehörig versichert, daß der Amtsnachfolger aus seinem Diensteinkommen überhaupt nichts an seinen Amtsvorgänger zu dessen Pension abzugeben hat. Der gemäß § 26 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 aus dem Stelleneinkommen zu entnehmende Teil der Pension ist vorweg aus dem Stelleneinkommen auszusondern, im Sinne des Erlasses vom 8. Januar 1889 — Z. Bl. 1889, S. 240 — genau festzusetzen und von dem Schulvorstande aus der Schulkasse an den Pensionär zu zahlen, so daß der Amtsnachfolger an den Pensionär unmittelbar nichts zu zahlen, auch mit letzterem irgend welches Abkommen wegen solcher Zahlung nicht zu treffen hat. Der Schulverband bleibt verpflichtet, seinen Anteil an dem Stelleneinkommen bezw. an der Lehrerbesoldung und an der Lehrerpension aufzubringen, bezw. die Schulkasse zur Bestreitung desselben in den Stand zu setzen. Kommt es hierbei auf Staatsbeihilfe an, so ist die Königl. Regierung in der Lage, nach Maßgabe der Erlasse vom 4. Februar und 14. Juni 1887, 5. März 1888, 16. April, 17. Mai und 4. Juni 1889 — Z. Bl. 1887, S. 403 und 687; 1888, S. 419; 1889, S. 559, 567, 568 und 638 — Beihilfe zur Besoldung des im Amte stehenden Lehrers zu gewähren, bezw. in besonderen Fällen meine Genehmigung zur Gewährung einer Beihilfe zu den Schulunterhaltungskosten behufs Bestreitung der Pension des in den Ruhestand tretenden Lehrers nachzusuchen.

---

2. Dienstzeit im Sinne des § 5 des Pensions-Gesetzes vom 6. Juli 1885.

M. V. vom 6. Oktober 1891 (Z. Bl. S. 710). U. III. B. 3251.

Das Gesetz vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen — G.-S. S. 298 — bestimmt in § 5: „Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienst in Preußen sich befunden hat. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet."

Diese Bestimmungen sind in Nr. 13 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 2. März 1886 — Z. Bl. 1886, S. 387 — dahin erläutert, daß als Dienstzeit auch die Zeit der Adjuvantur und der provisorischen Anstellung, sowie diejenige Zeit zu gelten habe, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten seitens der Schulaufsichtsbehörde auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war.

In der Praxis sind diese Vorschriften bisher dahin ausgelegt worden, daß als Dienstzeit im Sinne § 5 a. a. O. nur diejenige Zeit angesehen werden könne, welche nach Erlangung der formalen, von dem Bestehen der angeordneten Prüfung abhängigen Anstellungsfähigkeit im Schuldienst zurückgelegt sei.

Nachdem aber neuerdings das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 23. Februar 1891 ausgeführt hat, wie das Erfordernis der Anstellungsfähigkeit aus § 5 des erwähnten Gesetzes nicht herzuleiten sei; vielmehr die Fassung desselben insbesondere in Absatz 3 dafür spreche, daß als Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift auch das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatsächlich erfolgte Funktionieren als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule angesehen werden müsse, weise ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister die Königl. Regierung — das Königl. Provinzial-Schulkollegium — hierdurch an, dementsprechend sowohl bei Berechnung der Dienstzeit im Falle einer Pensionierung, wie bei Bewilligung der staatlichen Dienstalterszulagen zu verfahren.

3. Befreiung der pensionierten Lehrer von Kommunalsteuern.

Entsch. des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 29. November 1894.

Die em. Lehrer haben keine Kommunalsteuer zu zahlen, auch nicht von dem Teile der Pension, der 750 M. übersteigt. — Wie in dem Erkenntnis des Ober-Verwaltungsgerichts vom 14. September 1885 (Entsch. Band XII, S. 142 ff.) ausgeführt worden ist, sind die Geistlichen in den östlichen Provinzen bezüglich ihres Ruhegehaltes von städtischen Gemeindeabgaben befreit. Dasselbe gilt von den Elementar-Schullehrern; es bezieht sich der § 10 sub f des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auch auf die Ruhegehälter der Elementarlehrer. Wenn dies aus dem Gesetze nicht unmittelbar hervorgehen mag, so ist dies doch in dem noch heute zu Recht bestehenden Ministerial-Erlaß vom 22. Juli 1854 klar ausgesprochen. Auch die für die neu erworbenen Provinzen gegebene Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648), welche das neue Kommunalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 als fortan maßgebend hinstellt, befreit nach § 1 sub 3 die Ruhegehälter der Elementarlehrer von direkten Gemeindeabgaben. Der Beklagte (Magistrat) ist daher schuldig, den Kläger bezüglich seines Ruhegehaltes von der Gemeinde-Einkommensteuer zu entbinden.

4. Wiederbeschäftigung pensionierter Beamten.

C. V. des Ministers der Finanzen und des Innern vom 9. April 1895.

In Zukunft soll ein Ruhen der Pension der im Reichs- oder Staatsdienste wiederbeschäftigten Pensionäre nur eintreten, sofern dieselben dadurch wieder die Eigenschaft von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten

erlangt haben. Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde tritt, soll dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension in Zukunft nicht mehr stattfinden. Um von vornherein das Verhältnis klarzustellen, ist angeordnet, daß, bevor Personen, welche zum Bezuge einer Reichs- oder Staatspension berechtigt sind, im Dienste einer Staatsbehörde wiederbeschäftigt werden oder ihre dienstliche Stellung verändern, in jedem Falle festzustellen ist, ob dieselben dadurch die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangen oder ob sie nur in ein privatrechtliches Verhältnis zu dieser Behörde treten bezw. in einem solchen bleiben. Im ersteren Falle soll den Betreffenden in einer mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung eröffnet werden, daß sie die Eigenschaft von Staatsbeamten wiedererlangt haben. Des Weiteren werden bestimmte Gesichtspunkte angegeben, nach denen seitens der Behörden im Einzelfall zu beurteilen ist, ob ein privatrechtliches oder Beamtenverhältnis anzunehmen ist; auch ist angeordnet, daß diejenige Behörde, welche die Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung eines Pensionärs verfügt, der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung der Pension desselben erfolgt, die entsprechenden Mitteilungen über die Wiederbeschäftigung, die Natur derselben, über das bewilligte Einkommen ꝛc. zu machen verpflichtet ist. Endlich sollen die in der Verfügung hinsichtlich der Pensionäre gegebenen Bestimmungen auch auf Wartegeldempfänger entsprechende Anwendung finden.

---

5. Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen.

M. R. vom 25. April 1892. U. III. E. 1547. (Z. Bl. S. 654.)

In dem mittels Runderlasses vom 6. Oktober 1891 — U. III. B. 3251 — abschriftlich mitgeteilten Erkenntnis vom 23. Februar 1891 hat das Reichsgericht hinsichtlich der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Volksschullehrers entschieden, daß im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auch diejenige Zeit als Dienstzeit anzusehen sei, während welcher ein Lehrer vor erlangter Anstellungsfähigkeit mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatsächlich als Lehrer fungiert habe.

Wenn nun die Königl. Regierung in dem Bericht vom 31. März 1892 diese Entscheidung als eine Deklaration des Gesetzes bezeichnet, welche eine neue Rechtslage schaffe und nach allgemeiner Rechtsregel keine rückwirkende Kraft haben könne, so vermag ich diesen Ausführungen nicht beizutreten.

Die Rechtsregel, daß Gesetze, Verordnungen und dergleichen nicht ohne weiteres rückwirkende Kraft haben, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

Erkenntnisse des zuständigen höchsten Gerichtshofes über die Bedeutung einer gesetzlichen Bestimmung sind nicht Ergänzungen bezw. Deklarationen des betreffenden Gesetzes, sondern lediglich maßgebende Mittel zu seiner richtigen Auslegung, die in allen Fällen Berücksichtigung finden müssen, in denen das Gesetz zur Anwendung kommt.

Nachdem das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 23. Februar 1891 die bisherige Praxis, nach welcher bei Berechnung der Pension eines Volksschullehrers nur die nach erlangter Anstellungsfähigkeit zurückgelegte Dienstzeit in Ansatz kam, als mit den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885 nicht vereinbar bezeichnet hat, muß daher die Königl. Regierung dieser Auffassung entsprechend fortan in allen Fällen verfahren, in denen sie eine Pensionsfestsetzung zu treffen oder im Rahmen der §§ 14 ff. des zitierten Gesetzes eine bereits erlassene Festsetzung nochmals zu prüfen Veranlassung

findet, gleichviel, ob es sich um die Pensionen von vor oder nach dem 23. Februar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrern handelt.

Was die Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung von staatlichen Dienstalterszulagen an Volksschullehrer anbelangt, so trete ich der Königl. Regierung darin bei, daß die auf Grund des Erlasses vom 6. Oktober 1891 anderweit zu berechnenden Dienstalterszulagen erst von diesem Zeitpunkt ab anzuweisen sind.

Die Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen an Volksschullehrer ist durch den Runderlaß vom 28. Juni 1890 — U. III a. 18417 — (Z. Bl. 1890, S. 614) neu geregelt.

Die in demselben für die Berechnung der Dienstzeit gegebenen Vorschriften sind durch den Runderlaß vom 6. Oktober 1891 insofern zu Gunsten der Lehrer erweitert, als die von dem Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 23. Februar 1891 gegebene Definition des Begriffs der Dienstzeit im Sinne des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 auch für die Gewährung der staatlichen Dienstalterszulagen maßgebend erklärt ist.

Diese erweiternde Bestimmung kann der vorerwähnten allgemeinen Rechtsregel nach nicht rückwirkende Kraft haben.

Wenn dessen ungeachtet die auf Grund des Erlasses vom 6. Okt. 1891 anderweit berechneten Alterszulagen von der Königl. Regierung schon vom 1. April 1891 ab angewiesen sind, so mag es hierbei im Interesse der betreffenden Lehrer sein Bewenden behalten. Diese billige Rücksichtnahme kann aber einen Anspruch auf Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1891 nicht rechtfertigen.

---

6. Berechnung der Pension bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

M. R. vom 30. September 1891. U. III. B. 3142.
(Z. Bl. S. 708.)

Wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, ist die erste Lehrerstelle an der katholischen Schule in N., welche der ꝛc. N. bekleidete, von jeher mit dem Amte eines Organisten und Kantors an der dortigen katholischen Stadt-Pfarrkirche organisch verbunden gewesen, und demgemäß hat auch der Magistrat als Patron der gedachten Kirche und Schule den ꝛc. N. dem Herkommen gemäß ausweislich der Berufungsurkunde vom 3. Oktober 1871 zum Organisten, Kantor und ersten Lehrer an der dortigen Pfarrkirche und Schule berufen.

Hiernach war, wie geschehen, der Berechnung der Pension in Gemäßheit des § 4 Absatz 5 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 das gesamte Diensteinkommen des ꝛc. N. als Lehrer und Kantor als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen, wobei es unerheblich erscheint, daß derselbe seit Einführung eines nach Altersstufen abgestuften Gehaltsplans im Jahre 1884 das ihm nach dem letzteren zukommende Gehalt an Stelle der in der Vokationsurkunde zugesicherten Bareinkünfte als Lehrer erhalten hat.

Wenn in der Beschwerde angeführt wird, daß das Einkommen aus dem Kirchenamt nicht auf die Lehrerbesoldung zur Anrechnung gekommen sei, wie es bei organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern hätte geschehen müssen, so wird hierbei übersehen, daß unfixierte Einnahmen für kirchliche Verrichtungen, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, auch bei organisch verbundenen Aemtern auf die Lehrerbesoldung nicht anzurechnen sind.

Da dem ꝛc. N. ein Rechtsanspruch auf eine Pension aus kirchlichen Mitteln der Kirchengemeinde gegenüber nicht zusteht, so ist die berechnete Pension in Gemäßheit des § 26 des Pensionsgesetzes bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, darüber hinaus aber von der Stadtgemeinde N. als der zur Aufbringung der Lehrerpension öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu zahlen.

7. Belassung eines Teils der Pension an den des Dienstes Entlassenen.

Erk. des O.-V.-G. vom 29. Januar 1890.
(Die Selbstverwaltung, Bd. XVII, S. 314.)

Die Disziplinarbehörde ist durch das Gesetz (§ 16) ermächtigt, festzusetzen, daß, sofern besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, dem aus dem Dienste zu entlassenden Angeschuldigten ein Teil der reglementsmäßigen Pension als Unterstützung verabreicht werde. Innerhalb des Kreises der für die Strafzumessung in Betracht kommenden Momente des zu beurteilenden Falles (Min.-Erl. vom 14. April 1889, Min.-Bl. 1889, S. 162) liegt nun unbedenklich die gesamte bisherige dienstliche Führung eines Angeschuldigten, mithin die Entfaltung einer lobenswerten und ersprießlichen Thätigkeit desselben. Ist als festgestellt zu erachten, daß die geschäftige Thätigkeit des Angeschuldigten über das durchschnittliche Maß erheblich hinausgeht, daß sein Eifer und Fleiß, sein Interesse für die Geschäfte im allgemeinen zu allen Zeiten von den vorgesetzten Behörden gebührende Anerkennung erfahren haben, so erscheint es gerechtfertigt, von jener gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen. § 16 Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852.

8. Ausführungsbestimmungen zum Ruhegehaltsgesetz.

M. R. vom 28. Juli 1893. F. M. I. 10764 und U. II. B. 1531.

1. Die Vorschriften des Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, d. h. an denjenigen öffentlichen Schulen, die zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.
2. Die Ruhegehaltskasse führt die Bezeichnung „Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks H. H.“
3. Wegen der Wahl des Kassenanwalts und Festsetzung der ihm zu gewährenden Entschädigung ist bei dem Provinzial-Ausschuß ein bezüglicher Antrag zu stellen.
4. Die Ruhegehälter sind vom 1. Juli d. J. ab in voller Höhe von den Ruhegehaltskassen an die Empfangsberechtigten zu zahlen.[1]) Es sind daher sowohl die Staatsbeiträge zu den Ruhegehältern, als auch die im Wege der Umlage von den Schulverbänden einzuziehenden Beiträge vom 1. Juli d. J. ab an die Ruhegehaltskassen abzuführen. Die seit

[1]) Die staatlichen Zuschüsse können an den Empfangsberechtigten in monatlichen Raten im voraus oder in vierteljährlichen Raten am Ersten des dritten Monats im Quartal von der Kreiskasse gezahlt werden. R. V., Potsdam, den 9. September 1893.

dem 1. Juli d. J. etwa seitens der Staatskasse, der Gemeinden und der Ruhegehalts-Abgabepflichtigen bereits geleisteten Zahlungen sind ihnen aus der Ruhegehaltskasse unter entsprechender Kürzung des an den Ruhegehaltsberechtigten zu zahlenden Betrags zu erstatten.

5. Da das Gesetz vom 1. Juli 1893 ab in Wirksamkeit getreten ist, so ist der erste Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskassen nicht für das Etatsjahr 1. April 1893/94, wie dies in Aussicht genommen war, sondern für die Zeit vom 1. Juli 1893 bis Ende März 1894 aufzustellen.

6. Die in Gemäßheit des Erlasses des Kultusministers vom 6. Juni d. J. aufzustellenden Nachweisungen des Wertes der freien Wohnung und Feuerung, sowie die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge sind nunmehr den Kreisausschüssen bezw. in Stadtkreisen den Gemeindevorständen unter Mitteilung des zur Beurteilung erforderlichen Materials zur Aeußerung vorzulegen.

7. Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Betrags nicht herangezogen werden. Die Einstellung der betreffenden Zahlungen sowie die Erstattung des bereits Geleisteten sind anzuordnen.

9. Beitragspflicht der Schulgemeinden zu den Ruhegehaltskassen.

Erk. des O.-V.-G. vom 24. Mai 1895.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 6. Juli 1885 ist bei Berechnung der Pension für eine mit einem Kirchenamt verbundene Lehrerstelle das Gesamteinkommen der Stelle ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen dasselbe fließe, zu Grunde zu legen; der gleiche Grundsatz muß auch für das Gesetz vom 23. Juli 1893, auch für die Berechnung der Beiträge zur Lehrerpensionskasse, Geltung haben.

10. Zahlungen von Pensionen und Unterstützungen für den Gnadenmonat.

Verfügung des Finanz-Ministers vom 30. Mai 1891.
I. 1548. II. 3986. III. 4677.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einverständnis mit den übrigen Herren Ressortchefs und mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, daß in Anwendung des § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denjenigen Unterstützungen zu gewähren sind, welche auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre, zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnadenkompetenz nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt.

Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger spezieller Bestimmung beruht, Gnadenkompetenzen beim Mangel

besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. Hiervon werden diejenigen laufenden Unterstützungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienst beschäftigt gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt bewilligt werden. Auf diese Unterstützungen findet der § 31 des Pensionsgesetzes analoge Anwendung. Desgleichen ist auch fernerweit in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen 2c. vom 4. Juni 1847 eine Gnadenkompetenz von denjenigen laufenden Unterstützungen zu gewähren, welche im Gnadenwege aus dem unter Kap. 37 Tit. 7 des Etats der Verwaltung des Innern ausgebrachten Fonds „zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und verwaiste Töchter von Staatsbeamten und Offizieren im allgemeinen“ bewilligt und als Stiftspensionen bezeichnet sind.

Die Königl. Regierung hat hiernach in Zukunft zu verfahren. Insoweit die Bewilligung von Gnadenkompetenzen bisher nicht ohne ministerielle Genehmigung statthaft war, ist diese auch fernerhin einzuholen.[1])

11. Sterbequartal.

Erk. des O.-V.G., I. Senats, vom 26. Juni 1894. I. 730.

Betreffs der Hinterbliebenen städtischer Beamten hatte bereits eine Kabinettsordre vom 7. Februar 1814 bestimmt, daß sie in Absicht des Sterbequartals, sofern nicht bei ihrer Ansetzung zwischen ihnen und der Kommune hierüber ein anderes verabredet worden, gleich den Staatsbeamten zu behandeln seien. (Vergl. Amtsblatt der Königl. Kurmärkischen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1814, S. 122; Kommentare von Rumpf zur Städteordnung vom 19. November 1808, S. 126, und von Hübner zur Städteordnung vom 30. Mai 1853, S. 356). Diesem auf anderen Gebieten, z. B. bei der Kommunalbesteuerung der Beamten, wiederkehrenden Grundsatz hielt demnächst die Kabinettsordre vom 22. Januar 1826 (G.-S. S. 13), indem sie noch besonders hervorhob, daß er nicht etwa durch diejenige vom 27. April 1816 beseitigt sei, auch für die Folge und zwar mit den in der Deklaration vom 15. November 1819 vorgesehenen Modifikationen aufrecht. Wenn dabei zugleich auf § 69 Titel 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts verwiesen wurde, so geschah das ausweislich des Immediatberichts, mit welchem das Staatsministerium den Erlaß der Ordre bei des Königs Majestät nachsuchte, zu dem Zwecke, um die Uebereinstimmung der getroffenen Bestimmungen mit dem Standpunkte des Preußischen Staatsrechts, welches den Kommunalbeamten überall und vorbehaltlich nur der speziell festgesetzten Ausnahmen dieselben Rechte wie den unmittelbaren Staatsbeamten einräume, ersichtlich zu machen. Weder der Wortlaut noch die Materialien der Kabinettsordre bieten nun irgend welchen Anhalt für die Annahme dar, daß der Gesetzgeber unter den Kommunalbeamten die an städtischen Schulen wirkenden Lehrer nicht mit einbegriffen habe. Es unterliegt daher, zumal da Art. 23 Abs. 2 der Verfassungsurkunde generell den Lehrern die Rechte der Beamten zugestehen

---

[1]) Gnaden-Quartal. Nach einer Ministerial-Verfügung vom 21. September 1886 — U. IIIa. 18526 — (Z. Bl. 1887, S. 377) ist den Hinterbliebenen eines Lehrers, welcher in kollegialischen Verhältnissen gestanden, worunter die an drei- und mehrklassigen Schulen angestellten Lehrer zu verstehen sind, außer dem Sterbemonat noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate zu bewilligen.

will, keinem Bedenken, die Vorschriften der Kabinettsordre auch auf die — wenngleich in ihren sonstigen rechtlichen Beziehungen den Kommunalbeamten nicht beizuzählenden — städtischen Volksschullehrer in Anwendung zu bringen.

12. Fürsorge für die Waisen der Lehrer an Volksschulen.

M. R. vom 15. Juli 1890. U. IIIa. 18579. G. III. F. M. I. 10285. (Z. Bl. S. 676.)

Nachdem das Gesetz über die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen unterm 27. Juni d. J. die Allerhöchste Sanktion erhalten hat, bestimmen wir zur Ausführung desselben folgendes:

1. Die Vorschriften des Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf Volksschulen, d. h. diejenigen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, also die nämlichen Schulen, auf welche das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.-S. S. 298) sich bezieht.
2. Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt gemäß § 7 des Gesetzes durch die Schulaufsichtsbehörde, und zwar ist diejenige Königl. Regierung zuständig, in deren Bezirk der Lehrer zuletzt angestellt gewesen ist.
3. Die gemäß § 1 des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallenden Waisengelder sind von den Königl. Regierungen auf Ihre Hauptkassen, in Berlin von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf die Vereinigte Ministerial-, Militär- und Baukasse zur Zahlung anzuweisen. Die Verrechnung hat in den Rechnungen dieser Kassen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung unter Kap. 121 Tit. 41a als Mehrausgabe zu erfolgen.

Die Königl. Regierung (das Königl. Provinzial-Schulkollegium) beauftragen wir, hiernach das weitere zu veranlassen. (Zusatz für Wiesbaden.) Von Erlaß der im § 8 des Gesetzes vorbehaltenen Bestimmung, wonach die den Lehrerwaisen aus der Witwen- und Waisenkasse des dortigen Regierungsbezirks zustehenden Bezüge ganz oder teilweise um den Betrag der denselben nach diesem Gesetz aus der Staatskasse zu gewährenden Waisengelder gekürzt werden sollen, wird einstweilen Abstand genommen.

13. Adoptivkinder haben keinen Rechtsanspruch auf Gnadenkompetenzen.

M. R. vom 16. April 1895. G. III. 695.

Zur Beseitigung von Zweifeln haben der Finanzminister und der Minister des Innern in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer dahin entschieden, daß im Sinne des § 31 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872, G. — S. S. 268 Adoptivkinder nicht den hinterbliebenen ehelichen Kindern und Nachkommen, sondern den Pflegekindern eines verstorbenen Pensionärs gleichzuachten sind, für Adoptivkinder daher ein Rechtsanspruch auf Gnadenmonatsbeträge nicht anzuerkennen, — sondern die Gewährung solcher Beträge an dieselben nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekinder bestimmten Voraussetzungen — § 31 Abs. 3 a. a. O. — als zulässig anzusehen ist. — Diese Bestimmung ist auch im Geschäftsbereich des Kultusministeriums zu beachten.

14. Waisengelder.

R. V., Posen, den 16. Oktober 1890.

Nach dem mit dem 1. Juli 1890 in Kraft getretenen Gesetze vom 27. Juni 1890 (G.-S. S. 211) erhalten die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten unter 18 Jahre alten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, aus der Staatskasse Waisengeld.

Das letztere beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge von Witwengeld aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 (G.-S. 1870, S. 1) und vom 24. Februar 1881 (G.-S. S. 41) eingerichteten Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß § 11 des ersteren Gesetzes an Stelle einer solchen Kasse bestehenden anderweitigen Anstalt zur Versorgung von Lehrerwitwen berechtigt ist, jährlich 50 M. für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht berechtigt ist, jährlich 84 M. für jedes Kind.

Auf letzteres (Ziffer 2) Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage von 250 M. jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 und 24. Februar 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

Keinen Anspruch auf Waisengeld haben nach dem Gesetze:

a. diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen nnd die Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298), zusteht;
b. die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
c. die Kinder aus der Ehe eines pensionierten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
d. die Kinder eines mit Belassung eines Teils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des unter 2 bezeichneten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt. Den Waisen, bei welchen dieses schon mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zutrifft, wird das Waisengeld vom 1. Juli d. J. ab gezahlt.

Das Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde (Königl. Regierung).

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt:

1. mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

Der diesseitigen Anweisung unterliegt das Waisengeld für diejenigen Waisen, deren verstorbener Vater zuletzt im öffentlichen Volksschuldienste des Regierungsbezirks Posen angestellt gewesen ist.

Im Interesse der Beschleunigung der betreffenden Anweisungen kann den Berechtigten nur empfohlen werden, die erforderlichen Unterlagen, bestehend:

a. aus einem Trauscheine bezw. Heimatsurkunde des verstorbenen Vaters,

b. aus einer Sterbeurkunde desselben,

c. aus dem Geburtsscheine der Waise,

baldmöglichst zu beschaffen und uns unter Angabe des gerichtlich bestellten Vormundes der Waisen einzureichen.

Eventuell werden seinerzeit entsprechende Aufforderungen an die Berechtigten unsrerseits ergehen.

Anhang.

I. Kirchenamt des Lehrers.

1. Dienstordnung für die Küster an katholischen Kirchen.

Aufgestellt vom Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amt unterm 23. März 1891 und bestätigt vom Fürstbischof Georg unterm 14. April 1891 bezw. 18. Mai 1893. G. K. 1872 a.

Dem Küster (Custus, Hüter und Beschützer des Heiligtums Gottes) liegen größtenteils die Verrichtungen ob, welche die Leviten des alten, die Ostiarier und Akoluthen des neuen Testaments wahrzunehmen hatten; sein Amt, zu dem später zumeist das des Lehrers und Organisten hinzugetreten, ist daher ein sehr ehrenvolles und sollen zu demselben auch nur Männer von erprobter kirchlicher Gesinnung und tadellosem Wandel erwählt werden, welche Eifer für die Ehre Gottes, Liebe zum Hause des Herrn, sowie Sinn für Ordnung und Reinlichkeit besitzen.

Hinsichtlich des Amtes gelten folgende Bestimmungen:

1. Wer sich um ein Küsteramt bewirbt, hat zuvor seine Befähigung dazu durch genügende Zeugnisse nachzuweisen und sich vor dem Erzpriester einer Prüfung zu unterwerfen, insbesondere da, wo mit der Küsterstelle der Organistendienst oder das Amt eines Kantors oder Chorrektors verbunden ist. § 564 II 11 A. L. R.
2. Beim Antritt seines Amtes hat der Küster vor dem Pfarrer, sowie in Gegenwart wenigstens zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes als Zeugen das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen und, nachdem er auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstordnung hingewiesen worden, zur gewissenhaften Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes sich eidlich zu verpflichten.

Er erhält vom Pfarrer ein Verzeichnis aller seiner Obhut anvertrauten Gegenstände vorgelegt, welches von ihm, nachdem er sich von der Richtigkeit desselben überzeugt hat, zu unterschreiben ist. Von diesen Gegenständen darf er weder etwas verleihen noch veräußern.

3. Der Küster ist dem Pfarrer als seinem unmittelbaren Vorgesetzten in allen zu seinem Amte gehörigen Angelegenheiten Gehorsam schuldig; die ihm von demselben etwa erteilten Ermahnungen und Zurechtweisungen muß er willig und ohne Widerrede hinnehmen. § 566 II 11 A. L. R.

   Allen Priestern soll er die gebührende Ehrerbietung erweisen. Gegen die Mitglieder der Kirchengemeinde sei er freundlich und gefällig; in amtlichen Angelegenheiten bewahre er Verschwiegenheit.

4. Der Küster muß die Schlüssel zur Kirche und Sakristei aus der Wohnung des Pfarrers holen, die Kirche und Sakristei öffnen und schließen, dabei auch jedesmal die Kirche, die Sakristei und die übrigen Räumlichkeiten absuchen. Die Schlüssel zur Kirche und Sakristei darf er ohne Erlaubnis des Pfarrers niemandem anvertrauen.

5. Der Küster hat das Läuten zum öffentlichen Gottesdienste und bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch das tägliche Morgen-, Mittag- und Abendläuten zum Engel des Herrn nach den bestehenden Vorschriften und nach Ortssitte zu besorgen. Wo mehrere Glocken sind und er Gehilfen zum Läuten bedarf, liegt ihm ob, darauf zu achten, daß dieses in rechter Weise geschehe, damit die Glocken nicht Schaden leiden. Kindern darf er das Läuten nicht überlassen, wenigstens nicht ohne spezielle Aufsicht.

6. Vor Beginn des Gottesdienstes oder einer sonstigen kirchlichen Funktion hat der Küster die nötigen Paramente und Bücher zurechtzulegen, die Meßkännchen selbst mit Wein und Wasser zu füllen, die Kerzen aufzustecken und anzuzünden, am Altar abzudecken, sowie dem funktionierenden Priester beim Anlegen der hl. Gewänder behilflich zu sein, überhaupt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Auch ist von ihm darauf zu achten, daß das ewige Licht vor dem Tabernakel niemals verlösche. Darum soll er morgens und, wenn nötig, auch abends neues Oel hinzugießen, den Docht erneuern, sowie allwöchentlich die Ampel reinigen und frisches Bodenwasser in das Glas gießen.

7. Bei Ausspendung der hl. Sakramente, bei Vornahme der kirchlichen Weihen und Segnungen, bei Krankenprovisuren, Exequien ꝛc. ist er dem Priester in ehrerbietiger Weise zu assistieren verpflichtet.

8. Nach beendigtem Gottesdienste hat der Küster die gebrauchten Paramente und anderen Gegenstände am bestimmten Orte mit Sorgfalt aufzubewahren und event. zu verschließen; die Ueberreste der Kerzen sind von ihm zu sammeln und in Verwahrung zu nehmen. Das Auf- und Abzieren der Altäre ist nicht unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste, sondern vielmehr in solchen Abständen davon vorzunehmen, daß es die Gläubigen in ihrer Andacht nicht stört.

9. Der Küster muß in der Sakristei auf Ordnung, Sauberkeit und Ruhe halten. Alle Gegenstände sollen ihren bestimmten Platz haben, insbesondere müssen die für die Krankenprovisuren nötigen Requisiten (Burse, Agende, Laterne, Schlüssel zum Schranke der hl. Oele) an ihrem Orte bereit gehalten werden.

   Der Wein nnd die Hostien sind in passenden, sauberen Gefäßen unter Verschluß zu halten; auch dürfen die Hostien nach kirchlicher Vorschrift von ihrer Bereitung bis zum Gebrauch nicht über einen Monat alt werden.

Das Gefäß für die Handwaschungen des Priesters muß stets mit reinem Wasser versehen sein. Die Meßkännchen und Teller sind sauber zu halten und öfters zu putzen; ebenso die Altar- und Kronleuchter, sowie die Weihwasserbehälter. Das Taufbecken muß jährlich vor Ostern und Pfingsten zur benedictio fortis gereinigt und gescheuert, das noch darin befindliche Taufwasser ins Sakrarium gegossen werden.

10. Der Küster darf die hl. Gefäße, wie den Kelch, die Patene, das Ciborium, die Monstranz, ferner die beim hl. Meßopfer bereits gebrauchten Korporalien und Purifikatorien nicht mit bloßer Hand berühren; wenn er diese Gegenstände anfassen muß, so soll er es mittels eines weißen, sauberen Tüchleins thun.

Den Tabernakel, worin das Allerheiligste aufbewahrt wird, darf er weder auf- noch zuschließen, da solches bloß dem Priester zusteht.

11. Dem Küster liegt ob, auf die Reinlichkeit der Paramente und Kirchenwäsche ein sorgsames Augenmerk zu haben, zu der vom Pfarrer bestimmten Zeit reine Alben, Humeralien 2c. auszulegen und die Altartücher zu wechseln. Die zur Wäsche bestimmten Korporalien, Pallen und Purifikatorien hat er zuvor dem Geistlichen zum ersten Durchwaschen vorzulegen.

Die an Paramenten, Wäsche und sonstigen kirchlichen Gegenständen sich zeigenden Schäden, sowie das Fehlen einzelner Stücke muß er dem Pfarrer unverzüglich anzeigen.

12. Der Küster ist verpflichtet, wenigstens in der Woche einmal alle Gänge der Kirche, sowie den Fußboden unter den Bänken, die Sakristei und das Chor ordentlich auszufegen event. ausfegen zu lassen. Hierbei ist besonders das oberflächliche Kehren zu vermeiden, wodurch nur Staub aufgewirbelt wird, der sich auf den Altären, Bildern und Seitenwänden der Kirche festsetzt und großen Schaden anrichtet. Ebenso soll er allwöchentlich die Altäre, die Kanzel, die Beichtstühle, die Kirchenbänke und Chorbühnen abstäuben. Hierbei gehe er namentlich in der Reinigung der Gemälde, Standbilder und Zieraten schonend und behutsam zu Werke. Die Fenster- und Seitenwände der Kirche sind, soweit sich mit einem Staubbesen reichen läßt, von Zeit zu Zeit von Staub und Spinnweben zu reinigen.

Im Frühjahr und Sommer sind bei trockenem Wetter Kirche und Sakristei zu lüften, auch zu demselben Zweck die Paramente wenigstens zweimal ins Freie zu bringen.

13. Der Küster hat die Aufsicht über die Ministranten zu führen und dafür zu sorgen, daß dieselben in der Kirche und Sakristei sich eines wohlanständigen Betragens befleißigen, auch hat er sie die Ministratur zu lehren und dieselbe von Zeit zu Zeit mit ihnen wieder einzuüben.

14. Der Küster soll in der Regel am Orte anwesend sein, um bei eintretenden kirchlichen Amtshandlungen, namentlich Krankenprovisuren, die erforderlichen Dienste leisten zu können. Soweit als er Dienstleistungen nicht persönlich zu verrichten vermag, muß er einen geeigneten Vertreter stellen, den er vorher dem Pfarrer bezeichnet hat und der von diesem nicht beanstandet worden ist.

Will er einen ganzen Tag oder länger sich vom Kirchorte entfernen, so kann dies nur mit Erlaubnis des Pfarrers geschehen.

15. Ist der Küster lediglich als solcher angestellt, so ist er von Amtswegen verbunden, Aufträge und Bestellungen des Pfarrers in kirchlichen Angelegenheiten pünktlich auszurichten.

16. Auch außer Dienst muß der Küster sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen und demgemäß verhalten; er hat eines kirchlichen Wandels sich zu befleißigen, den Gläubigen ein gutes Beispiel zu geben, sowie darauf zu achten, daß in seinem Hause christliche Sitte herrsche.

Neben seinem Amte darf er kein Geschäft betreiben, welches sich mit seiner Stellung nicht verträgt.

Die ihm zugewiesene Dienstwohnung darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes auch nicht teilweise anderen Personen vermieten.

17. Sofern dem Küster auf Grund eines besonderen Abkommens oder althergebrachter Observanz noch andere Verpflichtungen obliegen, welche in den vorstehenden Paragraphen nicht erwähnt sind, so hat er auch diesen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

18. Fühlt sich der Küster durch Anordnungen des Pfarrers oder durch Beschlüsse des Kirchenvorstandes in seinem Rechte verletzt, so steht ihm dagegen die Beschwerde an den Erzpriester und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Fürstbischöfliche General-Vikariat-Amt zu, welches auch bei Dienstvergehen des Küsters zur Untersuchung und Bestrafung derselben, nötigenfalls durch Entlassung aus dem Amte, kompetent ist. §§ 158 und 567 A. L. R.

2. Instruktion für die evangelischen Schullehrer und Kirchenbeamten.

R. V., Merseburg, den 28. Mai 1879 und Magdeburg, den 27. April 1887.

§ 1. Die Pflicht der Volksschullehrer besteht im allgemeinen darin, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder durch Unterweisung in der christlichen Lehre nach Maßgabe des Bekenntnisses ihrer Kirche und in den ihnen sonst anbefohlenen Unterrichtsgegenständen, durch väterliche Zucht und frommes Beispiel zu lebendigen Gliedern ihrer Kirche, zu treuen Unterthanen des Königs und der Obrigkeit und nützlichen Gliedern des bürgerlichen Gemeinwesens ausbilden.

§ 2. Ihrem Beruf haben die Lehrer mit aller Treue nachzuleben, müssen sich daher von allen Nebengeschäften und allem Verkehr fernhalten, wodurch sie in der Ausübung desselben gestört werden könnten, vielmehr durch strenge Beobachtung der Gesetze, Teilnahme an Gottesdienst und Sakrament, Vorsicht im Umgange und Fernhaltung von Vergnügungen[1], die ihrem Beruf nicht angemessen sind, die Würde desselben wahren und der Jugend mit gutem Beispiele vorangehen.

---

[1]) Durch R. V., Merseburg, vom 5. Januar 1881 (Nr. 9, II. E.) ist den Lehrern untersagt worden, Gesangvereine zu leiten, die nur weltlichen und geselligen Gesang pflegen und üben, mit den von ihnen geleiteten Vereinen umherzuziehen und mit den Gesangsaufführungen Deklamationen, Tanz, Spiel und öffentliche Gelage zu verbinden.

Im besonderen wird bemerkt:

§ 3. a. Nach gesetzlicher Vorschrift sind Lehrer wegen unredlichen Schuldenmachens[1]), wegen Hazardspiels, wegen Agiotierens mit Wertpapieren[2]), wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit im Wege der Disziplinar-Untersuchung ohne Pension zu entlassen. (A. K. O. vom 28. Februar 1806; — vom 21. November 1835; — vom 24. Dezember 1836; — vom 24. Mai 1844.)

b. Zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen wie Agenturen u. a. bedarf jeder Lehrer der Genehmigung der Königl. Regierung.

c. Zur Erteilung von Privatunterricht bedarf er zwar einer Genehmigung nicht, falls nicht die Vokation anders bestimmt, er muß aber seinen Vorgesetzten unter Angabe der Zahl der von ihm wöchentlich zu gebenden Privatstunden Anzeige machen.

Uebrigens unterliegt auch der vom Lehrer erteilte Privatunterricht der Kontrolle der Schulaufsichtsbehörde. Die Uebernahme von Unterrichtsstunden in den sogenannten Sonntagsschulen irgend einer Art bedarf besonderer Genehmigung. Solcher Unterricht darf nie mit der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zusammenfallen.

§ 4. Die nächsten Vorgesetzten des Lehrers sind der Rektor, Ortsschulinspektor, die Schulkommission oder Schuldeputation. Da die Beziehungen des Lehrers zur Schulkommission und zu dem Rektor besonders geregelt sind und, wo nötig, geregelt werden, so ist in den folgenden beiden Paragraphen nur auf die Stellung des Lehrers zu dem Ortsschulinspektor Rücksicht genommen.

§ 5. Wo eine andere Anordnung nicht getroffen worden, ist der zum Ortsschulinspektor im allgemeinen oder zum Inspektor einer Schule im

---

[1]) Bei Pfändungen kommen, den Beamten und Lehrern gegenüber, so lange sie ihres Amtes noch nicht für verlustig erklärt worden sind, die Vorschriften der §§ 715 Nr. 6, 7 und 749 Nr. 8 der Zivilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 zur Anwendung. Danach sind von der Pfändung ausgeschlossen die zur Verwaltung des Dienstes oder zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, anständige Kleidung und das Diensteinkommen bezw. die Pensionen dieser Beamten, soweit dieselben den Betrag von 1500 M. für das Jahr nicht übersteigen. Gehen die Diensteinkünfte bezw. die Pensionen der im öffentlichen Schuldienst angestellten Lehrer über 1500 M. hinaus, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Doch ist dabei wohl zu beachten, daß diese Vorschriften nur den Zweck haben, den in §§ 719, 745 der deutschen Zivilprozeß-Ordnung gedachten Beamten, also auch den Lehrern, eine ihrer amtlichen Stellung entsprechende Subsistenz zu sichern und zu verhüten, daß sie durch Wegnahme ihres Gehalts zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig werden, nicht aber ihnen bei einem leichtfertigen Lebenswandel und bei unredlichem Schuldenmachen Schutz gegen die wohlberechtigten Ansprüche ihrer Gläubiger zu gewähren. Sobald der wegen unredlichen Schuldenmachens zur Verantwortung gezogene Lehrer im Wege des Disziplinarverfahrens seines Amtes entsetzt resp. seiner Pension für verlustig erklärt worden ist, wird nachher den Rechten des Gläubigers gegen ihn freier Lauf gelassen.

[2]) Durch Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 3. Mai 1867 (Nr. 819, II. E.) ist den Lehrern auch die aktive Beteiligung bei Spar- und Vorschußvereinen untersagt.

besonderen ernannte Pfarrer in Schulsachen der unmittelbare Vorgesetzte des Lehrers. — Der Lehrer hat dem Schulinspektor schuldigen Gehorsam zu leisten und dessen Anordnungen pünktlich auszuführen, unbeschadet des Rechts, die Entscheidung der nächst höheren Behörde anzurufen.

§ 6. Der Lehrer hat jeden Urlaub bis zu drei Tagen bei seinem nächsten Vorgesetzten nachzusuchen. — Er bedarf der Erlaubnis desselben auch, wenn er eine Schulstunde aussetzen[1]) oder sich im Schuldienst vertreten lassen will. Letzteres gilt namentlich auch, wenn der Lehrer Schulamtsaspiranten mit selbständiger Erteilung des Unterrichts beauftragen möchte. — Urlaub für mehr als drei Tage bis zu acht Tagen hat er bei dem Kreisschulinspektor, einen noch längeren aber bei der Königl. Regierung nachzusuchen.[2])

§ 7. Den Verkehr mit den höheren Behörden hat der Lehrer stets durch die Vermittelung des Orts- und Kreisschulinspektors zu führen, mit Ausnahme der Fälle, in denen er sich über eine Entscheidung des Kreisschulinspektors beschweren zu müssen glaubt. In diesem Falle ist aber der vom letzteren gegebene Bescheid mit einzureichen.

§ 8. Will der Lehrer sein Amt niederlegen, so hat er drei Monate vorher zu kündigen. Er wird aber in der Regel nicht vor Ablauf des auf die Kündigung folgenden Quartals entlassen werden. (M. V. vom 10. Februar 1857. — R. V. vom 17. April 1872.)

Nimmt er innerhalb zehn Jahren — von seiner Bestellung an gerechnet — einen anderweiten Ruf an, so hat er die bei seiner Einsetzung verwendeten Kosten der Gemeinde zu erstatten. (A. L. R. II, Tit. 11, § 525; Tit. 12, § 42.)

§ 9. Den Schulunterricht erteilt der Lehrer in Gemäßheit der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, der von der Regierung gegebenen Anweisung zur Ausführung jener Bestimmungen vom 28. Februar 1873 und der weiterhin erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen der zuständigen Behörden. — Der Lehrer muß 30 bis 32 Unterrichtsstunden wöchentlich übernehmen, sobald das Bedürfnis der Schule nach dem Urteil der Aufsichtsbehörden dies erfordert. — Es wird erwartet, daß

---

[1]) Oder wenn er eine Schulstunde auf einen anderen Tag verlegen will. Es folgt dies notwendig aus der allgemeinen Ordnung des Unterrichtswesens, wonach der Lehrer zu jeder Abweichung von dem festgesetzten Lektionsplan der Genehmigung des Schulinspektors resp. des Rektors bedarf.

[2]) Nach der Bestimmung des § 92, Tit. 10, Teil II A. L. R. darf kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. Ist der Lehrer zugleich Kirchenbeamter, so ist der Urlaub auch für das Kirchenamt besonders nachzusuchen. Wegen der Folgen von Urlaubsüberschreitungen s. §§ 8 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. Die Kosten für die Stellvertretung eines erkrankten oder beurlaubten Lehrers sind, wo eine solche unentgeltlich nicht bewirkt werden kann, von der zum Unterhalt der Schule verpflichteten Gemeinde zu tragen. M. V. vom 17. Juli 1863 — U. 13476 — und M. V. vom 21. November 1888.

Durch M. V. vom 5. Dezember 1868 — U. 31041 — sind die Königl. Regierungen ermächtigt worden, Urlaub wegen Krankheit an Elementarlehrer bis auf die Dauer eines halben Jahres selbständig zu erteilen. Urlaub auf noch längere Zeit kann nur mit ministerieller Genehmigung erteilt werden.

der Lehrer während der Unterrichtsstunden völlig angemessen gekleidet in der Klasse erscheint. — Von dem vorgeschriebenen Lehr- und Lektionsplan darf er nicht eigenmächtig abweichen. Der deutlich geschriebene Lektionsplan ist an geeigneter Stelle im Klassenzimmer anzuheften. — Das Tagebuch, die Schulchronik, das Schüleralbum und die sonst etwa nötigen Listen und Verzeichnisse, auch die Impfliste, hat der Lehrer gewissenhaft und unausgesetzt fortzuführen. — Besonders wichtig ist die vorschriftsmäßige Führung der Absentenlisten, deren Richtigkeit der Lehrer nötigenfalls beeidigen muß.

§ 10. Die Aufnahme von Kindern in den öffentlichen Schulunterricht ist lediglich auf Grund einer Anweisung der Ortsschulbehörde bezw. des Schulinspektors (Rektors) vom Lehrer vorzunehmen. — Den regelmäßigen Schulbesuch hat er durch genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften, namentlich durch pünktliches Einreichen der Auszüge aus den Absentenlisten zu wahren. Regelmäßige und außergewöhnliche Entlassungen von Schülern erfolgen gleichfalls nur auf Anordnung der zuständigen Behörden oder Beamten. — Beginn und Ende der Ferien wird nach gleicher Anordnung geregelt. — Die von dem Schulvorstande zu beantragende Einführung neuer Schulbücher und anderer Lehrmittel ist nur nach Genehmigung der Königl. Regierung zu bewirken.[1])

---

[1]) Die Einführung neuer Schulbücher und Lehrmittel darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. in der Regel der Königl. Regierung erfolgen. Bezüglich der Volksschullesebücher und der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es aber, soweit nicht hinsichtlich der ersteren Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind, der ministeriellen Genehmigung, welche jedoch betreffs der Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht erst nach vorgängiger Verständigung mit den betr. kirchlichen Behörden zu beantragen ist. M. V. vom 27. Februar 1873. (Z. Bl. 1873, S. 180.) Zur Einführung neuer Fibeln bedarf es ministerieller Genehmigung nicht, wenn Uebereinstimmung zwischen der Königl. Regierung und dem Königl. Provinzial-Schulkollegium herbeigeführt ist und es sich dabei nicht um eine Abweichung von der im Seminarunterricht der Provinz angewendeten Leselehrmethode handelt. M. V. vom 21. Dezember 1874. (Z. Bl. 1875, S. 50.) Ebenso sind ohne besondere ministerielle Genehmigung zuzulassen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien die Lesebücher von Bock, von Büttner, von Wetzel, Menges, Richter, von Preuß und Vetter und das berlinische Lesebuch von Otto Schulz in ihren neuesten Ausgaben, und für die Provinz Sachsen die Lesebücher von Haupt und Scharlach und von Keck und Johannsen. Auch bezüglich der Lesebücher: Deutscher Kinderfreund von Schneider (in Schleswig), Deutsches Lesebuch von Gabriel und Supprian, Deutsches Lesebuch von Engelien und Fechner (für gehobene und für Mittelschulen; Ausgabe A für Mittelschulen in fünf Teilen, Ausgabe B für Volksschulen in drei Teilen), Lehr- und Lesebuch von W. Jütting und Hugo Weber soll es, wo deren Einführung beantragt wird, eines weiteren Berichtes an das Ministerium nicht bedürfen. Wo es sich jedoch um die neue Ausgabe eines Lesebuchs handelt, das in mehreren Provinzen gebraucht wird oder wo eine eigentliche Umarbeitung vorliegt, ebenso wo es sich um Einführung eines Lesebuchs für paritätische Schulen handelt oder um die Einführung eines in der M. V. vom 5. Mai 1876 nicht genannten Lesebuchs, ist dazu jedesmal die ministerielle Genehmigung einzuholen. M. V. vom 5. Mai 1886. (Z. Bl. 1876, S. 377 f.)

§ 11. Der Lehrer hat das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schulzeit in den Kreis seiner Beobachtung und Pflege zu ziehen[1]), auf regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes seitens der Kinder der höheren Altersstufen hinzuwirken und bei jeder passenden Gelegenheit seinen Einfluß auf das gute Verhalten der Kinder geltend zu machen. — Ungebührlichkeiten, die von Schulkindern außerhalb der Schulzeit begangen werden, ist er zu strafen befugt wie verpflichtet. Er straft aber in solchen Fällen als Erzieher nach eigenem Ermessen oder auf Rat oder Weisung seiner Vorgesetzten, nie als Organ der Polizeibehörde. — Den Kinderfesten (R. V. vom 14. Juli 1877 und vom 25. Februar 1878) hat der Lehrer besondere Teilnahme und Aufmerksamkeit zu schenken, dagegen sind ungehörige Lustbarkeiten der Kinder nach Möglichkeit zu verhindern.[2]) — Die Benutzung

---

[1]) Zu dieser erziehenden Thätigkeit der Schule gehören u. a.:

a. die Mitwirkung zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs, insonderheit der Telegraphenanlagen und der Eisenbahnen. R. V., Frankfurt a. O., vom 1. Juli 1873. (Z. Bl. 1873, S. 436 und 1878, S. 625);

b. die Mitwirkung zur Verhütung von Baumfreveln. R. V., Frankfurt a. O. vom 13. Juni 1871. (Z. Bl. 1871, S. 484);

c. die Mitwirkung zum Schutz nützlicher Tiere; namentlich soll es sich die Schule zur Aufgabe stellen, durch Belehrung, Warnung, Tadel, nötigenfalls auch durch Strafen dem Wegfangen nützlicher Vögel und dem Ausnehmen der Vogelnester. M. V. vom 16. April 1827. (Annalen XI, S. 420); — desgleichen vom 2. Januar 1875. (Z. Bl. 1875, S. 53), sowie der Mißhandlung der Tiere vorzubeugen. R. V., Marienwerder, vom 2. Januar 1843. (M. Bl. 1843, S. 10.)
Die Königl. Regierung zu Merseburg hat durch Verfügung vom 15. Juni 1867 (Nr. 893, II. C.) für diese Zwecke die Anschaffung der Schrift von Dr. Gloger: „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Tiere“ empfohlen und die im Amtsblatt von 1863, S. 72 abgedruckte Polizeiverordnung von neuem in Erinnerung gebracht;

d. das möglichste Abhalten der Schulkinder von dem Besuch der Schank- und Spielstuben und der Tanzböden. M. V. vom 22. Januar 1828. (Annalen XII, S. 121); — R. V., Trier, vom 23. März 1841. (M. Bl. 1841, S. 121); — R. V., Merseburg, vom 7. Juni 1844, § 17. (M. Bl. 1844, S. 226, s. S. 201, Note 1);

e. die Aufsicht über den an schulpflichtige Kinder erteilten Tanzunterricht.

[2]) Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 25. Februar 1878 sollen Kinderschulfeste nie mit Singumgängen verbunden werden. — Kinderschulfeste sind im Sommer und möglichst im Freien abzuhalten, Gasthofssäle dürfen nur bei schlechter Witterung dazu benutzt werden. Auf keinen Fall dürfen solche Schulfeste mit einem Tanz im Wirtshause beschlossen werden. R. V., Merseburg, vom 17. April 1873 und vom 25. Februar 1878.

Betreffs des Aufenthalts schulpflichtiger Kinder in Schanklokalen und der Teilnahme derselben an Tanzlustbarkeiten hat die Königl. Regierung zu Merseburg folgende beiden Polizeiverordnungen erlassen:

1. Polizeiverordnung vom 12. Januar 1880 (A. Bl. 1870, S. 29): Die Zulassung von schulpflichtigen Kindern zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten und das Verabreichen von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken an dieselben, wie das Ausspielen seitens solcher

von Schulkindern bei Konzerten an öffentlichen Orten ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.[1]) — Der Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend soll sich der Lehrer nach Möglichkeit annehmen. — Beurlaubungen von Schülern für einzelne Stunden oder Tage erfolgen von dem Schulinspektor resp. von dem leitenden Rektor, wenn dieser am Orte wohnt, nur in dessen Abwesenheit oder Behinderung vom Lehrer. — Behufs Ausführung von Treiberdiensten bei Jagden innerhalb der Feldmark des betreffenden Ortes dürfen nur Schüler, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, diese nur mit Genehmigung der Eltern und nur an einem Tage in der jährlichen Jagdzeit beurlaubt werden. — Den Schulunterricht wegen einer Jagd auszusetzen, ist ganz unzulässig und strafbar. — Ebenso dürfen Beurlaubungen zu Jagden auf anderen Feldmarken gar nicht stattfinden.

§ 12. Die Disziplin in der Schule[2]) soll der Lehrer mit besonderer Sorgfalt pflegen. Als das wichtigste Mittel hierbei hat er stets seinen persönlichen Einfluß auf das Gemüt der Kinder durch Wort und Wandel

---

Kinder bei diesen Gelegenheiten und allen öffentlichen Schaustellungen ist untersagt. — Zuwiderhandelnde, namentlich Wirte und Musiker, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt werden.

2. Polizeiverordnung vom 5. September 1872 (A. Bl. 1872, S. 213): Gast- oder Schankwirte, Restaurateure und Konditoren, welche Schülern irgend welcher Art, sowie unerwachsenen Personen im schulpflichtigen Alter überhaupt, den Aufenthalt in ihren Lokalen und die Teilnahme an den daselbst stattfindenden Belustigungen gestatten oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, resp. durch ihre Angehörigen oder Gehilfen verabreichen lassen, es sei denn, daß dergleichen Schüler und Unerwachsene sich in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, sonstiger Angehöriger, Vormünder oder Lehrer oder auf der Reise befinden, verfallen in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Haft.

[1]) Hierzu R. V., Merseburg, vom 5. Juli 1871 (Nr. 1139, II. C.): Die Verwendung von Schulkindern zu Konzerten und theatralischen Aufführungen an öffentlichen Orten, ausgenommen die Kirche, ist im allgemeinen schon aus pädagogischen Gründen unstatthaft, weil mit solcher Schaustellung Erweckung von Eitelkeit und sittliche Gefahren sonstiger Art für die Kinder verbunden sind. Sollten ganz besondere Umstände und Zwecke Abweichungen zu begründen scheinen, so hat der Lehrer, Rektor oder Schulinspektor die Genehmigung des Kreisschulinspektors einzuholen, welcher in zweifelhaften Fällen bei uns anzufragen hat.

[2]) Das Recht des Lehrers zur Uebung der Schulzucht gründet sich auf die A. E. vom 14. Mai 1825, welche in Nr. 4—6 vorschreibt:

4. die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
6. wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an

anzusehen. Wo es der Strafe bedarf, soll er stets der Mahnung des Apostels Ephes. 6,4 eingedenk sein, in den Fällen aber, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung geboten erscheint, sich aller Leidenschaftlichkeit enthalten und die Züchtigung in einer solchen Weise ausführen, daß dadurch dem Zweck derselben kein Abbruch geschieht, noch der Zögling einen Schaden

---

dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ueber die Art und Weise, in welcher die Schulzucht vom Lehrer zu handhaben ist, hat die Königliche Regierung zu Merseburg unter dem 15. April 1863 verfügt:

„Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt und, während sie ein Uebel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt. — Je seltener und in je geringerem Maße eine Schule genötigt ist, zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt. — In die Hand des Lehrers ist es vorzugsweise gelegt, die Anwendung von Schulstrafen zu beschränken, indem er sich's angelegen sein läßt, dem, was eine Strafe nötig machen würde, möglichst vorzubeugen. Sie wird ihm um so mehr gelingen, je mehr er sich selber in die rechte Zucht des Geistes nimmt, je wahrhafter er den Kindern in Liebe gegenübersteht, je sorgfältiger er alles, auch das kleinste, in der Schule durch eine bestimmte Ordnung geregelt hat und je gewissenhafter er die Schüler unter Aufsicht und in Thätigkeit zu erhalten weiß. Wo aber dennoch Strafen eintreten müssen, da ist darauf zu achten, daß sie in angemessener Weise und in dem rechten Geiste erteilt werden. Ihre Wahl muß, soweit das möglich ist, der Art des Vergehens angepaßt werden. Der Schüler, welcher seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinlichkeit angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach dem Schluß der Schule angehalten ꝛc. — Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend erhoben. Wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muß es bei ihm bewenden; es werde zuerst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern, zuerst in milderer Form, dann mit größerem Ernste ausgesprochen. So schreite allmählich der Lehrer zur Androhung besonderer Strafen fort und wende die körperliche Züchtigung stets nur als letztes und äußerstes Strafmittel an. Wenn auf diese Weise mit den zu Gebote stehenden Strafmitteln haus gehalten wird, so erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung. — Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muß der Lehrer sich dessen bewußt bleiben, daß er nicht Richter, sondern Erzieher ist, und daß er sich deshalb das zu strafende Kind recht sorgfältig ansehen und die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht und körperlicher Beschaffenheit, vor allem aber nach der sittlichen Entwickelungsstufe, auf welcher dasselbe steht, abmessen muß. Das wohlgezogene, gutgeartete Kind wird durch einen strafenden Blick in demselben Maße gestraft, wie das in Roheit aufgewachsene mit der Rute oder dem Stock. Erscheint dem Lehrer aber dennoch eine körperliche Züchtigung notwendig, so werden, um jeder Ungebühr hierbei vorzubeugen, für sämtliche Elementarschulen des Departements, ländliche und städtische, folgende Anordnungen teils in Erinnerung gebracht, teils neu getroffen:

an seinem Leibe erleidet. — Aus diesem Grunde sind alle der Gesundheit nachteiligen oder das Ehrgefühl verletzenden Strafarten, namentlich das Schlagen an den Kopf, das Fluchen und Schmähen, der Gebrauch ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten oder auf unverschuldete üble Verhältnisse oder natürliche Gebrechen der Schulkinder

---

1. Eine körperliche Züchtigung, die als Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zornes oder der Aufwallung und, so lange der zu strafende Schüler sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern stets im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach beendigter Unterrichtsstunde vollzogen werden.
2. Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Reisern bestehende Rute und in erheblichen Fällen, sowie bei den größeren Knaben ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken oder das Gesäß statt. Es versteht sich, daß die genannten Körperteile nicht von den Kleidern entblößt werden dürfen.
3. Das Schlagen mit einem stärkeren Stock oder mit einem Lineal, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder dem Buche ins Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, an den Ohren oder an den anderen Teilen des Körpers sind unbedingt untersagt. Auch hat sich der Lehrer aller Schimpfwörter, sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.
4. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe von § 26 Absatz 3 der Instruktion vom 1. August 1859 dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisungen abzuwarten.
5. Die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in das Klassenbuch einzutragen.

Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei genauer Beobachtung dieser Bestimmungen zu 1, 2 und 3 gegen den Vorwurf, die Grenze des ihnen zustehenden Züchtigungsrechts überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können, während jede Abweichung deren Rüge und geeignetenfalls Bestrafung zur Folge haben müßte. Es wird ferner daran erinnert, daß nach der Verordnung vom 14. Mai 1825 wirkliche Verletzungen durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

Inbezug auf die Handhabung der Schulzucht ist noch zu bemerken:
1. Nicht bloß der Lehrer, sondern auch der Schulinspektor ist zu derselben berechtigt; er darf sich auch dazu des Schuldieners (Gemeindedieners) bedienen. K. G., den 14. November 1873. (Z. Bl. 1874, S. 360); desgleichen vom 8. Januar 1876. (Z. Bl. 1876, S. 311 ff.)
2. Die Uebung der Schulzucht beschränkt sich nicht auf die Schüler der eigenen Klasse des Lehrers, sie kann auch gegen die Schüler anderer Klassen derselben Schule zur Anwendung kommen. K. Gerichtshof, den 13. Februar 1874. (Z. Bl. 1874, S. 383.)
3. Sie erstreckt sich ferner nicht bloß auf die in der Schule begangenen Ungehörigkeiten, sondern ist ebenso auch bei Ungezogenheiten der Kinder, die außerhalb der Schule verübt worden sind, zur Anwendung zu bringen. K. G., den 13. Februar 1874. (Z. Bl. 1874, S. 383.) Nur ist durch M. V. vom 28. März 1872 (Z. Bl. 1872,

beziehen, gänzlich und unter Androhung von Ordnungsstrafe untersagt. (A. L. R. Teil II, Tit. 12, § 50.) — R. V. vom 15. April 1863, vom 30. November 1871, vom 5. April 1878. — Gröbere Vergehen der Kinder, für welche die gewöhnlichen Schulstrafen nicht passen, sind gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen. (A. L. R. Teil II, Tit. 12, § 51.)

S. 33) und vom 9. März 1874 (Z. Bl. 1874, S. 361) darauf hingewiesen worden, daß in solchen Fällen zunächst den beteiligten Eltern resp. Vormündern Anzeige zu machen und die Bestrafung der Kinder zu überlassen ist und eine Bestrafung von seiten der Schule in der Regel erst dann einzutreten hat, wenn die Eltern resp. Vormünder zur Uebung wirksamer Zucht nicht imstande oder nicht willig sind. Doch sind auch Ausnahmen zulässig, wenn die vorgängige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde.

4. Bei außerhalb der Schule verübten Ungehörigkeiten der Kinder soll der Strafakt in der Regel in der Schule selbst vorgenommen werden. M. V. vom 9. März 1874. (Z. Bl. 1874, S. 361.) Doch ist die Uebung der Schulzucht auch außerhalb des Schullokals nicht unbedingt strafbar, zumal wenn sie die gesetzlichen Grenzen nicht überschreitet. Komp. K. G., den 13. Febr. 1874. (Z. Bl. 1874, S. 383.)
5. Die Grenzen, innerhalb deren sich die Schulzucht zu halten hat, sind durch Nr. 4—6 der A. K. O. vom 14. Mai 1825 genau bezeichnet. Werden dieselben überschritten, ohne daß eine wirkliche Verletzung des Kindes eintritt, so ist der Lehrer disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Ist dagegen die Züchtigung mit einer wirklichen Verletzung des Kindes verbunden, so soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden. A. K. O. vom 14. Mai 1825, Nr. 6; §§ 223 ff. 340 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich; Komp. K. G., den 14. November 1873. (Z. Bl. 1874, S. 360.)
6. Wo auf Grund angeblicher, dem Kinde zugefügter Verletzungen gegen den Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts geklagt werden soll, ist der nähere Nachweis durch sachverständiges ärztliches Gutachten zu erbringen. Die Aussagen von Privatpersonen allein können zur Begründung einer Klage gegen den Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts in der Regel nicht genügen. Komp. K. G., den 8. Januar 1876. (Z. Bl. 1876, S. 311 ff.)
7. Wird gegen einen Lehrer wegen angeblicher Ueberschreitung des Züchtigungsrechts die Klage eingeleitet, obwohl er nach dem Ermessen seiner vorgesetzten Dienstbehörde über die gesetzlichen Schranken nicht hinausgegangen ist, so ist der Kompetenzkonflikt nach Maßgabe der Verordnung vom 1. August 1879 (G.-S. 1879, S. 573 ff.) zu erheben, wenn die Verfolgung des Lehrers im Wege der Zivilklage geschieht, dagegen der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1864, G.-S. 1854, S. 86), wenn der Lehrer im Wege der Privatklage verfolgt wird. Im ersteren Falle steht die Entscheidung dem Königl. Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, im anderen Falle dem Königl. Oberverwaltungsgericht zu. § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. (Reichs-Gesetzbl. 1877, S. 77); K. G., den 9. Oktober 1880 und vom 8. Januar 1881. (Z. Bl. 1881, S. 338 f. und S. 340); M. V. vom 4. März 1881. (Z. Bl. 1881, S. 336.)

§ 13. Der Lehrer soll sich seine Fortbildung[1]) angelegen sein lassen. Er hat die Lehrerkonferenzen (A. L. R. Teil II, Tit. 12, § 49; R. V. vom 31. Januar 1872) regelmäßig zu besuchen und die sonst in einzelnen Kreisen oder Orten für jenen Zweck dargebotenen Mittel (Bibliotheken, Lesezirkel) treulich zu benutzen. — Jeder provisorisch angestellte Lehrer muß nach zwei, spätestens nach fünf Jahren, vom Tage der Anstellung gerechnet, der zweiten Prüfung sich unterziehen. M. V. vom 31. März 1873; R. V. vom 9. April 1873. — Soweit vorstehende Bestimmungen auf die öffentlichen Lehrerinnen anwendbar sind, haben auch diese ihre Amtsführung und ihr Verhalten nach denselben zu regeln.

§ 14. Wo einem Lehrer zugleich ein Kirchenamt übertragen wird, sei es als Küster, Kantor oder Organist, so wird er darin einen Antrieb mehr zu erkennen haben, der ganzen Gemeinde nicht nur durch persönliche Frömmigkeit und unsträflichen christlichen Wandel voranzuleuchten, sondern auch das Reich Gottes in derselben mit allen Kräften befördern zu helfen.

§ 15. In seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter steht er unter der Aufsicht des Gemeinde-Kirchenrats, welcher jedoch dieselbe durch denjenigen Pfarrer ausübt, welcher den Vorsitz in ihm führt. Diesen hat der Kirchenbeamte daher als seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und dessen Anordnungen überall pünktlichen Gehorsam zu leisten. Fühlt er sich durch solche Anordnungen beschwert, so bleibt es ihm unbenommen, unter Beifügung des ergangenen Bescheides die Entscheidung des Superintendenten der Diözese resp. des Königl. Konsistoriums der Provinz anzurufen; doch hat er bis zum Eingang dieser Entscheidung den Anforderungen seines nächsten Vorgesetzten Folge zu leisten. — Während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen hat er den Weisungen des fungierenden Geistlichen nachzukommen. (Kirchen-Gemeinde- und Synodalordnung, § 21. A. L. R. Teil II, Tit. 11, § 566.)

§ 16. Dem Konsistorium bleibt es vorbehalten, Nebenbeschäftigungen, wo dieselben mit dem Amte eines Kirchenbeamten unverträglich erscheinen, einem solchen zu untersagen.

§ 17. Dem Küster oder custos ist die Obhut über das Gotteshaus, die äußere Anordnung des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen anvertraut. Es liegt ihm insbesondere ob:

1. die Ordnung und Reinlichkeit in der Kirche und um dieselbe sich angelegen sein zu lassen,

---

[1]) Ueber die an Schullehrer-Seminarien abzuhaltenden Lehrerkonferenzen zur Fortbildung der Lehrer, vergl. M. V. vom 20. September 1880. (Z. Bl. 1880, S. 646 f.) Die Königl. Eisenbahn-Direktionen sind ermächtigt worden, die Geltungsdauer der Retourbillets für die Teilnehmer solcher größeren Versammlungen auf Antrag der betreffenden Vorstände oder Komitees angemessen zu verlängern, wenn eine solche Verkehrserleichterung von dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher die Versammlung abgehalten werden soll, im öffentlichen Interesse unterstützt wird. M. V. vom 26. Februar 1881. (Z. Bl. 1881, S. 394.)

Lehrerfortbildungsanstalten mit dem Zweck, den Lehrern die Erwerbung der Qualifikation für den Unterricht an Mittelschulen zu erleichtern, sind ins Leben getreten in Stettin, Elberfeld und Königsberg. Die betreffenden Einrichtungspläne vom 4. Juli 1874, 28. Oktober 1878 und 14. Febr. 1881 sind abgedruckt im Z. Bl. 1874, S. 619; 1878, S. 617 ff. und 1881, S. 387 ff. — Reglement der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 12. Februar 1878 für Kreislehrerbibliotheken s. Z. Bl. 1878, S. 586 ff.

2. auf die hervortretenden Schäden und nötigen Reparaturen allezeit ein wachsames Augenmerk zu haben und dem Pfarrer zeitig anzuzeigen,
3. die Kirche, so oft es nötig, reinigen und abstäuben zu lassen,
4. dieselbe persönlich rechtzeitig zu öffnen und zu schließen,
5. während des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen auf eine angemessene Weise Ruhe und Ordnung zu erhalten,
6. für das Anzünden der Altarkerzen, die Herbeischaffung der Hostien und des Kommunionweins, die Reinigung und Aufbewahrung der heiligen Gefäße, die Auflegung und Erhaltung der Kanzel- und Altarbekleidungen, das Aufstellen der Kollektenbecken und was sonst zu den Aeußerlichkeiten des Gottesdienstes gehört, soweit ihm das nach jedes Ortes Herkommen gebührt, Sorge zu tragen,
7. den Geistlichen bei den Amtshandlungen in der Gemeinde, soweit dies herkömmlich und erforderlich ist, zu begleiten und die Herbeischaffung der zu denselben nötigen Gefäße und Bücher in würdiger Weise zu bewerkstelligen, auch bei Leichenbegängnissen die Begleitung der Schuljugend zu beaufsichtigen und für Ruhe und Würde sich zu bemühen,
8. beim Ausstellen der Gevatterbriefe und anderer schriftlichen Arbeiten, soweit sie ihm herkömmlich als Küster obliegen, sich genau nach den Vorschriften seines Vorgesetzten zu richten,
9. den Pfarrer in Behinderungsfällen beim Gottesdienste zu vertreten, wobei er jedoch in allen Stücken genau nach dessen Anweisungen zu verfahren hat,
10. in wirklichen Notfällen die Nottaufe zu verrichten, zu welcher in allen Fällen neben dem Aussprechen des Namens des Kindes die dreimalige Besprengung mit Wasser und die Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“, sowie die Anwesenheit dreier Zeugen gehören, von solch einer vollzogenen Nottaufe auch alsbald dem Pfarrer Anzeige zu machen.
11. die Kirchenglocken unter seiner Aufsicht zu erhalten, deren Geläut zu besorgen und Mißbrauch zu verhüten, wie es durch allgemeine Gesetze und jedes Ortes Herkommen oder besonderen Beschluß des Gemeinde-Kirchenrats geregelt wird, auch, wo dies herkömmlich ist, die Turmuhr mit Pünktlichkeit abzuwarten.

General-Artikel von 1580. General-Dekret von 1763. General-Schulreglement von 1763. Instruktion vom 1. März 1822. R. V. vom 6. April 1824.

§ 18. Als Kantor hat er im allgemeinen die Hebung und Pflege des Kirchengesanges mit allen ihm dazu zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern, insbesondere den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen zu leiten und dahin zu wirken, daß die liturgischen Chöre, unter Begleitung der Orgel, von dem Chore und der Gemeinde gemeinschaftlich gesungen werden. — Zu diesem Ende hat er auch die im Gottesdienste auszuführenden Gesänge rechtzeitig vom Geistlichen einzuholen resp. genehmigen zu lassen, sowie für deren vorherige Einübung, soweit erforderlich, Sorge zu tragen. Instr. vom 1. März 1822. Konsist.-Verf. vom 20. Dezember 1844 und 24. Juni 1848. Erlaß des Evang. Ober-Kirchenrats vom 23. Februar 1852.

§ 19. Zum Amte eines Organisten gehört nicht nur, daß er den Gesang der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen, soweit dies erfordert wird, begleite; wenn er nicht selbst zugleich Kantor ist, sich mit diesem ins nötige Vernehmen setze, sondern auch,

daß er das Orgelwerk in gutem Stande erhalte, dazu kleine Mängel nach Möglichkeit selbst sofort abstelle, größere aber seinem Vorgesetzten sofort anzeige. Er wird sich daher von dem Bau der ihm anvertrauten Orgel genaue Kenntnis verschaffen müssen. Den Zutritt zum Orgelwerk darf er einem Dritten nur mit Genehmigung seines Vorgesetzten gestatten.

§ 20. Von den Kirchenbeamten wird erwartet, daß sie den Gottesdiensten und den heiligen Handlungen mit gebührender Andacht beiwohnen, ihre kirchlichen Geschäfte mit kirchlichem Anstande verrichten und zu denselben nicht anders als in dunkler Kleidung erscheinen; der Küster, wo es herkömmlich ist, im Küstermantel.

§ 21. Kirchenbeamte dürfen sich vom Orte niemals über Nacht ohne Urlaub ihres kirchlichen Vorgesetzten entfernen, auch sich in ihren Funktionen nicht ohne dessen Zustimmung vertreten oder helfen lassen.

§ 22. Jeder Kirchenbeamte ist verbunden, über seine Amtseinkünfte, namentlich die veränderlichen, ein genaues Verzeichnis zu führen, das er bei seiner Amtsniederlegung seinem Nachfolger zu hinterlassen hat.

§ 23. Wo ein Kirchenamt nicht organisch mit einem Lehramte verbunden ist, für welchen Fall § 8 Platz greift, so kann doch ein Kirchenamt nicht anders als nach dreimonatlicher Kündigung niedergelegt werden. (Klaunig, das preußische Volksschulwesen.)

II. Privatschulwesen.

Privatschulen und Privatlehrer.

R. V., Stettin, den 12. April 1886.

Die wiederholt von uns gemachte Erfahrung, daß der Unterschied zwischen Hauslehrern, Privatlehrern, Privatschullehrern nicht genug bekannt ist, infolgedessen sehr häufig nach Inhalt und Form mangelhafte Anträge auf Erteilung von Konzessionen und Erlaubnisscheinen gestellt werden, veranlaßt uns, die für das Privat-Unterrichtswesen und die Erteilung von Privatunterricht gültigen Bestimmungen mit der Weisung zusammenzufassen, bei bezüglichen Anträgen sich danach zu richten.

a. Wer ein Hauslehrer ist.

§ 1. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 ist Hauslehrer derjenige, den eine Familie zum Unterricht ihrer Kinder als Mitglied ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat. (v. Kamptz, Annalen XI, 962.)

b. Hauslehrer bedürfen eines Erlaubnisscheins.

§ 2. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, die in das Verhältnis eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnisschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen. Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, § 19. (M. Bl. d. i. V. 1840, S. 94 ff. Amtsblatt vom Jahre 1843, S. 197.)

Hiernach sind sie auch gehalten, sobald sie in einem anderen Bezirk eine Hauslehrerstelle annehmen, sich bei der betreffenden Königl. Regierung einen neuen Erlaubnisschein zu erbitten.

Behufs Erlangung eines solchen Erlaubnisscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres Wandels genügende Zeugnisse, sowie einen kurzen Lebenslauf durch Vermittelung des Kreislandrats, für Stettin durch Vermittelung der Königl. Polizeidirektion, an die Königl. Regierung einzusenden. (§ 20 a. a. O.)

Eines Zeugnisses über die bestandene Lehramtsprüfung bedarf es nicht; indessen behalten wir uns vor, uns durch Einforderung von Schulzeugnissen und dergleichen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffenden Personen der Lösung der von ihnen übernommenen Aufgabe gewachsen sind.

c. Wer ein Privatlehrer ist.

§ 3. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienschule — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzterenfalls nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hausstandes ist.

d. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre Befähigung vorzulegen.

§ 4. Personen, die als Privatlehrer zu wirken wünschen, sollen nach § 14 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, wenn sie in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen beabsichtigen, ihr Vorhaben bei der Ortsbehörde anzeigen und sich bei ihr über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung ausweisen.

e. Ausnahmen.

§ 5. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnisscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Ortsbehörde anzuzeigen. Den Studierenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klassen der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und Privatanstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis des Rektors der gelehrten Schule, die sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben. (Vergl. § 16 a. a. O.)

f. Wie der Erlaubnisschein für Privatlehrer auszufertigen ist.

§ 6. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde ein jedesmal für ein Jahr, selbstverständlich nur für diesen Ort gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur

Erteilung von Privatunterricht sowohl in Familien als auch in Privatschulen und Erziehungsanstalten unentgeltlich erteilt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergiebt sich, daß der durch den Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 festgestellte Begriff des Privatlehrers durch die Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 erweitert ist.

g. Wer Privatschullehrer beziehungsweise Vorsteher einer Privatschule ist.

§ 7. Privatschullehrer endlich ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 der, welcher auf seine eigene Rechnung eine dem Publikum auf gewisse Bedingungen zum Gebrauch offenstehende Unterrichtsanstalt unterhält. (Wir nennen dergleichen Privat-Schullehrer und -Lehrerinnen, heutigestags Vorsteher bezw. Vorsteherinnen von Privatschulen.)

h. Wie Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen den Nachweis ihrer wissenschaftlichen Befähigung zu führen haben.

§ 8. Diejenigen Personen, die eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt gründen oder eine solche bestehende fortführen wollen, haben die Prüfung pro rectoratu, die Vorsteherinnen diejenige der Vorsteherinnen nach Maßgabe der im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1874, S. 334, abgedruckten Prüfungsordnung vom 24. April 1874 abzulegen.

i. Wie die Erlaubnis zur Anlegung und Fortsetzung von Privatschulen nachzusuchen ist.

§ 9. Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung sowie über die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königl. Regierung über dies Gesuch zu berichten und, wenn dem kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins zu beantragen hat. (§ 4 a. a. O.)

k. Wo Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten zulässig sind.

§ 10. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die vorhandenen öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist. (§ 1 a. a. O.) Bei der Anlage neuer Privatanstalten wird überdies geprüft werden müssen, ob in der betreffenden Gemeinde durch die bereits konzessionierten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen dem Unterrichtsbedürfnis nicht schon ausreichend Genüge geschieht. Min.-Erlaß vom 3. September 1863 (M. Bl. S. 197) und Min.-Erlaß vom 21. Oktober 1864 (M. Bl. S. 208).

l. Was eine Familienschule ist.

§ 11. Wenn Privatlehrer oder -Lehrerinnen in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten, so nennt man eine solche Schuleinrichtung eine Familienschule. (Vergl. § 18 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839.)

Zur Einrichtung einer solchen bedarf es der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden nicht.

Ueber das, was den Personen obliegt, die den Unterricht in ihr erteilen, ist im § 4 bis 6 der vorstehenden Zusammenstellung gehandelt.

m. Wie sich Familienschulen von Privatschulen unterscheiden.

§ 12. Wenn ein Familienhaupt willkürlich andere Familien zur Teilnahme an dem Unterricht, den es für seine Kinder angeordnet, hinzuzieht, so kann eine solche Schule nicht mehr als eine Familienschule angesehen werden; sie ist vielmehr so gut wie jede andere, die auf Kosten eines Lehrers eingerichtet ist, eine Privatschule und bedarf der Konzession. Ministerial-Erlaß vom 26. September 1840. (M. Bl. d. i. V. 1840, S. 355.)

Für die Einrichtung einer solchen Schule sind daher die oben unter §§ 9 und 10 angeführten Bestimmungen maßgebend.

n. Wem die Entscheidung darüber zusteht, ob eine Schule als Privatschule oder als Familienschule anzusehen sei.

§ 13. Uebrigens ist es lediglich den städtischen Schulbehörden und den Königl. Regierungen überlassen, zu beurteilen, ob eine zum gemeinschaftlichen Unterricht für die Kinder mehrerer Familien bestimmte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung von der Art sei, daß sie nicht als Familienschule im Sinne des § 18 der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1939 behandelt werden könne, sondern in die Kategorie der Privatschulen gehöre und deshalb bei der Konzession derselben die §§ 1 bis 4 der erwähnten Instruktion zur Anwendung kommen müßten. Ministerial-Erlaß vom 5. April 1865. (Z. Bl. 1865, S. 235.)

Berichtigung.

Laut Fußnote 2, Seite 156, sollte das von der Regierung eingebrachte und im Abgeordnetenhause bereits genehmigte Lehrerbesoldungsgesetz an dieser Stelle zum Abdruck kommen. Das Herrenhaus hat indessen in seiner Sitzung am 2. Mai 1896 den Besoldungs-Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorlag, ohne weiteres abgelehnt. Das in Aussicht gestandene Gesetz erscheint also nicht.

Soll damit die Hoffnung der preußischen Volksschullehrer gänzlich begraben werden?

Inhalts-Verzeichnis.

A. Weitere Ausgestaltung des Schulwesens in Preußen.

B. Das Amt des Lehrers in seiner rechtlichen Stellung.

Siegismund & Volkening, Leipzig.

Oberm